Digitized by Google

4° Mil. g. 210 K/3

40306

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

Dritter Jahrgang.

1869.

(Hierzu ein Inhalts-Verzeichniß.)

Berlin 1869.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler und Sohn, Königliche Hofbuchhandlung.
(Kochstraße 69.)

4° 63/2072

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Abkürzungen.

A. K. O. soll heißen: Allerhöchste Kabinets-Ordre.
K. M. soll heißen: Kriegs-Ministerium.
A. K. D. soll heißen: Allgemeines Kriegs-Departement.
M. O. D. soll heißen: Militair-Oekonomie-Departement.
K. M. C. A. soll heißen: Kriegs-Ministerium, Central-Abtheilung.
A. f. J. soll heißen: Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen.
K. M. R. A. soll heißen: Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
M. M. A. soll heißen: Kriegs-Ministerium, Militair-Medicinal-Abtheilung.
28/1. 69. soll heißen: 28. Januar 1869 (analog bei allen Daten).

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
		I. Organisation der Armee.		
		a) Allgemeine Angelegenheiten.		
K. M. 28/1. 69.	17	Betrifft die Zusammensetzung des Lehr-Infanterie-Bataillons (Etats-Erhöhung desselben)	2	11
A. K. O. 4/2. 69. K. M. 12/2. 69.	29	Betrifft die Unterstellung des Mecklenburgischen Jäger-Bataillons Nr. 14 unter die Inspektion der Jäger und Schützen	4	73
A. K. O. 25/3. 69. K. M. 1/4. 69.	65	Betrifft die definitive Unterstellung der Artillerie-Brigaden unter die Artillerie-Inspektionen (sowie bezügliche Eintheilung)	7	99
A. K. O. 20/4. 69.	87	Betrifft Auflösung des Artillerie-Depots zu Trier und Umwandlung des Artillerie-Depots zu Wiesbaden in ein Filiale des Artillerie-Depots zu Mainz	9	118
K. M. 25/5. 69.	104	Betrifft den Dienstbetrieb bei dem Militair-Reit-Institut (auch Disziplinar-Befugniß des ersten Direktors	10	126
Bundesgesetz v. 31/5. 69. K. M. 18/6. 69.	129	Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes	12	138
A. K. O. 30/6. 69. K. M. 13/7. 69.	147	Betrifft die anderweite Benennung des 1. Ostpreußischen Grenadier-Regiments Nr. 1 Kronprinz	13	149
A. K. O. 8/7. 69. K. M. 16/7. 69.	149	Betrifft die definitive Bestätigung der bei dem Kriegs-Ministerium versuchsweise errichteten Militair-Medizinal-Abtheilung	13	150
A. K. O. 8/7. 69.	157	Betrifft die Errichtung einer Unteroffizier-Schule in Weißenfels	13	154
A. K. O. 31/7. 69. K. M 6/8. 69.	164	Betrifft die Vertretung der kommandirenden Generale während ihrer Abwesenheit oder Erkrankung	14	157
A. K. O. 10/8. 69. K. M. 19/8. 69.	177	Betrifft Abänderung der §§. 3, 12 und 13 der Instruktion für die Inspektion der Gewehr-Fabriken vom 29. Januar 1857	15	165
A. K. O. 16/8. 69. K. M. 24/8. 69.	178	Betrifft die Erhebung der Kommandeur-Stelle des Berliner Kadettenhauses zu der eines Regiments-Kommandeurs	15	166
A. K. O. 31/8. 69. K. M. 11/9. 69.	186	Betrifft den Amts-Charakter der katholischen Militairgeistlichen	16	169

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
A. K. O. 4/10. 69. K. M. 20/10. 69.	199	Betrifft die Einsetzung einer eigenen Depot-Verwaltung bei der Artillerie-Prüfungs-Kommission	17	177
A. K. O. 9/10. 69.	200	Betrifft die anderweite Benennung der in die Unteroffizier-Schulen eingestellten Freiwilligen	17	177
K. M. 5/11. 69.	210	Betrifft den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden bezüglich Einführung der gegenseitigen militairischen Freizügigkeit	18	183
A. K. O. 24/11. 69. K. M. 29/11. 69.	224	Betrifft den Amts-Charakter der evangelischen Militairgeistlichen	20	201
		b) Angelegenheiten der Offiziere ꝛc. und deren Ergänzung.		
K. M. 8/1. 69.	6	Betrifft die Anrechnung der im Beurlaubtenstande zurückgelegten Dienstzeit für Offiziere und Aerzte des stehenden Heeres	1	3
K. M. R. A. 5/1. 69.	10	Betrifft die Offizier-Chargenpferde	1	5
K. M. 17/2. 69.	31	Betrifft den Anzug der Reserve-Offiziere	4	74
K. M. 15/3. 69.	48	Betrifft einige Abänderungen der Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes	5	85
K. M. 22/3. 69.	59	Betrifft die Berechnung der Dienstzeit derjenigen Offiziere, Militair-Beamten und Mannschaften, welche aus den im Jahre 1866 erworbenen Landestheilen oder aus Staaten des Norddeutschen Bundes in Königlich Preußische Dienste übernommen sind	6	90
A. K. O. 6/4. 69. K. M. 10/4. 69.	76	Betrifft die Bekleidung der Ersten und Zweiten Kommandeure der Garde-Landwehr- und der Garde-Grenadier-Landwehr-Bataillone, der Chefs der Provinzial-Landwehr-Infanterie-Regimenter, der Bezirks-Kommandeure und der Offiziere des Beurlaubtenstandes	8	107
A. K. O. 6/4. 69. K. M. 10/4. 69.	77	Die Bekleidung der Reserve-Offiziere betreffend	8	108
A. K. O. 6/7. 69. K. M. 13/7. 69.	148	Bekleidungs-Abzeichen der in Generals-Stellungen beförderten Obersten betreffend	13	150
K. M. 1/7. 69.	153	Betrifft die Emanirung neuer Bestimmungen für die Aufnahme von Knaben in das Königlich Preußische Kadettenkorps	13	152
A. K. O. 17/7. 69. K. M. 23/7. 69.	163	Rang-Verhältnisse der vor dem 20. Februar 1868 aus der Armee geschiedenen Aerzte betreffend	14	157
A. K. O. 16/10. 69. K. M. 28/10. 69.	212	Betrifft die Bekleidung (Interims-Attila) der Offiziere des Pommerschen Husaren-Regiments (Blücher'sche Husaren) Nr. 5	19	193
		c) Ergänzung des Heeres.		
Kanzler des Nordd. Bundes und K. M. 16/1. 69.	14	Betrifft eine Deklaration des §. 155 Nr. 2 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868	2	9
K. M. 28/1. 69.	19	Betrifft die Gesuche unbemittelter Forst-Eleven, welche ihrer Dienstpflichtung als einjährig Freiwillige im Jäger-Korps zu genügen wünschen, um Aufnahme in die Verpflegung ꝛc.	2	13
K. M. Min. d. Inn. 9/2. 69.	33	Betrifft die Zusammenstellung resp. Einreichung der Uebersichten über die Resultate des Ersatz-Geschäfts pro 1868	4	75
K. M. Min. d. Inn. 12/2. 69.	34	Zur Uebergangs-Bestimmung vom 27. Dezember 1868 ad Artikel 12 der Verordnung zur Ausführung der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 (cf. Nr. 30 des Armee-Verordnungs-Blattes de 1868 Nr. 307)	4	76
A. K. O. 5/2. 69.	40	Uebersichten über das Ergebniß der Schiffer-Musterungen sind fortan nicht mehr einzureichen	4	78
A. K. O. 8/2. 69.	41	Betrifft die Realschule erster Ordnung zu Goslar, Provinz Hannover	4	78

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
Kanzler des Nordd. Bundes und Kr.- u. Mar.-Min. 12/3. 69.	47	Betrifft die Musterung der im Bezirke der 2. Infanterie-Brigade gestellungspflichtigen Mannschaften der seemännischen Bevölkerung	5	84
K. M. Min. d. Inn. 28/3. 69.	69	Betrifft die provisorische Verleihung der Berechtigung zur Ausstellung gültiger Qualifikations-Zeugnisse für den einjährig freiwilligen Militairdienst an höhere Lehr-Anstalten	7	102
K. M. 25/4. 69.	85	Betrifft die Deckung der bei den Truppentheilen der Infanterie durch die außerterminliche Entlassung der im Sommer 1866 eingestellten Mannschaften entstehenden Manquements an Oekonomie-Handwerkern	9	117
A. K. D. 23/5. 69.	114	Betrifft die Nachweisungen der beim Departements-Ersatz-Geschäft brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen — Schema 22 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund	10	130
Kanzler des Nordd. Bundes und Kr.- u. Mar.-Min. 9/6. 69.	118	Betrifft eine Deklaration der Anmerkung zu §. 64 1. der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund	11	133
Staats-Min. 28/5. 69.	132	Betreffend die durch Aufhebung der Fürstlich Waldeckschen Regierung nothwendig gewordene anderweite Bestimmung der Ministerial-Instanz in Militair-Ersatz-Angelegenheiten und der Ersatz-Behörden III. Instanz für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, sowie des Civil-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der 42. Infanterie-Brigade für die genannten Fürstenthümer	12	141
K. M. Min. d. Inn. 16/6. 69.				
K. M. 20/6. 69.	133	Betrifft die Ueberweisung der Garde-Rekruten	12	142
A. K. D. 15/6. 69.	136		12	143
A. K. D. 5/8. 69.	171	Betrifft die bei der Loosung im Jahre 1868 gezogenen höchsten Loos-Nummern	14	160
A. K. D. 27/11. 69.	236		20	205
Kanzler des Nordd. Bund. K. M. 3/7. 69.	150	Berichtigung eines Druckfehlers im §. 188 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund	13	150
K. M. Min. d. Inn. 12/7. 69.	151	Betrifft die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve I. Klasse	13	151
A. K. D. 14/7. 69.	158	Betrifft die Anmeldung von Freiwilligen für die Unteroffizierschulen . .	13	154
A. K. D. 2/8. 69.	170	Anerkennung höherer Lehr-Anstalten als Gymnasien resp. Realschulen erster Ordnung	14	159
K. M. 5/11. 69.	210	Betrifft den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden bezüglich Einführung der gegenseitigen militairischen Freizügigkeit.	18	183
K. M. Min. d. Inn. 18/11. 69	215	Betrifft die Anerkennung der Abgangs-Zeugnisse von Privat-Lehr-Anstalten als gültiger Qualifikations-Zeugnisse für den einjährig freiwilligen Militairdienst	19	195
A. K. D. 1/11. 69.	220	Betrifft die Ersatzbedarfs-Nachweisungen	19	197
A. K. D. 15/12. 69.	251	Betrifft die Anerkennung höherer Lehranstalten als Gymnasien resp. Realschulen erster Ordnung	22	224
		d) Landwehr-Angelegenheiten.		
K. M. 30/12. 68.	4	Betrifft die Meldung der Veränderungen in den Verhältnissen der Pharmazeuten des Beurlaubtenstandes	1	2
K. M. 6/1. 69.	5	Betrifft die Dienstverpflichtung der Mannschaften, welche nach 12jähriger Dienstzeit aus dem aktiven Dienste ausscheiden	1	3
K. M. 8/1. 69.	6	Betrifft die Anrechnung der im Beurlaubtenstande zurückgelegten Dienstzeit für Offiziere und Aerzte des stehenden Heeres	1	3
M. O. D. 5/1. 69.	9	Betrifft das Schema 15 (Gestellungs-Ordre) zu §. 58 der Verordnung über Organisation der Landwehrbehörden vom 5. September 1867 . . .	1	4

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
K. M. 15/3. 69.	48	Betrifft einige Abänderungen der Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli 1868	5	85
A. K. O. 1/4. 69. K. M. 7/4. 69.	66	Betrifft die Entlassung der Reserven pro 1869 die Einstellung der Rekruten pro 1869/70 und den Uebertritt der beiden ältesten Jahrgänge zum Landsturm im Herbst 1869	7	100
A. K. O. 1/4. 69. K. M. 7/4. 69.	67	Betrifft das Ueberweisungs-Verfahren in Betreff der aus einem Landwehr-Bataillons-Bezirk in einen anderen verziehenden Reserve-Aerzte . . .	7	101
Kr.- u. Mar.-Min. 29/4. 69.	86	Betrifft die Regelung des Geschäfts-Verkehrs der Landwehr-Bezirks-Kommandos mit dem Kommando der Flotten-Stamm-Division bezüglich der Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes der Bundes-Kriegs-Marine	9	118
K. M. 25/5. 69.	106	Betrifft die Nachweisungen der in der Reserve und Landwehr befindlichen resp. der Ersatz-Reserve angehörigen Aerzte	10	127
K. M. 1/6. 69.	119	Betrifft Deklaration des §. 36 Passus 1 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehrbehörden ꝛc. vom 5. September 1867 . . .	11	134
A. K. O. 2/6. 69.	123	Betrifft eine anderweite Fassung des Passus 20 der den Militair-Pässen der Bundes-Kriegs-Marine vorgedruckten Bestimmungen für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes	11	135
K. M. 28/7. 69.	166	Betrifft die Sonderung der Aerzte (mit Offizierrang) des Beurlaubtenstandes in Reserve- resp. Landwehr-Aerzte	14	158
		e) Orden und Ehrenzeichen.		
A. K. O. 12/2. 69.	42	Betrifft die Nachweisungen der zur Landwehr-Dienstauszeichnung 1. resp. 2. Klasse in Vorschlag zu bringenden Offiziere ꝛc.	4	78
K. M. 18/3. 69.	58	Betrifft die Landwehr-Dienstauszeichnung 1. Klasse	6	89
A. K. O. 27/4. 69.	92	Betrifft die Berechnung der für Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung an Offiziere ꝛc. maßgebenden Dienstzeit	9	120
A. K. O. 1/9. 69. K. M. 21/9. 69.	187	Betrifft die Wiederverleihung aberkannter, resp. in Folge gerichtlicher Verurtheilung verloren gegangener Kriegs-Denkmünzen und sonstiger Dekorationen	16	169
		f) Dislokationen.		
A. K. O. 3/6. 69.	142	Betrifft die Dislokation des 2. Bataillons 1. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 1.	11	135
A. K. O. 15/7. 69.	159	Verlegung des Stabes der 17. Kavallerie-Brigade	13	154
A. K. O. 16/9. 69.	193	Betrifft Dislokationen (des Stabes des Schleswigschen Infanterie-Regiments Nr. 84, der 3. und 5. Eskadron des Oldenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 19, der 1. Eskadron des 1. Hannoverschen Ulanen-Regiments Nr. 13, der 3. und 4. Eskadron des Braunschweigischen Husaren-Regiments Nr. 17, der 6. 6pfündigen (Braunschweigischen) Batterie des Hannoverschen Feld-Art.-Regiments Nr. 10, des Großherzoglich Hessischen 1. Reiter-Regiments (Garde-Chevauxlegers-Regt.) und 2. Reiter-Regiments (Leib-Chevauxlegers-Regt.) endlich, Bestimmung von Buckau bei Magdeburg als Garnison für die 6 6pfündige Batterie des Magdeburgischen Feld-Art.-Regiments Nr. 4	16	173
A. K. O. 13/11. 69.	222	Betrifft die Dislokation des Stabes 4. Niederschlesischen Infanterie-Regts. Nr. 51	19	198
		II. Invaliden-Pensions-, Verabschiedungs-, Civilversorgungs-, Unterstützungs- und Wohlthätigkeits-Angelegenheiten.		
K. M. 8/1. 69.	6	Betrifft die Anrechnung der im Beurlaubtenstande zurückgelegten Dienstzeit für Offiziere und Aerzte des stehenden Heeres (bei der Pensionirung) . .	1	3
Fin.-Min. K. M. 10/2.69.	46	Betrifft eine Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen in den §§. 26, 30 und 43 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Korps und in dem §. VIII. der Uebergangs-Bestimmungen vom 1. Februar 1865 zu diesem Regulativ . .	5	83

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
K. M. 22/3. 69.	59	Betrifft die Berechnung der Dienstzeit derjenigen Offiziere, Militair-Beamten und Mannschaften, welche aus den im Jahre 1866 erworbenen Landestheilen oder aus Staaten des Norddeutschen Bundes in Königlich Preußische Dienste übernommen sind (bei der Pensionirung)	6	90
K. M. 28/3. 69.	70	Betrifft die Ausfertigung der erdienten Civil-Versorgungs- und Civil-Anstellungsscheine	7	103
A. f. J. 2/5. 69.	100	Verwaltungs-Uebersicht über das Vermögen der Kronprinz-Stiftung und der Elberfelder-Stiftung, gegründet zur Unterstützung der Invaliden aus dem Feldzuge von 1864 und der Hinterbliebenen der in jenem Kriege Gefallenen, für den Zeitraum vom 1. März 1868 bis Ende Februar 1869. .	9	123
A. f. J. 8/5. 69.	107	Betrifft die Anweisung und Transferirung der Pensionen von Offizieren, Militair-Aerzten und Militair-Beamten	10	128
A. K. D. 15/5. 69.	110	Betrifft die Pensionszuschuß-Kasse für die Musikmeister des Königlich Preußischen Heeres	10	129
Gen.-Dir. d. Preuß. Mil.-Wittw.-Pens. Anstalt 1/6. 69.	122	Betrifft die vormals Herzoglich Nassauische Unteroffizier-Wittwen- und Waisen-Kasse	11	135
A. f. J. 23/8. 69.	183	Betrifft die Ausfertigung von Civil-Versorgungs- und Civil-Anstellungsscheinen	15	168
Rechnungshof des Nordd. Bundes 2/8. 69. K. M. 8/9. 69.	188	Betrifft die Aufnahme eines Vermerks in die Rechnungen oder Quartal- ꝛc. Liquidationen hinsichtlich des Pensions-Bezuges der zur Beschäftigung herangezogenen resp. definitiv angestellten Inhaber von Civil-Versorgungs-Scheinen	16	171
K. M. 20/10. 69.	203	Betrifft die Bewerbungen von Militair-Anwärtern um Anstellung im Civildienst	17	178
K. M. 14/11. 69.	214	Betrifft die Einführung der Preußischen Normen über Civil-Versorgung ꝛc. der Militair-Personen im ganzen Gebiete des Norddeutschen Bundes . .	19	194
A. K. D. 18/11. 69.	228	Betrifft die Besetzung der Unterbeamtenstellen bei verschiedenen Privat-Eisenbahnen durch Militair-Anwärter.	20	202
		Wohlthätigkeit.		
A. f. J. 7/1. 69.	26	Geschenke für Invalide betreffend	2	15
A. f. J. 4/2. 69.	44	Hoffsche Stiftung für Invalide betreffend	4	80
A. f. J. 4/3. 69.	56	Geschenke für Invalide betreffend	5	88
A. f. J. 14/7. 69.	175	Legat für Invalide betreffend	14	161
A. f. J. 28/7. 69.	176	Geschenke für Invalide betreffend	14	161
A. f. J. 4/9. 69.	209	Desgleichen	17	181
		III. Dienst-Angelegenheiten der Truppen, Geschäfts-Führung.		
A. K. O. 22/12. 68. K. M. 7/1. 69.	1	Betrifft den Dienstbetrieb bei der Kavallerie im Jahre 1869	1	1
K. M. 30/12. 68.	3	Betrifft Deklaration der §§. 96 und 99 des Sträflings-Regulativs vom 6. November 1858 (Abgabe resp. Entlassung kranker Militair-Sträflinge) . .	1	2
K. M. 28/1. 69.	18	Betrifft die von den Mennoniten bei dem Eintritt in den Militairdienst statt der Eidesleistung abzugebende Versicherung	2	12
K. M. 28/1. 69.	20	Betrifft die Kommandirung von Mannschaften der Infanterie, Jäger und Schützen zur Artillerie, Behufs Unterweisung in der Ausrüstung ꝛc. der Bataillons-Patronen-Wagen ꝛc.	2	13
A. K. D. 24/1. 69.	25	Betrifft die Einsicht des Armee-Verordnungs-Blattes Seitens der Militair-Geistlichen	2	15
A. K. O. 28/1. 69. K. M. 10/2. 69.	28	Betrifft die Dauer der Regiments- und Brigade-Uebungen der Kavallerie . .	4	73
K. M. 16/2. 69.	30	Betrifft die den Regiments-Chefs einzureichenden Rapporte	4	74
K. M. 19/2. 69.	35	Betrifft den Abschluß von Kapitulationen	4	76
A. K. O. 9/3. 69.	45	Betrifft die Uebungen im Jahre 1869	5	81
K. M. 15/3. 69.		und Druckfehler-Berichtigung dazu	14	163

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
A. K. D. 27/2. 69.	49	Betrifft die rechtzeitige Einsendung der vorgeschriebenen monatlichen Nachweisungen an die Geheime Kriegs-Kanzlei, bezüglich der zu Offizieren des Beurlaubtenstandes, resp. zu Portepeefähnrichs des stehenden Heeres beförderten Individuen	5	86
A. K. D. 14/3. 69.	52	Betrifft die Anmeldungspapiere Behufs Aufnahme der Offizier-Aspiranten in die Kriegsschulen	5	87
A. K. D., Armee-Abtheilung 15/3. 69.	60	Betrifft die Kommandirungen zur Militair-Roßarzt-Schule	6	90
A. f. J. 22/3. 69.	61	Betrifft die Niederlegung der Kriegs-Stammlisten von den Stäben, Truppentheilen, Administrationen ꝛc., welche im Jahre 1864 an dem Kriege gegen Dänemark Theil genommen haben	6	90
A. f. J. 30/4. 69.	93	Berichtigungen dazu	9	120
A. K. O. 1/4. 69. K. M. 7/4. 69.	66	Betrifft die Entlassung der Reserven pro 1869, die Einstellung der Rekruten pro 1869/70 und den Uebertritt der beiden ältesten Jahrgänge der Landwehr zum Landsturm im Herbste 1869	7	100
K. M. 28/3. 69.	70	Betrifft die Ausfertigung der erdienten Civil-Versorgungs- und Civil-Anstellungsscheine	7	103
K. M. 3/4. 69.	71	Betrifft den Empfang der täglichen Parole und der bezüglichen Befehle Seitens der Platz-Ingenieure	7	103
M. O. D. 8/4. 69.	80	Betrifft die verlängerte Dienstpflicht der Zöglinge auf einzelnen militairischen Berufs-Anstalten	8	114
A. K. D. 7/4. 69.	82	Gesetz, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend. Vom 7. April 1869. (Mitwirkung des Militairs bei den Absperrungs-Maßregeln)	8	115
A. K. O. 22/4. 69. K. M. 27/4. 69.	84	Betrifft die Generalstabs-Uebungsreisen bei den Armee-Korps pro 1869	9	117
A. K. D. 23/4. 69.	89	Betrifft das rechtzeitige Eintreffen der zu den Kriegsschulen kommandirten Mannschaften bei denselben	9	119
A. K. D. 4/5. 69.	94	Betrifft außerterminliche Einsendung von Gendarmerie-Exspektanten-Listen	9	120
A. K. D. 5/5. 69.	95	Berichtigung eines Schreibfehlers in dem kriegsministeriellen Erlasse vom 17./4. 69 — Anmeldung der Artillerie-Exspektanten für die Land-Gendarmerie betreffend —	9	121
A. K. D., Armee-Abtheilung 7/5. 69.	96	Nachweisungen über die Dienstzeit der Roßärzte werden eingefordert	9	121
A. K. D. 7/5. 69.	97	Betrifft die Ernennung zum Stabs-Roß-Arzt	9	122
A. K. D. 8/5. 69.	98	Betrifft Revisionen des Gesundheitszustandes und Hufbeschlages Königlicher Dienstpferde durch die Stabsroßärzte	9	122
A. K. D. 12/5. 69.	108	Betrifft die Einreichung der Nachweisungen von den bei der Militair-Bevölkerung vorkommenden Geburten, Trauungen und Sterbefällen	10	128
A. K. D. 15/5. 69.	109	Betrifft die praktische Dienstleistung des Offizier-Personals der 4 älteren Kriegsschulen	10	128
A. K. D. 27/5. 69.	115	Betrifft den Schluß des Kursus auf den Kriegsschulen zu Potsdam, Erfurt, Neisse und Engers	10	131
A. K. D. 13/6. 69.	134	Betrifft den Wegfall der Einreichung von Listen der mit Inactivitäts-Gehalt ausgeschiedenen Offiziere ꝛc.	12	142
A. K. D. 18/6. 69.	138	Betrifft die Kommandirungen zum Militair-Reit-Institut	12	144
A. K. D. 25/6. 69.	142	Betrifft die Kommandirung etatsmäßiger Stabsoffiziere der Kavallerie zum Militair-Reit-Institut	12	148
A. K. O. 24/6. 69. K. M. 30/6. 69.	146	Betrifft die Feststellung einer anderweiten Zeitdauer für das Kommando von Offizieren zu anderen Waffen nach absolvirtem 3. Cötus der Kriegs-Akademie	13	149
K. M. 16/7. 69.	155	Betrifft die anderweite Festsetzung des Beginns des ersten Kursus der Artillerie-Schießschule pro 1869/70	13	153
A. K. D., Armee-Abtheilung 19/8. 69.	182	Betrifft die Anmeldung von Mannschaften zur Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule	15	167

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
A. K. D. 25/8. 69.	184	Betrifft die Reduzirung des Lehr-Infanterie-Bataillons im Jahre 1869 auf die etatsmäßige Stammkompagnie	15	168
A. K. D., Armee-Abtheilung A 18/10. 69.	208	Betrifft die Anmeldung von Mannschaften zur Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule	17	181
A. K. D. 18/11. 69.	223	Betrifft die Verlängerung des fünfmonatlichen Sommer-Lehr-Kursus für die zur Militair-Schieß-Schule kommandirten Gemeinen auf den Zeitraum von sechs Monaten	19	199
A. K. O. 2/12. 69. K. M. 6/12. 69.	225	Betrifft den Ausfall der Winter-Uebungen pro 1870 derjenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche zu den Sommer-Uebungen nicht herangezogen werden	20	201
A. K. D. 27/11. 69.	235	Betrifft die von den Landwehr-Bezirks-Kommandos zu den festgestellten Terminen einzureichenden Personalberichte	20	205
A. K. O. 16/12. 69. K. M. 20/12. 69.	242	Betrifft den Dienstbetrieb bei der Kavallerie	22	221
K. M. 14/12. 69.	243	Betrifft den Zeitpunkt der Besetzung der nach Entlassung der Reserven vakanten Gefreiten- ꝛc. Stellen bei der Infanterie	22	221
A. K. D. 15/12. 69.	250	Betrifft die Entlassung von Mannschaften der Kavallerie zur Reserve des Trains (bezügliche Vermerke in den Urlaubspässen)	22	224
		IV. Militair-Administration.		
K. M. 22/5. 69.	103	Betrifft die Bestellung von Amts-Kautionen	10	126
K. M. 27/5. 69.	105	Betrifft die für Ueberlassung von Dienstwohnungen an Staatsbeamte zu entrichtende Vergütung	10	127
Bundesgesetz 4/7. 68. K. M. 25/6. 69.	128	Betrifft die Kontrole des Bundeshaushalts für die Jahre 1867 bis 1869	12	137
Gen. Dir. der Preuß. Mil. Wittwen-Pens. Anstalt 8/7. 69.	162	Betrifft die Berechnungen der halbjährlich abzuführenden Beiträge zur Militair-Wittwen-Kasse	13	156
K. M. 31/7. 69.	167	Betrifft die Klassensteuer-Entrichtung der Offiziere und Militair-Beamten (Mittheilung von Zu- und Abgangs-Listen an die Steuer-Veranlagungs-Behörden)	14	158
Gen. Dir. der Preuß. Mil. Wittwen-Pens. Anstalt 8/7. 69.	173	Betrifft Militair-Wittwen-Kassen-Angelegenheiten (Beitritts-Verpflichtung)	14	160
Rechnungshof des Nordd. Bundes 2/8. 69. K. M. 8/9. 69.	188	Betrifft die Aufnahme eines Vermerks in die Rechnungen oder Quartal- ꝛc. Liquidationen hinsichtlich des Pensions-Bezuges der zur Beschäftigung herangezogenen, resp. definitiv angestellten Inhaber von Civil-Versorgungs-Scheinen	16	171
		V. Haushalt der Herren und der Militair-Administration.		
		a) Kassen- und Geld-Verpflegungs-Angelegenheiten.		
Staats-Minist.-Beschluß 8/1. 69. K. M. 20/1. 69.	16	Betrifft die Justifikation der von den Staatskassen an Privatempfänger im Wege des Postanweisungs-Verkehrs bewirkten Zahlungen	2	10
M. O. D. 23/1. 69.	37	Nachweisung der monatlichen Einheitssätze an Etatsfonds, welche Seitens der Truppentheile an die Kriegsschulen für die zu den letzteren kommandirten Mannschaften und Pferde abzuführen sind	4	77
M. O. D. 4/2. 69.	39	Betrifft die (Löhnungs- ꝛc.) Kompetenz der mit Anspruch auf Invaliden-Pensionen aus dem Lazareth in die Heimath entlassenen Militairs	4	77
M. O. D. 1/3. 69.	50	Betrifft die Gehälter der Führer der Straf-Abtheilungen	5	86
A. K. D. 4/3. 69.	51	Betrifft das Reglement über die Geldverpflegung der Armee im Kriege vom 29. August 1868 (Hinweis auf Bestimmungen desselben)	5	86
K. M. 7/4. 69.	72	Betrifft die Einführung von Soldbüchern für Unteroffiziere und Gemeine	7	103

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
A. K. O. 5/4. 69.	79	Betrifft die Aenderungen, welche in Folge der durch Allerhöchste Ordre vom 18. Februar cr. genehmigten anderweiten Festsetzung der Etatsstärken der Handwerker-Abtheilungen bei den Ersatztruppen und bei der immobilen Artillerie in den bezüglichen Verpflegungs-Etats (Beilagen zum Mobilmachungs-Plan für das Norddeutsche Bundesheer) eintreten . . .	8	110
M. O. D. 8/4. 69.	80	Betrifft die verlängerte Dienstpflicht der Zöglinge auf einzelnen militairischen Berufs-Anstalten (Nichtgewährung der Kapitulanten-Löhnung an diese Zöglinge)	8	114
M. O. D. 15/4. 69.	83	Betrifft die Löhnungs-Kompetenz der Behufs Erwerbung der Qualifikation als Reserve- oder Landwehr-Offiziere zu Linien-Truppen eingezogenen Gefreiten des Beurlaubtenstandes	8	115
M. O. D. 22/5. 69.	113	Betrifft das Soldbuch für Unteroffiziere und Gemeine	10	130
A. K. O. 11/6. 69. K. M. 18/6. 69.	131	Betrifft die Gehalts-Ascension der Regiments- und Bataillons-Tambours bis in das Sergeanten-Gehalt zweiter Klasse	12	141
A. K. O. 25/8. 69.	189	Betrifft die zur Militair-Medizinal-Abtheilung im Kriegs-Ministerium kommandirten Lazareth-Gehülfen und deren Verpflegung (Löhnung über den Etat bei den betreffenden Truppentheilen)	16	171
M. O. D. 4/9. 69.	190	Betrifft die Vorschüsse zur Verpflegung der Rekruten- und Reservisten-Transporte	16	172
Fin.-Min. / Min.d.Inn. 7/10. 69 K. M. 20/10. 69.	202	Betrifft die vorschußweise Zahlung von Reisegeld an zur Uebung einberufene Wehrleute	17	178
M. O. D. 15/10. 69.	217	Betrifft die Gehalts-Kompetenz der Stabshornisten bei den Pionier-Bataillonen	19	196
M. O. D. 25/11. 69.	234	Betrifft das Offizier-Tischgeld bei den Ersatz- und Besatzungs-Truppen . .	20	205
		b) Natural-Verpflegungs-Angelegenheiten.		
M. O. D. 22/1. 69.	36	Betrifft die Bewilligung des Garnison-Brodgeldes an das Zeugpersonal der Artillerie-Depots	4	76
M. O. D. 15/2. 69.	43	Betrifft die im Jahre 1868 vorgekommenen Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen verabreichten Naturalien	4	79
M. O. D. 27/3. 69.	63	Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse (pro II. Quartal 1869) betreffend . .	6	95
M. O. D. 8/6. 69.	127	Betrifft die Gewährung der Erfrischungs-Zuschüsse bei Eisenbahn-Fahrten .	11	136
M. O. D. 22/6. 69.	140	Betrifft die Vergütungs-Sätze für Brod und Fourage pro II. Semester 1869	12	145
M. O. D. 25/6. 69.	141	Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse (pro III. Quartal 1869) betreffend .	12	145
M. O. D. 26/9. 69.	198	Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse (pro IV. Quartal 1869) betreffend .	16	174
M. O. D. 24/12. 69.	252	Betrifft die Vergütigungssätze für Brod und Fourage pro I. Semester 1870 .	22	225
M. O. D. 23/12. 69.	253	Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse (pro I. Quartal 1870) betreffend . .	22	225
		c) Reise- und Transport-Angelegenheiten.		
M. O. D. 15/1. 69.	21	Betrifft die portopflichtigen Dienstbriefe	2	13
A. K. O. 16/1. 69.	22	Betrifft Transport von Pulver und Pulver-Munition auf Eisenbahnen . .	2	14
M. O. D. 22/1. 69.	24	Betrifft die Beibringung der Requisitionsscheine beim Transport von Militairpferden auf Eisenbahnen	2	15
K. M. 14/4. 69.	78	Betrifft die Anmeldung von Militair-Transporten bei den Eisenbahn-Verwaltungen	8	109
M. O. D. 26/5. 69.	120	Betrifft die Beförderung von Truppen ꝛc. auf der Berlin-Stettiner Eisenbahn und deren Zweigbahnen	11	134
M. O. D. 8/6. 69.	126	Betrifft die Leitung des Marschwesens in den einzelnen Bundesstaaten . .	11	136
Bundesgesetz 5/6. 69. A. K. O. 19/6. 69.	130	Betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes . .	12	140
A. K. O. 21/6. 69.	139	Betrifft Abänderungen der Organisation des Etappenwesens zur Zeit des Krieges vom 2/5. 67	12	144
M. O. D. 1/7. 69.	156	Betrifft die Einführung des neuen Expeditions-Verfahrens für Militairs auf mehreren Privat-Eisenbahnen	13	153

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
M. O. D. 30/7. 69.	172	Betreffend die Entfernungen zwischen den Stationsorten auf den verschiedenen Dampfboot-Coursen im Preußischen Staate und in benachbarten Staaten	14	160
M. O. D. 18/8. 69.	180	Betrifft die Leitung des Marschwesens in den einzelnen Bundesstaaten	15	166
M. O. D. 17/8. 69.	181	Betrifft die Gewährung von Fuhrkosten für Fortschaffung der Bezirksfeldwebel und Gefreiten bei den Kontrol-Versammlungen, sowie für die Reisen der ersteren in die Bataillons-Stabsquartiere Behufs Vergleichung der Stammlisten	15	167
M. O. D. 1/9. 69.	185	Betrifft die Einführung des neuen Expeditions-Verfahrens für Militairs auf Privat-Eisenbahnen	15	168
M. O. D. 14/9. 69.	191	Betrifft die Gewährung von Reisekosten resp. Tagegeldern an Offiziere des Beurlaubtenstandes für Dienstleistungen beim Kontrol- resp. Kreis-Ersatz-Geschäft	16	172
M. O. D. 12/10. 69.	206	Betrifft die Beförderung der Invaliden zu ermäßigten Fahrpreisen	17	180
M. O. D. 16/10. 69.	207	Betrifft die den höheren Truppenbefehlshabern zu gewährende Vergütigung für Zurücklegung der Entfernung der einzelnen Garnisonorte von den Exerzier- und resp. Schießplätzen	17	181
M. O. D. 12/10. 69.	216	Betrifft die Kosten für die Reisen und Märsche zu den topographischen Vermessungen und zur Landes-Triangulation	19	196
M. O. D. 28/10. 69.	219	Betrifft die Reise-Kompetenzen der bei einer Mobilmachung in die Armee versetzten Kadetten	19	197
M. O. D. 6/11. 69.	221	Betrifft die Anweisung der gestundeten Eisenbahn-Fahrgelder	19	198
M. O. D. 11/11. 69.	226	Betrifft die Requisition von Marschrouten im Herzogthum Braunschweig	20	202
M. O. D. 17/11. 69.	227	Betrifft die Angabe der Eisenbahntour in den Requisitions-Scheinen	20	202
M. O. D. 22/11. 69.	231	Betrifft die Beförderung von Invaliden auf der Friedrich Franz-Eisenbahn	20	204
M. O. D. 23/11. 69.	232	Betrifft die Aufhebung des §. 34 des mit dem Verwaltungsrath der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft abgeschlossenen Vertrages	20	204
M. O. D. 24/11. 69.	233	Betrifft die Einführung des neuen Expeditions-Verfahrens für Militairs auf der Werra-Eisenbahn	20	204
A. K. D. 7/12. 69.	240	Betrifft Haftpflicht des Militair-Fiskus bei Transporten von Munitions-Gegenständen mittels der Eisenbahn	20	207
M. O. D. 5/11. 69.	241	Betrifft die Beförderung von Truppen ꝛc. auf der Taunus-Eisenbahn	21	209
M. O. D. 3/12. 69.	246	Betrifft Reisekosten versetzter Portepeefähnriche	22	222
M. O. D. 7/12. 69.	247	Betrifft die Gestellung von Vorspann-Reitpferden für einjährig freiwillige resp. Unterärzte bei Vertretung von Stabsärzten	22	222
A. K. D. 18/12. 69.	254	Betrifft Ausführungs-Bestimmungen in Bezug auf das Gesetz vom 5. Juni 1869 über die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes	22 u. Beil.	228
Staatsdruckerei 16/12. 69.	255	Betrifft die Portopflichtigkeit der Sendungen der Staatsdruckerei an Truppen und Militair-Verwaltungen	22	228
		d) Bekleidungs- und Ausrüstungs-Angelegenheiten.		
K. M. 18/1. 69.	15	Betrifft die Auszeichnungs-Schnur für diejenigen Unteroffiziere, welche auf der Central-Turnanstalt rücksichtlich der Qualifikation als Lehrer-Gehülfen das Prädikat „sehr gut" erlangt haben	2	10
K. M. 17/2. 69.	31	Betrifft den Anzug der Reserve-Offiziere	4	74
K. M. 18/2. 69.	32	Betrifft die Ausrüstung und Bekleidung der Mannschaften des Lehr-Infanterie-Bataillons	4	75
K. M. 16/3. 69.	57	Betrifft die Anlegung der Gefreiten-Auszeichnung durch Militair-Krankenwärter nach dem Abschlusse der zweiten Kapitulation	6	89
M. M. A. 25/3. 69.	62	Betrifft den Bekleidungs-Etat für die in den Garnison-Lazarethen auszubildenden militairischen Krankenwärter	6	93
K. M. 1/4. 69.	68	Den Anzug der Husaren betreffend	7	102
A. K. O. 1/4. 69. K. M. 17/4. 69.	75	Betrifft das Tragen der Hosen in den Stiefeln bei den Fuß-Truppen	8	107

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
A. K. O. 6/4. 69. K. M. 10/4. 69.	76	Betrifft die Bekleidung der Ersten und Zweiten Kommandeure der Garde-Landwehr und der Garde-Grenadier-Landwehr-Bataillone, der Chefs der Provinzial-Landwehr-Infanterie-Regimenter, der Bezirks-Kommandeure und der Offiziere des Beurlaubtenstandes	8	107
A. K. O. 6/4. 69. K. M. 10/4. 69.	77	Die Bekleidung der Reserve-Offiziere betreffend	8	108
M. O. D. 26/4. 69.	90	Die Bekleidungs-Wirthschaft der Truppen während der Kriegsbereitschaft betreffend	9	119
A. K. O. 13/5. 69. K. M. 18/5. 69.	102	Betrifft die Verleihung von Abzeichen an die besten Schützen der Artillerie .	10	125
M. M. A. 29/5. 69.	121	Betrifft die Beschaffung von Entlassungs-Anzügen für die in das Beurlaubten-Verhältniß übertretenden militairischen Krankenwärter	11	134
A. K. O. 6/7. 69. K. M. 13/7. 69.	148	Bekleidungs-Abzeichen der in Generals-Stellungen beförderten Obersten betreffend	13	150
K. M. 25/7. 69.	165	Die Helmprobe für Auditeure, Intendantur-Beamte, sowie für Civil- und Feld-Beamte der Militair-Verwaltung betreffend	14	158
A. K. O. 23/9. 69.	194	Betrifft die Bekleidung der dem Berliner Kadettenhause überwiesenen Spielleute	16	173
A. K. O. 8/7. 69. K. M. 29/10. 69.	211	Betrifft den Wegfall des Mantelsackes bei den mit Packtaschen ausgerüsteten Feld-Batterien	19	193
A. K. O. 16/10. 69. K. M. 28/10. 69.	212	Betrifft die Bekleidung (Interims-Attila) der Offiziere des Pommerschen Husaren-Regiments (Blücher'sche Husaren) Nr. 5	19	193
K. M. 21/12. 69.	244	Betrifft das Tragen des schwarzen Ueberrocks Seitens der Zeugfeldwebel .	22	222
		e) Servis- und Garnison-Verwaltungs-Angelegenheiten.		
Bundesges. 25/6. 68. K. M. 5/2. 69.	27	Betrifft die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedens-Zustandes	3	17
M. O. D. 26/4. 69.	91	Berichtigung von Druckfehlern in den Beilagen des vorbezeichneten Gesetzes	9	120
A. K. O. 26/4. 69. M. O. D. 20/5. 69.	10	Betrifft Aenderung der Servissätze für einzelne Orte	10	125
K. M. 11/8. 69.	179	Betrifft Tapezierung von Wohn- ꝛc. Räumen in Kasernen und militair-fiskalischen Gebäuden	15	166
M. O. D. 22/9. 69.	196	Betrifft die Handwerksstuben-Kompetenz der mit den Bekleidungs-Kommissionen nicht an demselben Orte in Garnison stehenden Kompagnien und Eskadrons	16	174
A. K. O. 9/10. 69.	201	Betrifft die Aufnahme von Neustadt bei Magdeburg in die Reihe der Garnison-Orte	17	178
		f) Lazareth- und Kranken-Wesen.		
A. K. O. 31/12. 68. K. M. 7/1. 69.	2	Betrifft die Erhöhung der Durchschnitts-Verpflegungskosten in den Garnison-Lazarethen	1	1
M. M. A. 25/3. 69.	62	Betrifft den Bekleidungs-Etat für die in den Garnison-Lazarethen auszubildenden militairischen Krankenwärter	6	93
M. M. A. 29/5. 69.	121	Betrifft die Beschaffung von Entlassungs-Anzügen für in das Beurlaubten-Verhältniß übertretende militairische Krankenwärter	11	134
K. M. 28/6. 69.	152	Betrifft die freie Ausübung der ärztlichen Praxis Seitens der außerhalb ihres Heimathsstaates stationirten Militair-Aerzte der Bundes-Armee . .	13	151
A. K. O. 25/7. 69.	169	Betrifft Vermehrung der Zahl der als einjährig Freiwillige anzustellenden Pharmaceuten (in Garnison-Lazarethen)	14	159
K. M. 28/10 69.	213	Betrifft die Beerdigungs-Kosten der gegen Bezahlung in Garnison-Lazarethe aufgenommenen Personen	19	194
M. M. A. 13/12. 69.	249	Betrifft die arzneiliche Verpflegung revierkranker Mannschaften	22	224

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
		g) Remonte-Angelegenheiten.		
K. M. R. A. 5/1. 69.	10	Betrifft die Offizier-Chargenpferde	1	5
K. M. R. A. 20/5. 69.	111	Betrifft die Notirung von Stabs-Roßärzten der Armee zur Anstellung bei Remonte-Depots	10	129
K. M. R. A. 27/5 .69.	116	Die Feststellung und Vereinnahmung des Erlöses für verkaufte ausrangirte Militair-Dienstpferde betreffend	10	131
K. M. R. A. 15/9. 69.	192	Betrifft die Termine zum Verkaufe ausrangirter Militair-Dienstpferde	16	173
K. M. R. A. 23/9. 69.	195	Betrifft verkaufte ausrangirte Militairdienstpferde	16	174
		h) Telegraphen-Wesen.		
A. K. D. 11/1. 69.	11	Veränderungen im Bestande der Norddeutschen Bundes-Telegraphen-Stationen pro IV. Quartal 1868	1	5
A. K. D. 13/4. 69.	81	Desgleichen pro I. Quartal 1869	8	114
A. K. D. 13/7. 69.	160	Desgleichen pro II. Quartal 1869	13	154
A. K. D. 9/10. 69.	205	Desgleichen pro III. Quartal 1869	17	180
		i) Sonstige Militair-Haushalts-Angelegenheiten.		
A. K. D. 4/1. 69.	8	Betrifft Uebungs-Munition für die im Januar oder Februar 1869 zu den Uebungen heranzuziehenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes	1	4
A. K. D. 20/1. 69.	23	Betrifft die Aufbewahrung der von den Truppen mit der Uebungs-Munition empfangenen Zündhütchen	2	14
A. K. D. 3/2. 69.	38	Betrifft die Vervollständigung eines Preis-Verzeichnisses (für Waffen-Reparaturen)	4	77
A. K. D. 22/4. 69.	88	Betrifft Uebungs-Munition der Truppentheile	9	118
A. K. D. 21/5. 69.	112	Betrifft die Feststellung eines neuen Modells für Zündnadel-Pionier-Gewehre	10	129
A. K. D. 19/6. 69.	137	Betrifft das Einlöthen von neuen Laufmundstücken bei Zündnadel-Waffen	12	144
A. K. D. 17/7. 69.	161	Vervollständigung eines Preis-Verzeichnisses (Lanzentheile betreffend)	13	156
A. K. D. 7/10. 69.	204	Betrifft Uebungs-Munition (deren Empfang und Transport)	17	179
A. K. D. 25/10. 69.	218	Betrifft Ueberlassung von Uebungs-Munition gegen Bezahlung	19	197
A. K. D. 19/11. 69.	229	Betrifft das Verfahren bei Bestellungen von Lanzenbeschlägen	20	203
A. K. D. 27/11. 69.	237	Betrifft die Berichtigung einer Instruktion für die Regiments-Kommando's der Festungs-Artillerie und Bestimmung über die Verwerthung des alten Messings	20	206
A. K. D. 2/12. 69.	238	Betrifft eine Berichtigung des Etats der Gewehr-Munition für die Kriegs-Chargirung vom April 1868	20	206
		VI. Marine-Angelegenheiten.		
A. K. O. 29/12. 68. Kr.- u. Mar.-Min. 12/1. 69.	13	Betrifft den Rang der Kapitains zur See	2	9
A. K. O. 5/3. 69. Kr.- u. Mar.-Min. 4/4. 69.	64	Betrifft den Rang und die Uniform der Marine-Verwalter	7	99
A. K. O. 7/5. 69. Kr.- u. Mar.-Min. 10/6. 69.	117	Betrifft das Begrüßen der Marine-Ingenieure aller Grade Seitens der Marine-Unteroffiziere und Mannschaften	11	133
A. K. D. 5/6. 69.	125	Betrifft die Einstellung der Rekruten pro 1869/70 in die Flotten-Stamm-Division und die Werft-Division	11	136
Mar.-Min. 15/6. 69.	135	Betrifft die Aufbewahrung der Kriegs-Stammlisten der Bundes-Kriegsmarine pro 1864 und 1866	12	143
A. K. D. 21/7. 69.	168	Betrifft die noch im reserve- oder landwehrpflichtigen Alter befindlichen Marine-Zahlmeister bez. Verwalter	14	159
Mar.-Min. 19/11. 69.	230	Betrifft vakante Unterbeamten-Stellen im Ressort des Marine-Ministeriums	20	203

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
		VII. Miscellaneen.		
		a) Nachfragen ꝛc.		
M. M. A. 9/3. 69.	55	Betrifft den Nachlaß mehrerer während des Feldzuges im Jahre 1866 verstorbener Militairs	5	88
A. K. D. 29/4. 69.	99	Betrifft die Feier des Todestages des Herzogs Leopold von Braunschweig	9	122
K. M. 13/7. 69.	154	Betrifft den Beitritt zum Preußischen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger	13	152
		b) Bücher, Zeitschriften, Anzeigen.		
K. M. 9/1. 69.	7	Die Zeitschrift „Kriegerheil" betreffend	1	3
Staatsdruckerei 4/1. 69.	12	Betrifft Formulare zu Requisitionsscheinen, Stammrollen	1	7
M. O. D. 19/2. 69.	53	Betrifft den Verlag des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege	5	87
K. M. C. A. 10/3. 69.	54	Betrifft eine Preis-Ermäßigung des Abonnements auf das Armee-Verordnungs-Blatt und des Verkaufes einzelner Nummern derselben	5	87
Staatsdruckerei.	—	Preis-Verzeichniß der für die Lazareth-Verwaltungen bestimmten Formulare	5	Beil.
M. O. D. 27/3. 69.	73	Betrifft den Verlag des neuen Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege	7	105
K. M. C. A. 7/4. 69.	74	Betrifft die Versendung des Armee-Verordnungs-Blattes	7	105
K. M. C. A. 20/6. 69.	143	Betrifft Tabellen, enthaltend die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in Preußen bisher gültigen Landesmaaße und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund festgestellten neuen Maaße und Gewichte	12	148
Staatsdruckerei 15/6. 69.	144	Betrifft Formulare zu Kompagnie-Nationalen	12	148
Staatsdruckerei 8/6. 69.	145	Betrifft Formulare zu Militairpässen und Ueberweisungs-Nationalen	12	148
M. M. A. 2/8. 69.	174	Betrifft Formulare für die Lazareth-Verwaltungen	14	161
Geh. Kriegs-Kanzlei 6/9. 69.	197	Berichtigungen zur Rang- und Quartierliste der Armee und Marine pro 1869	16	174
A. K. D., Armee-Abth. A 2/12. 69.	239	Betrifft die Formulare zu den Ab- und Zugangs-Kontrolen für ein Landwehr-Bezirks-Kommando ꝛc.	20	206
K. M. 25/12. 69.	245	Betrifft die Zeitschrift „Kriegerheil"	22	222
A. K. D., Armee-Abth. B. 10/12. 69.	248	Betrifft die Vertheilung von 58 Exemplaren der Militair-Literatur-Zeitung für 1870	22	223
		Druckfehler-Berichtigung.		
		Zur Verfügung des A. K. D. v. 24/1 68 — die Gewährung von Zulagen an Roßärzte für Wahrnehmung des Dienstes manquirender Roßärzte betreffend — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 28 de 1868 S. 229	1	7

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

3. Jahrgang. Berlin, den 13. Januar 1869. Nr. 1.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei allen Königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Nr. 1.

Betrifft den Dienstbetrieb bei der Kavallerie im Jahre 1869.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die Festsetzungen Meiner Ordre vom 5. Dezember 1867, betreffend den Dienstbetrieb bei der Kavallerie, im Allgemeinen auch für das Jahr 1869 maßgebend sein sollen, namentlich, daß die Regiments-Uebungen der Linien-Kavallerie grundsätzlich erst im Anschluß an die nächstjährigen Herbstübungen ausgeführt werden sollen.

In Betreff des Garde-Korps werde Ich besonders verfügen. Zugleich nehme Ich Veranlassung ausdrücklich zu bestimmen, daß es zwar in Betreff der in einer Garnison vereinigten Linien-Kavallerie-Regimenter zulässig erscheint, dieselben vom Monat Juli ab dann und wann im Regiment zu exerziren, daß hingegen Inspicirungen auch dieser Regimenter erst im Herbste stattzufinden haben, sowie daß überhaupt die Ausbildungs-Perioden der Kavallerie durch Besichtigungen nicht zu unterbrechen, resp. zu stören sind. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 22. Dezember 1868.

gez. **Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 7. Januar 1869.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
v. Podbielski.

No. 90/1. A. 1. a.

Nr. 2.

Betrifft die Erhöhung der Durchschnitts-Verpflegungskosten in den Garnison-Lazarethen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß die in den §§. 143a, 145 und 146 des Reglements für die Friedens-Lazarethe normirten Vergütungssätze, welche für die gegen Bezahlung in die Garnison-Lazarethe aufgenommenen Kranken an die Lazareth-Kasse zu entrichten sind, den jetzt höheren Durchschnittskosten der Lazareth-Verpflegung entsprechend vom 1. Januar 1869 ab erhöht werden und zwar:

a) der Satz von 4 Sgr. 9 Pf. für Verpflegung und 1 Sgr. für Arzneien in allen Fällen, in denen derselbe bisher zur Anwendung kam, auf acht Silbergroschen pro Kopf und Tag, einschließlich für Arzneien.

Digitized by Google

b) der Satz von 10 Sgr. allgemein auf zwölf Silbergroschen pro Kopf und Tag, einschließlich für Arzneien,

Berlin, den 31. Dezember 1868.

gez. Wilhelm.
(ggez.) v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 7. Januar 1869.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit dem Hinzufügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß es des getrennten Nachweises der in obigen Sätzen enthaltenen Arznei-Kosten in den Rechnungen künftig nicht bedarf, und daß in Folge dessen der im §. 144 des Lazareth-Reglements normirte Satz von 7 Sgr. und 1 Sgr. für Arzneien auf 8 Sgr. einschließlich für Arzneien pro Kopf und Tag hiermit festgesetzt wird.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
v. Podbielski.

No. 37/1. 69. M. M. A.

Nr. 3.

Betrifft Deklaration der §§. 96 und 99 des Sträflings-Regulativs vom 6. November 1858.

Berlin, den 30. Dezember 1868.

Die §§. 96 und 99 des Regulativs über die Behandlung und Verpflegung der Militair-Sträflinge vom 6. November 1858 werden dahin deklarirt:

a) daß die Abgabe eines Militair-Sträflings in eine Civil-Strafanstalt alsdann zu erfolgen hat, wenn durch militair-oberärztliches Attest bescheinigt wird, daß derselbe zur Verrichtung der auf der Festung vorkommenden Arbeiten nicht mehr befähigt ist, wohl aber unbeschadet seines Gesundheitszustandes noch in einer Civil-Strafanstalt detinirt werden kann,

b) daß er dagegen einstweilen in die Heimath zu entlassen ist, wenn auch die vorgedachte letztere Bedingung bei ihm nicht mehr zutrifft.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 518/12. A. III.

Nr. 4.

Betrifft die Meldung der Veränderungen in den Verhältnissen der Pharmazeuten des Beurlaubtenstandes.

Berlin, den 30. Dezember 1868.

Für die im Beurlaubtenstande befindlichen Pharmazeuten sind bezüglich ihrer Vertheilung für den Fall einer Mobilmachung dieselben Verhältnisse zutreffend, wie für die Aerzte des Beurlaubtenstandes.

Um daher auch den Korps-General-Aerzten die Controle über dieselben zu sichern, bestimmt das Kriegs-Ministerium, daß die durch den Erlaß vom 5. Juni d. J. den Landwehr-Bezirks-Kommandos auferlegte Pflicht der Mittheilung an die Korps-General-Aerzte über die erfolgte Anmeldung und etwaige Veränderungen in den Verhältnissen, namentlich beim Wohnortswechsel, der (nicht im Offizierrang stehenden) Aerzte des Beurlaubtenstandes auch auf die Pharmazeuten Anwendung zu finden hat.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 715/12. 68. M. M. A.

Digitized by Google

Nr. 5.

Betrifft die Dienstverpflichtung der Mannschaften, welche nach 12jähriger Dienstzeit aus dem aktiven Dienst ausscheiden.

Berlin, den 6. Januar 1869.

Es ist zur Sprache gekommen, daß gegenwärtig schon auf Grund des §. 7, 2 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden ꝛc. vom 5. September 1867, Mannschaften nach zwölfjähriger Dienstzeit, bei ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst, dem Landsturm überwiesen worden sind.

Das Kriegs-Ministerium bemerkt mit Bezug hierauf, daß ein solches Verfahren, so lange die Gesammtdienstzeit noch nicht auf 12 Jahre reduzirt worden, unrichtig ist.

Nachdem durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1868 wiederum zwei Jahrgänge der Landwehr zum Landsturm übergeführt worden sind, beträgt bis zum Erlaß weiterer Bestimmung im Sinne des Passus 4 der Bestimmungen zur Ausführung der beregten Verordnung vom 5. September 1867 die Gesammtdienstzeit 17 Jahre.

Danach dürfen gegenwärtig Ueberweisungen von Mannschaften aus dem aktiven Dienst zum Landsturm erst nach einer Gesammtdienstzeit von 17 Jahr eintreten.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage:

v. Podbielski.

No. 774/12. 68. A. I. a.

Nr. 6.

Betrifft die Anrechnung der im Beurlaubtenstande zurückgelegten Dienstzeit für Offiziere und Aerzte des stehenden Heeres.

Berlin, den 8. Januar 1869.

Zur Beseitigung angeregter Zweifel wird darauf aufmerksam gemacht, daß die im Passus 8 des §. 29 der Verordnung betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli 1868 enthaltenen Bestimmungen nur bei Feststellung von Pensions- und Versorgungs-Ansprüchen der Offiziere ꝛc. des Beurlaubtenstandes Anwendung zu finden haben.

Für Offiziere ꝛc. des stehenden Heeres dagegen, welche zeitweilig dem Beurlaubtenstande angehört haben, dürfen aus der Gesammtdauer dieses Verhältnisses nur diejenigen Abschnitte als pensionsfähige Dienstzeit in Anrechnung gebracht werden, in welchen die betreffenden Offiziere ꝛc. wirklich aktiv Dienst gethan haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Dienstleistungen freiwillige waren oder nicht. Kriegsjahre sind nach den allgemein dafür gültigen Bestimmungen zu berücksichtigen.

Der diesseitige Erlaß vom 14. Oktober 1851, betreffend die Berechnung der Dienstzeit bei den von der Landwehr zur Linie übergetretenen Offizieren, wird hierdurch aufgehoben.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:

v. Podbielski.

No. 404/11. 68. A. I. a.

Nr. 7.

Die Zeitschrift „Kriegerheil" betreffend.

Berlin, den 9. Januar 1869.

Das Kriegs-Ministerium hat auch für das Jahr 1869 auf 100 Exemplare der Zeitschrift „Kriegerheil" — Organ des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger — abonnirt und veranlaßt, daß davon wieder, wie pro 1868,

Digitized by Google

jedem Königlichen General-Kommando,
der Militair-Medizinal-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums,
den militair-ärztlichen Bildungs-Anstalten,
jeder Korps-Intendantur,
jedem Korps-General-Arzte und
jedem der größeren Militair-Lazarethe
ein Exemplar unentgeltlich zugeht.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Behörden ꝛc. gebracht.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
von Podbielski.

No. 1735/12. 68. K. M.

Nr. 8.

Betrifft Uebungs-Munition für die im Januar oder Februar 1869 zu den Uebungen heranzuziehenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Berlin, den 4. Januar 1869.

Für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche in Folge der, im Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 28 pro 1868 publizirten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. November 1868 im Januar oder Februar d. J. zu üben sind, ist die Uebungs-Munition nach ebendenselben Sätzen, welche in dem Etat für die jährliche Uebungs-Munition, 1861, für die Mannschaften der Reserve und Landwehr angegeben sind, auf spezielle Anweisung der Königlichen General-Kommandos von dem am Uebungsorte befindlichen resp. nächstgelegenen Artillerie-Depot zu verabfolgen und zu verausgaben.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
In Vertretung:
v. Podbielski. Willerding.

No. 775/12. A. II. a.

Nr. 9.

Betrifft das Schema 15 (Gestellungs-Ordre) zu §. 58 der Verordnung über Organisation der Landwehrbehörden vom 5. September 1867.

Berlin, den 5. Januar 1869.

Wie bereits aus der im Armee-Verordnungs-Blatt für 1868 Nr. 30 Seite 246 veröffentlichten Bekanntmachung vom 10. Dezember v. J. — die Marschkompetenzen der aus dem Dispositions-Urlaubs-Verhältniß wieder eingezogenen Mannschaften betreffend — erhellt, ist der kriegsministerielle Erlaß vom 21. Juni 1859 noch in Geltung. Um Mißverständnissen vorzubeugen wird deshalb darauf aufmerksam gemacht, daß in den Gestellungs-Ordres — Schema 15 zur Verordnung über die Organisation der Landwehr-Behörden vom 5. September 1867 — die zu empfangende „chargenmäßige Marschkompetenz" genau zu bezeichnen ist.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Gericke.

No. 10/1. 69. M. O. D. 3.

Digitized by Google

Nr. 10.

Betrifft die Offizier-Chargenpferde.

Berlin, den 5. Januar 1869.

Zur Behebung vorgekommener Zweifel wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1) Demjenigen Offizier, welcher Anspruch auf ein Chargenpferd hat und bei eintretender Versetzung diesen Anspruch behält, soll es grundsätzlich überlassen bleiben, entweder unter Beibehalt des bisherigen Turnus das zur Zeit ihm überwiesene Chargenpferd zum neuen Truppentheil ꝛc. hinüber zu nehmen oder bei letzterem ein anderes Chargenpferd mit neuem Turnus zu beanspruchen.

   Dem, um Mitnahme seines Chargenpferdes von dem betreffenden Offizier an dasjenige Regiment, von welchem er versetzt ist, zu stellenden Antrage ist daher, wenn nicht besondere Umstände dagegen sprechen, von diesem nachzugeben und demjenigen Regimente, zu welchem der Offizier versetzt ist, das National des Pferdes unter Angabe des Turnus mitzutheilen. Der unterzeichneten Abtheilung ist alsdann nur Behufs der Kontrole der Jahres-Nachweisungen der Offizier-Chargenpferde eine kurze Anzeige von dem Geschehenen zu erstatten. Sollte ein Regiment indeß Bedenken tragen, dem versetzten Offizier das Chargenpferd mitzugeben, so ist darüber gehörig begründet auf dem vorgeschriebenen Dienstwege zur diesseitigen Entscheidung zu berichten.

   Wünscht dagegen ein versetzter Offizier das Chargenpferd zum neuen Truppentheil nicht hinüber zu nehmen und ist kein berechtigter Uebernehmer für das zurückgelassene Chargenpferd vorhanden, so ist den Bestimmungen gemäß wegen der Disposition über das Pferd gleichfalls die diesseitige Entscheidung einzuholen.

2) Wenn nach erfolgter diesseitiger Genehmigung ein Chargenpferd als dienstunbrauchbar verkauft und der betreffende Offizier hinsichtlich seiner Eigenthums-Ansprüche an das Pferd zu entschädigen ist, so wird der dem Offizier zustehende Antheil von dem für das Pferd aufkommenden reinen Erlöse, d. h. von dem Meistgebot nach Abzug der Verkaufs-Unkosten und wenn der reine Erlös sich höher als die für Chargenpferde normirte Vergütigungssumme von 160 Thlr. resp. 170 Thlr. belaufen sollte, nur von dieser berechnet.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

v. Schön. v. Borries.

55/1. R. A.

Nr. 11.

Veränderungen im Bestande der Norddeutschen Bundes-Telegraphen-Stationen pro IV. Quartal 1868.

Berlin, den 11. Januar 1869.

Folgende von der General-Direktion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes mitgetheilte Nachweisung über die im IV. Quartal v. J. vorgekommenen Veränderungen im Bestande der oben bezeichneten Telegraphen-Stationen wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Neu errichtet wurden:

Selbstständige Stationen:

1) Sandau, Reg.-Bezirk Magdeburg.
2) Haigerloch, Fürstenthum Hohenzollern.
3) Grünberg,
4) Hungen,
5) Ortenberg,
6) Büdingen,
7) Umstadt,
8) Alzey,
9) Alsfeld,
10) Laubach,
11) Nidda,

} im Großherzogthum Hessen-Darmstadt.

Digitized by Google

12) Schotten,
13) Gernsheim,
14) Pfungstadt,
15) Wollstein,
16) Wörsladt,
17) Lorsch,
18) Fürth im Odenwalde,
19) Michelstadt,
20) Erbach,

} im Großherzogthum Hessen-Darmstadt.

21) Rinteln, Provinz Hessen.
22) Elbingerode,
23) Andreasberg,
24) Lafferde,

} Provinz Hannover.

25) Döbeln,
26) Schönhaide,
27) Johanngeorgenstadt,
28) Camenz,
29) Frankenberg,
30) Lichtenstein,
31) Mittweida,
32) Limbach,
33) Stollberg,

} im Königreich Sachsen.

34) Kurnik, Reg.-Bezirk Posen.
35) Ziegenhals, Reg.-Bezirk Oppeln.
36) Auma,
37) Triptis,

} Großherzogth. Sachsen-Weimar.

38) Kahla, Herzogth. Sachsen-Altenburg.
39) Tambach, Herzogth. Sachsen-Coburg-Gotha.
40) Düben, Reg.-Bezirk Merseburg.
41) Schwetz,
42) Vandsburg,

} Reg.-Bezirk Marienwerder.

43) Labiau,
44) Wormditt,

} Reg.-Bezirk Königsberg.

45) Carlsruh, Reg.-Bezirk Oppeln.
46) Berlinchen, Reg.-Bezirk Frankfurt a/O.
47) Biedenkopf, Reg.-Bezirk Wiesbaden.
48) Wetter, Reg.-Bezirk Cassel.
49) Pillkallen, Reg.-Bezirk Gumbinnen.

II. Vorübergehend sind in Betrieb gesetzt gewesen resp. geschlossen folgende Stationen:

Die Bade-Stationen: Doberan, Heiligendamm, Elster, Jugenheim und Ems, sowie die Schloß-Station Babelsberg.

III. Veränderungen der Dienststunden, resp. der Klassifikation der Stationen.

Eutin, bisher mit beschränktem Dienst, hat während der Dauer des Hoflagers vollen Tagesdienst.

Bad Königstein,
" Soden,
" Schlangenbad,

} während der Bade-Saison mit erweiterten Dienststunden, haben wieder beschränkten Tagesdienst.

Malmedy,
Hagen,

} bisher mit der Orts-Post-Anstalt kombinirt, sind jetzt selbstständig.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. Meydam.

No. 258/1. 69. A. III

Digitized by Google

Nr. 12.

Betrifft Formulare zu Requisitionsscheinen, Stammrollen ꝛc.

Berlin, den 4. Januar 1869.

Die in dem neuen Reglement vom 3. Juli 1868 für die Beförderung von Truppen, Militair-Effekten und sonstigen Armee-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen und den unter Staats-Verwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen nach Anlage A. vorgeschriebenen Requisitionsscheine sind in die Stelle der nach dem ältern gleichen Reglement vom 1. Mai 1861 unter Anlage B. vorgeschriebenen derartigen Scheine getreten.

Die unter der Bezeichnung Litt. A. Nr. 92 gegenwärtig vorhandenen Formulare zu den Requisitionsscheinen nach Anlage B. werden daher nicht mehr vorräthig gehalten und sind die Formulare zu den neuen Requisitionsscheinen nach Anlage A unter der Bezeichnung Litt. A. Nr. 92 für den Preis von 5 Thlr. pro 500 Bogen à 2 Stück pro Bogen aus dem Formular-Magazin zu beziehen.

Ebenso werden die Formulare zu den Stammrollen und den Nationalen für die Mannschaften des stehenden Heeres nach Schema 11 des Nachtrags zu den Dienstvorschriften für das Garde-Korps de 1839, welche die Signaturen Litt. A. Nr. 128, 129 und 130 haben, nicht mehr vorräthig gehalten.

In deren Stelle treten die durch die Verfügung des Kriegs-Ministeriums vom 13. Dezember 1868 (Nr. 288/12. A. I. a.) — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 242 — für diesen Zweck vorgeschriebenen neuen Formulare und zwar:

Litt. A. Nr. 128. Stammrollen, Titelbogen für 5 Mann pro Bogen im Preise von 7 Thlr. pro 500 Bogen.
Litt. A. Nr. 129. Desgleichen, Einlagebogen für 10 Mann pro Bogen im Preise von 8 Thlr. pro 500 Bogen.
Litt. A. Nr. 130. Auszüge aus den Stammrollen für einzelne Leute im ⅓ Bogenformat zum Preise von 2 Thlr. 15 Sgr. pro 500 Stück.

Königliche Staatsdruckerei.

Druckfehler-Berichtigung.

Im zweiten Alinea der Verfügung des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 24. November 1868 (437/11. A. 1. a.) betreffend die Gewährung von Zulagen an Roßärzte für Wahrnehmung des Dienstes manquirender Roßärzte, — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 28 de 1868, Seite 229 sub Nr. 288 — ist in Zeile 2 und 4 statt „5te resp. 7te“ zu setzen: „5te resp. 6te und 7te.“

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

3. Jahrgang. Berlin, den 30. Januar 1869. Nr. 2.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei allen Königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Nr. 13.

Betrifft den Rang der Kapitains zur See.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, unter Modifizirung Meiner Ordre vom 6. Mai 1865, daß die Kapitains zur See fortan sämmtlich den Rang eines Obersten haben sollen. Sie haben diese Meine Ordre der Armee und Marine bekannt zu machen.

Berlin, den 29. Dezember 1868.

gez. **Wilhelm.**

ggez. v. Roon.

An den Kriegs- und Marine-Minister.

Berlin, den 12. Januar 1869.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Der Kriegs- und Marine-Minister.

v. Roon.

Nr. 14.

Betrifft eine Deklaration des §. 155 Nr. 2 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868.

Berlin, den 16. Januar 1869.

Da die Vorschrift im §. 155 Nr. 2 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 mehrfach eine mißverständliche Auslegung erfahren hat, so wird hiermit für die bezeichnete Vorschrift die nachfolgende Fassung verordnet:

„Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der zu Prüfende denjenigen Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher nach Maßgabe des §. 154 durch Vorlegung von Schul- u. s. w. Zeugnissen nachzuweisen ist. Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche der deutschen Sprache ist durch schriftliche Klausur-Arbeiten nachzuweisen."

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
v. Bismarck.
B. K. A. 458. II. A.

Der Kriegs-Minister.
v. Roon.
Kr. M. 639/1. A. K. D. I. a.

Digitized by Google

Nr. 15.

Betrifft die Auszeichnungs-Schnur für diejenigen Unteroffiziere, welche auf der Central-Turn-Anstalt rücksichtlich der Qualifikation als Lehrergehülfen das Prädikat „sehr gut“ erlangt haben.

Berlin, den 18. Januar 1869.

Zur Behebung von Zweifeln wird hierdurch bemerkt, daß die durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. März 1861 genehmigte Auszeichnungs-Schnur für diejenigen Unteroffiziere, welche auf der Central-Turn-Anstalt rücksichtlich ihrer Qualifikation als Lehrergehülfen das Prädikat „sehr gut“ erhalten haben (Militair-Wochenblatt pro 1861 Nr. 15 Seite 102), allen denjenigen Unteroffizieren zu gewähren ist, welchen bei ihrer Entlassung von der Central-Turn-Anstalt rücksichtlich der „durchschnittlichen Qualifikation als Lehrergehülfen“ das Prädikat „sehr gut“ ertheilt worden ist, resp. künftig ertheilt werden wird. Es ist demnach nicht Erforderniß, daß die Betreffenden in jeder einzelnen Disciplin das Prädikat „sehr gut“ sich erworben haben.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 367/1. A. I. a.

Nr. 16.

Betrifft die Justifikation der von den Staatskassen an Privatempfänger im Wege des Postanweisungs-Verkehrs bewirkten Zahlungen.

Beschluß
ad St. M. No. 1682.

Mit Rücksicht darauf, daß bereits in einzelnen Verwaltungszweigen bei Uebersendung von Zahlungen geringeren Betrages an auswärtige Empfänger durch die Post der der absendenden Kasse ertheilte Postschein als genügende Justifikation der Ausgabe angesehen wird, hat das Königliche Staats-Ministerium zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens in allen Ressorts Folgendes beschlossen:

1) Es können fortan von allen Staatskassen Zahlungen an Privatempfänger (nicht an andere öffentliche Kassen) bis zum Betrage von Funfzig Thalern einschließlich im Wege des Postanweisungs-Verkehrs bewirkt werden, ohne daß eine Quittung des Empfängers vorliegt oder erfordert wird. Der Posteinlieferungsschein genügt in diesen Fällen zur rechnungsmäßigen Justifikation der geleisteten Zahlung.
2) Den Zahlungen der Staatskassen selbst sind in der gedachten Beziehung solche Zahlungen gleich zu achten, welche einzelne Beamte oder Behörden aus eisernen Vorschüssen oder commissarisch leisten und später aus einer Staatskasse erstattet erhalten.
3) Insoweit die Uebermittelung des Betrages im Wege des Postanweisungs-Verkehrs nicht unentgeltlich erfolgen muß, ist die nach den Zahlungsmandaten abzusendende Summe um den Betrag der Postanweisungsgebühr zu kürzen, so daß der an die Post baar eingezahlte Betrag und die gedachte Gebühr zusammen die überhaupt zu leistende und durch den Postschein zu justifizirende Zahlung darstellt.
4) Um die Interessenten in den Stand zu setzen, im Falle einer Verzögerung oder bei etwa eintretendem Verlust der Sendung ihre Ansprüche rechtzeitig zur Geltung zu bringen, ist der Empfangsberechtigte von der erfolgten Absendung stets durch ein besonderes Schreiben in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 8. Januar 1869.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Graf v. Bismarck. Frhr. v. d. Heydt. v. Roon. Graf v. Itzenplitz.

Zugleich für den Minister des Innern.
v. Mühler. v. Selchow. Leonhardt.

Berlin, den 20. Januar 1869.

Vorstehender Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 313/1. 69. M. O. D. 1.

Digitized by Google

Nr. 17.

Betrifft die Zusammensetzung des Lehr-Infanterie-Bataillons.

Berlin, den 28. Januar 1869.

Es ist eine Erhöhung des Etats des Lehr-Infanterie-Bataillons um annähernd 60 Köpfe angeordnet worden.

In Folge dessen wird in Betreff der künftigen Zusammensetzung des genannten Bataillons hierdurch Folgendes festgesetzt:

Von den Infanterie-Regimentern des 1. bis 11. Armee-Korps, sowie des 12. (Königlich Sächsischen) Armee-Korps und der Großherzoglich Hessischen (25.) Division sind fortan, einschließlich der Mannschaften des Stammes, zum Lehr-Infanterie-Bataillon zu kommandiren:

von jedem Infanterie-Bataillon 2 Gemeine,

von jeder Infanterie-Brigade

zu zwei Regimentern ein Unteroffizier,

zu drei Regimentern zwei Unteroffiziere,

von jedem Armee-Korps zwei Spielleute und zwar von acht Armee-Korps je ein Tambour und ein Hornist; von vier Armee-Korps dagegen alternirend nach ihrer Reihenfolge — das 1., 2., 3. und 4. Armee-Korps in diesem Jahre beginnend — je zwei Tambours.

Hiernach hat die Zusammensetzung des Lehr-Infanterie-Bataillons beim diesjährigen Zusammentritt desselben wie folgt stattzufinden.

Es befinden sich beim Stamm:				Es sind mithin zur Uebung 1869 zu kommandiren:			
vom 1. A.-K.	1 Unteroff.,	1 Spielm. (Tamb.),	8 Gem.	3 Unteroff.,	1 Spielm., (Tambour),	40	Gemeine.
„ 2. „	1 „	1 „ (do.)	8 „	3 „	1 „ (do.)	40	„
„ 3. „	1 „	1 „ (do.)	10 „	4 „	1 „ (do.)	44	„
„ 4. „	2 „	1 „ (do.)	10 „	4 „	1 „ (do.)	50	„
„ 5. „	1 „	1 „ (Hornist)	8 „	3 „	1 „ (do.)	40	„
„ 6. „	1 „	— „	8 „	3 „	2 „ {1 Tambour u. 1 Hornist}	40	„
„ 7. „	1 „	— „	8 „	3 „	2 „ {1 Tambour u. 1 Hornist}	40	„
„ 8. „	2 „	1 „ (Hornist)	12 „	4 „	1 „ (Tambour)	60	„
„ 9. „	1 „	— „	10 „	4 „	2 „ {1 Tambour u. 1 Hornist}	44	„
„ 10. „	1 „	— „	8 „	3 „	2 „ {1 Tambour u. 1 Hornist}	40	„
„ 11. „ incl. Großh.-Hess. (25.) Division	2 „	1 „ (Hornist)	12 „	4 „	1 „ (Tambour)	52	„
v. 12. (Königl. Sächs.) A.-K.	2 „	1 „ (Hornist)	10 „	2 „	1 „ (do.)	38	„
	16 Unteroff.,	8 Spielleute und	112 Gem.	40 Unteroff.,	16 Spielleute und	528	Gemeine.

56 Unteroff., 24 Spielleute und 640 Gemeine.

Die Zahl der Unteroffiziere, Spielleute und Gemeinen, welche unter den alljährlich zur Uebung zu kommandirenden Mannschaften von jedem einzelnen Armee-Korps zum neuen Stamm zu designiren sind, wird im Januar jeden Jahres durch das Armee-Verordnungs-Blatt bekannt gemacht werden.

Zum Stamm pro 1869/70 sind zu designiren:

vom	1.	Armee-Korps	1	Unteroffizier	—	Spielmann	8	Gemeine
„	2.	„	1	„	—	„	8	„
„	3.	„	1	„	—	„	10	„
„	4.	„	2	„	—	„	10	„
„	5.	„	1	„	1	„ (Tamb.)	8	„
		Latus	6	Unteroffiziere	1	Spielmann	44	Gemeine

Digitized by Google

Transport	6	Unteroffiziere	1	Spielmann		44	Gemeine
vom 6. Armee-Korps	1	"	1	"	(Horniſt)	8	"
" 7. " "	1	"	1	"	dito.	8	"
" 8. " "	2	"	1	"	(Tamb.)	12	"
" 9. " "	1	"	1	"	(Horniſt)	10	"
" 10. " "	1	"	1	"	dito.	8	"
" 11. " "							
(incl. der Großh. Heſſ. [25.] Div.)	2	"	1	"	(Tamb.)	12	"
vom 12. (Königl. Sächſ.) A.-K.	2	"	1	"	dito.	10	"
Summa	16	Unteroffiziere	8	Spielleute und		112	Gemeine.

Ueber die Zuſammenſetzung des Offizier-Perſonals des Lehr-Infanterie-Bataillons wird gleichfalls durch das Armee-Verordnungs-Blatt alljährlich beſtimmt werden. Für 1869 reſp. 1870 iſt die nachfolgende Vertheilungs-Ueberſicht maßgebend:

	Es befinden ſich beim Stamm:						Es ſind zur Uebung 1869 zu kommandiren:						Davon ſind zum Stamm 1869/70 zu deſigniren:					
v. 1. A.-K.	—	Hptm.	—	Pr.-Lt.	—	S.-Lt.	—	Hptm.	—	Pr.-Lt.	1	S.-Lt.	—	Hptm.	—	Pr.-Lt.	1	S.-Lt.
" 2. "	—	"	—	"	1	"	—	"	—	"	1	"	—	"	—	"	—	"
" 3. "	—	"	—	"	—	"	—	"	—	"	1	"	—	"	—	"	—	"
" 4. "	—	"	—	"	1	"	—	"	—	"	1	"	—	"	—	"	—	"
" 5. "	—	"	—	"	—	"	—	"	—	"	1	"	—	"	—	"	1	"
" 6. "	—	"	—	"	—	"	—	"	1	"	—	"	—	"	—	"	—	"
" 7. "	—	"	—	"	—	"	—	"	—	"	1	"	—	"	—	"	—	"
" 8. "	—	"	—	"	—	"	—	"	1	"	1	"	—	"	—	"	—	"
" 9. "	—	"	—	"	—	"	1	"	—	"	1	"	—	"	—	"	—	"
" 10. "	—	"	—	"	—	"	1	"	—	"	—	"	1	"	—	"	—	"
" 11. "	1	"	—	"	—	"	—	"	1	"	1	"	—	"	1	"	—	"
							v. d. Großh. Heſſiſchen (25.) Div.											
" 12. (Königl. Sächſ.) A.-K.	—	"	1	"	—	"	1	"	—	"	1	"	—	"	—	"	—	"
	1	Hptm.	1	Pr.-Lt.	2	S.-Lts.	3	Hptl.	3	Pr.-Lts.	10	S.-Lts.	1	Hptm.	1	Pr.-Lt.	2	S.-Lts.

Der Zuſammentritt des Lehr-Infanterie-Bataillons findet in dieſem Jahre am 15. April ſtatt.

Hinſichtlich Auswahl der zum Lehr-Infanterie-Bataillon zu Kommandirenden ꝛc. wird auf die diesfälligen Beſtimmungen, wie ſolche in der unter dem 5. März v. J. — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 7 de 1868 — publizirten bezüglichen „Zuſammenſtellung ꝛc." enthalten ſind, hingewieſen. Es darf jedoch, ſoweit bei den Truppentheilen unter den 5 bis 10 Zoll meſſenden Leuten durchaus geeignete Mannſchaften für das in Rede ſtehende Kommando nicht vorhanden ſein ſollten, auf Mannſchaften von geringerer Größe, und zwar bis zu einem Minimalmaß von 3 Zoll, zurückgegriffen werden.

Kriegs-Miniſterium.
v. Roon.

No. 605/1. A. I. a.

Nr. 18.

Betrifft die von den Mennoniten bei dem Eintritt in den Militairdienſt ſtatt der Eidesleiſtung abzugebende Verſicherung.

Berlin, den 28. Januar 1869.

Es wird hiermit die Beſtimmung des §. 2 der Deklaration vom 17. Dezember 1801 in Erinnerung gebracht, wonach

bei der Einziehung zum Militairdienſt die Mennoniten mit Ableiſtung eines Eides verſchont und die erforderliche Zuſage von ihnen mittelſt Handſchlages angenommen werden ſoll.

Kriegs-Miniſterium.
v. Roon.

No. 135/12. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 19.

Betrifft die Gesuche unbemittelter Forst-Eleven, welche ihrer Dienstverpflichtung als einjährig Freiwillige im Jäger-Korps zu genügen wünschen, um Aufnahme in die Verpflegung ꝛc.

Berlin, den 28. Januar 1869.

Gesuche unbemittelter Forst-Eleven, welche ihrer Dienstverpflichtung als einjährig Freiwillige im Jäger-Korps zu genügen wünschen, um Aufnahme in die Verpflegung, beziehungsweise um Bewilligung der freien Bekleidung, sind fortan der Inspektion der Jäger und Schützen vorzulegen, welche darüber endgültig zu entscheiden hat.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 923/12. A. I. a.

Nr. 20.

Betrifft die Kommandirung von Mannschaften der Infanterie, Jäger und Schützen zur Artillerie, Behufs Unterweisung in der Ausrüstung ꝛc. der Bataillons-Patronen-Wagen ꝛc.

Berlin, den 28. Januar 1869.

Die unter dem 16. Februar v. J. — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 6 pro 1868 — speziell für das Jahr 1868 gegebenen Bestimmungen, betreffend die Kommandirungen zur Artillerie, Behufs Unterweisung in der Ausrüstung ꝛc. der Bataillons-Patronen-Wagen ꝛc., haben bis auf Weiteres im Allgemeinen in Kraft zu verbleiben.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Podbielski.

No. 574/1. A. I. a.

Nr. 21.

Betreffend die portopflichtigen Dienstbriefe.

Berlin, den 15. Januar 1869.

Die bei der Postverwaltung stattgefundenen statistischen Ermittelungen über den Umfang der Seitens der Behörden mit dem Rubrum:

„portopflichtige Dienstsache"

zur Beförderung mit der Post eingelieferten Sendungen haben ergeben, daß Sendungen dieser Art in einer verhältnißmäßig nur geringen Zahl vorkommen.

Dieses Ergebniß berechtigt zu dem Schlusse, daß die Behörden vielfach portopflichtige Sendungen, namentlich solche Sendungen, bei denen das Interesse von Privat-Personen concurrirt, unrichtiger Weise mit dem portofreien Rubrum versehen.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 23. Januar v. J. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 4 pro 1868) wird den Militair-Behörden hierdurch zur strengsten Pflicht gemacht, bei den von ihnen abzusendenden Briefen ꝛc. die Portofreiheits-Bestimmungen auf das Genaueste zu befolgen, und Sendungen, welche nicht unzweifelhaft die Portofreiheit genießen, stets als portopflichtig zu behandeln.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Koellner.

No. 981/12. 68. M. O. D. 2.

Digitized by Google

Nr. 22.

Betrifft Transport von Pulver und Pulver-Munition auf Eisenbahnen.

Berlin, den 16. Januar 1869.

Mit dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist in Folge eines Antrages des Kriegs-Ministeriums eine Vereinbarung dahin erfolgt, daß die Beförderung von Pulver und Pulver-Munition per Eisenbahn in bedeckten Güterwagen ohne Verladung in Kriegsfahrzeuge, welche nach den Bestimmungen der betreffenden Transport-Reglements bisher als Ausnahme galt, fortan unter Beachtung der dafür bereits gegebenen besonderen Vorschriften in gleicher Weise, wie der Transport in Kriegsfahrzeugen zulässig sein soll.

Dies wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß es für die bezeichnete Transportweise der diesseitigen besonderen Anordnung, welche bisher nöthig war, nicht mehr bedarf, daß dieselbe vielmehr stets anzuwenden ist, wenn es aus militairischen oder ökonomischen Rücksichten vortheilhaft erscheint. Es ist dabei jedoch mit aller Strenge und unter Verantwortlichkeit der absendenden Militair-Behörden oder Truppentheile darauf zu halten, daß die verwendeten Packgefäße — Pulvertonnen, Pulversäcke Patronenkasten, Transportkasten ꝛc. — von vorschriftsmäßiger Beschaffenheit, dicht, fest und dauerhaft sind, sowie daß die Verpackung mit der äußersten Sorgfalt ausgeführt wird.

Die Eisenbahn-Verwaltungen sind sämmtlich hiernach auf dem Instanzen-Wege mit Anweisung versehen worden. In den an sie zu richtenden Requisitionen zum Transport von Pulver und Pulver-Munition ist jedesmal anzugeben, ob die Munition von Mannschaften in Tornistern und Taschen selbst mitgeführt, oder in Packgefäßen oder Kriegsfahrzeugen zur Versendung gelangt.

Hinsichtlich der hiernach eintretenden veränderten Fassung der betreffenden Paragraphen im Reglement wegen Beförderung entzündlicher militairischer Munition auf den Eisenbahnen bleibt das Weitere vorbehalten.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

In Vertretung:

v. Podbielski. Willerding.

No. 359/1. A. II. a.

Nr. 23.

Betrifft die Aufbewahrung der von den Truppen mit der Uebungs-Munition empfangenen Zündhütchen.

Berlin, den 20. Januar 1869.

In Folge eines an das Königliche Militair-Oekonomie-Departement gelangten Antrages eines Kavallerie-Regiments auf Ueberweisung eines Blechkastens zur Aufbewahrung der mit der Uebungs-Munition empfangenen Zündhütchen ist dahin entschieden worden:

„daß nach den bestehenden Vorschriften zwar im Allgemeinen die Zündhütchen nicht in denjenigen Lokalen aufbewahrt werden dürfen, wo zugleich Pulver oder Pulvermunition lagert, daß es jedoch statthaft scheint, bei Aufbewahrung der Uebungsmunition der Kavallerie, wo es sich um verhältnißmäßig geringe Quantitäten handelt, von einer strengen Beobachtung dieser Vorschrift abzusehen und von der Beschaffung besonderer Blechkasten zur Aufbewahrung der Zündhütchen Abstand zu nehmen. In diesem Falle muß aber darauf geachtet werden, daß die aufzubewahrenden Zündhütchen stets fest verpakt sind, und daß die Tüten nicht unter Patronen-Packete ꝛc. zu liegen kommen, sondern von diesen möglichst abgesondert werden."

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

In Vertretung:

v. Podbielski. Willerding.

No. 515/11. 68. A. K. D. II. a.

Digitized by Google

Nr. 24.

Betrifft die Beibringung der Requisitionsscheine beim Transport von Militairpferden auf Eisenbahnen.

Berlin, den 22. Januar 1869.

Das Direktorium der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft hat als Vertreter der zum Norddeutschen Eisenbahn-Verbande gehörigen Verwaltungen bei dem Militair-Oeconomie-Departement zur Sprache gebracht, daß bei der Anmeldung und Auslieferung von Militairpferden zum Eisenbahntransport häufig ein Requisitionsschein nicht vorgelegt. und für solche Transporte, namentlich von Offizier-Pferden, die Gestellung von Luxus-Pferdewagen beansprucht worden ist; daß ferner gegen die in derartigen Fällen zur Berechnung gekommenen tarifmäßigen Sätze, unter nachträglicher Beibringung der Requisitionsscheine, Reklamationen erhoben und die Mehrkosten gegen die ermäßigten Sätze zurückgefordert worden sind.

Zugleich hat das gedachte Direktorium erklärt, daß auf den zum Norddeutschen Verbande gehörigen Eisenbahnen der ermäßigte Fahrpreis für Militairpferde — insbesondere für Offizier-Pferde — nur zur Anwendung komme, wenn der vorgeschriebene Requisitionsschein sofort bei der Anmeldung und Auflieferung der Pferde zum Transport vorgelegt wird, daß bei Anwendung des ermäßigten Satzes auch nur die Gestellung gewöhnlicher Güter- oder Viehwagen, nicht aber die Gestellung sogenannter Stallungs- oder Luxus-Pferdewagen beansprucht werden könne, und daß, wenn die Gestellung von Luxus-Pferdewagen ausdrücklich verlangt wird, auch trotz des vorgelegten Requisitionsscheins nicht die ermäßigten, sondern die vollen tarifmäßigen Sätze zur Berechnung kommen.

Reklamationen auf Grund später beigebrachter Requisitionsscheine werden nach einem von den betreffenden Verwaltungen gefaßten Beschlusse künftig keine Berücksichtigung finden.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

In Vertretung:

v. Stosch. v. Goldenberg.

No. 411/1. M. O. D. 2.

Nr. 25.

Betrifft die Einsicht des Armee-Verordnungs-Blattes Seitens der Militair-Geistlichen.

Berlin, den 24. Januar 1869.

Da für die Militair-Geistlichen resp. die mit der Militair-Seelsorge beauftragten Civilgeistlichen die Kenntniß der durch das Armee-Verordnungs-Blatt zur Veröffentlichung kommenden Bestimmungen wünschenswerth resp. nothwendig ist, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß den Militair-Geistlichen ꝛc. seitens der betreffenden Kommando-Behörden, denen sie zugewiesen sind, resp. der Garnisonältesten, die Einsicht der diesen zugehenden Exemplare in entsprechender Weise zugänglich zu machen ist.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski. v. Hartmann.

No. 226/1. A. 1. b.

Nr. 26

Wohlthätigkeit.

Berlin, den 7. Januar 1869.

Unter Bezugnahme auf die diesseitigen Bekanntmachungen vom 10. Januar und 27. Oktober pr., betreffend die Verleihung eines Ehrengeschenks von je 20 Thaler an 32 daselbst namhaft gemachte Inhaber des Militair-Ehrenzeichens aus den am 1. Januar d. J. fällig gewesenen Zinsen der bei Gelegenheit der Allerhöchsten 50 jährigen Dienst-Jubelfeier Sr. Majestät des Königs gegründeten Stiftung für unbemittelte Inhaber des eisernen Kreuzes ꝛc. vom Feldwebel abwärts, bringt das Kriegs-Ministerium zur allgemeinen Kenntniß, daß nachdem von der Zahl jener damals beschenkten Ordens-Inhaber

Digitized by Google

der Julius Gilsdorf }
der Wilhelm Gilsdorf } zu Pinne, Kreis Samter,
und der Ernst Badt zu Blesen, Kreis Birnbaum

gegenwärtig nicht mehr als bedürftig anzusehen sind, des Königs Majestät auf den Vorschlag des Kriegs-Ministeriums die nachbenannten Invaliden auszuersehen geruhet haben, welchen das qu. Geschenk durch Vermittelung der Königlichen General-Kommandos überwiesen worden ist, nämlich:

1) Matthias Mangen aus Coeln,
2) Johann Egidius Genten aus Burg, Kreis Malmedy,
3) Karl Ludwig Weber zu Berlin,
4) Robert Winkler zu Berlin,
5) August Lemcke zu Wolfshagen, Kreis Rastenburg,
6) Otto August Klewer zu Braunsberg,
7) Johann Friedrich Bonke aus Knievenbruch, Kreis Neustadt,
8) Christian Friedrich Boettcher zu Liebenwalde,
9) Karl Kose zu Frankfurt a/O.,
10) Johann Lietz zu Küstrin,
11) August Radeboldt zu Prenzlau,
12) August Rocktäschel zu Carzig, Kreis Soldin,
13) Friedrich Julius Guse zu Mehrenthin, Kreis Friedeberg,
14) Adolf Weyrauch zu Spremberg,
15) Ferdinand Mueller zu Magdeburg,
16) Friedrich Johann Eduard Wölfermann zu Merseburg,
17) Heinrich Louis Seeber zu Querfurt,
18) Georg Hösling zu Erfurt,
19) Johann Wilhelm Hübner zu Posen,
20) Constantin Suppert zu Posen,
21) August Dautz zu Santomysl,
22) Friedrich August Standtke zu Thauer, Kreis Reinau,
23) Bruno Langner zu Breslau,
24) August Wilde zu Bischwitz, Kreis Trebnitz,
25) Johann Bernhardt Jasper zu Münster,
26) Johann Wilhelm Mueller zu Düsseldorf,
27) Friedrich Ludwig Middendorf zu Wesel,
28) Heinrich Ruland zu Höntrog, Kreis Bochum,
29) August Krieckhaus zu Schallbruch (Haan) Kreis Mettmann,
30) Friedrich Martin Peter Gottfried Stabenow zu Muehlheim, Kreis Siegburg,
31) Peter Hubert Simons zu Eichweiler, Kreis Aachen,
32) Johann Friedrich Wilhelm Taube zu Trier.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.

Quedenfeldt. v. Kirchbach.

ad No. 100/1. 69. A. f. I.

Zur Nachricht.

Mit der nächsten Nummer wird ein Inhalts-Verzeichniß des zweiten Jahrganges dieses Blattes ausgegeben werden.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

3. Jahrgang. Berlin, den 13. Februar 1869. Nr. 3.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei allen Königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Auch sind einzelne Nummern dieses Blattes zum Preise von 2 Sgr. pro Druckbogen in der Expedition zu haben.

Nr. 27.

Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedens-Zustandes vom 25. Juni 1868 nebst Ausführungs-Bestimmungen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die Fürsorge für die räumliche Unterbringung der bewaffneten Macht während des Friedenszustandes, das heißt so lange nicht das Gesetz vom 11. Mai 1851 wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung in Wirksamkeit ist, ist eine Last des Bundes, deren Naturalleistung nur gegen Entschädigung gefordert werden kann.

§. 2.

Für die bewaffnete Macht sind während des Friedenszustandes an Wohnungs- und sonstigen Gelassen auf Erfordern zu gewähren:

1) für Truppen in Garnisonen, so lange und in soweit deren Unterbringung in Kasernen nach §. 10 des Preußischen Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 nicht zur Ausführung gebracht sein wird, sowie für Truppen in Kantonnements, deren Dauer von vornherein auf einen sechs Monate übersteigenden Zeitraum festgesetzt ist:
   a) Quartier für Mannschaften vom Feldwebel abwärts,
   b) Stallung für Dienstpferde;
2) bei Kantonnirungen von nicht längerer als der zu 1 angegebenen oder von unbestimmter Dauer, bei Märschen und Kommandos:
   a) Quartier für Offiziere, Beamte und Mannschaften,
   b) Stallung für die von denselben mitgeführten Pferde, soweit für dieselben etatsmäßig Rationen gewährt werden,
   c) das erforderliche Gelaß für Geschäfts-, Arrest- und Wachtlokalitäten.

Zur bewaffneten Macht im Sinne dieses Gesetzes sind zu rechnen:
die Truppen des Norddeutschen Bundes und der mit ihm zu Kriegszwecken verbündeten Staaten nebst dem Heergefolge.

§. 3.

Der Umfang der Leistungen wird durch das sub Litt. A. anliegende Regulativ, die dafür vom Bunde zu gewährende Entschädigung durch den sub Litt. B. anliegenden Tarif und bis auf Weiteres durch die sub Litt. C. anliegende Klassen-Eintheilung der Orte bestimmt.

Vom Jahre 1872 ab unterliegen Tarif und Klassen-Eintheilung einer allgemeinen, alle fünf Jahre zu wiederholenden Revision.

Digitized by Google

§. 4.

Der Bund ist berechtigt, gegen Gewährung der im §. 3, beziehungsweise im beigefügten Tarif bestimmten Entschädigung die Beschaffung der Quartierleistungen zu verlangen und dazu alle benutzbaren Baulichkeiten in Anspruch zu nehmen, soweit dadurch der Quartiergeber in der Benutzung der für seine Wohnungs-, Wirthschafts- und Gewerbebetriebs-Bedürfnisse unentbehrlichen Räumlichkeiten nicht behindert wird.

Befreit hiervon sind nur:

1) die Gebäude, welche
   a) sich im Besitze der Mitglieder regierender Familien befinden,
   b) zu den Standesherrschaften der vormals reichsständischen oder derjenigen Häuser gehören, denen diese Befreiung durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht,

   insofern diese Gebäude für immer oder zeitweise zum Wohnsitze ihrer Eigenthümer bestimmt sind;
2) die Wohnungen der Gesandten und des Gesandtschaftspersonals fremder Mächte; ferner, in Voraussetzung der Gegenseitigkeit, die Wohnungen der Berufskonsuln fremder Mächte, sofern sie Angehörige des entsendenden Staates sind und in ihrem Wohnort kein Gewerbe betreiben oder keine Grundstücke besitzen;
3) diejenigen Gebäude und Gebäudetheile, welche zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, ohne Rücksicht auf deren Eigenthums-Verhältnisse; insonderheit also die zum Gebrauch von Behörden bestimmten, sowie die zum Betriebe der Eisenbahnen erforderlichen Gebäude und Gebäudetheile;
4) Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterricht bestimmte Gebäude, Bibliotheken und Museen;
5) Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;
6) Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnißanstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden.
7) neu erbaute oder vom Grunde aus wieder aufgebaute Gebäude bis zum Ablauf zweier Kalenderjahre nach dem Kalenderjahre, in welchem sie bewohnbar, beziehungsweise nutzbar geworden sind.

Zu neuen, einen Kostenaufwand verursachenden Herstellungen können die Verpflichteten ohne Gewährung vollständiger Entschädigung Seitens des Bundes nicht angehalten werden.

§. 5.

Die örtliche Vertheilung der Quartierleistung erfolgt auf die Gemeinde- resp. selbstständigen Gutsbezirke im Ganzen.

Die weitere Untervertheilung geschieht durch die Gemeindevorstände resp. die Besitzer der selbstständigen Gutsbezirke, welche für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Quartierleistungen zu sorgen haben.

In den Städten kann die dauernde Verwaltung der Einquartierungs-Angelegenheiten einer aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung, oder aus letzteren und aus von der Gemeindevertretung gewählten Gemeindemitgliedern gebildeten Deputation übertragen werden.

§. 6.

In allen Ortschaften, welche mit Garnison belegt werden sollen, wird der Umfang, in welchem die Quartierleistungen gefordert werden können, durch Kataster bestimmt, welche alle zur Einquartierung benutzbaren Gebäude unter Angabe ihrer Leistungsfähigkeit enthalten müssen und von dem Gemeindevorstand, beziehungsweise der Servisdeputation alljährlich aufgestellt werden.

Die von den Gemeinden in Gemäßheit eines mit der Militairverwaltung getroffenen Uebereinkommens, Behufs Kasernirung der Truppen, hergerichteten Gebäude bleiben außer Ansatz.

Nach geschehener Aufstellung ist das Kataster während 14 Tage öffentlich auszulegen und dies bekannt zu machen.

Erinnerungen gegen die Kataster sind sowohl Seitens der Militairbehörde, als auch Seitens der übrigen Interessenten innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen nach beendeter Offenlegung in den Städten bei dem Gemeindevorstand, in allen übrigen Ortschaften bei der vorgesetzten Kommunal-Aufsichtsbehörde anzubringen. Ueber dieselben entscheidet endgültig die obere Verwaltungsbehörde.

Nach erfolgter Erledigung der Erinnerungen werden die Kataster von den mit ihrer Aufstellung beauftragten Behörden definitiv abgeschlossen und darüber öffentliche Bekanntmachungen erlassen.

Digitized by Google

Die Aufstellung eines Katasters unterbleibt, wenn der Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung dies übereinstimmend beschließen.

§. 7.

Für die Landkreise resp. analogen Verbände derjenigen Bundesstaaten, welche Kreis- oder ähnliche Bezirksvertretungen haben, regeln Kommissionen, welche aus dem Landrath, Amtshauptmann u. s. w. und zwei Mitgliedern der Kreisversammlung bestehen, die Grundsätze und Ausführung der allgemeinen Vertheilung der Einquartierung auf den betreffenden Kreis.

In den Bundesstaaten, wo derartige Vertretungen nicht bestehen, bleibt der Landesgesetzgebung die Regulirung dieser Angelegenheit überlassen.

Die Grundsätze, nach welchen die Vertheilung der Quartierleistungen in jedem Gemeindebezirk erfolgen soll, werden durch Gemeindebeschluß oder durch ein Ortsstatut bestimmt, für deren Erlaß die für die Einführung von Gemeindesteuern vorgeschriebenen Formen maaßgebend sind, und bis zu deren Zustandekommen die bisher für die betreffende Gemeinde geltenden Vorschriften über die Vertheilung der Quartierleistungen in Kraft bleiben.

Das Statut kann auch Festsetzungen über Aufbringung von Gemeindezuschüssen zu den Quartierentschädigungen oder über sonstige Geldausgleichung enthalten.

Durch Ortsstatut kann auch festgesetzt werden, daß in allen oder in bestimmt bezeichneten Fällen die einzuquartierenden Truppen in gemietheten Quartieren durch den Gemeindevorstand, bezüglich die Servisdeputation untergebracht und in welcher Weise die dadurch entstehenden Kosten aufgebracht werden sollen.

Den Besitzern der selbstständigen Gutsbezirke steht frei, sich Behufs Leistung der Einquartierungslast mit einem benachbarten Gemeindeverbande mit dessen Zustimmung zu vereinigen. In solchem Falle sind die Besitzer den Bestimmungen des Ortsstatuts unterworfen. Für solche selbstständige Gutsbezirke, die eine Vereinigung mit einer Gemeinde nicht abgeschlossen haben, muß in jedem einzelnen Falle die zunächst vorgesetzte Kommunal-Aufsichtsbehörde den Umfang der Quartierleistung unter Beobachtung der in den §§. 5 und 6 gegebenen Vorschriften bestimmen.

§. 8.

Die Verpflichtung zur Gewährung der Quartierleistungen tritt in den einzelnen Fällen in Wirksamkeit:

a) in der Garnison — durch Requisition der militairischen Kommandobehörde, beziehungsweise deren Beauftragten,
b) auf dem Marsche, bei Kommandos und im Kantonnement — durch die von der oberen Verwaltungsbehörde ausgefertigte Marschroute oder Quartieranweisung.

§. 9.

In den nach ihrer lokalen Beschaffenheit dazu geeigneten Ortschaften können besondere Quartierbezirke gebildet werden.

§. 10.

Den Quartierträgern ist gestattet, ihre Verbindlichkeit durch Gestellung anderweiter Quartiere zu erfüllen. Dieselben müssen jedoch allgemein den gesetzlichen Anordnungen entsprechen und auf Verlangen der im §. 8 bezeichneten Behörden in den im §. 9 bezeichneten Quartierbezirken belegen sein, bei der das Quartier vertheilenden Behörde angemeldet und von dieser geprüft werden. Erfolgt die Annahme solcher Quartiere, so übernimmt der Inhaber des Quartiers die Obliegenheiten des ursprünglich Verpflichteten.

Gegen die das anderweitige Quartier zurückweisende Verfügung der das Quartier vertheilenden Behörde findet keine Berufung statt.

§. 11.

Quartierträger, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, sind durch den Gemeindevorstand, beziehungsweise die vorgesetzte Kommunal-Aufsichtsbehörde unter Anwendung administrativer Zwangsmittel hierzu anzuhalten.

Zu letzteren gehört auch die Beschaffung anderweiter Quartierräume und der benöthigten Utensilien auf Kosten der Verpflichteten. Die Kosten sind in diesem Falle von dem Verpflichteten auf dem für die Einziehung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege beizutreiben.

§. 12.

Beschwerden über mangelhafte oder nicht vollständige Quartierleistung sind durch die im §. 11 genannten Behörden zur Stelle endgültig zu erledigen.

Digitized by Google

Zur Erhebung der Beschwerde ist befugt, in Garnisonen: der Garnisonälteste oder dessen Beauftragter; auf Märschen ꝛc.: der Truppenbefehlshaber, beziehungsweise der Fourieroffizier.

§. 13.

Beschwerden der Quartierträger sind durch die im §. 11 bezeichneten Behörden in Gemeinschaft mit dem im §. 12 bezeichneten Offizier zu erledigen. Können sich beide nicht einigen, so wird die Angelegenheit der höheren Verwaltungsbehörde zur endgültigen Entscheidung unter Zuziehung des Truppenkommandos vorgelegt.

Derartige Beschwerden in Einquartierungs-Angelegenheiten sind innerhalb vier Wochen statthaft.

§. 14.

Der Ortsvorstand kann nach Ablauf von drei Monaten einen allgemeinen oder theilweisen Wechsel der Quartiere vornehmen, nach Ablauf einer kürzeren Frist nur mit Zustimmung der Militairbehörde.

§. 15.

Die tarifmäßige Entschädigung (Servis) wird für jeden Einquartierungstag unter Ausschluß des Abgangstages mit $^1/_{30}$ des Monatsbetrages gewährt.

Fällt Ankunft und Abzug auf Einen Tag, so findet eine Vergütigung nicht statt. Für ganze Kalendermonate wird der Servis auf 30 Tage, ohne Rücksicht auf die Tageszahl des Monats, gezahlt.

Die Wintermonate umschließen die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März.

Die Zahlung des Servises erfolgt an den Ortsvorstand, in Garnisonen allmonatlich.

Die Befriedigung der einzelnen Quartiergeber ist Sache des Ortsvorstandes.

§. 16.

Ueber die Zeit der wirklichen Quartierleistung hinaus wird der Servis fortgezahlt:

a) in der Garnison:

1) für kommandirte, kranke, arretirte und beurlaubte Mannschaften vom Feldwebel abwärts, welche im Laufe des nächsten Monats in das Naturalquartier zurückkehren, sofern dasselbe reservirt und nicht anderweit benutzt worden ist;
2) für die zu eigenen Stuben berechtigten Militairpersonen, sowie allgemein für alle Chargen in mindestens auf 50 Mann kasernenmäßig eingerichteten Einquartierungshäusern während der Abwesenheit der Truppen zu den Uebungen;
3) während der Truppenübungen für die in Privat- oder Kommunalställen untergebrachten Pferde, sofern die Stallungen zum ausschließlichen Gebrauch des Militairs bestimmt und während der Abwesenheit nicht anderweit benutzt worden sind.

Dasselbe gilt unter gleichen Voraussetzungen für Kommandos, wenn die Pferde im Laufe des nächsten Monats zurückkehren;

b) im Kantonnement:

für die Quartiere der zu Uebungszwecken aus den Kantonnements ausgerückten Truppen, sofern kein Kantonnementswechsel stattgefunden hat.

§. 17.

Entschädigungsansprüche für gewährtes Naturalquartier, sowie alle Nachforderungen müssen zur Vermeidung der Verjährung spätestens im Laufe des Kalenderjahres, welches auf dasjenige folgt, in welchem die Zahlungsverpflichtung begründet worden ist, bei dem Gemeindevorstand, beziehungsweise der vorgesetzten Kommunal-Aufsichtsbehörde angemeldet werden.

Diese Frist läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete, sowie moralische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

§. 18.

Die zu keinem Gemeindeverband gehörigen Güter stehen in allen durch dieses Gesetz berührten Beziehungen den selbstständigen Gutsbezirken gleich.

§. 19.

Das Bundespräsidium wird ermächtigt, unter Zustimmung des Bundesrathes bei hervortretendem Bedürfniß die Versetzung einzelner Orte aus einer niederen Servisklasse in eine höhere anzuordnen.

§. 20.

Alle den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufenden landesgesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

Digitized by Google

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Anordnungen erfolgen durch besondere Verordnungen des Bundespräsidiums.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Mainz, den 25. Juni 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Beilage Littr. A.

Regulativ für die Quartierbedürfnisse der bewaffneten Macht.

I. Garnisonquartier-Raumbedürfniß.

§. 1.

Das Quartierbedürfniß besteht im Falle des §. 2 Nr. 1 des Gesetzes für:

1) Feldwebel und die übrigen im Tarife unter A. 4 und B. 11 genannten Chargen in je einer Stube von ungefähr 225 Quadratfuß;
2) Portepeefähnriche und die im Tarife unter A. 5 und B. 12 erwähnten Chargen in je einer Stube von 150—180 Quadratfuß;
3) Unteroffiziere, Unter-Roßärzte und die im Tarife unter A. 6 aufgeführten Militairpersonen in einer Stube von mindestens 180 Quadratfuß für je zwei Personen dieses Grades;
4) für alle übrigen Chargen in Schlafkammern.

§. 2.

Wird das Raumerforderniß der zu eigenen Stuben berechtigten Personen durch die überwiesenen Zimmer nicht erfüllt, so können zur Ergänzung auch Schlafkammern beigegeben werden.

Die Stuben sind bis 10 Uhr Abends zu erleuchten und im Winter zu heizen.

§. 3.

Beschaffenheit des Raumes.

Die Schlafkammern müssen mit verputzten oder dicht schließenden Wänden und Decken, einer ordnungsmäßigen Dielung, mit Fenstern, die geöffnet und geschlossen werden können, und, insofern die Kammern im oberen Stockwerke gelegen sind, auch mit einer gangbaren Treppe versehen, trocken und gegen Einfluß der Witterung gesichert sein.

Die Belegung der Kammern erfolgt, soweit es der vorhandene Raum gestattet, dergestalt, daß zwischen jeder Lagerstätte mindestens ein leerer Raum von drei Fuß und außerdem in der Kammer ein verhältnißmäßiger, gemeinschaftlich zu benutzender Raum zum Ankleiden und Reinigen verbleibt. Während des Tages hat der Quartiergeber den Aufenthalt der in Schlafkammern Einquartierten nach seiner Wahl in seinem eigenen oder einem anderen (Abends bis 9 Uhr erleuchteten und im Winter erwärmten) Wohnzimmer zu gestatten.

Ist eine solche Unterkunft der Einquartierten mit den häuslichen Verhältnissen des Quartiergebers nicht vereinbar, so muß derselbe an Stelle der Schlafkammern Stuben überweisen, die gehörig erwärmt und in der angegebenen Zeit erleuchtet sein müssen.

Die Belegung derselben ist nur soweit zulässig, als für jeden Mann ein körperlicher Raum von 420 Kubikfuß verbleibt.

§. 4.

Quartierausstattung.

An Utensilien, Geräth, Wäsche ꝛc. ist vom Quartiergeber zu gewähren:

a) für jede Person eine Bettstelle nebst Stroh, Unterbett oder Matratze, Kopfkissen, Betttuch und einer ausreichend wärmenden Decke mit Ueberzug, oder ein Deckbett;
b) für jede Person ein Handtuch;
c) für jede Stube beziehungsweise Kammer, bei den im §. 1 ad 4 genannten Chargen für je vier Köpfe, ein Tisch von 3 bis 4 Fuß Länge und 2 bis 3 Fuß Breite mit Verschluß, ein Schrank oder eine verdeckte Vorrichtung zum Aufhängen der Montirungs- und Ausrüstungsstücke und der Waffen, zwei Stühle und zwei Schemel, in den Gemeinenquartieren für jede Person ein Schemel;
d) das nöthige Wasch- und Trinkgefäß;
e) Benutzung des Kochfeuers und der Koch-, Eß- und Waschgeräthe des Quartiergebers.

Digitized by Google

Das Stroh in den Lagerstätten ist nach Ablauf von zwei Monaten zu erneuern, der Wechsel der Handtücher erfolgt wöchentlich, derjenige der Bettwäsche bei jedesmaligem Quartierwechsel, spätestens allmonatlich, die Reinigung der wollenen Decken nach Bedarf, mindestens jährlich einmal.

§. 5.

Stallung.

Für Dienstpferde der Garnison sind Stallungen erforderlich, welche mit Raufen, Krippen und Lattirbäumen versehen, nicht dunkel, von angemessener Höhe und gehörig zu lüften sind.

Jeder Pferdestand muß 10 Fuß lang und 5 Fuß breit sein. Zu den vom Quartiergeber zu gewährenden Stallbedürfnissen gehört ferner: eine Vorrichtung zum Aufhängen des Sattelzeuges und der Geschirre im Stalle, ein Raum zur Aufbewahrung eines dreitägigen Fouragevorraths, Erleuchtungsmaterial, die Hergabe und Unterhaltung der Stall-Utensilien.

Letztere sind für 1 bis 10 Pferde:

ein Eimer,
eine Schaufel,
eine Futterschwinge,
eine Handlaterne,
eine Mistgabel,
ein bis zwei Besen,
eine Häckselade,

und außerdem für jedes Pferd eine Halfterkette.

Bei Stallungen von 15 Pferden und darüber ist ein angemessener Raum für die Stallwacht zu reserviren.

Für kranke Pferde sind abgesonderte Stallungen anzuweisen.

§. 6.

Den Quartiergebern verbleibt der Dünger zur Verwerthung als Vergütung für Erleuchtungsmaterial und Stall-Utensilien. Bei zusammenhängenden Stallungen für eine Eskadron und darüber kann der Truppentheil die Quartiergeber mit deren Zustimmung gegen Aufgabe des Anspruchs auf den Dünger von der Unterhaltung des Utensils und der Verpflichtung zur Hergabe des Erleuchtungsmaterials entbinden.

§. 7.

II. Vorübergehendes Quartier-Raumerforderniß.

In den Fällen des §. 2 Nr. 2 des Gesetzes ist vom Quartiergeber zu gewähren:

1) für die Charge der Generale und der im Tarife unter B. 8 genannten Militairbeamten
   3 Zimmer und 1 Gesindestube;
2) für die Charge der Stabsoffiziere und der im Tarife sub B. 9 aufgeführten Militairbeamten
   2 Zimmer und 1 Gesindestube;
3) für die Charge der Hauptleute, Rittmeister, Lieutenants und der Militairbeamten ad B. 10 des Tarifs
   1 Zimmer und 1 Burschen- resp. Dienergelaß;
4) für die Militairpersonen vom Feldwebel abwärts die Quartier-Bedürfnisse wie im §. 1., 1 bis 4 unter den im §. 9 enthaltenen Einschränkungen;
5) Stallungen in derjenigen Beschaffenheit, in welcher der Quartiergeber solche in seinem Wirthschaftsgebrauche benutzt;
6) Büreau-, Wacht- und Arresträume.

§. 8.

Ausstattung des Offizier- ꝛc. Quartiers.

Jeder Offizier ꝛc. hat Anspruch auf angemessene Ausstattung des Zimmers, zum Mindesten auf ein reines Bett, einen Spiegel, für jedes Zimmer auf einen Tisch und einige Stühle, auf einen Schrank und Wasch- und Trinkgeschirr.

Für Beheizung und Erleuchtung der überwiesenen Zimmer ist Seitens der Quartiergeber zu sorgen, auch die gleichzeitige Benutzung des Kochfeuers und des Eßgeschirrs zu gestatten.

Die Ausstattung der Gesindestuben, Burschen- und Dienergelasse auf die Zahl der mitgeführten Diener ist dieselbe wie diejenige der Mannschafts-Quartiere.

Digitized by Google

§. 9.

Mannschaftsquartiere.

Von den im §. 1 ad 2 genannten Militairpersonen können zwei desselben Grades in Ein Zimmer gelegt werden. In der Verpflichtung zu Hergabe der Utensilien und Geräthe wird hierdurch nichts geändert.

Die daselbst ad 4 erwähnten Personen müssen, wenn Schlafkammern, Betten oder Decken nicht gewährt werden können, sich mit einer Lagerstätte aus frischem Stroh, welches in angemessenen Zeiträumen spätestens nach achttägiger Benutzung zu erneuern ist, in einem gegen die Witterung gesicherten Obdache, und mit einer Gelegenheit zum Aufhängen oder Niederlegen der Montirungs- Ausrüstungsstücke und Waffen begnügen.

§. 10.

Stallungen.

Für die Stallungen ist an Streustroh, Stalllicht, Stalleinrichtung und Stallgeräth nur das Nothwendigste und Hausübliche zu beanspruchen.

Der Dünger verbleibt dem Quartiergeber.

§. 11.

Geschäfts-, Wacht- und Arrestlokalien.

Geschäftszimmer für die Truppen und Administrationen sind mit zweckdienlicher Einrichtung, mindestens mit zwei Tischen und einigen Stühlen, Wachtlokale mit zwei Bänken, einem Tische, einer Pritsche oder Streu zu versehen.

Sind disponible Arrestlokale vorhanden, so sind diese den Truppen auf Erfordern zu überweisen. Anderenfalls genügt ein Raum zur Unterbringung der Arrestanten.

Die Beheizung dieser hier genannten Lokalien und die Erleuchtung der Geschäfts- und Wachträume liegt den Quartiergebern ob.

§. 12.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Stadttheile, die allgemein als der Gesundheit nachtheilig anerkannt sind, im Bau begriffene Häuser, feuchte Kellerwohnungen und andere ungeeignete oder nicht gehörig geschützte Räumlichkeiten dürfen mit Militairpersonen nicht belegt werden.

§. 13.

Die Quartiere der Offiziere ꝛc., die Gesindestuben sowie die Burschen- und Dienergelasse müssen in denselben Häusern, Stallungen innerhalb der für die Kompagnie oder Eskadron ꝛc. bestimmten militairischen Quartierbezirke in möglichster Nähe der Quartiere gewährt werden.

Miethsquartiere (§. 10 des Gesetzes) müssen innerhalb desselben militairischen Quartierbezirks belegen sein, welchem der verpflichtete Quartiergeber angehört.

§. 14.

Die Zuweisung der Quartiere ꝛc. an die Truppen erfolgt mittelst Quartier-Billets, welche vom Ortsvorstande ausgefertigt werden.

Dieselben enthalten die genaue Bezeichnung der zu belegenden Quartiere mit Beifügung der Charge und Kopfzahl der Einzuquartierenden und dienen den Truppen zur Legitimation den einzelnen Quartiergebern gegenüber, denen sie demnächst gegen Gewährung des Quartiers ausgehändigt werden.

§. 15.

Revisionen belegter Quartiere können durch Organe des Ortsvorstandes, der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, sowie der Truppenbefehlshaber jederzeit erfolgen.

Digitized by Google

Beilage Litt. B.

Servis-Tarif.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Charge.
	A. Aktive Militairs.
1	**General der Infanterie** oder Kavallerie, Kriegsminister, kommandirender General, General-Inspekteur der Artillerie oder der Festungen. **Generallieutenant**, Divisionskommandeur. **Generalmajor**, Brigadekommandeur, Departementsdirektor im Kriegsministerium, Remonte-Inspekteur, Artillerie- und Ingenieur-Inspekteur.
2	**Oberst**, Regimentskommandeur, Abtheilungs-Chef im Kriegsministerium oder im großen Generalstabe, Chef des Generalstabes bei einem Generalkommando oder der General-Inspektion der Artillerie, Inspekteur der Jäger und Schützen, Train-Inspekteur, Festungs- oder Pionier-Inspekteur.
	Major, aggregirter Oberst, Oberstlieutenant, Bataillonskommandeur, Kommandeur einer Artillerieabtheilung oder der Feuerwerksabtheilung, Bezirkskommandeur.
3	**Hauptmann**, oder **Rittmeister**, Kompagnie-, Batterie- und Schwadrons-Chef. **Lieutenant**, Oberjäger im reitenden Feldjägerkorps.
4	**Feldwebel**, Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Feldjäger im reitenden Feldjägerkorps, etatsmäßige Schreiber und Registratoren bei den Generalkommandos und bei den General-Inspektionen der Artillerie und der Festungen, etatsmäßige Schreiber bei den Divisions- und Brigadekommandos, bei den Artillerie- und Ingenieur-Inspektionen, bei der Artillerie-Prüfungskommission, Wallmeister, Zeugfeldwebel.
5	**Portepeefähnriche**, Vizefeldwebel und Wachtmeister, Feuerwerker, etatsmäßige Regiments-, Bataillons- und Abtheilungsschreiber, etatsmäßige Schreiber bei der Inspektion der Jäger und Schützen, den Festungs- und Pionier-Inspektionen, der Train-Inspektion, der Direktion der Artillerie- und Ingenieurschule, bei den Kriegsschulen, Kapitaind'armes, Quartiermeister, Stabs-Hautboisten, -Trompeter und -Hornisten der Jäger, Schützen und Pioniere.
6	**Unteroffiziere**, Sergeant, Oberjäger, Regiments- und Bataillons-Tambour, Ober- und Lazarethgehülfen, etatsmäßiger Hautboist, Trompeter und Hornist der Jäger und Schützen, Zeugsergeant.
7	**Gemeiner**, Obergefreiter, Gefreiter, überzähliger (Hülfs-) Trompeter, Hautboist und Hornist, Spielleute, Unter-Lazarethgehülfen.

Digitized by Google

A. für Berlin.									B. für die Iste									C. für die IIte								
									Servis-Klasse.																	
Jährlicher Servis-Betrag.			Davon werden gezahlt pro						Jährlicher Servis-Betrag.			Davon werden gezahlt pro						Jährlicher Servis-Betrag.			Davon werden gezahlt pro					
			Winter-Monat			Sommer-Monat						Winter-Monat			Sommer-Monat						Winter-Monat			Sommer-Monat		
Rl.	Sgr.	pf.	Rl.	Sgr.	pf.	Rl.	Sgr.	pf.	Rl.	Sgr.	pf.	Rl.	Sgr.	pf.	Rl.	Sgr.	pf.	Rl.	Sgr.	pf.	Rl.	Sgr.	pf.	Rl.	Sgr.	pf.
438	—	—	42	17	6	30	12	6	324	—	—	31	15	—	22	15	—	252	—	—	24	15	—	17	15	—
324	—	—	31	15	—	22	15	—	234	—	—	22	22	6	16	7	6	192	—	—	18	20	—	13	10	—
180	—	—	17	15	—	12	15	—	150	—	—	14	17	6	10	12	6	120	—	—	11	20	—	8	10	—
72	—	—	7	—	—	5	—	—	60	—	—	5	25	—	4	5	—	48	—	—	4	20	—	3	10	—
42	—	—	4	2	6	2	27	6	36	—	—	3	15	—	2	15	—	30	—	—	2	27	6	2	2	6
30	—	—	2	27	6	2	2	6	24	—	—	2	10	—	1	20	—	20	—	—	1	27	6	1	12	6
12	—	—	1	5	—	—	25	—	10	—	—	1	—	—	—	20	—	9	—	—	—	27	6	—	17	6

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Charge.
	B. Militairbeamten.
8	General-Intendant, Generalstabsarzt der Armee, General-Auditeur . . . . .
9	Intendant eines Armeekorps, Korpsarzt, Korpsauditeur, Feldpropst, Militair-Oberprediger, Intendantur-Rath, Ober-Stabsarzt mit dem Range eines Majors.
10	Intendantur-Assessor, Ober-Stabsarzt mit dem Hauptmannsrang, Stabsarzt, Divisions- ꝛc. Auditeur, Divisions- und Garnisonprediger, Intendantur-Sekretariats- und Registraturbeamte, Assistenzarzt, Zahlmeister, Fortifikationssekretair und Büreau-Assistent, Ingenieurgeograph und Registrator beim großen Generalstab, Militairgerichts-Aktuar.
11	Unterärzte, Militairpharmazeuten, Militairküster, Stabs-Roß- und Roßärzte . . . . .
12	Büchsenmacher und Sattler . . . . .
13	Unter-Roßärzte . . . . .
	C. Stallung.
14	Für ein Pferd eines Offiziers oder Militairbeamten . . . . .
	Bei mehreren dergleichen Pferden für jedes folgende . . . . .
15	Für ein Dienstpferd . . . . .
	D. Geschäftszimmer, Wacht- und Arreſtlokale.
16	Geschäftszimmer. . . . .
	Für eine einzelne Wacht- oder Arreſtstube . . . . .
17	Für zwei dergleichen zusammenhängende Lokale . . . . .
	Für drei dergleichen . . . . .
	Für vier dergleichen . . . . .

Digitized by Google

A. für Berlin.									B. für die Iste									C. für die IIte								
									Servis-Klasse.																	
Jährlicher Servis-Betrag.			Davon werden gezahlt pro						Jährlicher Servis-Betrag.			Davon werden gezahlt pro						Jährlicher Servis-Betrag.			Davon werden gezahlt pro					
			Winter-			Sommer-Monat						Winter-			Sommer-Monat						Winter-			Sommer-Monat		
Rtl.	Sgr.	pf.	Rtl.	Sgr.	pf.	Rtl.	Sgr.	pf.	Rtl.	Sgr.	pf.	Rtl.	Sgr.	pf.	Rtl.	Sgr.	pf.	Rtl.	Sgr.	pf.	Rtl.	Sgr.	pf.	Rtl.	Sgr.	pf.
438	—	—	42	17	6	30	12	6	324	—	—	31	15	—	22	15	—	252	—	—	24	15	—	17	15	—
324	—	—	31	15	—	22	15	—	234	—	—	22	22	6	16	7	6	192	—	—	18	20	—	13	10	—
180	—	—	17	15	—	12	15	—	150	—	—	14	17	6	10	12	6	120	—	—	11	20	—	8	10	—
72	—	—	7	—	—	5	—	—	60	—	—	5	25	—	4	5	—	48	—	—	4	20	—	3	10	—
42	—	—	4	2	6	2	27	6	36	—	—	3	15	—	2	15	—	30	—	—	2	27	6	2	2	6
30	—	—	2	27	6	2	2	6	24	—	—	2	10	—	1	20	—	20	—	—	1	27	6	1	12	6
36	—	—	3	—	—	3	—	—	28	—	—	2	10	—	2	10	—	24	—	—	2	—	—	2	—	—
12	—	—	1	—	—	1	—	—	8	—	—	—	20	—	—	20	—	6	—	—	—	15	—	—	15	—
4	—	—	—	10	—	—	10	—	4	—	—	—	10	—	—	10	—	4	—	—	—	10	—	—	10	—
60	—	—	5	25	—	4	5	—	48	—	—	4	20	—	3	10	—	42	—	—	4	2	6	2	27	6
18	—	—	1	15	—	1	15	—	18	—	—	1	15	—	1	15	—	18	—	—	1	15	—	1	15	—
30	—	—	2	15	—	2	15	—	30	—	—	2	15	—	2	15	—	30	—	—	2	15	—	2	15	—
48	—	—	4	—	—	4	—	—	48	—	—	4	—	—	4	—	—	48	—	—	4	—	—	4	—	—
66	—	—	5	15	—	5	15	—	66	—	—	5	15	—	5	15	—	66	—	—	5	15	—	5	15	—

Digitized by Google

Beilage Litt. C.

Klassen-Eintheilung der Orte.

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Klasse.	Laufende Nr.	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Klasse.
1	Aachen	Rheinland	I.	40	Arys	Preußen	V.
2	Adelnau	Posen	V.	41	Aschersleben	Sachsen	II.
3	Adorf	Königreich Sachsen	IV.	42	Attendorn	Westphalen	IV.
4	Ahaus	Westphalen	IV.	43	Aue	Königreich Sachsen	V.
5	Ahlen	Westphalen	IV.	44	Auerbach	Königreich Sachsen	IV.
6	Ahrweiler	Rheinland	IV.	45	Auma	Sachsen-Weimar	V.
7	Aken	Sachsen	IV.	46	Auras	Schlesien	V.
8	Alfeld	Hannover	V.	47	Aurich	Hannover	III.
9	Allenburg	Preußen	V.				
10	Allendorf	Reg.-Bez. Cassel	IV.				
11	Allenstein	Preußen	IV.	48	Bacharach	Rheinland	IV.
12	Allstedt	Sachsen-Weimar	V.	49	Bärenstein	Königreich Sachsen	V.
13	Alsfeld	Großherzogthum Hessen	V.	50	Bärwalde	Brandenburg	IV.
				51	Bärwalde	Pommern	V.
14	Alsleben	Sachsen	IV.	52	Bahn	Pommern	IV.
15	Alsleben (Groß)	Anhalt	V.	53	Baldenburg	Preußen	V.
16	Altena	Westphalen	III.	54	Ballenstedt	Anhalt	V.
17	Altenau	Hannover	V.	55	Baranow	Posen	V.
18	Altenberg	Königreich Sachsen	V.	56	Barby	Sachsen	IV.
19	Altenburg	Sachsen-Altenburg	II.	57	Barcin	Posen	V.
20	Altona	Holstein	Berlin A.	58	Barmen	Rheinland	II.
21	Amöneburg	Reg.-Bez. Cassel	V.	59	Barmstedt (Flecken)	Holstein	IV.
22	Anclam	Pommern	III.	60	Barntrup	Lippe-Detmold	V.
23	Andernach	Rheinland	IV.	61	Barten	Preußen	V.
24	Andreasberg	Hannover	V.	62	Bartenstein	Preußen	IV.
25	Angerburg	Preußen	IV.	63	Barth	Pommern	III.
26	Angermünde	Brandenburg	III.	64	Baruth	Brandenburg	V.
27	Angermund	Rheinland	V.	65	Bauerwitz	Schlesien	IV.
28	Anholt	Westphalen	V.	66	Baumholder	Rheinland	V.
29	Annaberg	Königreich Sachsen	II.	67	Beeskow	Brandenburg	III.
30	Apenrade	Schleswig	III.	68	Bekum	Westphalen	IV.
31	Apolda	Sachsen-Weimar	III.	69	Belgard	Pommern	IV.
32	Arendsee	Sachsen	V.	70	Belgern	Sachsen	IV.
33	Arneburg	Sachsen	V.	71	Belitz	Brandenburg	V.
34	Arnis (Flecken)	Schleswig	IV.	72	Belzig	Brandenburg	IV.
35	Arnsberg	Westphalen	II.	73	Bendorf	Rheinland	IV.
36	Arnstadt	Schwarzburg-Sondershausen	III.	74	Beuneckenstein	Sachsen	V.
				75	Benrath, Landgemeinde	Rheinland	IV.
37	Arnswalde	Brandenburg	IV.	76	Bentheim	Hannover	IV.
38	Arolsen	Waldeck	III.	77	Bentschen	Posen	V.
39	Artern	Sachsen	IV.				

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Klasse.
78	Berent	Preußen	V.
79	Berga	Sachsen-Weimar	V.
80	Bergen	Pommern	III.
81	Berggießhübel	Königreich Sachsen	V.
82	Berka a. J.	Sachsen-Weimar	V.
83	Berka a. W.	Sachsen-Weimar	V.
84	Berleburg	Westphalen	V.
85	Berlin	Brandenburg	Berlin A.
86	Berlinchen	Brandenburg	IV.
87	Bernau	Brandenburg	IV.
88	Bernburg	Anhalt	II.
89	Berncastel	Rheinland	III.
90	Bernstadt	Schlesien	IV.
91	Bernstadt	Königreich Sachsen	V.
92	Bernstein	Brandenburg	V.
93	Betsche	Posen	V.
94	Beuthen O. S.	Schlesien	II.
95	Beuthen a. O.	Schlesien	IV.
96	Beverungen	Westphalen	V.
97	Bialla	Preußen	V.
98	Bibra	Sachsen	V.
99	Biebrich und Mosbach	Reg.-Bez. Wiesbaden	II.
100	Bielefeld	Westphalen	II.
101	Billerbeck	Westphalen	V.
102	Birkenfeld	Oldenburg	V.
103	Birnbaum	Posen	IV.
104	Bischofsburg	Preußen	V.
105	Bischofsstein	Preußen	V.
106	Bischofswerda	Königreich Sachsen	IV.
107	Bischofswerder	Preußen	V.
108	Bismark	Sachsen	V.
109	Bittburg	Rheinland	IV.
110	Bitterfeld	Sachsen	IV.
111	Blankenburg	Braunschweig	IV.
112	Blankenburg	Schwarzburg-Rudolstadt	V.
113	Blankenhain	Sachsen-Weimar	V.
114	Bleicherode	Sachsen	V.
115	Blesen	Posen	V.
116	Blomberg	Lippe-Detmold	V.
117	Bnin	Posen	V.
118	Bobersberg	Brandenburg	V.
119	Bocholt	Westphalen	III.
120	Bochum	Westphalen	II.
121	Bockenem	Hannover	V.
122	Bockenheim	Reg.-Bez. Cassel	II.
123	Bodenwerder	Hannover	V.
124	Bojanowo	Posen	V.
125	Boitzenburg	Mecklenburg-Schwerin	IV.
126	Bolkenhain	Schlesien	IV.
127	Bomst	Posen	V.
128	Bonn	Rheinland	II.
129	Boppard	Rheinland	IV.
130	Borek	Posen	V.
131	Borgentreich	Westphalen	V.
132	Borgholzhausen	Westphalen	V.
133	Borken	Westphalen	IV.
134	Borken	Reg.-Bez. Cassel	V.
135	Borna	Königreich Sachsen	III.
136	Brätz	Posen	V.
137	Brake	Oldenburg	IV.
138	Brakel	Westphalen	IV.
139	Bramstedt (Flecken)	Holstein	IV.
140	Brand	Königreich Sachsen	V.
141	Brandenburg	Brandenburg	II.
142	Brandis	Königreich Sachsen	V.
143	Braubach	Reg.-Bez. Wiesbaden	V.
144	Braunfels	Rheinland	IV.
145	Braunsberg	Preußen	III.
146	Braunschweig	Braunschweig	I.
147	Breckerfeld	Westphalen	IV.
148	Bredstedt (Flecken)	Schleswig	IV.
149	Brehna	Sachsen	V.
150	Breitenbach	Schwarzburg-Sondershausen	V.
151	Bremen		Berlin A.
152	Bremervörde	Hannover	IV.
153	Breslau	Schlesien	I.
154	Brieg	Schlesien	II.
155	Briesen	Preußen	V.
156	Brilon	Westphalen	IV.
157	Bromberg	Posen	II.
158	Brück	Brandenburg	V.
159	Brühl (Schloß)	Rheinland	IV.
160	Bruel	Mecklenburg-Schwerin	V.
161	Brüssow	Brandenburg	V.
162	Bublitz	Pommern	IV.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Klasse.
163	Buchholz	Brandenburg	V.
164	Buchholz	Königreich Sachsen	IV.
165	Buckau bei Magdeburg	Sachsen	II.
166	Buckow	Brandenburg	V.
167	Budissin (Bautzen)	Königreich Sachsen	II.
168	Budzyn	Posen	V.
169	Bückeburg	Lippe-Schaumburg	III.
170	Büdingen	Großherzogth. Hessen	V.
171	Bünde	Westphalen	V.
172	Bürgel	Sachsen-Weimar	V.
173	Bütow	Pommern	IV.
174	Bützow	Mecklenburg-Schwerin	III.
175	Buk	Posen	V.
176	Bunzlau	Schlesien	III.
177	Burg	Sachsen	III.
178	Burg	Rheinland	IV.
179	Burg	Schleswig	IV.
180	Burgdorf	Hannover	IV.
181	Burgstädt	Königreich Sachsen	IV.
182	Burscheid	Rheinland	IV.
183	Burtscheid	Rheinland	I.
184	Buttelstedt	Sachsen-Weimar	V.
185	Buttstedt	Sachsen-Weimar	V.
186	Butzbuch	Großherzogth. Hessen	III.
187	Buxtehude	Hannover	V.
188	Calau	Brandenburg	IV.
189	Calbe a. M.	Sachsen	V.
190	Calbe a. S.	Sachsen	III.
191	Callies	Pommern	V.
192	Callnberg	Königreich Sachsen	IV.
193	Camberg	Rez.-Bez. Wiesbaden	IV.
194	Camburg	Sachsen-Meiningen	V.
195	Camen	Westphalen	V.
196	Cammin	Pommern	IV.
197	Cammin	Preußen	V.
198	Canth	Schlesien	IV.
199	Cappeln (Flecken)	Schleswig	IV.
200	Carlshafen	Reg.-Bez. Cassel	IV.
201	Cassel	Reg.-Bez. Cassel	I.
202	Caub	Reg.-Bez. Wiesbaden	IV.
203	Celle	Hannover	II.
204	Charlottenburg	Brandenburg	II.
205	Chemnitz	Königreich Sachsen	I.
206	Chodziesen	Posen	IV.
207	Christburg	Preußen	V.
208	Christianstadt	Brandenburg	V.
209	Clausthal	Hannover	IV.
210	Cleeberg	Reg.-Bez. Wiesbaden	V.
211	Cleve	Rheinland	III.
212	Clingen	Schwarzburg-Sondershausen	V.
213	Clötze	Sachsen	V.
214	Cloppenburg	Oldenburg	V.
215	Coblenz	Rheinland	I.
216	Coburg	Sachsen-Cob.-Gotha	II.
217	Cochem	Rheinland	IV.
218	Cochstedt	Sachsen	V.
219	Cölleda	Sachsen	IV.
220	Cöln	Rheinland	I.
221	Cönnern	Sachsen	V.
222	Cöpenick	Brandenburg	IV.
223	Cörlin	Pommern	IV.
224	Coesfeld	Westphalen	III.
225	Coeslin	Pommern	II.
226	Colberg	Pommern	II.
227	Colditz	Königreich Sachsen	IV.
228	Constadt	Schlesien	IV.
229	Corbach	Waldeck	V.
230	Cosel	Schlesien	III.
231	Cottbus	Brandenburg	III.
232	Crefeld	Rheinland	II.
233	Cremmen	Brandenburg	V.
234	Crempe	Holstein	V.
235	Creuzburg	Schlesien	III.
236	Creuzburg	Sachsen-Weimar	V.
237	Creuznach	Rheinland	III.
238	Crimmitzschau	Königreich Sachsen	II.
239	Crivitz	Mecklenburg-Schwerin	IV.
240	Cronberg	Reg.-Bez. Wiesbaden	V.
241	Poln. Crone	Posen	IV.
242	Cronenberg	Rheinland	IV.
243	Croppenstedt	Sachsen	V.
244	Crossen a. O.	Brandenburg	III.
245	Cüstrin	Brandenburg	II.
246	Culm	Preußen	III.
247	Culmsee	Preußen	V.
248	Czarnikau	Posen	IV.
249	Czempin	Posen	V.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Klasse.
250	Czernijewo	Posen	V.
251	Daber	Pommern	IV.
252	Dahlen	Rheinland	IV.
253	Dahlen	Königreich Sachsen	IV.
254	Dahme	Brandenburg	IV.
255	Damm, Alt-	Pommern	IV.
256	Dammgarten	Pommern	V.
257	Dannenberg	Hannover	IV.
258	Danzig	Preußen	I.
259	Dardesheim	Sachsen	V.
260	Dargun	Mecklenb.-Schwerin	V.
261	Darkehmen	Preußen	IV.
262	Dassel	Hannover	V.
263	Dassow	Mecklenb.-Schwerin	V.
264	Delbrück	Westphalen	V.
265	Delitzsch	Sachsen	IV.
266	Delmenhorst	Oldenburg	V.
267	Demmin	Pommern	III.
268	Derenburg	Sachsen	V.
269	Dessau	Anhalt	II.
270	Detmold	Lippe-Detmold	III.
271	Deutz	Rheinland	II.
272	Dietz mit Oranienstein	R.-Bez. Wiesbaden	III.
273	Dillenburg	R.-Bez. Wiesbaden	III.
274	Dingelstädt	Sachsen	V.
275	Dinslaken	Rheinland	IV.
276	Dippoldiswalde	Königreich Sachsen	IV.
277	Dirschau	Preußen	IV.
278	Doberan	Mecklenb.-Schwerin	III.
279	Dobrilugk	Brandenburg	V.
280	Dobrzyca	Posen	V.
281	Döbeln	Königreich Sachsen	III.
282	Dömitz	Mecklenb.-Schwerin	III.
283	Dohna	Königreich Sachsen	V.
284	Dolzig	Posen	V.
285	Dommitzsch	Sachsen	V.
286	Domnau	Preußen	V.
287	Dornburg	Sachsen-Weimar	V.
288	Dorp	Rheinland	IV.
289	Dorsten	Westphalen	IV.
290	Dortmund	Westphalen	I.
291	Dramburg	Pommern	IV.
292	Dransfeld	Hannover	V.
293	Dreblau	Brandenburg	V.
294	Drengfurt	Preußen	V.
295	Dresden	Königreich Sachsen	I.
296	Driburg	Westphalen	V.
297	Driedorf	R.-Bez. Wiesbaden	V.
298	Driesen	Brandenburg	IV.
299	Drossen	Brandenburg	III.
300	Dubin	Posen	V.
301	Duderstadt	Hannover	IV.
302	Düben	Sachsen	III.
303	Dülken	Rheinland	V.
304	Dülmen	Westphalen	V.
305	Düren	Rheinland	III.
306	Düsseldorf	Rheinland	II.
307	Duisburg	Rheinland	III.
308	Dyherrnfurth	Schlesien	IV.
309	Ebeleben	Schwarzburg-Sondershausen	V.
310	Eckartsberga	Sachsen	V.
311	Eckernförde	Schleswig	III.
312	Egeln	Sachsen	IV.
313	Ehrenbreitstein	Rheinland	I.
314	Ehrenfriedersdorf	Königreich Sachsen	IV.
315	Eibenstock	Königreich Sachsen	III.
316	Eilenburg	Sachsen	III.
317	Einbeck	Hannover	III.
318	Eisenach	Sachsen-Weimar	II.
319	Eisenberg	Sachsen-Altenburg	IV.
320	Eisfeld	Sachsen-Meiningen	V.
321	Eisleben	Sachsen	III.
322	Elberfeld	Rheinland	II.
323	Elbing	Preußen	II.
324	Elbingerode	Hannover	V.
325	Eldagsen	Hannover	V.
326	Ellrich	Sachsen	V.
327	Elmshorn (Flecken)	Holstein	IV.
328	Elve	Hannover	IV.
329	Elsfleth	Oldenburg	V.
330	Elsterberg	Königreich Sachsen	IV.
331	Elsterwerda	Sachsen	V.
332	Elstra	Königreich Sachsen	V.
333	Elterlein	Königreich Sachsen	V.
334	Elville	R.-Bez. Wiesbaden	III.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Klasse.
335	Emden	Hannover	III.
336	Emmerich	Rheinland	IV.
337	Ems	R.-Bez. Wiesbaden	III.
338	Eugers	Rheinland	III.
339	Erfurt	Sachsen	II.
340	Erkelenz	Rheinland	III.
341	Ermsleben	Sachsen	V.
342	Ernstthal	Königreich Sachsen	IV.
343	Eschershausen	Braunschweig	V.
344	Eschwege	Reg.-Bez. Cassel	III.
345	Eschweiler	Rheinland	II.
346	Esens	Hannover	V.
347	Essen	Rheinland	II.
348	Eupen	Rheinland	III.
349	Euskirchen	Rheinland	IV.
350	Eutin	Oldenburg	IV.
351	Exin	Posen	IV.
352	Eylau (Pr.)	Preußen	IV.
353	Eylau (Deutsch)	Preußen	V.
354	Falkenberg O.-S.	Schlesien	IV.
355	Falkenburg	Pommern	V.
356	Falkenstein	Königreich Sachsen	IV.
357	Fehrbellin	Brandenburg	V.
358	Felsberg	Reg.-Bez. Cassel	V.
359	Festenberg	Schlesien	V.
360	Fiddichow	Pommern	V.
361	Filehne	Posen	IV.
362	Finsterwalde	Brandenburg	IV.
363	Fischhausen	Preußen	V.
364	Flatow	Preußen	IV.
365	Flensburg	Schleswig	I.
366	Fordon	Posen	V.
367	Forst	Brandenburg	III.
368	Frankenau	Reg.-Bez. Cassel	V.
369	Frankenberg	Reg.-Bez. Cassel	IV.
370	Frankenberg	Königreich Sachsen	III.
371	Frankenhausen	Schwarzburg-Rudolstadt	IV.
372	Frankenstein	Schlesien	IV.
373	Frankfurt a. O.	Brandenburg	II.
374	Frankfurt a. M.	Reg.-Bez. Wiesbaden	Berlin A.
375	Franzburg	Pommern	IV.
376	Frauenburg	Preußen	V.
377	Frauenstein	Königreich Sachsen	V.
378	Fraustadt	Posen	III.
379	Freeren	Hannover	V.
380	Freiberg	Königreich Sachsen	II.
381	Freienhagen	Waldeck	V.
382	Freienwalde	Pommern	IV.
383	Freienwalde	Brandenburg	IV.
384	Frendelburg	Reg.-Bez. Cassel	V.
385	Freudenberg	Westphalen	V.
386	Freyburg	Schlesien	III.
387	Freyburg a. U.	Sachsen	IV.
388	Freystadt	Schlesien	IV.
389	Freystadt	Preußen	V.
390	Friedberg	Großherzogth. Hessen	III.
391	Friedeberg	Brandenburg	IV.
392	Friedeberg a. Q.	Schlesien	IV.
393	Friedland	Preußen	V.
394	Friedland (Mk.)	Preußen	V.
395	Friedland (Pr.)	Preußen	V.
396	Friedland (N. L.)	Braudenburg	V.
397	Friedland	Schlesien	V.
398	Friedland	Mecklenburg-Strelitz	III.
399	Friedrichstadt	Schleswig	IV.
400	Friesack	Brandenburg	IV.
401	Friesoythe	Oldenburg	V.
402	Fritzlar	Reg.-Bez. Cassel	IV.
403	Frohburg	Königreich Sachsen	IV.
404	Fürstenau	Hannover	V.
405	Fürstenberg	Meplenburg-Strelitz	V.
406	Fürstenberg	Waldeck	V.
407	Fürstenberg	Brandenburg	V.
408	Fürstenfelde	Brandenburg	V.
409	Fürstenwalde	Brandenburg	IV.
410	Fulda	Reg.-Bez. Cassel	III.
411	Gadebusch	Mecklenburg-Schwerin	V.
412	Gandersheim	Braunschweig	V.
413	Gardelegen	Sachsen	III.
414	Garding	Schleswig	IV.
415	Garnsee	Preußen	V.
416	Garz a. R.	Pommern	V.
417	Garz a. O.	Pommern	III.
418	Gassen	Brandenburg	V.
419	Gebesee	Sachsen	V.
420	Geestemünde	Hannover	III.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Klasse.
421	Gefell	Sachsen	V.
422	Gehren	Schwarzburg-Sondershausen	V.
423	Geilenkirchen	Rheinland	V.
424	Geisa	Sachsen-Weimar	V.
425	Geißing	Königreich Sachsen	V.
426	Geithain	Königreich Sachsen	III.
427	Geldern	Rheinland	IV.
428	Gelnhausen	Reg.-Bez. Cassel	IV.
429	Gembic	Posen	V.
430	Gemünd	Rheinland	V.
431	Gemünden	Reg.-Bez. Cassel	V.
432	Genthin	Sachsen	IV.
433	Gera	Reuß jüngerer Linie	II.
434	Gerbstädt	Sachsen	V.
435	Gerdauen	Preußen	V.
436	Geringswalde	Königreich Sachsen	IV.
437	Gernrode	Anhalt	V.
438	Gerresheim	Rheinland	IV.
439	Geseke	Westphalen	V.
440	Geyer	Königreich Sachsen	IV.
441	Gießen	Großherzogth. Hessen	II.
442	Gisborn	Hannover	V.
443	Gilgenburg	Preußen	V.
444	Gladbach, (Kreis Gladbach	Rheinland	II.
445	Gladbach, (Kreis Mülheim	Rheinland	III.
446	Glaßhütte	Königreich Sachsen	V.
447	Glatz	Schlesien	II.
448	Glauchau	Königreich Sachsen	II.
449	Gleiwitz	Schlesien	II.
450	Glogau, Groß-	Schlesien	II.
451	Glogau, Ober-	Schlesien	IV.
452	Glückstadt	Holstein	III.
453	Gnesen	Posen	III.
454	Gniewkowo	Posen	V.
455	Gnoien	Mecklenb.-Schwerin	IV.
456	St. Goar	Rheinland	IV.
457	St. Goarshausen	Reg.-Bez. Wiesbaden	IV.
458	Goch	Rheinland	V.
459	Görchen	Posen	V.
460	Göritz a. O.	Brandenburg	V.
461	Görlitz	Schlesien	II.
462	Gößmitz	Sachsen-Altenburg	IV.
463	Göttingen	Hannover	II.
464	Goldap	Preußen	IV.
465	Goldberg	Schlesien	IV.
466	Goldberg	Mecklenb.-Schwerin	V.
467	Gollancz	Posen	V.
468	Gollnow	Pommern	III.
469	Gollub	Preußen	V.
470	Golßen	Brandenburg	V.
471	Gommern	Sachsen	V.
472	Gonsawa	Posen	V.
473	Goslar	Hannover	III.
474	Gostyn	Posen	IV.
475	Gotha	Sachsen-Cob.-Gotha	II.
476	Gottesberg	Schlesien	IV.
477	Gottleuba	Königreich Sachsen	V.
478	Grabow	Pommern	III.
479	Grabow	Posen	V.
480	Grabow	Mecklenb. Schwerin	IV.
481	Gräfenhainchen	Sachsen	V.
482	Gräfenthal	Sachsen-Meiningen	V.
483	Gräfrath	Rheinland	III.
484	Grätz	Posen	IV.
485	Grausee	Brandenburg	IV.
486	Graudenz	Preußen	II.
487	Grebenstein	Reg.-Bez. Cassel	IV.
488	Greiffenberg	Pommern	III.
489	Greiffenberg	Schlesien	IV.
490	Greiffenberg	Brandenburg	V.
491	Greifenhagen	Pommern	IV.
492	Greifswald	Pommern	II.
493	Greiz	Reuß älterer Linie	II.
494	Greußen	Schwarzburg-Sondershausen	V.
495	Grevenbroich	Rheinland	IV.
496	Grevesmühlen	Mecklenb.-Schwerin	IV.
497	Grimma	Königreich Sachsen	III.
498	Grimmen	Pommern	V.
499	Gröbzig	Anhalt	V.
500	Gröningen	Sachsen	V.
501	Groitzsch	Königreich Sachsen	IV.
502	Gronau	Westphalen	V.
503	Gronau	Hannover	V.
504	Großalmerode	Reg.-Bez. Cassel	IV.
505	Großenebrich	Schwarzburg Sondershausen	V.
506	Großenhain	Königreich Sachsen	III.
507	Grottkau	Schlesien	III.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Klasse.
508	Grünberg	Schlesien	III.
509	Grünberg	Großherzogth. Hessen	IV.
510	Grünhain	Königreich Sachsen	V.
511	Grund	Hannover	V.
512	Guben	Brandenburg	II.
513	Gudensberg	Reg.-Bez. Cassel	V.
514	Güsten	Anhalt	V.
515	Güstrow	Mecklenb.-Schwerin	II.
516	Gütersloh	Westphalen	III.
517	Gützkow	Pommern	IV.
518	Guhrau	Schlesien	IV.
519	Gumbinnen	Preußen	III.
520	Gummersbach	Rheinland	V.
521	Guntersberge	Anhalt	V.
522	Gurczno	Preußen	V.
523	Guttentag	Schlesien	V.
524	Guttstadt	Preußen	V.
525	Habelschwerdt	Schlesien	IV.
526	Hachenburg	Reg.-Bez. Wiesbaden	V.
527	Hadamar	Reg.-Bez. Wiesbaden	V.
528	Hadersleben	Schleswig	II.
529	Hadmersleben	Sachsen	V.
530	Hagen	Westphalen	II.
531	Hagenow	Mecklenb.-Schwerin	IV.
532	Haiger	Reg. Bez. Wiesbaden	V.
533	Hainichen	Königreich Sachsen	III.
534	Halberstadt	Sachsen	II.
535	Halle	Sachsen	II.
536	Halle	Westphalen	IV.
537	Hallenberg	Westphalen	V.
538	Haltern	Westphalen	V.
539	Hamburg		Berlin A.
540	Hameln	Hannover	III.
541	Hamm	Westphalen	III.
542	Hammerstein	Preußen	V.
543	Hanau	Reg.-Bez. Cassel	II.
544	Hannover	Hannover	I.
545	Harburg	Hannover	II.
546	Hardegsen	Hannover	V.
547	Hartenfels	Reg.-Bez. Wiesbaden	V.
548	Hartenstein	Königreich Sachsen	IV.
549	Hartha	Königreich Sachsen	IV.
550	Harzgerode	Anhalt	V.
551	Haselünne	Hannover	V.
552	Hasselfelde	Braunschweig	V.
553	Hattingen	Westphalen	III.
554	Havelberg	Brandenburg	IV.
555	Haynau	Schlesien	IV.
556	Hedemünden	Hannover	V.
557	Heide (Flecken)	Holstein	III.
558	Heiligenbeil	Preußen	V.
559	Heiligenhafen	Holstein	IV.
560	Heiligenstadt	Sachsen	IV.
561	Heilsberg	Preußen	IV.
562	Heinsberg	Rheinland	V.
563	Heldburg	Sachsen-Meiningen	V.
564	Heldrungen	Sachsen	V.
565	Helmarhausen	Reg.-Bez. Cassel	V.
566	Helmstedt	Braunschweig	IV.
567	Heppens	Jadegebiet	III.
568	Herborn	Reg.-Bez. Wiesbaden	IV.
569	Herbstein	Großherzogth. Hessen	V.
570	Herdecke	Westphalen	IV.
571	Herford	Westphalen	II.
572	Heringen	Sachsen	V.
573	Herrnstadt	Schlesien	IV.
574	Herschbach	Reg.-Bez. Wiesbaden	V.
575	Hersfeld	Reg.-Bez. Cassel	III.
576	Herzberg	Sachsen	IV.
577	Hettstedt	Sachsen	IV.
578	Hilchenbach	Westphalen	IV.
579	Hildburghausen	Sachsen Meiningen	IV.
580	Hilden	Rheinland	IV.
581	Hildesheim	Hannover	II.
582	Hirschberg	Schlesien	III.
583	Hirschberg	Reuß jüngerer Linie	V.
584	Hitdorf	Rheinland	IV.
585	Hitzacker	Hannover	V.
586	Hochheim	Reg.-Bez. Wiesbaden	IV.
587	Höchst	Reg.-Bez. Wiesbaden	IV.
588	Höhscheid	Rheinland	IV.
589	Hörde	Westphalen	III.
590	Höxter	Westphalen	III.
591	Hofgeismar	Reg.-Bez. Cassel	IV.
592	Hofheim	Reg.-Bez. Wiesbaden	V.
593	Hoger (Flecken)	Schleswig	IV.
594	Hohenfriedeberg	Schlesien	V.
595	Hohenmölsen	Sachsen	V.
596	Hohenstein	Preußen	V.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Klasse.
597	Hohenstein	Königreich Sachsen	III.
598	Hohnstein	Königreich Sachsen	V.
599	Holland, Pr.	Preußen	IV.
600	Holzappel	Reg.-Bez. Wiesbaden	V.
601	Holzminden	Braunschweig	IV.
602	Homberg	Reg.-Bez. Cassel	IV.
603	Homburg	Großherzogth. Hessen	IV.
604	Homburg	Reg.-Bez. Wiesbaden	II.
605	Honnef	Rheinland	III.
606	Horn	Lippe-Detmold	V.
607	Hornburg	Sachsen	V.
608	Horstmar	Westphalen	V.
609	Hoyerswerda	Schlesien	IV.
610	Hoym	Anhalt	V.
611	Hückeswagen	Rheinland	IV.
612	Hünfeld	Reg.-Bez. Cassel	IV.
613	Hultschin	Schlesien	IV.
614	Hundsfeld	Schlesien	V.
615	Hungen	Großherzogth. Hessen	IV.
616	Husum	Schleswig	III.
617	Jacobshagen	Pommern	IV.
618	Janowiec	Posen	V.
619	Jaraczewo	Posen	V.
620	Jarmen	Pommern	IV.
621	Jarocin	Posen	V.
622	Jastrow	Preußen	IV.
623	Jauer	Schlesien	III.
624	Ibbenbüren	Westphalen	IV.
625	Idar	Oldenburg	V.
626	Idstein	Reg.-Bez. Wiesbaden	IV.
627	Jena	Sachsen-Weimar	III.
628	Jerichow	Sachsen	V.
629	Jessen	Sachsen	V.
630	Jeßnitz	Anhalt	V.
631	Jever	Oldenburg	IV.
632	Ilmenau	Sachsen-Weimar	V.
633	Immenhausen	Reg.-Bez. Cassel	V.
634	Inowraclaw	Posen	III.
635	Insterburg	Preußen	II.
636	Joachimsthal	Brandenburg	IV.
637	Jöhstädt	Königreich Sachsen	V.
638	St. Johann	Rheinland	II.
639	Johann-Georgenstadt	Königreich Sachsen	IV.
640	Johannisburg	Preußen	V.
641	Iserlohn	Westphalen	II.
642	Isselburg	Rheinland	IV.
643	Itzehoe	Holstein	III.
644	Jülich	Rheinland	III.
645	Jüterbogk	Brandenburg	III.
646	Juliusburg	Schlesien	V.
647	Jutroschin	Posen	V.
648	Kähme	Posen	V.
649	Kahla	Sachsen-Altenburg	V.
650	Kaiserswerth	Rheinland	V.
651	Kaldenkirchen	Rheinland	V.
652	Kamenz	Königreich Sachsen	III.
653	Kastel	Großherzogth. Hessen	I.
654	Katscher	Schlesien	IV.
655	Kauernick	Preußen	V.
656	Kelbra	Sachsen	V.
657	Kellinghausen (Flecken)	Holstein	IV.
658	Kemberg	Sachsen	IV.
659	Kempen	Posen	IV.
660	Kempen	Rheinland	V.
661	Kettwig	Rheinland	IV.
662	Ketzin	Brandenbnrg	V.
663	Kiebel	Posen	V.
664	Kieferstädtel	Schlesien	IV.
665	Kiel	Holstein	I.
666	Kindelbrück	Sachsen	V.
667	Kirchberg	Rheinland	IV.
668	Kirchberg	Königreich Sachsen	III.
669	Kirchhain	Brandenburg	V.
670	Kirchhain	Reg.-Bez. Cassel	V.
671	Kirn	Rheinland	IV.
672	Kirtorf	Großherzogth. Hessen	V.
673	Kißkowo	Posen	V.
674	Klecko	Posen	V.
675	Klueß	Mecklenb.-Schwerin	V.
676	Kobylin	Posen	V.
677	Köben	Schlesien	IV.
678	Köhren	Königreich Sachsen	V.
679	Königsberg i. Pr.	Preußen	I.
680	Königsberg N. M.	Brandenburg	III.
681	Königsberg	Sachsen-Coburg-Gotha	V.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Klasse.
682	Königsbrück	Königreich Sachsen	V.
683	Königslutter	Braunschweig	V.
684	Königsee	Schwarzburg-Rudolstadt	V.
685	Königstein	Reg.-Bez. Wiesbaden	V.
686	Königstein	Königreich Sachsen	IV.
687	Königswalde	Brandenburg	V.
688	Königswinter	Rheinland	III.
689	Köthen	Anhalt	II.
690	Konitz	Preußen	III.
691	Kopnitz	Posen	V.
692	Kosten	Posen	IV.
693	Kostrzyn	Posen	V.
694	Koswig	Anhalt	V.
695	Kozmin	Posen	V.
696	Krackow	Mecklenb.-Schwerin	V.
697	Kranichfeld	Sachsen-Weimar	V.
698	Kranichfeld	Sachsen-Meiningen	V.
699	Krappitz	Schlesien	IV.
700	Kreuzburg	Preußen	V.
701	Kriewen	Posen	V.
702	Kröben	Posen	V.
703	Kröpelin	Mecklenb.-Schwerin	V.
704	Krojanke	Preußen	IV.
705	Krone, Deutsch-	Preußen	III.
706	Krotoschin	Posen	III.
707	Kruschwitz	Posen	V.
708	Kupferberg	Schlesien	V.
709	Kurnik	Posen	IV.
710	Kwieciszewo	Posen	V.
711	Kyritz	Brandenburg	III.
712	Laage	Mecklenb.-Schwerin	V.
713	Laasphe	Westphalen	V.
714	Labes	Pommern	III.
715	Labiau	Preußen	IV.
716	Labischin	Posen	IV.
717	Lähn	Schlesien	V.
718	Lage	Lippe-Detmold	V.
719	Lagow	Brandenburg	V.
720	Landau	Waldeck	V.
721	Landeck	Schlesien	III.
722	Landeck i. Pr.	Preußen	V.
723	Landeshut	Schlesien	III.
724	Landsberg a. W.	Brandenburg	II.
725	Landsberg O. S.	Schlesien	IV.
726	Landsberg i. Pr.	Preußen	V.
727	Landsberg, Alt-	Brandenburg	V.
728	Landsberg i. Sachsen	Sachsen	V.
729	Langenberg	Rheinland	IV.
730	Langensalza	Sachsen	III.
731	Langenschwalbach	Reg.-Bez. Wiesbaden	III.
732	Langewiesen	Schwarzburg-Sondershausen	V.
733	Lassan	Pommern	V.
734	Laubach	Großherzogth. Hessen	IV.
735	Lauban	Schlesien	III.
736	Laucha a. U.	Sachsen	V.
737	Lauchstädt	Sachsen	IV.
738	Lauenburg	Pommern	III.
739	Lauenburg	Lauenburg	V.
740	Lauenstein	Königreich Sachsen	V.
741	Lausigk	Königreich Sachsen	III.
742	Lautenburg	Preußen	V.
743	Lautenthal	Hannover	V.
744	Lauterbach	Großherzogth. Hessen	V.
745	Leba	Pommern	V.
746	Lebus	Brandenburg	IV.
747	Leer	Hannover	III.
748	Lehesten	Sachsen-Meiningen	V.
749	Leichlingen	Rheinland	IV.
750	Leimbach	Sachsen	V.
751	Leipzig	Königreich Sachsen	I.
752	Leisnig	Königreich Sachsen	III.
753	Lekno	Posen	V.
754	Lemgo	Lippe Detmold	IV.
755	Lengefeld	Königreich Sachsen	IV.
756	Lengenfeld i. V.	Königreich Sachsen	IV.
757	Lengerich	Westphalen	V.
758	Lengsfeld	Sachsen-Weimar	V.
759	Lennep	Rheinland	IV.
760	Lenzen	Brandenburg	V.
761	Leobschütz	Schlesien	III.
762	Leschnitz	Schlesien	V.
763	Lessen	Preußen	V.
764	Leutenberg	Schwarzburg-Rudolstadt	V.
765	Lewin	Schlesien	IV.
766	Lich	Großherzogth. Hessen	III.
767	Lichtenau	Reg.-Bez. Cassel	V.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Klasse.
768	Lichtenstein	Königreich Sachsen	IV.
769	Liebau	Schlesien	IV.
770	Liebemühl	Preußen	V.
771	Liebenau	Brandenburg	V.
772	Liebenau	Reg.-Bez. Cassel	V.
773	Liebenthal	Schlesien	V.
774	Liebenwalde	Brandenberg	IV.
775	Liebenwerda	Sachsen	IV.
776	Lieberose	Brandenburg	V.
777	Liebstadt	Preußen	V.
778	Liebstadt	Königreich Sachsen	V.
779	Liegnitz	Schlesien	II.
780	Limburg	Westphalen	III.
781	Limburg	Reg.-Bez. Wiesbaden	III.
782	Lindau	Anhalt	V.
783	Linden, Groß-	Großherzogth. Hessen	V.
784	Lindow	Brandenburg	V.
785	Lingen	Hannover	III.
786	Linnich	Rheinland	V.
787	Linz	Rheinland	IV.
788	Lippehne	Brandenburg	V.
789	Lippstadt	Westphalen	III.
790	Lissa, Poln.	Posen	III.
791	Lobeda	Sachsen-Weimar	V.
792	Lobejün	Sachsen	V.
793	Lobenstein	Reuß jüngerer Linie	V.
794	Lobsens	Posen	IV.
795	Loburg	Sachsen	V.
796	Löbau	Preußen	IV.
797	Löbau	Königreich Sachsen	III.
798	Löhnburg	Reg.-Bez. Wiesbaden	V.
799	Lößnitz	Königreich Sachsen	III.
800	Lötzen	Preußen	IV.
801	Löwen	Schlesien	IV.
802	Löwenberg	Schlesien	III.
803	Loitz	Pommern	V.
804	Lommatzsch	Königreich Sachsen	IV.
805	Lopiennow	Posen	V.
806	Loslau	Schlesien	IV.
807	Lublinitz	Schlesien	IV.
808	Lucka	Sachsen-Altenburg	V.
809	Luckau	Brandenburg	IV.
810	Luckenwalde	Brandenburg	III.
811	Ludwigslust	Mecklenb.-Schwerin	III.
812	Lübbecke	Westphalen	IV.
813	Lübben	Brandenburg	III.
814	Lübbenau	Brandenburg	V.
815	Lübeck		I.
816	Lüben	Schlesien	IV.
817	Lübtheen	Mecklenb.-Schwerin	V.
818	Lübz	Mecklenb.-Schwerin	IV.
819	Lüchow	Hannover	V.
820	Lüdenscheid	Westphalen	II.
821	Lüdinghausen	Westphalen	V.
822	Lügde	Westphalen	V.
823	Lügumkloster (Flecken)	Schleswig	IV.
824	Lüneburg	Hannover	II.
825	Lünen	Westphalen	V.
826	Lütjenburg	Holstein	IV.
827	Lüttringhausen	Rheinland	IV.
828	Lützen	Sachsen	IV.
829	Lunden (Flecken)	Holstein	IV.
830	Lunzenau	Königreich Sachsen	IV.
831	Lychen	Brandenburg	V.
832	Lyck	Preußen	IV.
833	Magdala	Sachsen-Weimar	V.
834	Magdeburg	Sachsen	I.
835	Mainz	Großherzogth. Hessen	I.
836	Malchin	Mecklenb.-Schwerin	III.
837	Malchow	Mecklenb.-Schwerin	IV.
838	Malmedy	Rheinland	V.
839	Mansfeld	Sachsen	V.
840	Marburg	Reg.-Bez Cassel	III.
841	Marggrabowa	Preußen	V.
842	Margonin	Posen	V.
843	Marienburg	Preußen	III.
844	Marienburg	Königreich Sachsen	III.
845	Marienwerder	Preußen	III.
846	Marklissa	Schlesien	V.
847	Markneukirchen	Königreich Sachsen	IV.
848	Markranstädt	Königreich Sachsen	V.
849	Marlow	Mecklenb.-Schwerin	V.
850	Massow	Pommern	IV.
851	Mayen	Rheinland	IV.
852	Medebach	Westphalen	V.
853	Medzibor	Schlesien	V.
854	Meerana	Königreich Sachsen	II.
855	Mehlsack	Preußen	V.
856	Meiningen	Sachsen-Meiningen	III.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Klasse.
857	Meißen	Königreich Sachsen	II.
858	Meldorf (Flecken)	Holstein	IV.
859	Melle	Hannover	V.
860	Melsungen	Reg.-Bez. Cassel	IV.
861	Memel	Preußen	II.
862	Menden	Westphalen	III.
863	Mendt	Reg.-Bez. Wiesbaden	V.
864	Meppen	Hannover	IV.
865	Merenberg	Reg.-Bez. Wiesbaden	V.
866	Merscheid	Rheinland	IV.
867	Merseburg	Sachsen	II.
868	Merzig	Rheinland	IV.
869	Meschede	Westphalen	IV.
870	Meseritz	Posen	IV.
871	Mettmann	Rheinland	IV.
872	Meuselwitz	Sachsen-Altenburg	V.
873	Mewe	Preußen	V.
874	Meyenburg	Brandenburg	V.
875	Miasteczko	Posen	V.
876	Mielzyn	Posen	V.
877	Mießkow	Posen	V.
878	Miescisko	Posen	V.
879	Militsch	Schlesien	IV.
880	Miloslaw	Posen	V.
881	Minden	Westphalen	II.
882	Mittelwalde	Schlesien	IV.
883	Mittenwalde	Brandenburg	IV.
884	Mittweida	Königreich Sachsen	III.
885	Mixstadt	Posen	V.
886	Möckern	Sachsen	V.
887	Mölln	Lauenburg	IV.
888	Mörs	Rheinland	IV.
889	Mogilno	Posen	V.
890	Mohrin	Brandenburg	V.
891	Mohrungen	Preußen	V.
892	Molsberg	Reg.-Bez. Wiesbaden	V.
893	Montabaur	Reg.-Bez. Wiesbaden	IV.
894	Montjoie	Rheinland	V.
895	Moringen	Hannover	V.
896	Moschin	Posen	V.
897	Mroczen	Posen	V.
898	Mücheln	Sachsen	V.
899	Mügeln	Königreich Sachsen	IV.
900	Mühlberg	Sachsen	IV.
901	Mühlhausen	Sachsen	III.
902	Mühlhausen	Preußen	V.
903	Mühltruff	Königreich Sachsen	V.
904	Mülheim a. Rh.	Rheinland	III.
905	Mülheim an der Ruhr	Rheinland	III.
906	Müllrose	Brandenburg	V.
907	Müncheberg	Brandenburg	IV.
908	Münden	Hannover	III.
909	Münder	Hannover	IV.
910	Münster	Westphalen	II.
911	Münsterberg	Schlesien	IV.
912	Münstereifel	Rheinland	IV.
913	Murowana-Goslin	Posen	V.
914	Muskau	Schlesien	IV.
915	Mutzschen	Königreich Sachsen	V.
916	Mylau	Königreich Sachsen	IV.
917	Myslowitz	Schlesien	III.
918	Nakel	Posen	III.
919	Namslau	Schlesien	IV.
920	Nassau	Reg.-Bez. Wiesbaden	IV.
921	Nastädten	Reg.-Bez. Wiesbaden	V.
922	Nauen	Brandenburg	III.
923	Naugard	Pommern	III.
924	Nauheim	Großherzogth. Hessen	III.
925	Naumburg	Sachsen	II.
926	Naumburg a. B.	Schlesien	V.
927	Naumburg a. O.	Schlesien	V.
928	Naumburg	Reg.-Bez. Cassel	V.
929	Naundorf	Königreich Sachsen	V.
930	Nebra	Sachsen	V.
931	Neheim	Westphalen	IV.
932	Neidenburg	Preußen	V.
933	Neisse	Schlesien	II.
934	Nerchau	Königreich Sachsen	V.
935	Netzschkau	Königreich Sachsen	IV.
936	Neubrandenburg	Mecklenb.-Strelitz	III.
937	Neubuckow	Mecklenb.-Schwerin	V.
938	Neudamm	Brandenburg	V.
939	Neuenburg	Preußen	IV.
940	Neuenhaus	Hannover	V.
941	Neuenrade	Westphalen	V.
942	Neuerburg	Rheinland	IV.
943	Neufahrwasser	Preußen	IV.
944	Neuhaldensleben	Sachsen	IV.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Klasse.
945	Neuhaus	Westphalen	III.
946	Neukalen	Mecklenb.-Schwerin	V.
947	Neukirchen	Rheinland	IV.
948	Neukirchen	Reg.-Bez. Cassel	V.
949	Neumark	Preußen	V.
950	Neumark	Sachsen-Weimar	V.
951	Neumarkt	Schlesien	IV.
952	Neumünster (Flecken)	Holstein	III.
953	Neurode	Schlesien	IV.
954	Neusalz a. O.	Schlesien	IV.
955	Neusalza	Königreich Sachsen	V.
956	Neuß	Rheinland	III.
957	Neustadt bei Magdeburg	Sachsen	II.
958	Neustadt-Eberswalde	Brandenburg	III.
959	Neustadt O. S.	Schlesien	III.
960	Neustadt a. D.	Brandenburg	IV.
961	Neustadt i. Pr.	Preußen	V.
962	Neustadt b. P.	Posen	V.
963	Neustadt a. W.	Posen	V.
964	Neustadt	Rheinland	V.
965	Neustadt	Mecklenb.-Schwerin	IV.
966	Neustadt a. O.	Sachsen-Weimar	IV.
967	Neustadt	Sachsen-Cob.-Gotha	IV.
968	Neustadt a. L.	Hannover	IV.
969	Neustadt	Reg.-Bez. Cassel	V.
970	Neustadt	Holstein	IV.
971	Neustadt	Königreich Sachsen	III.
972	Neustädtel	Schlesien	IV.
973	Neustädtel	Königreich Sachsen	IV.
974	Neustettin	Pommern	III.
975	Neustrelitz	Mecklenb.-Strelitz	II.
976	Neuteich	Preußen	V.
977	Neutomysl	Posen	V.
978	Neuwedell	Brandenburg	V.
979	Neuwied	Rheinland	IV.
980	Nicolai	Schlesien	IV.
981	Nidda	Großherzogth. Hessen	IV.
982	Niedenstein	Reg.-Bez. Cassel	V.
983	Niedermarsberg	Westphalen	IV.
984	Niederursel	Reg.-Bez. Wiesbaden	IV.
985	Nieheim	Westphalen	V.
986	Niemegk	Brandenburg	V.
987	Nienburg	Anhalt	V.
988	Nienburg	Hannover	III.
989	Nikolaiken	Preußen	V.
990	Nimptsch	Schlesien	IV.
991	Nörenberg	Pommern	IV.
992	Norburg (Flecken)	Schleswig	IV.
993	Norden	Hannover	III.
994	Nordenburg	Preußen	V.
995	Nordhausen	Sachsen	III.
996	Nordhorn	Hannover	V.
997	Northeim	Hannover	III.
998	Nortorf (Flecken)	Holstein	IV.
999	Nossen	Königreich Sachsen	IV.
1000	Oberlahnstein	Reg.-Bez. Wiesbaden	IV.
1001	Obermarsberg	Westphalen	V.
1002	Obernkirchen	Reg.-Bez. Cassel	V.
1003	Oberstein	Oldenburg	IV.
1004	Oberwesel	Rheinland	IV.
1005	Oberwesel	Reg.-Bez. Wiesbaden	III.
1006	Oberwiesenthal	Königreich Sachsen	V.
1007	Obornik	Posen	V.
1008	Obrzycko	Posen	V.
1009	Odenkirchen	Rheinland	IV.
1010	Oderberg	Brandenburg	IV.
1011	Oebisfelde	Sachsen	V.
1012	Oederan	Königreich Sachsen	III.
1013	Oelde	Westphalen	IV.
1014	Oels	Schlesien	III.
1015	Oelsnitz	Königreich Sachsen	III.
1016	Oeynhausen	Westphalen	IV.
1017	Ohlau	Schlesien	III.
1018	Ohrdruf	Sachsen-Cob.-Gotha	IV.
1019	Oldenburg	Oldenburg	II.
1020	Oldenburg	Holstein	IV.
1021	Oldendorf	Reg.-Bez. Cassel	V.
1022	Oldesloe	Holstein	IV.
1023	Olpe	Westphalen	IV.
1024	Opalenica	Posen	V.
1025	Opladen	Rheinland	V.
1026	Oppeln	Schlesien	III.
1027	Oranienbaum	Anhalt	V.
1028	Oranienburg	Brandenburg	IV.
1029	Orb	Reg.-Bez. Cassel	IV.
1030	Orlamünde	Sachsen-Altenburg	V.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Klasse.
1031	Orsoy	Rheinland	IV.
1032	Ortelsburg	Preußen	IV.
1033	Ortrand	Sachsen	V.
1034	Oschatz	Königreich Sachsen	III.
1035	Oschersleben	Sachsen	III.
1036	Osnabrück	Hannover	II.
1037	Osterburg	Sachsen	IV.
1038	Osterfeld	Sachsen	V.
1039	Osterrode	Preußen	III.
1040	Osterroda	Hannover	IV.
1041	Osterwiek	Sachsen	IV.
1042	Ostheim	Sachsen Weimar	V.
1043	Ostritz	Königreich Sachsen	V.
1044	Ostrowo	Posen	III.
1045	Otterndorf	Hannover	III.
1046	Ottmachau	Schlesien	IV.
1047	Ottweiler	Rheinland	III.
1048	Paderborn	Westphalen	II.
1049	Pakosc	Posen	V.
1050	Papenburg	Hannover	V.
1051	Parchim	Mecklenb.-Schwerin	III.
1052	Parchwitz	Schlesien	IV.
1053	Pasewalk	Pommern	III.
1054	Passenheim	Preußen	V.
1055	Patschkau	Schlesien	IV.
1056	Pattensen	Hannover	V.
1057	Pausa	Königreich Sachsen	IV.
1058	Pegau	Königreich Sachsen	III.
1059	Peine	Hannover	IV.
1060	Peiskretscham	Schlesien	IV.
1061	Peitz	Brandenburg	IV.
1062	Penenn	Pommern	V.
1063	Penig	Königreich Sachsen	III.
1064	Penzlin	Mecklenb. Schwerin	V.
1065	Perleberg	Brandenburg	III.
1066	Petershagen	Westphalen	V.
1067	Pförten	Brandenburg	V.
1068	Pillau	Preußen	III.
1069	Pillkallen	Preußen	V.
1070	Pinne	Posen	V.
1071	Pinneberg (Flecken)	Holstein	IV.
1072	Pirna	Königreich Sachsen	III.
1073	Pitschen	Schlesien	IV.
1074	Plathe	Pommern	V.
1075	Plau	Mecklenb.-Schwerin	IV.
1076	Plaue	Schwarzburg-Sondershausen	V.
1077	Plauen	Königreich Sachsen	II.
1078	Pleschen	Posen	III.
1079	Pleß	Schlesien	III.
1080	Plettenberg	Westphalen	V.
1081	Ploen	Holstein	IV.
1082	Pölitz	Pommern	V.
1083	Pößneck	Sachsen-Meiningen	IV.
1084	Pogorzela	Posen	V.
1085	Polkwitz	Schlesien	IV.
1086	Pollnow	Pommern	V.
1087	Polzin	Pommern	V.
1088	Posen	Posen	I.
1089	Potsdam	Brandenburg	II.
1090	Powitz	Posen	V.
1091	Praußnitz	Schlesien	IV.
1092	Preetz (Flecken)	Holstein	III.
1093	Prenzlau	Brandenburg	III.
1094	Pretzin	Sachsen	V.
1095	Pretzsch	Sachsen	V.
1096	Priebus	Schlesien	V.
1097	Primkenau	Schlesien	V.
1098	Pritzerbe	Brandenburg	V.
1099	Pritzwalk	Brandenburg	IV.
1100	Prüm	Rheinland	III.
1101	Pudewitz	Posen	V.
1102	Pulsnitz	Königreich Sachsen	IV.
1103	Punitz	Posen	V.
1104	Putlitz	Brandenburg	V.
1105	Puttbus	Pommern	III.
1106	Putzig	Preußen	V.
1107	Pyritz	Pommern	III.
1108	Pyrmont	Waldeck	III.
1109	Quakenbrück	Hannover	V.
1110	Quedlinburg	Sachsen	II.
1111	Querfurt	Sachsen	IV.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Klasse.
1112	Rabenau	Königreich Sachsen	V.
1113	Rackwitz	Posen	V.
1114	Raczkow	Posen	V.
1115	Radeberg	Königreich Sachsen	III.
1116	Radeburg	Königreich Sachsen	IV.
1117	Radegast	Anhalt	V.
1118	Radevormwald	Rheinland	IV.
1119	Ragnit	Preußen	III.
1120	Raguhn	Anhalt	V.
1121	Ranis	Sachsen	V.
1122	Rastenberg	Sachsen-Weimar	V.
1123	Rastenburg	Preußen	IV.
1124	Rathenow	Brandenburg	III.
1125	Ratibor	Schlesien	III.
1126	Ratingen	Rheinland	IV.
1127	Ratzebuhr	Pommern	V.
1128	Ratzeburg	Lauenburg	IV.
1129	Raudten	Schlesien	V.
1130	Ranschenberg	Reg.-Bez. Cassel	V.
1131	Rawicz	Posen	III.
1132	Rees	Rheinland	IV.
1133	Reetz	Brandenburg	V.
1134	Regenwalde	Pommern	IV.
1135	Rehburg	Hannover	V.
1136	Rehden	Preußen	V.
1137	Rehna	Mecklenb.-Schwerin	V.
1138	Recklinghausen	Westphalen	IV.
1139	Reichenbach	Schlesien	III.
1140	Reichenbach O. L.	Schlesien	V.
1141	Reichenbach	Königreich Sachsen	II.
1142	Reichenstein	Schlesien	IV.
1143	Reichthal	Schlesien	V.
1144	Reinerz	Schlesien	IV.
1145	Reinfeld (Flecken)	Holstein	IV.
1146	Reisen	Posen	V.
1147	Remagen	Rheinland	IV.
1148	Remda	Sachsen-Weimar	V.
1149	Remscheid	Rheinland	III.
1150	Rendsburg	Holstein	II.
1151	Rennerod	Reg.-Bez. Wiesbaden	V.
1152	Reppen	Brandenburd	V.
1153	Rheda	Westphalen	IV.
1154	Rhein	Preußen	V.
1155	Rheinbach	Rheinland	IV.
1156	Rheinberg	Rheinland	IV.
1157	Rheine	Westphalen	IV.
1158	Rheinsberg	Brandenburg	V.
1159	Rheydt	Rheinland	III.
1160	Rhieneck	Reg.-Bez. Cassel	V.
1161	Rhinow	Brandenburg	V.
1162	Rhoden	Waldeck	V.
1163	Ribnitz	Mecklenb.-Schwerin	IV.
1164	Richtenberg	Pommern	IV.
1165	Riesa	Königreich Sachsen	III.
1166	Riesenburg	Preußen	V.
1167	Riesenthal	Brandenburg	V.
1168	Rietberg	Westphalen	V.
1169	Rinteln	Reg.-Bez. Cassel	IV.
1170	Rochlitz	Königreich Sachsen	III.
1171	Roda	Sachsen-Altenburg	V.
1172	Rodach	Sachsen-Cob.-Gotha	V.
1173	Rodenberg	Reg.-Bez. Cassel	V.
1174	Röbel	Mecklenburg-Schwerin	IV.
1175	Rödelheim	Reg.-Bez. Wiesbaden	III.
1176	Rögis	Königreich Sachsen	V.
1177	Römhild	Sachsen-Meiningen	V.
1178	Rössel	Preußen	V.
1179	Rötha	Königreich Sachsen	V.
1180	Rogasen	Posen	III.
1181	Rogowo	Posen	V.
1182	Ronneburg	Sachsen-Altenburg	IV.
1183	Ronsdorf	Rheinland	IV.
1184	Rosbach, Ober-	Großherzogth. Hessen	V.
1185	Rosenberg	Preußen	IV.
1186	Rosenberg	Schlesien	IV.
1187	Rosenthal	Reg.-Bez. Cassel	V.
1188	Roßlau	Anhalt	V.
1189	Roßwein	Königreich Sachsen	III.
1190	Rostarzewo	Posen	V.
1191	Rostock	Mecklenburg-Schwerin	II.
1192	Rotenburg	Reg.-Bez. Cassel	IV.
1193	Rothen a. d. A.	Hannover	V.
1194	Rothenburg O. L.	Schlesien	IV.
1195	Rothenburg a. O.	Schlesien	V.
1196	Rudolstadt	Schwarzburg-Rudolstadt	IV.
1197	Rüdesheim	Reg.-Bez. Wiesbaden	III.
1198	Rügenwalde	Pommern	V.
1199	Rüthen	Westphalen	V.
1200	Ruhland	Schlesien	V.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Klasse.
1201	Ruhrort	Rheinland	IV.
1202	Rummelsburg	Pommern	IV.
1203	Runkel	Reg.-Bez. Wiesbaden	V.
1204	Ruppin, Neu-	Brandenburg	III.
1205	Ruppin, Alt-	Brandenburg	V.
1206	Rybnik	Schlesien	IV.
1207	Ryczywól	Posen	V.
1208	Rynarzewo	Posen	V.
1209	Saalburg	Reuß jüngerer Linie	V.
1210	Saalfeld	Preußen	V.
1211	Saalfeld	Sachsen-Meiningen	IV.
1212	Saarbrücken	Rheinland	II.
1213	Saarburg	Rheinland	IV.
1214	Saarlouis	Rheinland	II.
1215	Sachsa	Sachsen	V.
1216	Sachsenberg	Waldeck	V.
1217	Sachsenhagen	Reg.-Bez. Cassel	V.
1218	Sachsenhausen	Waldeck	V.
1219	Sagan	Schlesien	III.
1220	Sarda	Königreich Sachsen	V.
1221	Salmünster	Reg.-Bez. Cassel	V.
1222	Salze, Groß-	Sachsen	IV.
1223	Salzkotten	Westphalen	V.
1224	Salzuflen	Lippe-Detmold	V.
1225	Salzungen	Sachsen-Meiningen	IV.
1226	Salzwedel	Sachsen	II.
1227	Samoczin	Posen	V.
1228	Samter	Posen	IV.
1229	Sandau	Sachsen	V.
1230	Sandberg	Posen	V.
1231	Sandersleben	Anhalt	V.
1232	Sangershausen	Sachsen	III.
1233	Santomysl	Posen	V.
1234	Sarne	Posen	V.
1235	Sarstedt	Hannover	V.
1236	Schafstedt	Sachsen	V.
1237	Schalkau	Sachsen-Meiningen	V.
1238	Schandau	Königreich Sachsen	IV.
1239	Scharfenort	Posen	V.
1240	Scheibenberg	Königreich Sachsen	V.
1241	Schellenberg	Königreich Sachsen	V.
1242	Schermeisel	Brandenburg	V.
1243	Schildau	Sachsen	V.
1244	Schildberg	Posen	V.
1245	Schippenbeil	Preußen	V.
1246	Schirgiswalde	Königreich Sachsen	V.
1247	Schirwind	Preußen	V.
1248	Schivelbein	Pommern	IV.
1249	Schkeuditz	Sachsen	IV.
1250	Schkölen	Sachsen	V.
1251	Schlawe	Pommern	V.
1252	Schleiden	Rheinland	V.
1253	Schleiz	Reuß jüngerer Linie	IV.
1254	Schleswig	Schleswig	I.
1255	Schlettau	Königreich Sachsen	V.
1256	Schleusingen	Sachsen	V.
1257	Schlichtingsheim	Posen	V.
1258	Schlieben	Sachsen	V.
1259	Schlitz	Großherzogth. Hessen	V.
1260	Schlochau	Preußen	V.
1261	Schloppe	Preußen	V.
1262	Schlotheim	Schwarzburg-Rudolstadt	V.
1263	Schlüchtern	Reg.-Bez. Cassel	IV.
1264	Schmalkalden	Reg.-Bez. Cassel	III.
1265	Schmallenberg	Westphalen	V.
1266	Schmiedeberg	Schlesien	IV.
1267	Schmiedeberg	Sachsen	IV.
1268	Schmiegel	Posen	IV.
1269	Schmölln	Sachsen-Altenburg	IV.
1270	Schnackenburg	Hannover	V.
1271	Schneeberg	Königreich Sachsen	III.
1272	Schneidemühl	Posen	III.
1273	Schocken	Posen	V.
1274	Schömberg	Schlesien	V.
1275	Schönau	Schlesien	IV.
1276	Schönberg	Schlesien	V.
1277	Schönberg	Mecklenb.-Strelitz	V.
1278	Schönebeck	Sachsen	III.
1279	Schöneck	Preußen	V.
1280	Schöneck	Königreich Sachsen	IV.
1281	Schönwalde	Sachsen	V.
1282	Schönfließ	Brandenburg	V.
1283	Schöningen	Braunschweig	IV.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Klasse.
1284	Schönlanke	Posen	IV.
1285	Schöppenstedt	Braunschweig	V.
1286	Schotten	Großherzogth. Hessen	V.
1287	Schraplau	Sachsen	V.
1288	Schrimm	Posen	IV.
1289	Schroda	Posen	IV.
1290	Schubin	Posen	IV.
1291	Schüttdorf	Hannover	V.
1292	Schulitz	Posen	V.
1293	Schurgast	Schlesien	V.
1294	Schwaan	Mecklenb.-Schwerin	IV.
1295	Schwanebeck	Sachsen	V.
1296	Schwarzenberg	Königreich Sachsen	IV.
1297	Schwarzenborn	Reg.-Bez. Cassel	V.
1298	Schwedt	Brandenburg	III.
1299	Schweidnitz	Schlesien	II.
1300	Schweinitz	Sachsen	V.
1301	Schweinsberg	Reg.-Bez. Cassel	V.
1302	Schwelm	Westphalen	III.
1303	Schwerin	Posen	IV.
1304	Schwerin	Mecklenb.-Schwerin	II.
1305	Schwersenz	Posen	IV.
1306	Schwerte	Westphalen	IV.
1307	Schwetz	Preußen	IV.
1308	Schwetzkau	Posen	V.
1309	Schwiebus	Brandenburg	IV.
1310	Sebnitz	Königreich Sachsen	IV.
1311	Seeburg	Preußen	V.
1312	Seehausen i. M.	Sachsen	V.
1313	Seehausen i. A.	Sachsen	IV.
1314	Seelow	Brandenburg	IV.
1315	Seesen	Braunschweig	IV.
1316	Segeberg	Holstein	III.
1317	Seidenberg	Schlesien	V.
1318	Sendenhorst	Westphalen	V.
1319	Senftenberg	Brandenburg	V.
1320	Sensburg	Preußen	V.
1321	Seyda	Sachsen	V.
1322	Siebenlehn	Königreich Sachsen	V.
1323	Siegburg	Rheinland	III.
1324	Siegen	Westphalen	III.
1325	Silberberg	Schlesien	IV.
1326	Simmern	Rheinland	IV.
1327	Sinzig	Rheinland	IV.
1328	Sobernheim	Rheinland	IV.
1329	Soden	Reg.-Bez. Cassel	V.
1330	Sömmerda	Sachsen	III.
1331	Soest	Westphalen	III.
1332	Sohrau	Schlesien	IV.
1333	Soldau	Preußen	V.
1334	Soldin	Brandenburg	IV.
1335	Solingen	Rheinland	III.
1336	Soltau	Hannover	V.
1337	Sommerfeld	Brandenburg	III.
1338	Sonderburg	Schleswig	II.
1339	Sondershausen	Schwarzburg-Sondershausen	III.
1340	Sonneberg	Sachsen-Meiningen	IV.
1341	Sonnenburg	Brandenburg	IV.
1342	Sonnewalde	Brandenburg	V.
1343	Sontra	Reg.-Bez. Cassel	V.
1344	Sorau	Brandenburg	III.
1345	Spandau	Brandenburg	II.
1346	Spangenberg	Reg.-Bez. Cassel	V.
1347	Spremberg	Brandenburg	III.
1348	Springe	Hannover	V.
1349	Sprottau	Schlesien	IV.
1350	Stade	Hannover	III.
1351	Stadthagen	Lippe-Schaumburg	IV.
1352	Stadtilm	Schwarzburg-Rudolstadt	V.
1353	Stadtlohn	Westphalen	V.
1354	Stadtoldendorf	Braunschweig	V.
1355	Stallupönen	Preußen	V.
1356	Stargard	Pommern	II.
1357	Stargard	Mecklenb.-Strelitz	V.
1358	Stargardt i. Pr.	Preußen	IV.
1359	Staßfurth	Sachsen	III.
1360	Stavenhagen	Mecklenb.-Schwerin	IV.
1361	Steele	Rheinland	IV.
1362	Steinau a. O.	Schlesien	IV.
1363	Steinau	Reg.-Bez. Cassel	IV.
1364	Steinfurt	Westphalen	IV.
1365	Steinheim	Westphalen	V.
1366	Stenczewo	Posen	V.
1367	Stendal	Sachsen	III.
1368	Sternberg	Brandenburg	IV.
1369	Sternberg	Mecklenb.-Schwerin	III.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Klasse.
1370	Stettin	Pommern	I.
1371	Stößen	Sachsen	V.
1372	Stolberg	Rheinland	II.
1373	Stolberg a. Harz	Sachsen	V.
1374	Stollberg	Königreich Sachsen	III.
1375	Stolpe	Pommern	II.
1376	Stolpen	Königreich Sachsen	V.
1377	Storchnest	Posen	V.
1378	Storkow	Brandenburg	IV.
1379	Stralsund	Pommern	II.
1380	Strasburg	Preußen	V.
1381	Straßburg	Brandenburg	IV.
1382	Strausberg	Brandenburg	IV.
1383	Strehla	Königreich Sachsen	V.
1384	Strehlen	Schlesien	IV.
1385	Strehlitz, Groß-	Schlesien	III.
1386	Strelitz	Mecklenburg-Strelitz	IV.
1387	Striegau	Schlesien	III.
1388	Stromberg	Rheinland	IV.
1389	Stroppen	Schlesien	V.
1390	Strzelno	Posen	IV.
1391	Stuhm	Preußen	V.
1392	Sudenburg	Sachsen	II.
1393	Süchteln	Rheinland	V.
1394	Sülze	Mecklenburg-Schwerin	V.
1395	Suhl	Sachsen	III.
1396	Sulau	Schlesien	V.
1397	Sulmierzyce	Posen	V.
1398	Sulza	Sachsen-Weimar	V.
1399	Swinemünde	Pommern	II.
1400	Tangermünde	Sachsen	IV.
1401	Tanna	Reuß jüngerer Linie	V.
1402	Tannroda	Sachsen-Weimar	V.
1403	Tapiau	Preußen	V.
1404	Tarnowitz	Schlesien	III.
1405	Taucha	Königreich Sachsen	IV.
1406	Tecklenburg	Westphalen	V.
1407	Teichel	Schwarzburg-Rudolstadt	V.
1408	Telgte	Westphalen	V.
1409	Teltow	Brandenburg	IV.
1410	Tempelburg	Pommern	IV.
1411	Templin	Brandenburg	IV.
1412	Tennstedt	Sachsen	V.
1413	Tessin	Mecklenburg-Schwerin	V.
1414	Teterow	Mecklenburg Schwerin	III.
1415	Teuchern	Sachsen	V.
1416	Teupitz	Brandenburg	V.
1417	Thamsbrück	Sachsen	V.
1418	Tharandt	Königreich Sachsen	V.
1419	Themar	Sachsen Meiningen	V.
1420	Thorn	Preußen	II.
1421	Thum	Königreich Sachsen	IV.
1422	Tilsit	Preußen	II.
1423	Tirschtiegel	Posen	V.
1424	Tönning	Schleswig	IV.
1425	Tolkemit	Preußen	V.
1426	Tondern	Schleswig	III.
1427	Torgau	Sachsen	II.
1428	Tost	Schlesien	IV.
1429	Trachenberg	Schlesien	IV.
1430	Trarbach	Rheinland	IV.
1431	Trebbin	Brandenburg	V.
1432	Trebnitz	Schlesien	IV.
1433	Trebsen	Königreich Sachsen	V.
1434	Treffurt	Sachsen	V.
1435	Treptow a. R.	Pommern	III.
1436	Treptow a. T.	Pommern	IV.
1437	Treuen	Königreich Sachsen	III.
1438	Treuenbrietzen	Brandenburg	III.
1439	Trensa	Reg.-Bez. Cassel	IV.
1440	Tribsees	Pommern	V.
1441	Triebel	Brandenburg	V.
1442	Trier	Rheinland	II.
1443	Triptis	Sachsen Weimar	V.
1444	Trzemeszno	Posen	IV.
1445	Tschirnau	Schlesien	V.
1446	Tuchel	Preußen	V.
1447	Tütz	Preußen	V.
1448	Uebigau	Sachsen	V.
1449	Ueckermünde	Pommern	III.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Klasse.
1450	Uelzen	Hannover	III.
1451	Uerdingen	Rheinland	IV.
1452	Ujest	Schlesien	V.
1453	Ulengeringhausen	Waldeck	V.
1454	Ummerstadt	Sachsen-Meiningen	V.
1455	Unna	Westphalen	III.
1456	Unruhstadt	Posen	IV.
1457	Untersee (Flecken)	Holstein	IV.
1458	Unterwiesenthal	Königreich Sachsen	V.
1459	Usez	Posen	V.
1460	Usedom	Pommern	V.
1461	Usingen	Reg.-Bez. Wiesbaden	IV.
1462	Uslar	Hannover	V.
1463	Vallendar	Rheinland	IV.
1464	Vandsburg	Preußen	V.
1465	Varel	Oldenburg	IV.
1466	Vechta	Oldenburg	V.
1467	Velbert	Rheinland	IV.
1468	Verden	Hannover	III.
1469	Versmold	Westphalen	V.
1470	Vetschau	Brandenburg	V.
1471	Vierraden	Brandenburg	V.
1472	Viersen	Rheinland	III.
1473	Vilbel	Großherzogth. Hessen	V.
1474	Villmar	Reg.-Bez. Wiesbaden	V.
1475	St. Vith	Rheinland	V.
1476	Vlotho	Westphalen	IV.
1477	Vöhl	Reg.-Bez. Cassel	V.
1478	Volkmarsen	Reg.-Bez. Cassel	V.
1479	Vormstegen (Flecken) und Klosterfaude	Holstein	IV.
1480	Vreden	Westphalen	V.
1481	Wacha	Sachsen-Weimar	V.
1482	Wächtersbach	Reg.-Bez. Cassel	V.
1483	Wahrenbrück	Sachsen	V.
1484	Wald	Rheinland	IV.
1485	Waldeck	Waldeck	V.
1486	Waldenburg	Schlesien	III.
1487	Waldenburg	Königreich Sachsen	IV.
1488	Waldheim	Königreich Sachsen	III.
1489	Waldkappel	Reg.-Bez. Cassel	V.
1490	Walsrode	Hannover	V.
1491	Waltershausen	Sachsen-Cob.-Gotha	IV.
1492	Wandsbeck (Flecken)	Holstein	III.
1493	Wanfried	Reg.-Bez. Cassel	V.
1494	Wangerin	Pommern	V.
1495	Wanzleben	Sachsen	IV.
1496	Warburg	Westphalen	IV.
1497	Waren	Mecklenb.-Schwerin	III.
1498	Warendorf	Westphalen	III.
1499	Warin	Mecklenb. Schwerin	V.
1500	Warnemünde	Mecklenb.-Schwerin	III.
1501	Warp, Neu-	Pommern	V.
1502	Wartenberg, Poln.-	Schlesien	IV.
1503	Wartenberg, Deutsch-	Schlesien	V.
1504	Wartenburg	Preußen	IV.
1505	Wartha	Schlesien	IV.
1506	Wasungen	Sachsen-Meiningen	V.
1507	Wedel mit Blankenese u. Mühlenberg (Flecken)	Holstein	III.
1508	Wegeleben	Sachsen	V.
1509	Wehlau	Preußen	III.
1510	Wehlen	Königreich Sachsen	V.
1511	Weichselmünde	Preußen	IV.
1512	Weida	Sachsen-Weimar	IV.
1513	Weilburg	Reg.-Bez. Wiesbaden	III.
1514	Weimar	Sachsen-Weimar	II.
1515	Weißenberg	Königreich Sachsen	V.
1516	Weißenfels	Sachsen	III.
1517	Weißensee	Sachsen	IV.
1518	Wendel	Rheinland	IV.
1519	Werben	Sachsen	V.
1520	Werdau	Königreich Sachsen	II.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Klasse.
1521	Werden	Rheinland	IV.
1522	Werder	Brandenburg	IV.
1523	Werl	Westphalen	IV.
1524	Werne	Westphalen	V.
1525	Wernigerode	Sachsen	III.
1526	Werther	Westphalen	V.
1527	Wesel	Rheinland	II.
1528	Wesenberg	Meplenburg-Strelitz	V.
1529	Wesselburen (Flecken)	Holstein	IV.
1530	Westerburg	Reg.-Bez. Wiesbaden	V.
1531	Westhofen	Westphalen	IV.
1532	Wetter	Reg.-Bez. Cassel	V.
1533	Wettin	Sachsen	V.
1534	Wetzlar	Rheinland	IV.
1535	Wevelinghofen	Rheinland	IV.
1536	Wiedenbrück	Westphalen	III.
1537	Wiehe	Sachsen	V.
1538	Wielichowo	Posen	V.
1539	Wiesbaden	Reg.-Bez. Wiesbaden	I.
1540	Wiesen	Hannover	IV.
1541	Wilatowo	Posen	V.
1542	Wildemann	Hannover	V.
1543	Wildenfels	Königreich Sachsen	IV.
1544	Wildeshausen	Oldenburg	V.
1545	Wildungen, Alt	Waldeck	V.
1546	Wildungen, Neu-	Waldeck	III.
1547	Willenberg	Preußen	V.
1548	Willsdruff	Königreich Sachsen	V.
1549	Wilsnack	Brandenburg	V.
1550	Wilster	Holstein	IV.
1551	Windecken	Reg.-Bez. Cassel	V.
1552	Winterberg	Westphalen	V.
1553	Winzig	Schlesien	IV.
1554	Wipperfürth	Rheinland	V.
1555	Wirsitz	Posen	V.
1556	Wissel	Posen	V.
1557	Wismar	Mecklenb.-Schwerin	II.
1558	Witten	Westphalen	III.
1559	Wittenberg	Sachsen	II.
1560	Wittenberge	Brandenburg	III.
1561	Wittenburg	Mecklenb.-Schwerin	IV.
1562	Wittichenau	Schlesien	V.
1563	Wittingen	Hannover	V.
1564	Wittkowo	Posen	V.
1565	Wittlich	Rheinland	IV.
1566	Wittstock	Brandenburg	IV.
1567	Witzenhausen	Reg.-Bez. Cassel	IV.
1568	Wörlitz	Anhalt	V.
1569	Wohlau	Schlesien	IV.
1570	Woldegk	Mecklenb.-Strelitz	IV.
1571	Woldenberg	Brandenburg	IV.
1572	Wolfhagen	Reg.-Bez. Cassel	IV.
1573	Wolfenbüttel	Braunschweig	III.
1574	Wolgast	Pommern	III.
1575	Wolkenstein	Königreich Sachsen	V.
1576	Wollin	Pommern	IV.
1577	Wollstein	Posen	IV.
1578	Wollmirstedt	Sachsen	IV.
1579	Wongrowiec	Posen	IV.
1580	Worbis	Sachsen	V.
1581	Wormditt	Preußen	IV.
1582	Wreschen	Posen	IV.
1583	Wriezen	Brandenburg	III.
1584	Wronke	Posen	V.
1585	Wülfrath	Rheinland	IV.
1586	Wünschelburg	Schlesien	V.
1587	Wunstorf	Hannover	IV.
1588	Wurzen	Königreich Sachsen	III.
1589	Wusterhausen a. D.	Brandenburg	IV.
1590	Wustrow	Hannover	V.
1591	Xanten	Rheinland	IV.
1592	Xions	Posen	V.
1593	Zaborowo	Posen	V.
1594	Zachan	Pommern	IV.
1595	Zahna	Sachsen	V.
1596	Zanow	Pommern	V.
1597	Zarrentin	Mecklenb.-Schwerin	V.
1598	Zduny	Posen	IV.
1599	Zehden	Brandenburg	V.
1600	Zehdenick	Brandenburg	IV.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Klasse.	Laufende Nr.	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Klasse.
1601	Zeitz	Sachsen	III.	1621	Zörbig	Sachsen	V.
1602	Zell	Rheinland	IV.	1622	Zossen	Brandenburg	IV.
1603	Zellerfeld	Hannover	V.	1623	Zschopau	Königreich Sachsen	III.
1604	Zeughelburg	Preußen	IV.	1624	Züllichau	Brandenburg	III.
1605	Zerbst	Anhalt	II.	1625	Zülpich	Rheinland	IV.
1606	Zerkow	Posen	V.	1626	Zülz	Schlesien	V.
1607	Zeulenroda	Reuß älterer Linie	IV.	1627	Züschen	Waldeck	V.
1608	Ziegenhain	Reg.-Bez. Cassel	IV.	1628	Zwenkau	Königreich Sachsen	IV.
1609	Ziegenhals	Schlesien	V.	1629	Zwickau	Königreich Sachsen	II.
1610	Ziegenrück	Sachsen	V.	1630	Zwönitz	Königreich Sachsen	IV.
1611	Zielenzig	Brandenburg	IV.	1631	Zydowo	Posen	V.
1612	Zierenberg	Reg.-Bez. Cassel	V.				
1613	Ziesar	Sachsen	V.				
1614	Zinna	Brandenburg	V.				
1615	Zinten	Preußen	V.		Alle übrigen Ortschaften des Bundesgebiets		V.
1616	Zirke	Posen	V.				
1617	Zittau	Königreich Sachsen	II.				
1618	Znin	Posen	V.				
1619	Zobten	Schlesien	V.				
1620	Zöblitz	Königreich Sachsen	V.				

Für die zum Zwecke der Artillerie-Schießübungen zu beschaffenden Quartierleistungen wird, sofern die davon getroffenen Ortschaften nicht einer höheren Klasse angehören, die Entschädigung der II. Servisklasse gewährt; für vorübergehende Quartierleistungen (§. 2 sub 2 des Gesetzes), insoweit dieselben die Dauer von 30 Tagen übersteigen, wird eine höhere Servis-Entschädigung in der Weise gewährt, daß die betreffenden Ortschaften in die nächst höhere, jedoch mindestens in die dritte Servisklasse aufrücken, die Ortschaften der höchsten Servisklasse aber einen Zuschlag von 20 Prozent erhalten.

Digitized by Google

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 22. Dezember d. J. genehmige Ich im Namen des Norddeutschen Bundes die anliegende Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868. (Bundesgesetzbl. S. 523. ff.).

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst der Instruktion durch das Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 31. Dezember 1868.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes und an den Kriegsminister.

Instruktion zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868.

(Bundesgesetzbl. S. 523. ff.)

§. 1.

Die Verpflichtung der Bundesangehörigen zur Quartierleistung ist eine subsidiaire. Sie tritt nur in dem Falle und nur insoweit in Wirksamkeit, als das militairische Bedürfniß an dem mit Einquartierung zu belegenden Orte weder durch fiskalische Kasernen und Stallungen, noch durch freiwillig gestellte Quartiere oder Privatkasernements vollständig gedeckt wird.

§. 2.

Zur Einquartierung können alle, ihrer Beschaffenheit nach zur Unterbringung von Mannschaften und Pferden geeigneten Räume, mit alleiniger Ausnahme der nach §. 4 des Gesetzes befreiten, sowie derjenigen in Anspruch genommen werden, welche für das eigne Wohnungs-, Wirthschafts- und Gewerbebetriebs-Bedürfniß des Inhabers unentbehrlich sind.

Alle bisherigen im §. 4 des Gesetzes nicht genannten landesgesetzlichen Befreiungen, gleichviel, ob sich dieselben auf ganze Distrikte oder Ortschaften oder auf einzelne Kategorien von Personen oder Grundstücken bezogen, sind aufgehoben.

Inwieweit für den Fortfall der Befreiung Entschädigung aus öffentlichen Kassen in Anspruch zu nehmen ist, bleibt nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Alle für die Befreiung bisher an den Staat gezahlten Abgaben u. s. w. kommen mit dem Inkrafttreten des Gesetzes in Wegfall.

§. 3.

Nach §. 5 des Gesetzes erfolgt die örtliche Vertheilung der Quartierleistung auf die Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke im Ganzen, und bleibt die Untervertheilung nach Maaßgabe des Ortsstatuts, beziehungsweise bis zum Zustandekommen eines solchen nach Maaßgabe der bisher für die betreffende Gemeinde geltenden Vorschriften (§. 7 des Gesetzes) dem Gemeindevorstande oder der Servisdeputation, beziehentlich den Besitzern der selbstständigen Gutsbezirke überlassen, welche sich in Bezug auf die Einquartierung einer Nachbargemeinde nicht angeschlossen haben.

Ist ein solcher Anschluß (§. 7 des Gesetzes) erfolgt, so liegt die Untervertheilung auch innerhalb des Gutsbezirkes dem Vorstande der Anschlußgemeinde, beziehentlich der Servisdeputation ob.

Die mit der Untervertheilung der Quartierleistung beauftragten Organe sind auch für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Leistung verantwortlich.

§. 4.

Die Grundsätze für die Vertheilung der Einquartierung auf alle, beziehungsweise auf einzelne Ortschaften der Landkreise oder ähnlicher Verbände werden durch die nach §. 7 des Gesetzes zu bildenden Kommissionen im Voraus festgestellt.

Denselben liegt namentlich ob, die Belegungsfähigkeit der einzelnen ländlichen Ortschaften nach Maaßgabe des vorhandenen Raumes und der sonst in Betracht kommenden lokalen Verhältnisse zu ermitteln.

Die Resultate dieser Ermittelungen sind von ihnen in besonderen Nachweisungen zusammenzutragen, welche der oberen Verwaltungsbehörde eingereicht werden und zum Anhalte bei Ausstellung der Marschrouten und für die Bestimmung des Umfanges der Quartierleistung im besonderen Falle dienen (§. 6 dieser Instruktion).

§. 5.

Die Belegung einer Ortschaft mit Garnison erfolgt in jedem einzelnen Falle auf Grund Allerhöchster Entscheidung des Bundesfeldherrn, welcher eine Kommunikation des Generalkommandos mit der oberen

Digitized by Google

Verwaltungsbehörde über die Zulässigkeit der Belegung und die Garnisonstärke voranzugehen hat.

Nach erfolgter Entscheidung wird die Belegung durch Requisition der militairischen Kommandobehörde beziehentlich deren Beauftragte an den Gemeindevorstand oder die sonstigen Organe für die Untervertheilung der Einquartierung (§. 3 dieser Instruktion) zur Ausführung gebracht.

§. 6.

Für Kantonnements und Märsche tritt die Verpflichtung zur Quartierleistung auf Grund der von der oberen Verwaltungsbehörde ausgefertigten Marschroute in Wirksamkeit, welche die Zahl der unterzubringenden Militairpersonen und Dienstpferde, sowie die zur Aufnahme bestimmten Ortschaften anzugeben hat.

Die Marschroute, deren Original das Kommando der marschirenden Truppe erhält, wird von der ausstellenden Behörde der Kommunal-Aufsichtsbehörde des mit Einquartierung zu belegenden Bezirks (Landrath, Amtshauptmann, Amtmann u. s. w.) in Abschrift mitgetheilt, welche letztere die in Anspruch zu nehmenden Gemeinden oder Besitzer selbstständiger Gutsbezirke sofort mit Nachricht versieht und dabei über den Umfang und die Vertheilung der Quartierleistung nähere Bestimmung trifft.

Gemeindevorstände, welche in kommunaler und polizeilicher Hinsicht der unmittelbaren Aufsicht der oberen Verwaltungsbehörde unterliegen, empfangen die Abschrift der Marschroute durch diese letztere direkt.

Ist die rechtzeitige Benachrichtigung durch die Kommunal-Aufsichtsbehörde unthunlich, so tritt die Verpflichtung zur Quartierleistung schon durch die Vorzeigung der Marschroute Seitens des Truppenkommandos oder der Fouriere in Wirksamkeit.

Machen die Lokalverhältnisse oder außerordentliche Umstände Abweichungen von der Marschroute erforderlich, so werden dieselben im Einverständniß mit dem Truppenkommando oder dem Fourieroffizier durch die Kommunal-Aufsichtsbehörde angeordnet. Eine derartige Anordnung, von welcher in erheblicheren Fällen der oberen Verwaltungsbehörde Anzeige zu machen ist, begründet die Verpflichtung zur Quartierleistung in gleicher Weise, wie die Marschroute.

§. 7.

Hinsichtlich der Einquartierungskataster in den Garnisonorten (§. 6 des Gesetzes) gelten die nachfolgenden Vorschriften:

1) die Aufstellung erfolgt alljährlich durch den Gemeindevorstand resp. die Servisdeputation;
2) in das Kataster sind alle zur Einquartierung benutzbaren Gebäude des Gemeindebezirks und der etwa angeschlossenen selbstständigen Gutsbezirke unter Angabe der Ortsnummer, sowie der Namen der Eigenthümer und der Inhaber einzelner Gebäudetheile einzutragen;
3) bei jedem einzelnen Gebäudetheile ist unter Berücksichtigung des eignen, auf das Maaß des Unentbehrlichen beschränkten Wohnungs-, Wirthschafts- und Gewerbebetriebs-Bedürfnisses des Inhabers in einer besonderen Kolonne die höchste Zahl der Mannschaften vom Feldwebel abwärts beziehungsweise der Dienstpferde zu vermerken, welche darin untergebracht werden kann;
4) bei ganzen Gebäuden oder einzelnen Theilen derselben, denen Befreiungen nach §. 4 des Gesetzes zustehen, bedarf es des Vermerkes zu 3 nicht, vielmehr ist an Stelle desselben der Grund der Befreiungen einzutragen;
5) Räume, welche Behufs Unterbringung von Militairpersonen vom Feldwebel abwärts oder von Dienstpferden vermiethet sind, bleiben für die Dauer des Miethsverhältnisses von der Einquartierung frei, und ist dies entsprechend wie bei 4 zu vermerken.

§. 8.

Die nach Maaßgabe des Vorstehenden angefertigten und nach Vorschrift des §. 6 des Gesetzes endgültig festgestellten und veröffentlichten Kataster bestimmen den Umfang, in welchem die garnisonmäßigen Quartierleistungen von der Gemeinde im Ganzen gefordert werden können, und bilden zugleich die Grundlage für deren reale Untervertheilung in der Art, daß die in den Katastern verzeichneten Maximalsätze nicht überschritten werden dürfen.

Ist die Aufstellung eines Katasters in Folge übereinstimmenden Beschlusses des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung unterblieben (§. 6 des Gesetzes), so hat der Gemeindevorstand beziehungsweise die Servisdeputation für die Befriedigung des garnisonmäßigen Quartierbedürfnisses lediglich nach Maaßgabe der §§. 1 bis 4 des Gesetzes und des Ortsstatutes Sorge zu tragen.

§. 9.

Die Aufstellung eines Ortsstatutes, beziehentlich ein Gemeindebeschluß über die Grundsätze, nach welchen die Vertheilung der Quartierleistungen geschehen soll, muß für jeden Gemeindebezirk erfolgen, gleichviel ob derselbe mit Garnison belegt ist oder nicht (§. 7 Alinea 3 des Gesetzes). Die Kommunal-Aufsichts-

Digitized by Google

behörde hat auf die schleunige diesfällige Beschlußfassung hinzuwirken, wobei für Garnisonorte die Aufnahme einer Festsetzung in das Ortsstatuts thunlichst zu befördern ist, durch welche dem Gemeindevorstande beziehungsweise der Servisdeputation die Befugniß eingeräumt wird, die einzuquartierenden Truppen in gemietheten Quartieren unterzubringen. In diesem Falle muß das Ortsstatut zugleich über die Art der Aufbringung der entstehenden Kosten disponiren (§. 7 Alinea 5 des Gesetzes).

§. 10.

Die Marschrouten sind nach dem sub Litt. A. beigefügten Formulare anszustellen.

Das sub Litt. B. anliegende Verzeichniß ergiebt, welche oberen Verwaltungsbehörden in den einzelnen Bundesstaaten zur Ausstellung der Marschrouten befugt sind, und welchen Behörden die örtliche Zuweisung der Einquartierung obliegt.

Für besonders scheunige Fälle haben die oberen Verwaltungsbehörden den Generalkommandos vollzogene Blankets zu Marschrouten zur selbstständigen Ausfüllung zur Verfügung zu stellen. Wird Seitens der Generalkommandos von denselben Gebrauch gemacht, so ist gleichzeitig ein Duplikat des ausgefüllten Blankets der oberen Verwaltungsbehörde mitzutheilen.

§. 11.

Die Zuweisung der Einquartiernng an die einzelnen Quartierträger erfolgt in jedem Falle mittelst besonderer Quartierbillets nach dem sub Litt. C. beigefügten Formular. Hierbei werden gleichgerechnet je eine der Chargen

zu	1.	und	8.	des	Servistarifs	= 30	Gemeinen,
„	2.	„	9.	„	„	= 20	„
„	3.	„	10.	„	„	= 10	„
„	4.	„	11.	„	„	= 5	„
„	5.	„	12.	„	„	= 3	„
„	6.	„	13.	„	„	= 2	„

Welche Quartiere für die vorstehend bezeichneten Chargen und welche für Gemeine in Anspruch zu nehmen sind, wird nach dem militairischen Bedürfnisse, beziehungsweise unter Zugrundelegung der im §. 7 des Regulativs (Beil. Litt. A. des Gesetzes) enthaltenen Vorschriften, bestimmt.

§. 12.

Die Ausfertignng der Quartierbillets für einen Gemeindebezirk und die angeschlossenen Gutsbezirke erfolgt durch den Gemeindevorstand beziehentlich die Servisdeputation.

In den an einen Gemeindebezirk nicht angeschlossenen selbstständigen Gutsbezirken bedarf es der Ausstellung von Quartierbillets nur in dem Falle, wenn auch die Hintersassen des Gutes zur Quartierleistung herangezogen werden sollen. In diesem Falle erfolgt die Ausstellung durch den Besitzer des Gutsbezirkes oder dessen Stellvertreter.

Von den Kommunal-Aufsichtsbehörden ist darauf zu halten, daß in den einzelnen Ortschaften Quartierbillets vorräthig sind, wobei es sich empfiehlt, für Quartier mit und ohne Verpflegung verschiedenfarbige Billets zu wählen.

§. 13.

Müssen wegen verweigerter oder unvollständiger Quartierleistung Zwangsmittel gegen Quartierpflichtige in Anwendung gebracht werden, und ist der Zweck nicht anders, als durch Uebertragung der ganzen oder theilweisen Leistung auf Dritte zu erreichen, so sind die Gemeindevorstände berechtigt, den erforderlichen Vorschuß aus der Gemeindekasse zu entnehmen. Bis zur Höhe des Vorschusses können auch die auf den Pflichtigen entfallenden Servisvergütungen einbehalten werden.

§. 14.

Wird ein allgemeiner Quartierwechsel nach Ablauf von 3 Monaten beabsichtigt (§. 14 des Gesetzes), so hat der Ortsvorstand unter Angabe des neuen Quartierbezirks den Truppentheil noch vor Beginn des dritten Monats hiervon in Kenntniß zu setzen.

§. 15.

Ueber die in den Garnisonen Seitens der einzelnen Truppentheile gezahlten Servisvergütungen stellen die Gemeindevorstände nach dem sub Littr. D. beigefügten Formular Quittungen aus.

Für Quartiergewährung in Kantonnements und auf Märschen empfangen die Ortschaften von den Truppentheilen Quartierbescheinigungen nach dem sub Littr. E. beigefügten Formular.

Auf Grund dieser Bescheinigungen liquidiren in den Städten die Gemeindevorstände, auf dem Lande die Kommunal-Aufsichtsbehörden die Servisentschädignngen nach dem sub Littr. F. beigefügten For-

Digitized by Google

mular in Zeitabschnitten von drei Monaten bei der Intendantur desjenigen Armeekorps, welchem der Truppentheil angehört.

Die Auszahlung des Servises erfolgt an die mit der Untervertheilung der Einquartierung (Ausstellung der Quartierbillets) beauftragten Organe.

§. 16.

Wo nach der Bestimmung des §. 15 des Gesetzes keine Vergütung für die Quartierleistung gewährt wird, ist unter der Bezeichnung: „Tag" der bürgerliche Tag von Mitternacht zu Mitternacht zu verstehen.

§. 17.

Die durch den Anhang zur Klasseneintheilung der Orte (Beil. Littr. C. des Gesetzes) für die zum Zwecke der Artillerie-Schießübungen zu beschaffenden, sowie für sonstige vorübergehende Quartierleistungen bewilligten höheren Servisvergütungen beginnen erst mit der wirklichen Eröffnung der Artillerie-Schießübungen, beziehentlich nach Ablauf einer ununterbrochenen Kantonnementszeit von 30 Tagen ohne Quartierwechsel.

§. 18.

In der gesetzlichen eventuellen Verpflichtung der Gemeindevorstände zur Uebernahme der Garnisonverwaltungs-Geschäfte in den Garnisonen wird nichts geändert.

Berlin, den 31. Dezember 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Der Kriegs-Minister.
v. Roon.

Beilage Litt. A.

Marschroute.

(Zahl) Generale
" Stabsoffiziere
" Hauptleute, Rittmeister und Lieutenants
" Aerzte
" Zahlmeister
" Feldwebel, Wachtmeister
" Unteroffiziere
" Spielleute
" Gemeine
" Offizierburschen und Diener
" einjährig Freiwillige
" Rekruten
" Reservisten
" Trainsoldaten
" Stabs-Roß- und Roßärzte
" Büchsenmacher und Sattler
" Offizierpferde
" Dienstpferde
" Remontepferde

(Angabe der Truppentheile, welchen die Marschirenden angehören und ob dieselben auf dem Marsche das Quartier mit oder ohne Verpflegung zu empfangen haben.)

Digitized by Google

gehen unter dem Kommando des (Namen, Charge und Truppentheil des Führers), wie umstehend näher angegeben ist, von . . . . . über . . . . . nach . . . . . wobei auf der Strecke von . . . . bis . . . . . die Eisenbahn (das Dampfschiff ꝛc.) zu benutzen ist.

Für die Marschirenden ist erforderlich und unter Beachtung der umstehend abgedruckten Bestimmungen prompt zu verabreichen:

1) Quartier (Obdach, Gelegenheit zum Kochen und Lagerstroh);
2) Marschverpflegung für die Mannschaften, sofern dieselbe (nach der obigen Angabe) überhaupt zu gewähren ist;
3) An Verpflegung für die Pferde nach Preußischem Maaß und Gewicht:

(Zahl) Rationen zu { . . . . . Hafer (. . . . . Metzen) / . . . . Pfund Heu / . . . . do. Stroh

(Zahl) Rationen zu { . . . . . Hafer (. . . . . Metzen) / . . . . Pfund Heu / . . . . do. Stroh

(Zahl) Rationen zu { . . . . . Hafer (. . . . . Metzen) / . . . . Pfund Heu / . . . . do. Stroh

4) An Transportmitteln zur Fortschaffung . . . . . .
. . . . . .

(Zahl) angeschirrte Vorlegepferde
" einspännige
" zweispännige } Vorspannwagen
" vierspännige
" Vorspann-Reitpferde

5) Geschäfts-, Arrest- und Wachtlokale.

Ort und Datum.

Firma der ausstellenden Behörde.

(Unterschrift).

Bestimmungen.

A. Verpflegung der Mannschaften.

1) Die Verpflegung des Soldaten auf dem Marsche liegt dem Quartiergeber ob. Im Allgemeinen soll sich der Soldat mit der Mahlzeit des letzteren begnügen; um jedoch Beeinträchtigungen, sowie übermäßigen Forderungen vorzubeugen, wird die täglich zu verabreichende Verpflegung auf

½ Pfund Fleisch — Gewicht des rohen Fleisches — Zugemüse und Salz, soviel zu einer Mittags- und Abendmahlzeit gehört, und das für einen Tag erforderliche Brod (bis zu 1 Pfund 26 Loth)

festgesetzt.

Frühstück und Getränk hat der Soldat von seinem Wirthe nicht zu fordern. Die vollständige Beköstigung muß dem Soldaten aber selbst dann verabreicht werden, wenn er zu später Tageszeit im Quartier eintrifft. Die Marschverpflegung wird den Quartiergebern mit 5 Sgr., und wenn sie kein Brod gegeben haben, mit 3 Sgr. 9 Pf. vergütet.

2) Die Verabreichung von Marschverpflegung an Offiziere, Aerzte und Zahlmeister erfolgt, wenn keine anderweite Einigung zu Stande kommt, nach den unter 1 enthaltenen Vorschriften.

B. Verpflegung der Pferde.

3) Können die Rationen nicht durch Anstalten des Bundes beschafft werden, so haben die Gemeinden nach dem Edikte vom 30. Oktober 1810 die Verpflichtung den durchmarschirenden Truppen den erforderlichen Bedarf auf Grund der Marschrouten zu gewähren.

Digitized by Google

Sind die Gemeinden nach Bescheinigung der Kommunal-Aufsichtsbehörde außer Stande, den Fouragebedarf aus eigenen Mitteln herzugeben, so müssen sie denselben von der nächsten Verabreichungsstelle holen, worüber der Kommandoführer eine Vorspannquittung auszustellen, diesen Vorspann also nicht zu bezahlen hat. Ueber die von den Gemeinden entnommene Fourage, welche nie zur Stelle bezahlt wird, ist vom Kommandoführer in vorschriftsmäßiger Form zu quittiren.

C. Vorspann-Gestellung.

4) Nach dem Edikte vom 28. Oktober 1810 sind die Gemeinden verpflichtet, den Truppenabtheilungen die auf dem Marsche zustehenden Transportmittel in Vorspann zu gestellen. Es sind fortzuschaffen:

auf einem einspännigen Wagen oder Karren	7½ Zentner,
auf einem zweispännigen Wagen oder Karren	10 „
auf einem vierspännigen Wagen oder Karren	20 „
durch jedes Vorlegepferd	5 „

Der einspännige Karren oder Wagen wird den Gemeinden mit 11 Sgr. 3 Pf., jedes besonders gestellte Pferd, es möge als Reit- oder Wagenpferd dienen, mit 7 Sgr. 6 Pf. für die Meile vergütet. Wo die Wagen mit Ochsen bespannt werden, sind 3 Ochsen gleich 2 Pferden zu rechnen. Für die gestellten Wagen wird keine besondere Vergütung gewährt. Bei Berechnung der Vergütung bleibt sowohl der Weg vom Wohnorte des Anspänners bis zum Gestellungspunkte, als auch der Weg von dem Entlassungsorte zurück nach dem Wohnorte, außer Betracht.

D. Bezahlung und Quittung.

5) Die Vergütung für empfangene Marschverpflegung und für Vorspann, ausschließlich der ad B. 3 dieser Bestimmungen erwähnten Fälle, muß in jedem Marschquartier sofort gegen Quittung der Gemeinden bezahlt werden. Die Zahlung darf nur unter ganz außergewöhnlichen Verhältnissen bei größeren Transporten unterbleiben und wird alsdann den Gemeinden über die gewährte Marschverpflegung, sowie über Vorspann vom Kommandoführer vorschriftsmäßig Quittung geleistet.

6) Der zu entrichtende Geldbetrag wird:
   a) in Städten auf dem Gemeindehause dem Gemeindevorstande beziehentlich dessen hierzu legitimirten Organen,
   b) auf dem platten Lande dagegen an den Gemeindevorstand beziehentlich den Besitzer des selbstständigen Gutsbezirks

gezahlt.

7) Auf Ansuchen hat der Kommandoführer im Austausch gegen die Quittung eine Bescheinigung über die empfangene und bezahlte Verpflegung, sowie über den Vorspann ꝛc. in vorschriftsmäßiger Form auszustellen.

Marsch- und Ruhetage.	von	bis	Meilen-zahl.	Bezeichnung der Kreise.	
am .					

Beilage Litt. B.

Verzeichniß der in den einzelnen Bundesstaaten mit Leitung des Marschwesens beauftragten Verwaltungs-Behörden.

Laufende Nr.	Bundesstaat.	Die obere Leitung des Marschwesens und die Ausstellung der Marschrouten steht zu:	Die örtliche Zuweisung der Quartiere und der sonst erforderlichen Marschbedürfnisse nach Maaßgabe der Marschrouten wird vermittelt durch:	Bemerkungen.
1	Königreich Preußen mit Lauenburg.	den Regierungen (Landdrosteien).	die Gemeinde-Vorstände beziehentlich für das platte Land im Herzogthum Lauenburg die Aemter.	I. Für die Durchmärsche von Bundestruppen durch das Gebiet eines Bundesstaats ist, unter Hinwegfall der bisherigen Etappen-Konventionen, eine vorgängige Mittheilung von Staatsregierung zu Staatsregierung nicht weiter erforderlich. II. Die den Marsch anordnende Kommando-Behörde giebt die Direktionslinie mit den zu berührenden Haupt- und Zwischenpunkten an. III. Die Ausführung der Märsche wird zwischen den Kommando-Behörden beziehentlich den marschirenden Truppen und den Verwaltungs-Behörden durch direkte Kommunikation geregelt.
2	Königreich Sachsen.	dem Königlichen Kriegsministerium in Dresden.	die Amtshauptmannschaften.	
3	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.	dem Großherzoglichen Ministerium des Innern zu Schwerin.	die Großherzoglichen Aemter im Domanium, die Gutsobrigkeiten in der Ritterschaft, die Magisträte in den Städten.	
4	Großherzogthum Sachsen.	den Großherzoglichen Bezirksdirektionen in Weimar, Apolda, Eisenach, Dermbach und Neustadt a. O. (Bei Märschen und Kantonnirungen ganzer Divisionen oder noch größerer Truppenkörper ist das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern, in Weimar gleichzeitig zu benachrichtigen.)	die Gemeinde-Vorstände.	
5	Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.	die Landesregierung in Neu-Strelitz.	die Amts- und Ortsbehörden.	
6	Großherzogthum Oldenburg.	den Regierungen zu Oldenburg, Birkenfeld und Eutin.	die Verwaltungsämter und Bürgermeistereien.	
7	Herzogthum Braunschweig.	den Herzoglichen Kreisdirektionen zu Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt, Gandersheim, Holzminden und Blankenburg.	die Kommunalbehörden.	
8	Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.	dem Herzoglichen Staatsministerium, Abtheilung des Innern, zu Meiningen.	die Herzoglichen Verwaltungsämter in Salzungen, Meiningen, Hildburghausen, Römhild, Eisfeld, Sonneberg, Saalfeld und Kamburg.	
9	Herzogthum Sachsen-Altenburg.	dem Herzoglichen Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg.	die Kreis-Hauptleute der Ost- und Westkreise.	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bundesstaat.	Die obere Leitung des Marschwesens und die Ausstellung der Marschrouten steht zu:	Die örtliche Zuweisung der Quartiere und der sonst erforderlichen Marschbedürfnisse nach Maaßgabe der Marschrouten wird vermittelt durch:	Bemerkungen.
10	Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.	a) im Herzogthum Koburg: dem Landrathsamt zu Koburg und dem Justizamt zu Königsberg; b) im Herzogthum Gotha: den Landrathsämtern zu Gotha, Ohrdruf und Waltershausen, und den Justizämtern zu Nazza und Volkenroda.	die Gemeinde-Vorstände.	
11	HerzogthumAnhalt.	der Herzoglichen Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei, zu Dessau.	die Kreisdirektionen.	
12	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.	den Landrathsämtern zu Rudolstadt, Königsee und Frankenhausen.	die Gemeinde-Vorstände und Vertreter der Gutsbezirke.	
13	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.	dem Fürstlichen Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Sondershausen.	die Landräthe zu Sondershausen, Ebeleben, Arnstadt und Gehren.	
14	Fürstenthum Waldeck.	der Landesdirektion zu Arolsen.	die Kreisräthe in Arolsen, Corbach, Wildungen und Pyrmont.	
15	Fürstenthum Reuß älterer Linie.	dem Landrathsamt zu Greiz.	die Gemeinde-Behörden.	
16	Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.	dem Fürstlichen Ministerium, Abtheilung für das Innere, zu Gera.	die Landrathsämter; für die Stadt Gera mit Pöppeln den Stadtrath zu Gera; für die Stadt Schleiz den Stadtgemeinde-Vorstand.	
17	Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	der Fürstlichen Regierung zu Bückeburg.	die Aemter und Stadtmagistrate.	
18	Fürstenthum Lippe.	der Fürstlichen Regierung zu Detmold.	die Magistrate und Aemter, sowie den Justiz-Amtmann zu Lippstadt für die Enklaven Lipperode und Stift Cappel.	
19	Freie und Hansestadt Lübeck.	der Central-Einquartierungs-Kommission zu Lübeck.	die Einquartierungs-Kommissionen zu Lübeck a) für die Stadt, b) für das Städtchen und Amt Travemünde, c) für die übrigen Landbezirke; bei Märschen einzelner Militairpersonen oder kleinerer Abtheilungen das Polizei-Amt in Lübeck, das Amt in Travemünde, die Bauernvögte in den Dorfschaften.	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bundesstaat.	Die obere Leitung des Marschwesens und die Ausstellung der Marschrouten steht zu:	Die örtliche Zuweisung der Quartiere und der sonst erforderlichen Marschbedürfnisse nach Maaßgabe der Marschrouten wird vermittelt durch:	Bemerkungen.
20	Freie Hanseſtadt Bremen.	der Quartier-Deputation in Bremen.	(wie neben.)	
21	Freie und Hanseſtadt Hamburg.	(bis auf Weiteres) der Militair-Kommiſſion in Hamburg.	(wie neben.)	
22	Großherzogthum Heſſen.	den Provinzial-Direktionen in Gießen reſp. Mainz.	die Kreisämter, Einquartierungs-Kommiſſionen und Bürgermeiſtereien.	

Beilage Lit. C.

Nr. der Marſchroute.
(fällt bei den Garniſonquartieren fort).

Quartierbillet.

Für . . . . . Generale
Stabsoffiziere
Hauptleute und Lieutenants
Feldwebel, Wachtmeiſter ꝛc.
Portepeefähnriche ꝛc.
Unteroffiziere
Gemeine

iſt Quartier mit (ohne) Verpflegung
auf . . . . . Tage
vom (Name) in der . . . . . Straße Nr. . . . . zu leiſten.
Ort und Datum.

Der Gemeindevorſtand.

Digitized by Google

Beilage Litt. D

Servisquittung

der Kommune X. . . . . pro Monat . . . . . 18 . . für das . . . . Bataillon . . . . . Regiments Nr. . . . .

Anzahl der einquartierten Offiziere u. Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellten Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stallservises Thlr.	sgr.	pf.	Das Quartier resp. die Stallung ist gewährt worden vom	bis (zum Abgangstage)	Mithin auf Monate (excl. Abgangstag)	An Personal- und Stallservis ist dafür gezahlt worden Thlr.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
	(Servis II. Klasse.)											
1	Lieutenant N. . . .	.	8	10	—	17/4	1/5	14/30	3	26	8	
2	Feldwebel	.	3	10	—	1/4	1/5	1	6	20	—	
1	Bataillonsschreiber . .	.	2	2	6	1/4	1/5	1	2	2	6	
8	Unteroffiziere. . . .	.	1	12	6	1/4	1/5	1	11	10	—	
1	do.	.	1	12	6	1/4	18/4	18/30	—	21	3	
75	Gemeine	.	—	17	6	1/4	1/5	1	43	22	6	
3	do.	.	—	17	6	1/4	18/4	17/30	—	29	9	
1	do.	.	—	17	6	14/4	1/5	17/30	—	9	11	
	Attachirte.											
1	Hauptmann R. . . .	1	10	10	—	1/4	1/5	1	10	10	—	
1	Lieutenant K. . . .	.	8	10	—	10/4	1/5	18/30	4	5	—	
1	do. O. . . .	.	8	10	—	7/4	1/5	21/30	6	20	—	
1	Feldwebel	.	3	10	—	1/4	1/5	1	3	10	—	
4	Unteroffiziere. . . .	.	1	12	6	1/4	1/5	1	5	20	—	
1	do.	.	1	12	6	1/4	20/4	19/30	—	26	11	
								Summa . . .	100	24	6	

Obige = 100 Thaler 24 Sgr. 6 Pf.
(wörtlich) ꝛc.
sind aus der Kasse des . . . . . Bataillons . . . . . Infanterie-Regiments Nr. . . . . richtig gezahlt worden, worüber hiermit quittirt

Ort, Datum.

(L. S.) (Unterschriften.)

Digitized by Google

Beilage Litt. E.

Quartierbescheinigung.

Daß die Gemeinde S. . . . . dem . . . Bataillon . . . . . Infanterie-Regiments Nr. . . . . in der Stärke von:

Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellten Pferde.	vom (Tag des Eintreffens)	bis (Tag des Abgangs)	also auf Monate (excl. des Abgangstages)	Bemerkungen.
1	Bataillons-Kommandeur, Major M.	2	1/5	21/6	1 20/30	
1	Adjutant, Sekondelieutenant K.	1	1/5	21/6	1 20/30	
1	Hauptmann R.	1	do.	do.	1 20/30	
1	Premierlieutenant A.	.	do.	do.	1 20/30	
1	Sekondelieutenant N.	.	do.	do.	1 20/30	
1	„ P.	.	do.	do.	1 20/30	
1	„ W.	.	do.	do.	1 20/30	
1	Stabsarzt V.	.	do.	do.	1 20/30	
1	Zahlmeister K.	.	do.	do.	1 20/30	
1	Feldwebel.	.	do.	do.	1 20/30	
1	Portepeefähnrich	.	do.	do.	1 20/30	
14	Unteroffiziere	.	do.	do.	1 20/30	
145	Gemeine ꝛc.	.	do.	do.	1 20/30	
	Offizierpferde . .	4	do.	do.	1 20/30	

Quartier in vorschriftsmäßiger Ausdehnung und Beschaffenheit gegeben hat, sowie daß in der vorangegebenen Zeitdauer der Tag des Einrückens in das Kantonnement — nicht aber der Tag des Ausmarsches — mitgerechnet ist, auch unter der angegebenen Zahl der Gemeinen Diener und Burschen der Offiziere ꝛc. sich nicht befinden, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Die Bezahlung des Quartiers ist . . . . . erfolgt.

Ort, Datum.

(L. S.) (Unterschriften.)

Digitized by Google

Quartierbescheinigung.

Daß die Gemeinde D. . . . . dem . . . Bataillon . . . . . Infanterie-Regiments Nr. . . . in der Stärke von:

Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellten Pferde.	vom (Tag des Eintreffens)	bis (Tag des Abgangs)	also auf Monate (excl. des Abgangstages)	Bemerkungen.
1	Hauptmann W.	1	$^{29}/_{4}$	$^{1}/_{6}$	$1^{20}/_{30}$	
1	Premierlieutenant L.	.	do.	do.	$1^{20}/_{30}$	
1	Sekondelieutenant O.	.	do.	do.	$1^{20}/_{30}$	
1	do. C.	.	do.	do.	$1^{20}/_{30}$	
1	Assistenzarzt D.	.	do.	do.	$1^{20}/_{30}$	
1	Feldwebel.	.	do.	do.	$1^{20}/_{30}$	
1	Portepeefähnrich.	.	do.	$^{9}/_{6}$	$1^{10}/_{30}$	
10	Unteroffiziere	.	do.	$^{19}/_{6}$	$1^{20}/_{30}$	
1	Unteroffizier	.	do.	$^{14}/_{5}$	$^{15}/_{30}$	
140	Gemeine	.	do.	$^{19}/_{6}$	$1^{29}/_{30}$	
2	„	.	$^{4}/_{6}$	$^{19}/_{6}$	$^{15}/_{30}$	
	Offizierpferde. . .	1	$^{29}/_{4}$	$^{1}/_{6}$	$1^{20}/_{30}$	

Quartier in vorschriftsmäßiger Ausdehnung und Beschaffenheit gegeben hat, sowie daß in der vorangegebenen Zeitdauer der Tag des Einrückens in das Kantonnement — nicht aber der Tag des Ausmarsches — mitgerechnet ist, auch unter der angegebenen Zahl der Gemeinen Diener und Burschen der Offiziere ꝛc. sich nicht befinden, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Die Bezahlung des Quartiers ist . . . . . erfolgt.

Ort, Datum.

(L. S.) (Unterschriften.)

Digitized by Google

Quartierbescheinigung.

Das die Gemeinde A. . . . . der . . . Kompagnie . . . . . Festungs-Artillerie-Regiments Nr. . . . in der Stärke von:

Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellten Pferde.	vom (Tag des Eintreffens)	bis (Tag des Abgangs)	also auf Monate (excl. des Abgangstages)	Bemerkungen.
1	Hauptmann E.	.	6/5	30/6	1 25/30	Pro 6/5 bis 9/6 hatte die Kompagnie das Kantonnement während der Revue-Vorarbeiten inne; am 10. Juni begann die Schießübung. Schluß derselben am 29/6.
1	Premierlieutenant T.	.	do.	do.	1 25/30	
1	Sekondelieutenant J.	.	do.	do.	1 25/30	
1	„ F.	.	21/5	do.	1 10/30	
1	Feldwebel.	.	6/5	do.	1 25/30	
1	Portepeefähnrich	.	do.	do.	1 25/30	
10	Unteroffiziere	.	do.	do.	1 25/30	
75	Kanoniere	.	do.	do.	1 25/30	
1	Kanonier	.	16/6	do.	14/30	
	Attachirt:					
	Von der . . . . Batterie des . . . . . Feld-Artillerie-Regiments Nr. . .					
	1 Dienstpferd	1	6/5	30/6	1 25/30	

Quartier in vorschriftsmäßiger Ausdehnung und Beschaffenheit gegeben hat, sowie daß in der vorangegebenen Zeitdauer der Tag des Einrückens in das Kantonnement — nicht aber der Tag des Ausmarsches — mitgerechnet ist, auch unter der angegebenen Zahl der Gemeinen Diener und Burschen der Offiziere ꝛc. sich nicht befinden, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Die Bezahlung des Quartiers ist . . . . . erfolgt.

Ort, Datum.

(L. S.) (Unterschrift.)

Digitized by Google

Quartierbescheinigung.

Das die Gemeinde M. . . . . der . . . ugen Fußbatterie . . . . . Feld-Artillerie-Regiments Nr. . . . in der Stärke von:

Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellten Pferde.	vom (Tag des Eintreffens)	bis (Tag des Abgangs)	also auf Monate (excl. des Abgangstages)	Bemerkungen.
1	Sekondelieutenant N.	.	6/5	9/6	1 4/30	} Revue-Vorkommando.
2	Unteroffiziere	.	do.	do.	1 4/30	
12	Kanoniere	.	do.	do.	1 4/30	
1	Kanonier	.	26/5	do.	14/30	
1	Hauptmann W.	.	10/6	30/6	20/30	Am 10. Juni zur Schießübung eingetroffen; am 30/6 den Rückmarsch angetreten.
1	Premierlieutenant L.	.	do.	do.	20/30	
1	Sekondelieutenant N.	.	do.	do.	20/30	
1	" P.	.	do.	do.	20/30	
1	Feldwebel	.	do.	do.	20/30	
1	Portepeefähnrich	.	do.	20/6	10/30	
14	Unteroffiziere	.	do.	30/6	20/30	
1	Unteroffizier	.	18/6	do.	12/30	
2	Trompeter	.	10/6	do.	20/30	
85	Kanoniere	.	do.	do.	20/30	
1	Kanonier	.	do.	16/6	6/30	
1	do.	.	do.	18/6	8/30	
	Dienstpferde	35	do.	30/6	20/30	
	do.	1	do.	12/6	2/30	

Quartier in vorschriftsmäßiger Ausdehnung und Beschaffenheit gegeben hat, sowie daß in der vorangegebenen Zeitdauer der Tag des Einrückens in das Kantonnement — nicht aber der Tag des Ausmarsches — mitgerechnet ist, auch unter der angegebenen Zahl der Gemeinen Diener und Burschen der Offiziere ꝛc. sich nicht befinden, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Die Bezahlung des Quartiers ist . . . . . erfolgt.

Ort, Datum.

(L. S.) (Unterschrift.)

Digitized by Google

Beilage Litt. F.

Servis-Liquidation

von den Gemeinden des . . . . . Kreises für die Monate . . . . . 18 . .

Nr. der Belege.	Anzahl der einquartierten Offiziere u. Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellt gewesenen Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises. Thlr.	sgr.	pf.	Die Servis-Kompetenz ist zu liquidiren vom	bis zum Abgangstage.	Mithin auf Monate excl. d. Abgangstages.	Es ist daher an Personal- und Stall-Servis zu empfangen. Thlr.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
		Gemeinde S. . . . . (Servisklasse III.)											
		. . . Bataillon . . . . . Infanterie-Regiments Nr. . . .											
1	1	Major	.	11	20	—	1/5	31/5	1	11	20	—	Pro 1 bis inkl. 31/5 den Servis der 3. Klasse, vom 1/5 ab den Servis der nächst höheren (II.) Klasse (cfr. die Zusatzbestimmung zur Klassifikation) liquidirt.
			.	13	10	—	1/6	21/6	20/30	8	26	8	
		Offizierpferde . .	1	1	20	—	1/5	31/5	1	1	20	—	
				2	—	—	1 21 / 6		20/30	1	10	—	
			1	—	12	6	1 31 / 5		1	—	12	6	
				—	15	—	1 21 / 6		20/30	—	10	—	
	1	Lieutenant, Adjutant.	.	7	2	6	1 31 / 5		1	7	2	6	
			.	8	10	—	1 21 / 6		20/30	5	16	8	
		Offizierpferd. . .	1	1	20	—	1 31 / 5		1	1	20	—	
				2	—	—	1 21 / 6		20/30	1	10	—	
	1	Hauptmann	.	7	2	6	1 31 / 5		1	7	2	6	
			.	8	10	—	1 21 / 6		20/30	5	16	8	
		Offizierpferd. . .	1	1	20	—	1 31 / 5		1	1	20	—	
				2	—	—	1 21 / 6		20/30	1	10	—	
	4	Lieutenants	.	7	2	6	1 31 / 5		1	28	10	—	
			.	8	10	—	1 21 / 6		20/30	22	6	8	
									Latus . .	106	4	2	

Digitized by Google

Nr. der Belege.	Anzahl der einquartierten Offiziere u. Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellt gewesenen Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises. Thlr.	sgr.	pf	Die Servis-Kompetenz ist zu liquidiren vom	bis zum Abgangstage.	Within auf Monate excl. d. Abgangstages.	Es ist daher an Personal- und Stall-Servis zu empfangen. Thlr.	sgr.	pf	Bemerkungen.
		Transport . .								106	4	2	
1		Stabsarzt	.	7	2	6	1/5	31	1	7	2	6	
			.	8	10	—	1/6	21	20/30	5	16	8	
1		Zahlmeister . . .	.	7	2	6	1/5	31	1	7	2	6	
			.	8	10	—	1/6	21	20/30	5	16	8	
1		Feldwebel	.	2	27	6	1/5	31	1	2	27	6	
			.	3	10	—	1/6	21	20/30	2	6	8	
1		Portepeefähnrich . .	.	1	27	6	1/5	31	1	1	27	6	
			.	2	2	6	1/6	21	20/30	1	11	8	
15		Unteroffiziere . . .	.	1	7	6	1/5	31	1	17	15	—	
			.	1	12	6	1/6	21	20/30	13	6	8	
145		Gemeine	.	—	15	—	1/5	31	1	72	15	—	
			.	—	17	6	1/6	21	20/30	56	11	8	
		Summa . .								299	14	2	

Digitized by Google

Nr. der Belege.	Anzahl der einquartierten Offiziere u. Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellt gewesenen Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises. Thlr.	sgr.	pf.	Die Servis-Kompetenz ist zu liquidiren vom	bis zum Abgangstage.	Within auf Monate excl. d. Abgangstages.	Es ist daher an Personal- und Stall-Servis zu empfangen. Thlr.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
		Gemeinde D. . . . . (V. Servisklasse.)											
		. . . Bataillon . . . . . Infanterie-Regiments Nr. . . .											
2	1	Hauptmann . . .	.	6	20	—	29/4	28/5	1	6	20	—	Vom 29/5 ab den Servis der III. Klasse liquidirt (cfr. die Zusatzbestimmung zur Klassifikation). Der 31/5 war außer Berechnung zu lassen, da für den vollen Monat Mai der Servis liquidirt ist, wenngleich in verschiedenen Sätzen.
			.	7	2	6	29/5	19/6	20/30	4	21	8	
		Offizierpferde . .	1	1	10	—	29/4	28/5	1	1	10	—	
			1	1	20	—	29/5	19/6	20/30	1	3	4	
	3	Lieutenants. . . .	.	6	20	—	29/4	28/5	1	20	—	—	
			.	7	2	6	29/5	19/6	20/30	14	5	—	
	1	Assistenzarzt . . .	.	6	20	—	29/4	28/5	1	6	20	—	
			.	7	2	6	29/5	19/6	20/30	4	21	8	
	1	Feldwebel	.	2	2	6	29/4	28/5	1	2	2	6	
			.	2	27	6	29/5	19/6	20/30	1	28	4	
	1	Portepeefähnrich . .	.	1	15	—	29/4	28/5	1	1	15	—	
			.	1	27	6	29/5	9/6	10/30	—	19	2	
	10	Unteroffiziere . . .	.	1	—	—	29/4	28/5	1	10	—		
			.	1	7	6	29/5	19/6	20/30	8	10	—	
	1	Unteroffizier . . .	.	1	—	—	29/4	14/5	15/30	—	15	—	
	140	Gemeine	.	—	12	6	29/4	28/5	1	58	10	—	
			.	—	15	—	29/5	19/6	20/30	46	20	—	
	2	do.	.	—	15	—	4/6	19/6	15/30	—	15	—	
								Summa . .		189	26	8	

Digitized by Google

Nr. der Belege.	Anzahl der einquartierten Offiziere u. Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellt gewesenen Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises. Thlr.	sgr.	pf.	Die Servis-Kompetenz ist zu liquidiren vom	bis zum Abgangstage.	Within auf Monate excl. d. Abgangstages.	Es ist daher an Personal- und Stall-Servis zu empfangen. Thlr.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
		Gemeinde A. . . . . (IV. Servisklasse.											
		. . . Kompagnie . . . . . Festungs-Artillerie-Regimens Nr. . . .											
			.	6	20	—	6/5	4/6	1	6	20	—	Pro 5–9/6 den Servis der III. Klasse (cfr. die Zusatzbestimmung zur Klassifikation);
3	1	Hauptmann . . .	.	7	2	6	5 9 / 6		5/30	1	5	5	
			.	8	10	—	10 30 / 6		20/30	5	16	8	
			.	6	20	—	6/5	4/6	1	13	10	—	pro 10–30/6 den Servis der II. Klasse (cfr. die Zusatzbestimmung zur Klassifikation)
	2	Lieutenants . . .	.	7	2	6	5 5 / 6		5/30	2	10	10	
			.	8	10	—	10 30 / 6		23/30	11	3	4	
			.	6	20	—	21/5	4/6	15/30	3	10	—	zur Liquidation gebracht.
	1	Lieutenant	.	7	2	6	5 9 / 6		5/30	1	5	5	
			.	8	10	—	10 30 / 6		20/30	5	16	8	
			.	2	15	—	6/5	4/6	1	2	15	—	
	1	Feldwebel	.	2	27	6	5 9 / 6		5/30	—	14	7	
			.	3	10	—	10 30 / 6		20/30	2	6	8	
			.	1	20	—	6/5	4/6	1	1	20	—	
	1	Portepeefähnrich . .	.	1	27	6	5 9 / 6		5/30	—	9	7	
			.	2	2	6	10 30 / 6		20/30	1	11	8	
			.	1	—	—	6/5	4/6	1	10	—	—	
	10	Unteroffiziere . . .	.	1	7	6	5 9 / 6		5/30	2	2	6	
			.	1	12	6	10 30 / 6		20/30	9	13	4	
			.	—	12	6	6/5	4/6	1	31	7	6	
	75	Kanoniere	.	—	15	—	5 9 / 6		5/30	6	7	6	
			.	—	17	6	10 30 / 6		20/30	29	5	—	
	1	Kanonier	.	—	17	6	16 30 / 6		11/30	—	8	2	
		Dienstpferde . .	1	—	10	—	6/5	30/6	1 25/30	—	18	4	
								Summa . .		147	28	2	

Digitized by Google

Nr. der Belege.	Anzahl der einquartierten Offiziere u. Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellt gewesenen Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises. Thlr.	sgr.	pf.	Die Servis-Kompetenz ist zu liquidiren vom	bis zum Abgangstage.	Within auf Monate excl. d. Abgangstages.	Es ist daher an Personal- und Stall-Servis zu empfangen. Thlr.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
		Gemeinde M. (III. Servisklasse.)											
		... u. Fuß-Batterie ..... Feld-Artillerie-Regiments Nr. ...											
4	1	Lieutenant		7	2	6	6/5	9/6	14/30	8	—	10	
	2	Unteroffiziere		1	7	6	do.		14/30	2	25	—	
	12	Kanoniere		—	15	—	do.		14/30	6	24	—	
	1	Kanonier		—	15	—	26/5	9/6	14/30	—	7	—	
	1	Hauptmann		8	10	—	10 30 / 6		20/30	5	16	8	Servis II. Klasse liquidirt (cfr. die Zusatzbestimmung zur Klassifikation.)
	3	Lieutenants		8	10	—	do.		20/30	16	20	—	
	1	Feldwebel		3	10	—	do.		20/30	2	6	8	
	1	Portepeefähnrich . .		2	2	6	10 20 / 6		10/30	—	20	10	
	14	Unteroffiziere		1	12	6	10 30 / 6		20/30	13	6	8	
	1	Unteroffizier		1	12	6	18 30 / 6		12/30	—	17	—	
	2	Trompeter		1	12	6	10 30 / 6		20/30	1	26	8	
	85	Kanoniere		—	17	6	do.		20/30	33	1	8	
	1	Kanonier		—	17	6	10 16 / 6		6/30	—	3	6	
	1	do.		—	17	6	10 18 / 6		8/30	—	4	8	
		Dienstpferde . . .	35	—	10	—	10 30 / 6		20/30	7	23	4	
		do. . . .	1	—	10	—	10 12 / 6		2/30	—	—	8	
									Summa . .	99	25	2	

Digitized by Google

	Es ist daher an Personal- und Stall-Servis zu empfangen. Thlr.	Sgr.	Pf.
Rekapitulation.			
1) Gemeinde S.	299	14	2
2) „ D.	189	26	8
3) „ A.	147	28	2
4) „ M.	99	25	2
Summa . . .	737	4	2

Ort, Datum.

(Unterschrift.)

Nachweisung

von den in der Königlich Preußischen Staats-Druckerei (Berlin, Oranienstraße 92/94) vorräthigen, durch die Ausführungs-Instruktion zu dem Gesetze über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 vorgeschriebenen Formularen nebst Preisangabe derselben.

Bemerkung

Unfrankirte Schreiben werden nicht angenommen. Die Zusendung der Formulare erfolgt an Staats-Behörden franco, soweit die postamtlichen Vorschriften dies zulassen, in allen übrigen Fällen unfrankirt. Die Kosten werden für Rechnung des Empfängers durch Postvorschuß eingezogen; sollten Staatsbehörden einen anderen Modus wünschen, so ist derselbe bei der Bestellung anzugeben.

Bezeichnung. Littr.	Nr.	Inhalt der Formulare.		Preis für 500 Bogen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Preis für 25 Bogen. Thlr.	Sgr.	Pf.
A.	188	Marschraute	nach Beilage A.	5	15			8	3
„	189	Quartierbillets, 8 Stück pro Bogen . . .	„ „ C.	5				7	6
„	190	Servisquittungen, 2 Stück pro Bogen . .	„ „ D.	5				7	6
„	191	Quartierbescheinigungen, 2 Stück pro Bogen	„ „ E.	5				7	6
„	192	Servis-Liquidationen, Titelbogen	„ „ F.	5	15			8	3
„	193	Servis-Liquidationen, Einlagebogen . . .	„ „ F.	5	15			8	3

Berlin, den 13. Januar 1869.

Königliche Staatsdruckerei.

gez. Wedding.

Digitized by Google

Berlin, den 5. Februar 1869.

Der bei Emanirung des Reglements über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden vom 20. Februar 1868 wegen der gesetzlichen Regelung des Servis- und Einquartierungs-Wesens gemachte Vorbehalt findet durch vorstehendes Gesetz seine Erledigung.

Das Kriegs-Ministerium unterläßt jedoch nicht, in Nachstehendem auf diejenigen Aenderungen besonders hinzuweisen, welche zufolge jenes Gesetzes in genanntem Reglement eintreten.

1) Im §. 2 fällt der letzte Satz, welcher mit den Worten beginnt:
„Im Falle für Mannschaften"
hinweg.
2) Das erste alinea des §. 38 wird dahin verändert:
Am Kommando-Orte haben die Kommandirten für die Zeit ihrer dienstlichen Anwesenheit, insofern und so lange sie nicht Tagegelder oder ein Aequivalent dafür beziehen, auf Natural-Quartier Anspruch, können aber auch den regulativmäßigen Servis Behufs der Selbsteinmiethung nach §. 82 empfangen.
3) Die Anordnung des §. 46 wird dahin verändert:
a) Hinter Alinea 1 folgt das 4te als 2tes, und das 5te als 3tes.
b) Sodann ist anzureihen als 4tes das jetzige 2te in folgender veränderter Fassung:
„Für Einquartierungsbäuser, welche mindestens auf 50 Mann kasernenmäßig eingerichtet sind, kann allgemein für alle darin untergebrachten Chargen auch während der Abwesenheit der Truppen zu den Uebungen der Servis fortgezahlt werden."
c) Im letzten (6ten) Alinea ist hinter §. 32 an Stelle des Wortes „hier" zu setzen:
„während der Dauer der Truppen-Uebungen."
4) In Beilage 2 Seite 46 fallen von dem durch „Hiervon ab" eingeleiteten Zusatze die Worte" Für den an die im Natural-Quartier befindlichen Mannschaften gewährten Kochheerd ⅛", sowie die dabei ausgeworfenen „18 Thlr. 10 Sgr." fort.
5) Ebendaselbst Seite 48 fällt der durch „dazu" eingeleitete Zusatz nebst Zahlen fort.
6) Ebendaselbst Seite 49 fällt die Bemerkung in Rubrik 17 unter einem Stern *) „der Truppentheil" — bis — „Ansatz" ganz fort und von der Bemerkung unter zwei Sternen **) bleibt nur stehen.

„nach Belag Nr. 1	3 Thlr. 15 Sgr.
„nach Belag Nr. 2	91 Thlr. 20 Sgr.
	= 95 Thlr. 5 Sgr.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 605/1. 69. M. O. D. 4.

Mit dieser Nummer wird das Inhalts-Verzeichniß zum zweiten Jahrgange dieses Blattes ausgegeben.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

3. Jahrgang. Berlin, den 20. Februar 1869. Nr. 4.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei allen Königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Nr. 28.

Betrifft die Dauer der Regiments- und Brigade-Uebungen der Kavallerie.

Nachdem zur Sprache gebracht worden, daß es zweckmäßig sei, die durch die Ordre vom 27. Februar 1845 normirte Dauer der Regiments- und Brigade-Uebungen der Kavallerie dahin zu modifiziren, daß die ersteren um zwei Tage verkürzt, die letzteren Uebungen dagegen um ebensoviel verlängert würden, damit dadurch für die älteren Regiments-Kommandeure die Gelegenheit zur Uebung in der Technik der Brigade-Führung gegeben werden könne, will Ich den kommandirenden Generalen die Befugniß ertheilen, die vorbezeichnete Abänderung der Dauer der Uebungs-Perioden, nach Kommunikation mit dem Kriegs-Ministerium, in denjenigen Fällen eintreten zu lassen, in denen es sich um ältere Regiments-Kommandeure handelt, deren Beförderung zu Brigade-Kommandeuren nahe bevorzustehen scheint. Das Kriegs-Ministerium hat die weitere Bekanntmachung zu veranlassen.

Berlin, den 28. Januar 1869.

gez. **Wilhelm.**

(ggez.) v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 10. Februar 1869.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 192/2. A. I. a.

Nr. 29.

Betrifft die Unterstellung des Mecklenburgischen Jäger-Bataillons Nr. 14 unter die Inspektion der Jäger und Schützen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß das Mecklenburgische Jäger-Bataillon Nr. 14, gleich den Preußischen Jäger- und Schützen-Bataillonen, unter die Inspektion der Jäger und Schützen zu stellen ist. Zugleich scheidet das genannte Bataillon aus dem Verbande der 34. Infanterie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen) aus und tritt unter den direkten Befehl des General-Kommandos 9. Armee-Korps. Das bisherige Verhältniß des Großherzoglich Mecklenburgischen Kontingents-Kommandos zu dem Jäger-Bataillon wird durch diese Anordnung nicht verändert.

Berlin, den 4. Februar 1869.

gez. **Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium.

Digitized by Google

Berlin, den 12. Februar 1869.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 193/2. A. I. a.

Nr. 30.

Betrifft die den Regiments-Chefs einzureichenden Rapporte.

Berlin, den 16. Februar 1869.

Seine Majestät der König haben zu bestimmen geruhet, daß die den Regiments-Chefs von den betreffenden Truppentheilen und zwar allmonatlich einzureichenden Rapporte nach dem durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. März 1868 (Armee-Verordnungsblatt pro 1868 Nr. 12 pag. 97) vorgeschriebenen Schema aufzustellen sind.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage:

v. Podbielski.

No. 95/2. A. I. a.

Nr. 31.

Betrifft den Anzug der Reserve-Offiziere.

Berlin, den 17. Februar 1869.

Seine Majestät der König haben bezüglich der Festsetzung im §. 7 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli v. J., nach welcher die Reserve-Offiziere aller Waffen die Uniform ihres Linien-Truppentheils mit dem Abzeichen der Landwehr (das Landwehr-Kreuz) an der Kopfbedeckung anzulegen haben, zu bestimmen geruht, daß:

a) von den Reserve-Offizieren des 1. Leib-Husaren-Regiments Nr. 1 und des 2. Leib-Husaren-Regiments Nr. 2 dieses Abzeichen in der Mitte an der rechten Seite der Pelz-Mütze,
b) von den Reserve-Offizieren des Königs-Husaren-Regiments (1. Rheinischen) Nr. 7 der Königliche Namenszug auf dem Landwehrkreuz,
c) von den Reserve-Offizieren der übrigen Linien-Husaren-Regimenter dasselbe vor der Pelz-Mütze,
d) von den Reserve-Offizieren aller anderen Truppentheile, welche den Adler resp. den Garde-Stern an der Kopfbedeckung führen, auf dieser Dekoration getragen werden soll. —

Das an den Kopfbedeckungen der Linie befindliche Band mit der Inschrift „Mit Gott für König (Fürst) und Vaterland" fällt dann nach der Allerhöchsten Bestimmung an den Kopfbedeckungen der Reserve-Offiziere weg.

Dies wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß zu den neusilbernen Dekorationen das Landwehrkreuz von gelbem, sonst überall von weißem Metall zu tragen ist. Bei denjenigen Truppentheilen, welche auf dem Brustschilde des Adlers den Garde-Stern resp. ein besonderes Wappen führen, ist das Landwehr-Kreuz, — von gelbem Metall, — auf dem Garde-Stern beziehungsweise auf dem Wappen anzubringen.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 97/2. 69. M. O. D. 3.

Digitized by Google

Nr. 32.

Betrifft die Ausrüstung und Bekleidung der Mannschaften des Lehr-Infanterie-Bataillons.

Berlin, den 18. Februar 1869.

Seine Majestät der König haben bezüglich Ausrüstung und Bekleidung der Mannschaft des Lehr-Infanterie-Bataillons zu bestimmen geruht, daß dieselbe vom Beginn der diesjährigen Sommer-Uebungs-Periode ab nach den neuen Proben erfolgen soll. Seine Majestät wollen indeß, daß in Betreff der älteren Bekleidungs-Stücke über etwa vorkommende Ungleichheiten hinweggesehen werde.

In Folge dessen wird hierdurch Nachstehendes festgesetzt: Waffenrock und Tuchhose 3ter Garnitur dürfen noch nach den alten Proben getragen werden. Für alle übrigen Bekleidungs Stücke, sowie für die gesammte Ausrüstung des Mannes bleiben dagegen die neuen Proben fortan allein maaßgebend.

Dementsprechend sind auch die beim zeitigen Winterstamm des Lehr-Infanterie-Bataillons kommandirten, noch nach alten Proben ausgerüsteten Mannschaften rechtzeitig mit anderweiten Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücken zu versehen. In Ansehung der Waffenröcke 1ter und 2ter Garnitur, sowie des Mantels dieser Mannschaften genügt es jedoch, wenn dem Lehr-Infanterie-Bataillon die bloßen Kragen nebst 2½ Silbergroschen Aufnäherlohn pro Stück übersandt werden.

Neu hinzu treten zu der Ausrüstung ꝛc. des Mannes:

1) zwei Paar Unterhosen,
2) eine Feldflasche,
3) ein Schraubenziehergriff und
4) ein Kaffeebeutel,

wonach der Abschnitt V der von dem Allgemeinen Kriegs-Departements unter dem 5. März v. J. (919/1. A. I. a.) durch das Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 7 de 1868 zur Kenntniß der Armee gebrachten „Zusammenstellung der für die Kommandirungen ꝛc. zum Lehr-Infanterie-Bataillon maaßgebenden Bestimmungen März 1868" zu vervollständigen bleibt.

Sämmtliche dem Manne mitzugebenden Stücke, mithin auch ausnahmsweise die geringfügigeren Gegenstände, wie Halsbinden, Ohrenklappen ꝛc. — die Säbeltroddeln allein ausgenommen —, sind mit dem Regiments- resp. Garnitur-Stempel, sowie mit dem Namen des Betreffenden, zu versehen.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 376/2. A. I. a.

Nr. 33.

Betrifft die Zusammenstellung resp. Einreichung der Uebersichten über die Resultate des Ersatz-Geschäfts pro 1868.

Berlin, den 9. Februar 1869.

In Rücksicht darauf, daß in diesem Jahre gemäß §. 110 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März v. J. Nachgestellungen bis zum 1. April stattfinden dürfen, hat die Zusammenstellung der im §. 111, 2. l. c. beregten Uebersichten über die Resultate des Ersatz-Geschäfts pro 1868 erst im Laufe des Monats April zu erfolgen und sind die bezüglichen Uebersichten demnächst zum 15. Mai d. J. einzureichen.

Der Kriegs-Minister.
Im Auftrage:
v. Podbielski.
Kriegs-M. No. 179/2. A. 1 a.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Sulzer.
M. d. Innern I. M. J. 467.

Digitized by Google

Nr. 34.

Zur Uebergangs-Bestimmung vom 27. Dezember 1868 ad Artikel 12 der Verordnung zur Ausführung der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 (cfr. Nr. 30 des Armee-Verordnungs-Blattes de 1868 Nr. 307.)

Berlin, den 12. Februar 1869.

Es hat nicht in der Absicht gelegen, von der durch die obige Uebergangs-Bestimmung gewährten Vergünstigung diejenigen jungen Leute auszuschließen, welche zwar bis zum 1. Oktober 1868 mit einem den Anforderungen des §. 131 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 entsprechenden Zeugniß die Schule verlassen haben, und ihrem Lebensalter nach schon vor Ablauf des Jahres 1868 die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste nachsuchen durften, solches aber unterlassen haben, weil die Militair-Ersatz-Instruktion ihnen zur Nachsuchung der in Rede stehenden Berechtigung eine Frist bis zum Ersten Februar des Kalenderjahres gewährt, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden. Vorkommenden Falles ist daher der Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Militairdienste jungen Leuten der vorberegten Kategorie innerhalb der letztgedachten Frist gleichfalls nach Maaßgabe der früheren Bestimmungen zu ertheilen.

Dies wird hierdurch in Folge der Rückfrage einer Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Der Kriegs-Minister.
v. Roon.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Sulzer.

Kriegs-Min. 940/1. 148/2. A. 1. a. Min. d. Innern. I. M. I. 375.

Nr. 35.

Betrifft den Abschluß von Kapitulationen.

Berlin, den 19. Februar 1869.

Es hat sich mehrfach die Auffassung bemerklich gemacht, als ob der Abschluß von Kapitulationen erst nach dem Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit zulässig sei. Hiergegen wird darauf hingewiesen, wie die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. Februar 1825 (Gesetz-Sammlung 1825 S. 15), welche durch spätere Bestimmungen nicht modifizirt worden ist, in der ausgesprochenen Absicht, das Fortdienen und Kapituliren auf jede mögliche Art zu erleichtern und zu befördern, bestimmt, daß der Soldat in Bezug auf seine freiwillige Entschließung, im stehenden Heere noch fortdienen zu wollen, als großjährig zu betrachten und mithin die Zustimmung seiner Eltern und Vormünder hierzu nicht erforderlich ist. Letzterer bedarf es daher nur, wenn junge Leute schon vor ihrer Einstellung als Soldat, z. B. Behufs Aufnahme in eine Unteroffizier-Schule, eine die gesetzliche überdauernde aktive Dienstverpflichtung übernehmen wollen. Es sind demnach die Truppen befugt auch während der gesetzlichen Dienstzeit mit Soldaten Kapitulationen abzuschließen, falls das Interesse des Dienstes dadurch gefördert wird.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 861/11. A. I. a.

Nr. 36.

Betrifft die Bewilligung des Garnison-Brotgeldes an das Zeugpersonal der Artillerie-Depots.

Berlin, den 22. Januar 1869.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 31. Oktober 1866 — Militair-Wochenblatt Nr. 45 pro 1866 — betreffend die Bewilligung des Garnisonbrotgeldes an das bei den technischen Instituten befindliche Zeugpersonal, wird aus gleichen Rücksichten hiermit genehmigt, daß auch das Zeugpersonal bei den Artillerie-Depots, soweit dasselbe es vorzieht, in Stelle des Natural-Brotes das Garnisonbrotgeld empfangen kann.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
J. V.
v. Stosch. v Goldenberg.

No. 483/1. M. O. D. 2.

Digitized by Google

Nr. 37.

Nachweisung der monatlichen Einheits-Sätze an Etats-Fonds, welche Seitens der Truppentheile an die Kriegsschulen für die zu den letzteren kommandirten Mannschaften und Pferde abzuführen sind.

Berlin, den 23. Januar 1869.

Bezeichnung der Kommandirten.	Einheits-Satz für den Kopf monatlich an								
	allgemeinen Unkosten			Waffen-Reparatur-Geld.			Hufbeschlag- und Pferde-Arznei-Geld.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Für Kriegsschüler, Ordonnanzen, Offizierburschen, Pferdewärter ꝛc. ohne Unterschied der Waffen-Gattung	—	2	2	—	—	5	—	—	—
Für jedes kommandirte Pferd	—	2	3	—	—	—	—	5	2

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

v. Stosch. Gericke.

No. 408/1. M. O. D. 3.

Nr. 38.

Betrifft die Vervollständigung eines Preisverzeichnisses.

Berlin, den 3. Februar 1869.

In dem Nachtrage zum Waffen-Reparatur-Preisverzeichniß für die Königlichen Artillerie-Depots vom Jahre 1854, betreffend das Zündnadel-Gewehr M/41, die Zündnadelbüchse M/54 und den Zündnadel-Karabiner M/57, laufende Nummer 138, sind folgende Vervollständigungen nachzutragen, nämlich:

1) Die sub Rubrik „Benennung der Reparaturen" gemachte Anmerkung erhält die Nr. 1 und in ihrem Text hinter dem Worte „verwenden" den Zusatz:
„außerdem sind die im §. 55 des Leitfadens zum Unterricht in der Kenntniß und Behandlung des Zündnadel-Gewehrs M/41, M/60 und M/62, Seite 105, speziell angegebenen Abänderungen des Gewehrs selbst, auszuführen."
2) Als Anmerkung 2 ist hinzuzusetzen:
„das Schaftholz wird im rohen oder vorgearbeiteten Zustande verabfolgt."

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

In Vertretung:

v. Podbielski. Willerding.

No. 786/11. A. II. a.

Nr. 39.

Betrifft die Kompetenz der mit Anspruch auf Invaliden-Pensionen aus dem Lazareth in die Heimath entlassenen Militairs.

Berlin, den 4. Februar 1869.

Nach der Allerhöchsten Ordre vom 25. Januar 1866 sollen die aus einem Lazareth in die Heimath entlassenen Invaliden, wenn sie letztere nicht gerade mit dem Schlusse des Monats erreichen, vom Tage des

Digitized by Google

Eintreffens ab bis zum ersten Tage des nächsten Monats exclusive, noch mit den chargenmäßigen Kompetenzen verpflegt werden.

Es kommt hierbei, wie zur Beseitigung rege gewordener Zweifel bemerkt wird, nicht darauf an, ob die Invaliden nach der tarifmäßigen Berechnung für jenen Tag bereits das ihnen zuständige Reisegeld erhalten haben, da dieses lediglich zur Erreichung der Heimath bestimmt ist und in vielen Fällen bei Bestreitung der Eisenbahn-Fahrkosten aufgewendet werden muß.

Ebensowenig schließt bei den marschunfähigen Invaliden der Empfang der Tagegelder den Bezug jener laufenden Kompetenz aus, da dieselben jederzeit neben dem Gehalte beziehungsweise der Löhnung zahlbar sind.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

v. Stosch. Gericke.

No. 67/2. M. O. D. 3.

Nr. 40.

Uebersichten über das Ergebniß der Schiffer-Musterungen sind fortan nicht mehr einzureichen.

Berlin, den 5. Februar 1869.

Die durch diesseitige Verfügung vom 4. Januar 1866 (Nr. 105 1. 66. A. I. a.) bis auf Weiteres angeordnete Einsendung von Uebersichten, betreffend das Ergebniß der Schiffer-Musterungen, hat fortan zu unterbleiben.

Das Ergebniß der vorberegten Schiffer-Musterungen ist in den nach §. 111, 2 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund alljährlich einzureichenden Uebersichten der Resultate des Ersatz-Geschäfts des Vorjahres entsprechend zu berücksichtigen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 141/2. A. I. a.

Nr. 41.

Betrifft die Realschule erster Ordnung zu Goslar, Provinz Hannover.

Berlin, den 8. Februar 1869.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist das bisherige Progymnasium zu Goslar unter dem 11. November 1868 als Realschule erster Ordnung anerkannt worden.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski. v. Hartmann.

No. 71/2. A. 1. b.

Nr. 42.

Betrifft die Nachweisungen der zur Landwehr-Dienstauszeichnung 1. resp. 2. Klasse in Vorschlag zu bringenden Offiziere ꝛc.

Berlin, den 12. Februar 1869.

Die pro 1868 eingereichten Nachweisungen der zur Landwehr-Dienstauszeichnung 1. resp. 2. Klasse in Vorschlag zu bringenden Offiziere ꝛc. geben zu den nachfolgenden Bemerkungen Veranlassung:

1) Die vorberegten Nachweisungen sind entsprechend pass. 2 der kriegsministeriellen Verfügung vom 16. Juli pr. a. — 382/7. A. I. a (Armee-Verordnungsblatt Nr. 19 pro 1868) Seitens der Königlichen General-Kommandos, General-Inspektionen ꝛc. zusammenzustellen.

Digitized by Google

2) Behufs gleichmäßigen Verfahrens hierbei wird bestimmt, daß in den beregten Nachweisungen die Offiziere ꝛc. im Anschluß an die Landwehr-Bezirks-Eintheilung zunächst Brigade-, demnächst innerhalb der Brigaden Landwehrbataillonsweise aufzuführen sind.

In den Zusammenstellungen der Königlichen General-Kommandos werden innerhalb der einzelnen Landwehr-Bataillone zunächst die Offiziere der Infanterie (Reserve resp. Landwehr), dann die der Kavallerie (Reserve resp. Landwehr), in sich nach der Anciennetät geordnet, aufgenommen.

3) Bei Berechnung der für Erlangung des Anspruchs auf eine der beiden Klassen der Landwehr-Dienstauszeichnung vorgeschriebenen Dienstzeit findet, wie bezüglich der Landwehr-Dienstauszeichnung 1. Klasse bereits in der diesseitigen Verfügung vom 30. September pr. — 895/9. A. I. a. — hervorgehoben ist, eine Doppelrechnung der Kriegsjahre nicht Statt, dagegen ist denjenigen Offizieren ꝛc., welche bis ultimo September 1867 als einjährig Freiwillige zur Einstellung gelangt sind, das eine Dienstjahr im stehenden Heere als dreijährige Dienstzeit zu rechnen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 362/2. A. I. a.

Nr. 43.

Betrifft die im Jahre 1868 vorgekommenen Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen verabreichten Naturalien.

Berlin, den 15. Februar 1869.

Nach den in Gemäßheit des §. 156 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden dem Kriegs-Ministerium zugegangenen Berichten sind im Jahre 1868 im Ganzen 34 Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen verausgabten Naturalien erhoben worden, und zwar:

beim	1.	Armee-Korps		3
"	2.	"		1
"	3.	"		2
"	4.	"		3
"	5.	"		3
"	6.	"		2
"	7.	"		3
"	8.	"		3
"	9.	"		3
und "	11.	"		11
			zusammen:	34

Von diesen Beschwerden sind bei der kommissarischen Untersuchung 8 gegen die Truppen entschieden, 26 aber für begründet erachtet worden.

In allen den Fällen, in welchen die gemachten Ausstellungen als gerechtfertigt anerkannt worden sind, ist den Mannschaften theils in gutem Material, theils in Gelde sofort Ersatz geleistet worden.

Die Korps-Intendanturen haben die betreffenden Lieferanten auf die genaue Innehaltung der kontraktlich übernommenen Verpflichtungen ernstlich verwiesen, in 3 Fällen gegen dieselben Konventionalstrafen verhängt, in 5 Fällen aber die abgeschlossenen Verträge gelöset und die Lieferung für Rechnung der bezüglichen Unternehmer anderweit vergeben.

Einer Magazin-Verwaltung ist eine größere Sorgfalt in der Auswahl guten Naturals für den Magazinbedarf, einer anderen die strengste Beaufsichtigung des Bäckerei-Betriebes so wie des Transportes des Brodes zur Pflicht gemacht.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

v. Stosch. Koellner.

No. 454./2. 68. M. O. D. 2.

Digitized by Google

Nr. 44.

Wohlthätigkeit — Hoff'sche Stiftung betreffend.

Berlin, den 4. Februar 1869.

Aus den Zinsen der von dem Königlichen Hoflieferanten Herrn Kommissions-Rath Johann Hoff zu Berlin gegründeten Stiftung, welche durch einen ferneren Beitrag des Stifters, im Betrage von 200 Thlr., gegenwärtig aus 1950 Thlr. in zinstragenden Papieren und 101 Thlr. 29 Sgr. baar besteht, werden nach dem Wunsche des Stifters alljährlich am Geburtstage Sr. Majestät des Königs hilfsbedürftige Veteranen der Feldzüge von 1813/15 und bei Erstürmung der Düppeler-Schanzen invalide gewordene Soldaten beschenkt.

Der gegenwärtige Stand der Fonds gestattet es, nachbenannten 10 Veteranen der Feldzüge von 1813/15

Jacob Stanoszeck zu Nieder-Kunzendorf, Kreis Krentzburg,
Friedrich Schwill aus Zinken,
Johann Jankowski zu Schoeneberg, Kreis Marienburg,
Andreas Dringmann zu Tilsit,
Johann Matzdorf zu Swinemünde,
Adolf Geduld zu Berlin,
Johann Friedrich Gerath auch Gerhardt zu Frankfurt a/O.,
Christoph Fechner zu Fremsdorf, Kreis Bunzlau,
Franz Jeglinski zu Weigelsdorf, Kreis Münsterberg,
Ludwig Bitterberg zu Höxter und

nachbenannten 4 bei Erstürmung der Düppeler Schanzen invalide gewordenen Kriegern

Karl Josef Neumann zu Koelmchen, Kreis Freistadt,
Friedrich Grohn zu Hohenfelde, Kreis Angermünde,
Gustav Blankenburg zu Malz, Kreis Nieder-Barnim,
Karl Heinrich Gustav Wilkening zu Dehme, Kreis Minden,

Geschenke à 5 Thlr. zu bewilligen, welche den Genannten am 22. März d. J. durch Vermittelung der betreffenden Königlichen General-Kommandos werden behändigt werden.

Das Kriegs-Ministerium bringt dies mit dem Ausdruck des Dankes für Herrn Hoff hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.

Quedenfeldt. v. Kirchbach.

No. 27/2. 69. A. f. I.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

3. Jahrgang. Berlin, den 17. März 1869. Nr. 5.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Nr. 45.

Betrifft die diesjährigen Uebungen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich in Betreff der diesjährigen Truppen-Uebungen Folgendes:

1) Hinsichtlich der Uebungen des Garde-Korps hat das General-Kommando Vorschläge einzureichen; wobei jedoch auf möglichste Kosten-Ersparniß Rücksicht zu nehmen ist. Das 3. Garde-Regiment zu Fuß, das 3. Garde-Grenadier-Regiment Königin Elisabeth und das 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin haben resp. bei dem 10ten, 6ten und 8ten Armee-Korps an den Brigade- und Divisions-Uebungen Theil zu nehmen. Welchen Linien-Brigaden, resp. Divisionen diese Regimenter zuzutheilen sind, ist Seitens der betreffenden Provinzial-General-Kommandos zu bestimmen.
2) Das 1te und 2te Armee-Korps sollen, jedes für sich, große Herbst-Uebungen vor Mir abhalten. In Beziehung auf die Zeit und die Orte der Uebungen will Ich nähere Vorschläge erwarten. Der Ausfall, welcher an der Etatsstärke der sämmtlichen, an den beregten Herbst-Uebungen theilnehmenden Truppentheile des 1ten und 2ten Armee-Korps durch die Zahl der Kranken und Kommandirten (inklusive Wacht-Kommandos) entsteht, ist durch Einziehung von Reserven derart zu decken, daß die Truppentheile in der vollen Etatsstärke zu den Uebungen abrücken können. Zu den Herbst-Uebungen des 2. Armee-Korps ist eine Feldtelegraphen-Abtheilung heranzuziehen.
3) Bei den übrigen Armee-Korps, welche nicht vor Mir Revue haben, sollen die Divisionen, unter Theilnahme der gesammten disponiblen Feld-Artillerie, Herbst-Uebungen abhalten. Diesen Uebungen ist die Zeit-Eintheilung zum Grunde zu legen, wie solche in den Ordres vom 27. Februar 1845 und resp. 28. Januar 1869 vorgeschrieben worden; jedoch genehmige Ich, daß auch während der für die Manöver in der ganzen Division bestimmten ersten dreitägigen Periode Quartier-Wechsel respektive Bivaks stattfinden dürfen. An den eilftägigen Uebungen einer jeden Division hat eine entsprechende Abtheilung des Train-Bataillons Theil zu nehmen. Die Zeit-Eintheilung ist in der Art zu treffen, daß diese Uebungen sowie diejenigen des Garde-Korps im Allgemeinen bis zum 15. September beendet sind.
4) Die Regiments-Uebungen der Linien-Kavallerie sind im Sinne Meiner Ordre vom 22. Dezember v. J. abzuhalten.
5) In den Monaten Juli und August hat bei Lauenburg an der Elbe eine Pontonier-Uebung, unter Betheiligung der Pontonier-Kompagnien des Pommerschen Pionier-Bataillons Nr. 2, Brandenburgischen Pionier-Bataillons Nr. 3, Magdeburgischen Pionier-Bataillons Nr. 4, Niederschlesischen Pionier-Bataillons Nr. 5, Schleswig-Holsteinschen Pionier-Bataillons Nr. 9 und Hannoverschen Pionier-Bataillons Nr. 10, stattzufinden.
6) Die im Sommer 1866 eingestellten Mannschaften der Garde- und Provinzial-Infanterie-Regimenter, welche sich gegenwärtig noch bei der Fahne befinden, sind, soweit sie sich nicht freiwillig bereit erklären, bis zum allgemeinen Entlassungs-Termin im Dienst zu verbleiben, zwischen dem 1. und 15. Juni dieses Jahres zur Reserve zu entlassen. In Ansehung der übrigen Waffen, sowie der Jäger ꝛc. hat dagegen eine Entlassung von Mannschaften der bezeichneten Kategorie nicht vor Beendigung der Herbst-Uebungen, bei der Festungs-Artillerie nicht vor Beendigung der Schieß-Uebungen stattzufinden. Die betreffenden Mannschaften sind daher, soweit ihre gesetzliche Dienstverpflichtung vor den bezeichneten Terminen abläuft, zwar

Digitized by Google

zur Reserve überzuführen, auf Grund des §. 6 des Gesetzes betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 aber als nothwendige Verstärkung bis zum diesjährigen allgemeinen Entlassungs-Termin im Dienst zu behalten. Die über die gesetzliche Dienstverpflichtung hinaus bei der Fahne zugebrachte Dienstzeit ist den qu. Mannschaften aller Waffen, so wie auch den freiwillig im Dienst verbleibenden als Uebung zu rechnen und, soweit dieselbe einen Zeitraum von acht Wochen übersteigt, als gänzliche Erfüllung der Uebungspflicht im Reserve-Verhältniß zu erachten. Sämmtliche Garde- und Provinzial-Infanterie-Regimenter haben sich vierzehn Tage vor Beginn des Regiments-Exerzierens durch Einziehungvon zur Disposition beurlaubten Mannschaften respektive von Reserven auf die volle Etatsstärke zu kompletiren. Nach näherer Bestimmung der Inspektion der Jäger und Schützen sind bei dem Garde-Jäger- und Garde-Schützen-Bataillon je 50, bei jedem Provinzial-Jäger-Bataillon 100 Reserven während eines Zeitraumes von vier Wochen zur Uebung einzuziehen. Ferner haben bei sämmtlichen Truppentheilen der Feld- und Festungs-Artillerie des Garde-Korps, sowie des 3ten bis einschließlich 8ten Armee-Korps während der Dauer der Schießübungen Einziehungen von Mannschaften der Reserve zur Uebung in solchem Umfange stattzufinden, daß die bezeichneten Truppentheile in der vollen Etatsstärke zu den qu. Uebungen abrücken können. Dasselbe hat zu geschehen rücksichtlich der an der Pontonier-Uebung bei Lauenburg an der Elbe theilnehmenden Pontonier-Kompagnien des Pommerschen Pionier-Bataillons Nr. 2, Brandenburgischen Pionier-Bataillons Nr. 3, Magdeburgischen Pionier-Bataillons Nr. 4 und Niederschlesischen Pionier-Bataillons Nr. 5.

7) Die drei Bataillone des 1sten und 2ten Garde-Grenadier-Landwehr-Regiments, sowie sämmtliche Provinzial-Landwehr-Bataillone des 3ten bis einschließlich 8ten Armee-Korps exclusive der Bataillone des Anhaltischen Landwehr-Regiments Nr. 93 und 7ten Thüringischen Landwehr-Regiments Nr. 96 haben auf die Dauer von acht Tagen in den Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartieren Uebungen abzuhalten. Zu diesen, nach dem Ermessen der General-Kommandos im Monat Mai oder Juni, in je zwei Kompagnien abzuhaltenden Uebungen sind pro-Bataillon 300 Köpfe exclusive Stamm heranzuziehen.

8) Beim 3ten, 4ten, 7ten und 8ten Armee-Korps haben Uebungen der im Krankenträgerdienst ausgebildeten Reserve-Mannschaften in der Stärke von einem Sanitäts-Detachement per Armee-Korps auf die Dauer von 21 Tagen stattzufinden. Diese Mannschaften sind 11 Tage vor Beginn der alljährlich beim Train-Bataillon abzuhaltenden 10tägigen praktischen Uebungen der Mannschaften des Dienststandes einzuziehen.

9) Offiziere und Offizier-Aspiranten des Beurlaubten-Standes sind nach Maßgabe der bezüglichen Festsetzungen der Verordnung betreffend die Verhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli 1868 zu Uebungen bei Truppentheilen der Linie heranzuziehen.

Unter den im Vorstehenden getroffenen ausnahmsweisen Anordnungen hat eine Anrechnung auf den Etat nicht stattzufinden.

Berlin, den 9. März 1869.

gez. **Wilhelm.**

(gez.) v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 15. März 1869.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht und gleichzeitig bemerkt resp. bestimmt:

ad 6. Unter den „im Sommer 1866 eingestellten" Mannschaften sind diejenigen zu verstehen, welche bis incl. August gen. Jahres eingestellt worden.

Zur Deckung der bei den Infanterie-Truppen nach dem 1. April eintretenden Manquements dürfen dementsprechend zur Disposition beurlaubte Mannschaften, deren Dienstverpflichtung innerhalb des vorgedachten Zeitraums abläuft, nicht eingezogen werden.

Alle zur Ausführung der Bestimmungen ad 6 erforderlichen Detail-Verfügungen, sowohl die auf die Entlassung der im Eingange erwähnten Mannschaften, als auch auf die spätere Einstellung der Reserven bezüglichen, haben die General-Kommandos resp. die General-Inspektionen der Artillerie, sowie des Ingenieur-Corps und der Festungen selbstständig zu treffen. Die Truppentheile der Infanterie sind hierbei darauf hinzuweisen, daß sie die Mannschaften, deren außerterminliche Entlassung angeordnet ist, über die Vortheile zu belehren haben, welche ihnen aus dem längeren Verbleiben bei der Fahne erwachsen würden.

Die Kompletirung der Infanterie-Regimenter auf den Etat durch einzuziehende Reserven ꝛc. hat nach Maßgabe der nachfolgenden Festsetzungen stattzufinden. Es sind zu kompletiren:

Digitized by Google

a) die in Berlin, Potsdam und Spandau garnisonirenden Garde-Infanterie-Regimenter aus den Bezirken des 2ten, 3ten und 4ten Armee-Korps,
b) das 3. Garde-Regiment zu Fuß aus dem Bezirk des 7ten und 10ten Armee-Korps,
c) das 3. Garde-Grenadier-Regiment Königin Elisabeth aus dem Bezirk des 5ten und 6ten Armee-Korps,
d) das 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin aus dem Bezirk des 8ten und 11ten Armee-Korps,
e) die Provinzial-Infanterie-Regimenter, mit alleiniger Ausnahme des Ostpreußischen Füsilier-Regiments Nr. 33, welches durch Reserven des 7ten Armee-Korps zu kompletiren ist, aus den Bezirken derjenigen Armee-Korps, welchen sie nach der Ordre de bataille zugehören.

Rücksichtlich Kompletirung der übrigen Waffen, sowie der Jäger- ꝛc. Bataillone haben dieselben Grundsätze Platz zu greifen. Eine Ausnahme hiervon machen nur das Lauenburgische Jäger-Bataillon Nr. 9, welchem die zu übenden Reserven zu gleichen Theilen aus den Bezirken des 3ten und 4ten Armee-Korps zu überweisen sind, und die Hessische Festungs-Abtheilung Nr. 11, welche sich durch Reserven des 4ten Armee-Korps zu kompletiren hat.

Bezüglich Auswahl ꝛc. der zur Uebung zu beordernden Reservisten wird auf die §§. 50 und 52 bis 54 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867, Bezug genommen. Es sind jedoch ausnahmsweise die im verflossenen Winter geübten Reserven auf die Uebungsstärke der in Rede stehenden Mannschaften nicht in Anrechnung zu bringen.

An Uebungs-Munition und Scheibengeldern bewilligt das Kriegs-Ministerium pro Kopf der eingezogenen Infanterie-Reserven 15 Zündnadel-Patronen und 10 Zündnadel-Platz-Patronen resp. 2 Sgr.

ad 7. Die Spezial-Bestimmungen hinsichtlich der Uebungen der Landwehr-Infanterie sind im Sinne der §§. 52 bis 55 der vorallegirten Verordnung zu treffen, es hat jedoch auch hier eine Anrechnung der im Winter geübten Wehrleute in diesem Jahre ausnahmsweise nicht stattzufinden.

Wegen Ueberweisung des Bedarfs an Waffen haben sich die Landwehr-Bezirks-Kommandos mit den betreffenden Artillerie-Depots in Verbindung zu setzen, welchen bezügliche Weisung zugehen wird.

An Uebungs-Munition und Scheibengeldern werden der Landwehr dieselben Sätze bewilligt, wie solche ad 6 für die Uebungen der Reserven festgesetzt worden sind.

ad 8. Die Uebungen der zum Krankenträgerdienst ausgebildeten Reserve-Mannschaften sind mit der 10tägigen theoretisch-praktischen Uebung der Mannschaften des Dienststandes derart zu vereinigen, daß diese an den zehn letzten Uebungs-Tagen der Reserven abgehalten wird.

Die vorgeschriebenen Entwürfe zu den diesjährigen Herbst-Uebungen, sowie die bezüglichen Kosten-Anschläge sind s. Z. an das Kriegs-Ministerium einzureichen.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 465/3. A. I. a.

Nr. 46.

Ministerial-Erlaß, betreffend eine Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen in den §§. 26, 30 und 43 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Korps und in dem §. VIII. der Uebergangs-Bestimmungen vom 1. Februar 1865 zu diesem Regulativ.

Berlin, den 10. Februar 1869.

Die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines sind nach der Bestimmung in dem §. 30 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 bei Vermeidung der Absetzung von der Forstversorgungsliste verpflichtet, jede ihnen offerirte Forststelle im Kommunal- und Instituten-Forstdienste mit mindestens 220 Thlr. jährlichen Diensteinkommen (incl. des Werths etwaiger Emolumente) unweigerlich anzunehmen, und sich dadurch mit allen ihren Versorgungsansprüchen für abgefunden zu erklären. Nach §. 26 dieses Regulativs sollen ferner die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins und in deren Ermangelung die Reservejäger der Klasse A. I. einen ausschließlichen Anspruch auf alle Kommunal- und Instituten-Forststellen mit einem Einkommen von unter 220 Thlr. bis 120 Thlr. haben, wenn sie sich um eine dieser Stellen mit der Erklärung bewerben, mit einer definitiven Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen.

Jener Verpflichtung gegenüber läßt sich nun aber die Gehaltsgrenze von 220 Thlr. ohne Härte für die Betheiligten nicht weiter aufrecht erhalten, nachdem in Folge der Aufbesserung der Gehälter der König-

Digitized by Google

lichen Forstbeamten jeder Königliche Förster jetzt einen Anspruch auf mindestens 270 Thlr. (incl. des Werthes der Emolumente) pensionsberechtigtes Diensteinkommen hat. Andererseits ist dem zugesicherten ausschließlichen Anspruch gegenüber die Nothwendigkeit einer Garantie dafür hervorgetreten, daß die vorgeschriebene Abfindungserklärung wirklich abgegeben und auf ihre Erfüllung auch gehalten wird.

Zur Abänderung und Ergänzung des Regulativs nach diesen Richtungen bestimmen wir daher Folgendes:

I. Der Minimalbetrag des jährlichen Diensteinkommens einer Forststelle im Kommunal- und Institu-ten-Forstdienste, bei welchem Betrage die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines zur Annahme der Stelle verpflichtet sind, wird auf 270 Thlr. incl. des Werths etwaiger Emolumente festgesetzt. Dieser Betrag tritt an die Stelle des in den §§. 26, 30 und 43 des Regulatives vom 1. Dezember 1864 und des im §. VIII. unter c. der Uebergangsbestimmungen vom 1. Februar 1865 zu diesem Regulative genannten Betrages von 220 Thlr.

II. Für diejenigen notirten Anwärter, welche 1864 und früher also vor Erlaß des Regulatives den unbeschränkten Forstversorgungsschein erhalten haben, wird der Minimalbetrag des Gehaltes incl. Emolumente von Kommunal- und Instituten-Forststellen, welcher sie zur Annahme dieser Stellen verpflichtet, von 200 Thlr. auf 250 Thlr. erhöht. Der Betrag von 250 Thlr. tritt demnach an die Stelle des in den Uebergangs-Bestimmungen vom 1. Februar 1865 zu dem mehrgenannten Regulative im §. VIII. unter a. und b. festgesetzten Betrages von 200 Thlr.

III. An die Stelle des zweiten Alinea im §. 26 des Regulativs tritt folgende Bestimmung: Die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines und bei deren Ermangelung die Reservejäger der Klasse A. I., letztere jedoch nur, sofern nicht nach ihrer Dienstzeit ältere Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins (§§. 42. 43) als Bewerber auftreten — haben ferner einen ausschließlichen Anspruch auf alle Kommunal- und Instituten-Forststellen mit einem Einkommen von unter 270 Thlr. bis 120 Thlr. jährlich, wenn sie sich um dieselben mit der Erklärung bewerben, mit einer definitiven Anstellung auf denselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen. Ohne Abgabe dieser Erklärung darf die definitive Anstellung eines Bewerbers, sei es aus der einen, sei es aus der anderen Kategorie, überhaupt nicht stattfinden.

Nach erfolgter definitiver Anstellung auf einer solchen Stelle wird dem Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines dieser Schein abgenommen und zu den Akten der anstellenden Behörde als erfüllt lassirt, der Reservejäger der Klasse A. I. dagegen wird sofort in die Klasse A. II. versetzt.

IV. Gegenwärtiger Erlaß tritt von dem 1. Januar d. J. ab in Kraft, Alle vor diesem Datum bereits stattgehabten Ablehnungen von Stellen mit nur 220 Thlr. und darüber in Fällen ad I. oder mit nur 200 Thlr. und darüber in Fällen ad II. müssen daher die vorgeschriebenen Folgen nach sich ziehen.

Der Finanz-Minister.
Frhr. v. d. Heydt.
F. M. II. b. 3125.

Der Kriegs-Minister.
v. Roon.
K. M. 1267/2. A. f. I.

Nr. 47.

Betrifft die Musterung der im Bezirk der 2. Infanterie-Brigade gestellungspflichtigen Mannschaften der seemännischen Bevölkerung.

Berlin, den 12. März 1869.

Unter Modifizirung der bezüglichen im achten Abschnitt der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund gegebenen Festsetzungen bestimmen wir hiermit, daß die im Bezirk der 2. Infanterie-Brigade gestellungspflichtigen Mannschaften der seemännischen Bevölkerung der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der 1. Infanterie-Brigade zur definitiven Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß zu überweisen sind.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Graf v. Bismarck.
B. K. A. No. 2990.

Der Kriegs- und Marine-Minister.
v. Roon.
K. M. No. 687/2. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 48.

Betrifft einige Abänderungen der Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli 1868.

Berlin, den 15. März 1869.

Die nachstehenden Korrekturen und Ergänzungen zu der Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli 1868 werden hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Einleitende Bestimmungen ad 7 — Seite 2 — sind die Worte in Zeile 1 und 2 „und Mecklenburgische" fortzulassen; desgleichen ist ebendaselbst in Zeile 16 statt „die Großherzogthümer" zu setzen: „das Großherzogthum" und sind in Zeile 17 die Worte „oder Mecklenburg" fortzulassen.

§. 9 ad 4 — Seite 19 — ist als drittes Alinea hinzuzufügen:

die Einberufung der Reserve-Pionier-Offiziere erfolgt Seitens der General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen durch Vermittelung der Landwehr-Bezirks-Kommandeure.

Die Anmerkung zu §. 11 ad 7 — Seite 24 — ist zu streichen.

§. 16 ad 1 — Seite 30 — ad 2 sind die Worte „pro November" zu streichen.

§. 16 ad 2 — Seite 30 — fallen die Worte „verbleiben — in der Regel" aus und ist dafür zu setzen: „sind sie."

Ebendaselbst Alinea 2 sind die Worte: „pro November" fortzulassen.

§. 16 ad 3 — Seite 30 — sind die Worte: „auch nach dem vorstehend angegebenen Termine" zu streichen.

§. 17 ad 4 — Seite 31 — ist als 2. und 3. Alinea einzuschieben:

Bezüglich derjenigen Offiziere, welche nach Maßgabe des §. 22 des Mobilmachungs-Planes zur Abgabe an das Garde-Korps oder ein anderes Provinzial-Armee-Korps respektive zur Deckung des Bedarfs für die Munitions-Kolonnen und den Train designirt worden sind, bleiben die vorberegten Designationen, trotz etwaiger im Laufe des Jahres erfolgender Versetzungen zu anderen Garde- resp. Provinzial-Landwehr-Bataillonen, bis zum nächsten 1. Februar gültig.

Bei Ueberweisung dieser Offiziere ist dem entsprechend dem Landwehr-Bezirks-Kommando des neuen Aufenthaltsorts von der betreffenden Designation Kenntniß zu geben.

Das gegenwärtig zweite Alinea des §. 17 ad 4 wird danach zum vierten.

§. 17 ad 6 — Seite 32 — und

§. 22 ad 5 — Seite 41 — Alinea 3 lautet das Allegat: [§. 16. 3.]

Die Anmerkung * * zu §. 21 — Seite 39 — ist zu streichen.

§. 22 ad 9 — Seite 42 — ist statt: „den Großherzogthümern" zu setzen: „dem Großherzogthum" und das Wort „Mecklenburg" fortzulassen.

§. 27 ad 1 — Seite 52 — ist der Satz „diejenigen Landwehr-Offiziere — Reisegelder" fortzulassen.

§. 32 ad 5 — Seite 60 — ist in Uebereinstimmung mit dem diesseitigen Erlaß vom 18. Dezember v. J. — Armee-Verordnungsblatt pro 1868 Nr. 30 ad Nr. 281/12. A. I. a. — den Worten: „B. Reserve-Offiziere" hinzuzufügen (nur in den Ranglisten der Provinzial-Landwehr-Bataillons); ebenda sind hinter „c. Pioniere" die Worte „nur bei der Provinzial-Landwehr" zu streichen und ferner unter D. a. statt der Worte „des Beurlaubtenstandes des Garde-Korps" zu setzen: „der Garde-Landwehr."

Anhang Seite 63 ad 1 sind die Worte: „Wenn Offiziere — dieselben" zu streichen und ist dafür zu setzen: „Die aus dem aktiven Dienst ausscheidenden Offiziere sind."

Anhang Seite 63 ad 3 ist statt: „den Großherzogthümern" zu setzen: „dem Großherzogthum" und sind ebenda die Worte: „oder Mecklenburg" fortzulassen.

Anhang Seite 65 ad 11 ist in der ersten Zeile das Wort: „Linien" zu streichen; ferner ebenda in der 6. und 7. Zeile statt „im Januar" zu setzen: „spätestens im November" und in der letzten Zeile hinter dem Worte „Mobilmachung" einzuschalten: „während des nächstfolgenden Jahres."

Seite 73 ad 6 ist statt: „ultimo" zu setzen: „zum ersten."

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 753/12. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 49.

Betrifft die rechtzeitige Einsendung der vorgeschriebenen namentlichen Nachweisungen an die Geheime Kriegs-Kanzlei bezüglich der zu Offizieren des Beurlaubten-Standes resp. zu Portepeefähnrichs des stehenden Heeres beförderten Individuen.

Berlin, den 27. Februar 1869.

Es wird hiermit in Erinnerung gebracht, daß Behufs Ausfertigung der Patente die durch diesseitige Verfügung vom 5. Oktober pr. — ad Nr. 89/10 A. I. a., Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 25 pro 1868 — vorgeschriebenen namentlichen Nachweisungen der zu Reserve- resp. Landwehr-Offizieren beförderten Individuen, der Geheimen Kriegs-Kanzlei unverzüglich nach Ergang der Allerhöchsten Entscheidung, und zwar Seitens desjenigen Garde-Landwehr-Bataillons- resp. Landwehr-Bezirks-Kommandos zu übersenden sind, welches den Beförderungs-Vorschlag eingereicht hat.

Hierbei wird gleichzeitig bemerkt, daß die Verleihung von Patenten an Offiziere des Beurlaubtenstandes, deren Ernennung bereits vor Erlaß der Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli pr. erfolgt ist, nach wie vor durch die Gesuchslisten Allerhöchsten Orts nachzusuchen bleibt.

Ferner werden die Truppentheile des stehenden Heeres unter Bezugnahme auf die diesseitige Verfügung vom 20. Juni 1860 — ad Nr. 390/6 A. I. a. — erneut darauf aufmerksam gemacht, daß die namentlichen Listen der zu Portepeefähnrichs Beförderten gleichfalls unmittelbar nach Eingang der Allerhöchsten Entscheidung der Geheimen Kriegs-Kanzlei einzureichen sind.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 633/2. A. I. a.

Nr. 50.

Betrifft die Gehälter der Führer der Strafabtheilungen.

Berlin, den 1. März 1869.

Es scheinen darüber noch Zweifel zu bestehen, welches Gehalt den Allerhöchsten Orts zu Führern der Straf-Abtheilungen ernannten Offizieren bei ihrer Anstellung kompetire.

Der kriegsministerielle Erlaß vom 10. Oktober 1863 und die alljährlich den Verpflegungs-Etats beigegebene Anciennetäts- und Gehalts-Liste dieser Offiziere lassen indessen deutlich erkennen, daß die zur Anstellung gelangenden Führer der Straf-Abtheilungen, ohne Rücksicht auf ihre Charge, als jüngste Führer, mit dem niedrigsten Gehaltssatz einzutreten haben, und daß bezüglich späteren Aufrückens in das höhere Gehalt von 600 Thlr. jederzeit besondere Mittheilung Seitens des Allgemeinen Kriegs-Departements erfolgt.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

v. Stosch. Gericke.

No. 19/3. 69. M. 3.

Nr. 51.

Betrifft das Reglement über die Geldverpflegung der Armee im Kriege vom 29. August 1868.

Berlin, den 4. März 1869.

Mit Bezug auf das inzwischen zur Vertheilung gelangte Reglement über die Geldverpflegung der Armee im Kriege vom 29. August 1868, wird zur Vermeidung von Irrungen darauf besonders aufmerksam gemacht, daß

1) in Gemäßheit der Beilage 2 zum ersten Theil des qu. Reglements der in den Kriegs-Verpflegungs-Etats (Beilagen zum Mobilmachungsplan für das Norddeutsche Bundesheer resp. zur Organisation des Etappenwesens zur Zeit des Krieges) zur Einkleidung von Trainsoldaten vorgesehene Einheitssatz von 31 Thlr. nunmehr auf 35 Thlr. zu erhöhen und dementsprechend auch der desfallsige zahlbare summarische Betrag zu berichtigen ist; sowie daß

Digitized by Google

2) durch das als Beilage 3 dem ersten Theil beigegebene Reglement, betreffend die Beschaffung der bei einer Mobilmachung zur Ausrüstung der Offiziere und Beamten gehörigen Pferde und die Verwendung der Beutepferde, das bisherige gleichnamige Reglement vom 5. April 1866 außer Kraft gesetzt worden ist.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 168/3. A. I. a.

Nr. 52.

Betrifft die Anmeldungspapiere Behufs Aufnahme der Offizier-Aspiranten in die Kriegsschulen.

Berlin, den 14. März 1869.

Zur Behebung von Zweifeln wird hierdurch bemerkt, daß für die Anmeldung von Offizier-Aspiranten Behufs Aufnahme in die Kriegsschulen nach wie vor, das durch die im Armee-Verordnungsblatt Nr. 5 pro 1867 abgedruckte Verfügung vom 22. Mai 1867 vorgeschriebene National und nicht das durch den Erlaß vom 13. Dezember 1868 (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 30 pro 1868) bestimmte Formular für die Stammrollen, anzuwenden ist.

Für die Folge ist in der Rubrik 11 jenes Nationals auch stets zu vermerken, bis zu welcher Klasse der betreffenden Lehranstalt der Aspirant gelangt ist, um hierdurch beim Beginn des Kursus zur richtigen Beurtheilung der Schüler einen näheren Anhalt zu gewinnen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Hartmann.

No. 562/2. A. 1. b.

Nr. 53.

Betrifft den Verlag des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege.

Berlin, den 19. Februar 1869.

Das durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. August 1868 genehmigte neue Reglement über die Geldverpflegung der Armee im Kriege ist der Mittlerschen Sortiments-Buchhandlung (A. Bath) in Berlin, Schloßfreiheit Nr. 7, in Verlag gegeben und derselben dabei die Verpflichtung auferlegt worden, den Truppen und Behörden, welche sich direkt an sie wenden, das Exemplar zum Preise von zehn Silbergroschen zu verkaufen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Glogau.

No. 97/2. M. O. D. 1.

Nr. 54.

Betrifft eine Preis-Ermäßigung des Abonnements auf das Armee-Verordnungs-Blatt und des Verkaufes einzelner Nummern desselben.

Berlin, den 10. März 1869.

Der größere Absatz des Armee-Verordnungsblattes gestattet jetzt eine Ermäßigung des Preises desselben beim Abonnement und beim Einzelverkauf.

Demnach wird vom 1. April d. J. ab der vierteljährliche Pränumerations-Preis auf 15 Sgr. und der Verkaufspreis einzelner Nummern auf 1 Sgr. 4 Pf. pro Druckbogen ermäßigt.

Diese Preise gelten auch bei einem nachträglichen Abonnement auf frühere Jahrgänge resp. Quartale des qu. Blattes und beim Einzelverkauf früher erschienener Nummern desselben.

Das Abonnement kann, wie bisher, außerhalb bei den Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69 erfolgen und den Verkauf einzelner Nummern des Blattes bewirkt, wie früher, die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn hierselbst, Kochstraße Nr. 69.

Kriegs-Ministerium. Central-Abtheilung.
J. V.
Hartrott. v. Schwedler.

No. 537/2. K. M.

Digitized by Google

Nr. 55.

Betrifft den Nachlaß mehrerer während des Feldzuges im Jahre 1866 verstorbener Militairs.

Berlin, den 9. März 1869.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 31. Juli v. J., unter Nr. 215 des Armee-Verordnungsblattes pro 1868, — werden die Königlichen Truppentheile und Behörden um gefällige Mittheilung ergebenst ersucht, falls Ihnen inzwischen etwas über die muthmaßlichen Erben bekannt geworden ist. Die in jener Bekanntmachung namhaft gemachten Truppentheile wollen gefälligst jedenfalls eine bezügliche Anzeige hierher gelangen lassen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medicinal-Abtheilung.

Grimm. Mand.

No. 696./1. 69. M. M. a.

Nr. 56.

Wohlthätigkeit.

Berlin, den 4. März 1869.

Aus der zur Jubelfeier des 17. März 1863 dargebrachten, verzinslich angelegten Gabe eines ungenannten Patrioten im Betrage von 5000 Thlr. werden alljährlich circa 600 Thlr. zur Unterstützung von Veteranen — sowohl Offizieren als Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts — aus den Feldzügen von 1813/15 verwendet, und zwar was die letztgedachte Kategorie betrifft, in der Weise, daß 19 Individuen auf Lebensdauer je 24 Thlr. in halbjährlichen Raten à 12 Thlr. im März und September jeden Jahres erhalten.

Demgemäß sind gegenwärtig wieder an nachbenannte Veteranen.

1) Heinrich Aßmann zu Stettin.
2) Johann Gottfried Haftmann zu Thielitz, Kreis Görlitz.
3) Michael Richau zu Alt Christburg, Kreis Mohrungen.
4) Simon Laurinat zu Groß Lumpönen, Kreis Tilsit.
5) Georg Busse zu Conitz.
6) Martin Pommeranz zu Todtenhagen, Kreis Fürstenthum.
7) Joachim Friedrich Kagel zu Berlin.
8) Johann Samuel Eggert zu Berlinchen.
9) Johann Nagel aus Perleberg.
10) Adam Zipf aus Falken, Kreis Mühlhausen.
11) Georg Schulz zu Weidenhain, Kreis Torgau.
12) Johann Kalzer zu Wilhelmsfeld, Kreis Rothenburg.
13) Friedrich Klimpel zu Sierakowo, Kreis Kroeben.
14) Josepf Muschkowski zu Tschammer-Ellguth, Kreis Groß Strehlitz.
15) Joseph Strauch aus Nieder-Steine, Kreis Neurode.
16) August Krause zu Trebnitz.
17) Wilhelm Glubb zu Herdecke, Kreis Hagen.
18) Bernhard Fester zu Münster.
19) Christian Schröder zu Pelm, Kreis Daun.

Unterstützungen à 12 Thlr. mit zusammen 228 Thlr. bewilligt worden.

Indem das Kriegs-Ministerium Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß bringt, bemerkt dasselbe, daß die Auszahlung der gedachten Beträge durch die Königlichen General-Kommandos erfolgt.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.

Quedenfeldt. v. Kirchbach.

No. 81/3. 69. A. f. I.

Hierzu eine Beilage, enthaltend das Preis-Verzeichniß der Königlichen Staatsdruckerei, die für die Lazareth-Verwaltungen bestimmten Formulare betreffend.

Digitized by Google

Preis-Verzeichniß

der für die Lazareth-Verwaltungen bestimmten Formulare.

Vorbemerkung.

Die Bestellungen sind an das Formular-Magazin der Königlichen Staatsdruckerei zu richten und darin alle diejenigen Formulare, wofür die Kosten bei dem Krankenpflege-Fonds liquidirt werden sollen, hintereinander aufzuführen; ebenso die bei dem Arznei-Verpflegungskosten-Fonds zu berechnenden Drucksachen, aber getrennt von einander, damit danach hier gleich für die betreffenden beiden Fonds gesonderte Rechnungen ausgeschrieben werden können. Bei jedem einzelnen Formular muß die Littera und die laufende Nummer dieser Preisliste genau angegeben werden.

Durch das Reskript des Königlichen Kriegs-Ministeriums, Militair-Oekonomie-Departement, vom 11. März 1862 (50. 3. 62. M. O. D. 4) ist angeordnet worden, daß die Lazareth-Verwaltungen ihren Jahresbedarf aller erforderlichen Formulare möglichst mit einem Male und zwar in den Monaten Juni, Juli und August entnehmen sollen.

Durch die Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 20. Januar 1865 (914/10. 64. A. I.) (s. Militair-Wochenblatt de 1865 Seite 37) ist ferner bestimmt worden, daß die Anzahl 25 das geringste Quantum bildet, in welchem Formulare überhaupt zu beziehen sind, bei größeren Bestellungen aber die zu liefernde Anzahl durch 25 theilbar sein muß. Die Staatsdruckerei ist gezwungen, auf die Beachtung dieser Bestimmungen zu halten, und kann namentlich nur dann weniger als 25 Stück eines Formulars verabfolgen, wenn dies Quantum den einjährigen Bedarf übersteigt; die für solche Fälle zu entnehmende Anzahl muß aber durch 5 theilbar sein. Unter Stück werden ganze Bogen verstanden, auch wenn auf einem Bogen mehrere Exemplare des Formulars enthalten sind; gehört zu einem Formulare mehr als ein ganzer Bogen, so wird lediglich nach der Stückzahl gerechnet.

Etwaige Ausstellungen gegen die erfolgte Ausführung der Bestellungen, mögen sich dieselben auf die gelieferten Formulare resp. deren Umtausch, oder auf die mitgetheilten Kosten-Rechnungen beziehen, müssen innerhalb acht Tagen nach Empfang der Sendung dem Formular-Magazin bekannt gemacht werden, und können später eingehende Reklamationen unter keinen Umständen berücksichtigt werden.

Direkte Geldsendungen an die Staatsdruckerei-Kasse behufs Berichtigung der Kosten für gelieferte Drucksachen sollen nach §. 8 des Regulativs über die Porto-Freiheit in Militair-Staatsdienst-Angelegenheiten vom 21. Februar 1862 möglichst unterbleiben; die der Staatsdruckerei gebührenden Beträge werden vielmehr nach der Cirkular-Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministerii vom 30. April 1829 (Beilage 2 zum Reglement über das Kassenwesen bei den Truppen) für Rechnung der Empfänger diesseits von der Königlichen General-Militair-Kasse eingezogen. Derartige Erhebungen erfolgen nach dem Schlusse jeden Kalender-Quartals. Machen unabweisbare Umstände es erforderlich, das Geld für empfangene Drucksachen sofort zu berichtigen, so ist die Benutzung der Post-Anweisungen unter portofreiem Rubrum für diesen Zweck zu empfehlen, es ist aber dabei der Absender sowie die Littera und Nummer der diesseitigen Kosten-Rechnung genau anzugeben. Solche Geldsendungen können unter allen Umständen aber nur bis zum Schlusse desjenigen Kalender-Quartals angenommen werden, in welchem die Lieferung der Drucksachen erfolgt ist. Gelder oder Post-Anweisungen, in welchen die oben bemerkten Angaben fehlen resp. unrichtig oder unvollständig sind, oder welche nach dem betreffenden Quartalsschluß eingehen, werden dem Absender auf seine Kosten zurückgeschickt.

Digitized by Google

Bezeichnung. Litt.	Lfde. Nr.	Inhalt der Formulare.	Preis für 500 Stück. Thlr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
		a. Formulare aus dem Reglement für die Friedens-Lazarethe de 1852 resp. den dieselbe abändernden Verfügungen.					
B.	1	Instruktion für die Krankenwärter bei den Lazarethen (Oktavbücher) Beilage B.	40	20	—	61	—
"	2	Aerztliche Spezial-Krankenliste, Titel . . . . . " C.	3	20	—	5	6
"	3	Desgleichen, Einlagebogen	4	25	—	7	3
"	4	Journal-Blatt, 4 Stück pro Bogen . . . . . Beilage D.	4	20	—	7	—
"	5	Tägliche Kranken-Rapporte, 2 Stück pro Bogen . . . . " E.	4	25	—	7	3
"	6	Lazarethscheine, 4 Stück pro Bogen . . . . . " J.	4	20	—	7	—
"	7	Haupt-Krankenbuch, Titel . . . . . " K.	3	20	—	5	6
"	8	Desgleichen, Einlagebogen	4	25	—	7	3
"	9	Verhaltungsbefehle für Kranke . . . . . Beilage L.	6	—	—	9	—
"	10	Todten-Register . . . . . " Q.	4	25	—	7	3
"	11	Todtenscheine . . . . . " R.	4	25	—	7	3
"	12	Nachweisung der gereinigten und ausgebesserten Leib- und Bett-Wäsche Beilage T.	5	25	—	8	9
"	13	Diät-Tafel, 2 Stück pro Bogen . . . . . " W. 1.	4	25	—	7	3
"	14	Diät-Verordnung, 2 Stück pro Bogen . . . . . " W. 2./4.	3	20	—	5	6
"	15	Haupt-Diät-Verordnung . . . . . " W. 3.	5	20	—	8	6
"	16	Zusammenstellung der Diät-Verordnungen nach der Verfügung vom 19. Juni, 1854,	17	15	—	26	3
"	17	Nachweisung der gezahlten Löhnungs-Antheile, Titel . . Beilage Z.	4	25	—	7	3
"	18	Desgleichen, Einlagebogen	4	25	—	7	3
"	19	Kassen-Journal . . . . . Beilage A. A.	7	—	—	10	6
A.	2	Kassen-Abschluß . . . . . " A. A.	5	15	—	8	3
B.	20	Kassen-Manual, Einnahme . . . . . " B. B.	7	—	—	10	6
"	21	Desgleichen, Ausgabe an Krankenpflegekosten	7	—	—	10	6
"	22	Desgleichen, Ausgabe für Bau- und Utensilienkosten, Verfügung vom 2. März 64. (Nr. 1210. 2. 64. M. O. D. 4)	7	—	—	10	6
"	23	Desgleichen, Ausgabe an Arznei-Verpflegungskosten	7	—	—	10	6
"	24	Vorschuß-Conto . . . . . Beilage C. C.	7	—	—	10	6
"	25	Depositen-Conto . . . . . " D. D.	7	—	—	10	6
"	26	Manual über eingenommene Viktualien, Titelbogen mit Aufschrift " E. E.	5	25	—	8	9
"	27	Desgleichen, Einlagebogen	7	—	—	10	6
"	28	Desgleichen, Einlageknappen, 2 Stück pro Bogen	7	—	—	10	6
"	29	Manual über ausgegebene Viktualien, Titelbogen mit Aufschrift Beilage F. F.	5	25	—	8	9
"	30	Desgleichen, Einlagebogen	7	—	—	10	6
"	28	Desgleichen, Einlageklappen, 2 Stück pro Bogen	7	—	—	10	6
"	31	Manual über eingenommene und ausgegebene Viktualien (Abschluß), à Exemplar 1½ Bogen . . . . . Beilage G. G.	9	20	—	14	6
"	32	Quartals-Rechnung über Einnahme und Ausgabe an Feuerungs-Materialien à Exemplar 2 Bogen, nach der abgeänderten . . Beilage H. H.	14	—	—	21	—
"	33	Quartals-Rechnung über Einnahme und Ausgabe an Erleuchtungs-Materialien à Exemplar 2 Bogen, nach der abgeänderten . . Beilage J. J.	13	—	—	19	6
"	34	Manual über Einnahme und Ausgabe an Reinigungs-Materialien, Titel Beilage K. K.	4	25	—	7	3
"	35	Desgleichen, Einlagebogen	4	25	—	7	3

Digitized by Google

Bezeichnung. Litt.	Lfde. Nr.	Inhalt der Formulare.	Preis für 500 Stück. Thl. Sgr. Pf.	Preis für 25 Stück. Sgr. Pf.
B.	36	Nachweisung über Einnahme und Ausgabe an Drucksachen und Schreibmaterialien, à Exemplar 2 Bogen . . . . . Beilage L. L.	10 20 —	16 —
"	37	Inventarien-Rechnung über die Oekonomie-Utensilien, mit Text, à Exemplar 16 Bogen . . . . . Beilage M. M.	90 5 —	135 3
"	38	Desgleichen, Einlagebogen ohne Text	4 25 —	7 3
"	39	Inventarien-Rechnung über die Apotheken-Utensilien für größere Lazarethe, mit Text, à Exemplar 6 Bogen . . . . . Beilage N. N.	30 — —	45 —
"	40	Desgleichen für kleine Lazarethe, mit Text, à Exemplar 3 Bogen " O. O.	15 — —	22 6
"	38	Desgleichen, Einlagebogen ohne Text zu B. 39 und B. 40.	4 25 —	7 3
"	42	Korrespondenz-Journal mit 10 Theilungen pro Bogenseite . Beilage R. R.	4 25 —	7 3
"	43	Designation der bei den Lazarethen aufkommenden, dem Haupt-Einnahme-Etat der Militair-Verwaltung zufließenden Einnahmen . Schema 1.	4 25 —	7 3
"	44	Designation der Rück-Einnahmen für den Krankenpflege-Fonds " 2.	4 25 —	7 3
"	45	Quartals-Unterhaltungskosten-Rechnung für größere Lazarethe, Titelbogen, nach der abgeänderten . . . . . Beilage U. U.	4 25 —	7 3
"	46	Desgleichen, Einlagebogen	4 25 —	7 3
"	47	Zahlungs-Anweisungen für die Intendanturen zu diesen Quartals-Rechnungen .	5 15 —	8 3
"	48	Quartals-Unterhaltungskosten-Rechnungen für kleinere Lazarethe, Titelbogen, nach der abgeänderten . . . . . Beilage U. U.	4 25 —	7 3
"	46	Desgleichen, Einlagebogen	4 25 —	7 3
"	49	Monatliche Kranken-Rapporte, Titel . . . . . Beilage V. V.	5 25 —	8 9
"	50	Desgleichen, Einlagebogen	7 — —	10 6
"	51	Jahres-Rechnung über den Kranken- und Arzneipflege-Fonds, à Exemplar 2 Bogen Schema 5.	21 — —	31 6
"	52	Belegungs-Liste, Titel . . . . . Beilage C. C. C.	5 25 —	8 9
"	53	Desgleichen, Einlagebogen	7 — —	10 6
D.	36	Nachweisung der Gebäude und Grundstücke, Titel . . . Beilage D. D. D.	5 — —	7 6
"	37	Desgleichen, Einlagebogen	5 — —	7 6
		b. Formulare aus der Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln de 1859.		
B.	54	Quartal-Geldausgabe-Rechnung über die Kosten für Arzneien und Verbandmittel, für größere Lazarethe, Titelbogen, nach der abgeänderten Beilage L.	4 25 —	7 3
"	55	Desgleichen, Einlagebogen	4 25 —	7 3
"	56	Zahlungs-Anweisungen für die Intendanturen zu diesen Quartals-Rechnungen .	5 15 —	8 3
"	57	Quartals-Geldausgabe-Rechnung über die Kosten für Arzneien und Verbandmittel, für kleinere Lazarethe, Titelbogen, nach der abgeänderten Beilage L.	4 25 —	7 3
"	55	Desgleichen, Einlagebogen	4 25 —	7 3
"	58	Nachweisung der verschiedenen Rück-Einnahmen bei den Lazarethen, welche dem Fonds für Arzneien und Verbandmittel zu Gute gehen . Beilage M.	4 25 —	7 3
"	59	Tabellarische Berechnung von dem Bestande, Zugange und Abgange der Medikamente, Titel . . . . . Beilage N.	5 25 —	8 9
"	60	Desgleichen, Einlagebogen	7 — —	10 6
"	61	Berechnung der Verbandmittel . . . . . Beilage O.	4 25 —	7 3
"	62	Namentliches Verzeichniß der behandelten und verpflegten kranken Soldaten, Titel Beilage Q.	4 25 —	7 3
"	63	Desgleichen, Einlagebogen	4 25 —	7 3

Digitized by Google

Bezeichnung. Litt.	Lfde. Nr.	Inhalt der Formulare.	Preis für 500 Stück. Thlr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
		c. Rapporte ꝛc. der Militair-Aerzte.					
B.	64	Monatlicher Kranken-Rapport der einzelnen Truppentheile und Lazarethe nach der Cirkular-Verfügung des Medizinalstabes der Armee vom 30. Juli 1844 und Anhang II. des Reglements für die Friedens-Lazarethe . . .	5	25	—	8	9
"	65	Vierteljährlicher Medizinal-Bericht nach den Cirkular-Verfügungen vom 1. und 16. April 1862 à 2 Bogen	12	25	—	19	3
"	66	Monatlicher General-Rapport von den Kranken und Verwundeten eines Armee-Korps an die Korps-General-Aerzte nach der Cirkular-Verfügung vom 30. Juli 1844, Titelbogen	6	15	—	9	9
"	67	Desgleichen, Einlagebogen	6	15	—	9	9
"	68	Namentliche Liste der resp. vaccinirten und revaccinirten Soldaten nach der Cirkular-Verfügung vom 30. Juli 1844, Titelbogen	4	25	—	7	3
"	69	Desgleichen, Einlagebogen	4	25	—	7	3
"	70	Namentliche Liste der vaccinirten Soldatenkinder nach der Cirkular-Verfügung vom 30. Juli 1844, Titelbogen	4	25	—	7	3
"	71	Desgleichen, Einlagebogen	4	25	—	7	3
"	72	Jahres-Uebersicht der stattgehabten Vaccinationen und Revaccinationen nach der Cirkular-Verfügung vom vom 30. Juli 1844	4	25	—	7	3
"	73	Namentliche Liste der kranken Soldaten-Frauen und Kinder nach der Cirkular-Verfügung vom 30. Juli 1844, Titelbogen	4	25	—	7	3
"	74	Desgleichen, Einlagebogen	4	25	—	7	3
"	75	Personal-Berichte für die Aerzte	12	15	—	18	9
		d. Verschiedene Formulare.					
B.	76	Liquidation über Kommunalsteuer-Zuschlag für konsumirtes Fleisch, welcher nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. August 1824 an die Truppen und Militair-Administrationen zurück zu gewähren ist, 2 Stück pro Bogen	5	5	—	7	9
"	77	Quittung über gezahlte Verpflegungskosten, 2 Stück pro Bogen. . . .	4	25	—	7	3
A.	12	Liquidation über Reisekosten und Tagegelder zu §. 304 nach dem von der Königlichen Ober-Rechnungskammer vorgeschriebenen allgemeinen Schema .	4	10	—	6	6
"	17	Liquidation über Marschkompetenzen, Titelbogen . . . . . Schema F.	5	15	—	8	3
"	18	Desgleichen, Einlagebogen	5	15	—	8	3
"	45	Liquidation über gezahltes Brodgeld, 2 Stück pro Bogen, . . Beilage 20.	5	15	—	8	3
"	47	Liquidation über gezahlte Marschkosten, Titelbogen, . . . Beilage 22.	5	15	—	8	3
"	48	Desgleichen, Einlagebogen	5	15	—	8	3
"	102	Militair-Paß . . . . . nach Schema 1.	9	—	—	13	6
"	103	Futterale zur Conservation der Pässe	4	10	—	6	6
"	104	Führungs-Atteste, 2 Stück pro Bogen . . . . . nach Schema 2.	5	15	—	8	3
"	105	Ueberweisungs-Nationale . . . . . " " 3.	13	—	—	19	6
"	103	Futterale zur Conservation der Ueberweisungs-Nationale	4	10	—	6	6
D.	38	Gebäude-Veränderungs-Nachweisung . . . . . Schema T.	5	—	—	7	6
"	39	Bau-Rechnung, Einnahme	5	—	—	7	6
"	40	Desgleichen, Ausgabe	5	—	—	7	6
"	44	Nachweisung Litt. A. über den Werth der Grundstücke und Gebäude nach der Verfügung vom 1. Februar 1862, Titelbogen	5	15	—	8	3
"	45	Desgleichen, Einlagebogen	5	15	—	8	3
"	46	Desgleichen, Litt. B. Titelbogen	4	15	—	6	9
"	47	Desgleichen, Einlagebogen	5	15	—	8	3

Königliche Staatsdruckerei.
Wedding.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

3. Jahrgang. Berlin, den 30. März 1869. Nr. 6.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes zum Preise von 1 Sgr. 4 Pf. pro Druckbogen.

Nr. 57.

Betrifft die Anlegung der Gefreiten-Auszeichnung durch Militair-Krankenwärter nach dem Abschlusse der 2ten Kapitulation.

Berlin, den 16. März 1869.

Nachdem durch den Erlaß an die Königlichen General-Kommandos vom 1. September 1865 bestimmt worden ist, daß von den in jedem Armee-Korps-Bezirk vorhandenen Militair-Krankenwärtern alljährlich deren 6 zur Kapitulation zugelassen werden können und diesen für jedes Kapitulationsjahr (bis incl. des dritten) eine Zulage von monatlich 1 Thlr. zu gewähren ist, hat das Kriegs-Ministerium nichts dagegen zu erinnern, wenn den betreffenden militairischen Krankenwärtern nach Abschluß der zweiten Kapitulation allgemein die Anlegung der Gefreiten-Auszeichnung gestattet wird.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 61/3. A. I. b.

Nr. 58.

Betrifft die Landwehr-Dienstauszeichnung 1ster Klasse.

Berlin, den 18. März 1869.

Es sind erneut Gesuche eingegangen, in denen Offiziere, welche bereits vor längerer oder kürzerer Zeit aus dem Landwehr-Verhältniß ausgeschieden, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. Juli pr. a. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 19 pro 1868) die nachträgliche Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung 1ster Klasse beantragen.

Seine Majestät der König haben in Folge diesfälligen Vortrages ausdrücklich zu genehmigen geruht, daß der beregten Allerhöchsten Kabinets-Ordre eine rückwirkende Kraft nicht beizulegen ist.

Demnach ist, wie das Kriegs-Ministerium unter Bezugnahme auf die diesseitige Verfügung vom 27. August pr. a. — 622/8 A. I. a. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 22 pro 1868) erneut bemerkt, auf Anträge der in Rede stehenden Art grundsätzlich und ausnahmslos ablehnend zu entscheiden.

Hierdurch finden zugleich die dem Kriegs-Ministerium noch vorliegenden bezüglichen Gesuche ihre Erledigung.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 372/3. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 59.

Betrifft die Berechnung der Dienstzeit derjenigen Offiziere, Militair-Beamten und Mannschaften, welche aus den im Jahre 1866 erworbenen Landestheilen oder aus Staaten des Norddeutschen Bundes in Königlich Preußische Dienste übernommen sind.

Berlin, den 22. März 1869.

Das Kriegs-Ministerium macht in Bezug auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1867, betreffend die Berechnung der Dienstzeit ꝛc. — Nr. 8 des Militair-Wochenblattes de 1867 Seite 92 sub Nr. 2122 — darauf aufmerksam, daß die Frage, ob im einzelnen Falle für den Betreffenden die Dienstjahre 1848, 49 und 50 als Feldzugs- oder Kriegsjahre anzusehen sind, lediglich nach den bezüglichen Preußischen allgemeinen Bestimmungen zu entscheiden ist.

In Gemäßheit des Artikels 57 seq. der Verfassung für den Norddeutschen Bund, des §. 17 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. November 1867, sowie der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 2. Januar 1868, betreffend die Pensions-Ansprüche ꝛc. — Nr. 9 des Armee-Verordnungs-Blattes de 1868 Seite 85 sub Nr. 85 — kommt für sämmtliche Offiziere, Militair-Beamten und Mannschaften, welche aus den vorerwähnten Landestheilen oder aus Staaten des Norddeutschen Bundes zu irgend einer Zeit in Preußischen Dienst übernommen sind, resp. in Zukunft übernommen werden, die betreffende vor ihrem Uebertritt zurückgelegte fremdherrliche Dienstzeit ebenso zur Anrechnung, als wenn dieselbe in Preußischen Diensten zurückgelegt wäre.

Die Feststellung der zur Berechnung zu ziehenden fremdherrlichen Dienstzeit findet nach den bezüglichen allgemeinen Preußischen Grundsätzen statt.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 690/2. A. I. a.

Nr. 60.

Betrifft die Kommandirungen zur Militair-Roßarzt-Schule.

Berlin, den 15. März 1869.

Vorgekommene Spezialfälle geben der unterzeichneten Abtheilung zu nachstehender Bemerkung Veranlassung:

Haben sich Mannschaften, welche nach vorgängiger Anmeldung zur Ausbildung in der Lehrschmiede der Militair-Roßarzt-Schule als Militair-Roßarzteleven-Aspiranten einberufen worden sind, in der Zeit zwischen der Anmeldung und der Einbeorderung in ihrer Führung wesentlich verschlechtert, so sieht die Abtheilung vor der Absendung derselben zur Militair-Roßarzt-Schule einer entsprechenden Mittheilung entgegen, um event. weitere Bestimmung treffen zu können.

In analoger Weise ist auch hinsichtlich solcher Mannschaften zu verfahren, welche nach Absolvirung des Kursus in der Lehrschmiede zu den Truppen zurückgekehrt sind und demnächst Behufs definitiver Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule als Eleve einbeordert werden, sich aber in der Zwischenzeit nicht zur Zufriedenheit der Vorgesetzten geführt haben.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.

v. Karczewski. v. Brauchitsch.

No. 579/3. A. I. a.

Nr. 61.

Betrifft die Niederlegung der Kriegs-Stammlisten von den Stäben, Truppentheilen, Administrationen, ꝛc., welche im Jahre 1864 an dem Kriege gegen Dänemark Theil genommen haben.

Berlin, den 22. März 1869.

Unter Bezugnahme auf Passus 18 des kriegsministeriellen Erlasses vom 3. April 1865 (Militair-Wochenblatt Jahrgang 1865 Seite 143) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Kriegs-Stammlisten aus dem Jahre 1864 wie nachstehend, niedergelegt sind.

Digitized by Google

I. Vom Garde-Korps, und zwar:

1)	vom Stabe der kombinirten Garde-Infanterie-Diviſion	beim General-Kommando.
2)	vom " " " Garde-Infanterie-Brigade	
3)	vom " " " Garde-Grenadier-Brigade	
4)	von zwei Diviſions-Geiſtlichen	
5)	von " Diviſions-Auditeuren	
6)	vom 3. Garde-Regiment zu Fuß	beim Truppentheil.
7)	vom 4. " " "	desgl.
8)	vom 3. Garde-Grenadier-Regiment (Königin Eliſabeth)	desgl.
9)	vom 4. " " " (Königin)	desgl.
10)	vom Garde-Huſaren-Regiment	desgl.
11)	von der 4pfdgen. Batterie des Garde-Feld-Artillerie-Regiments	beim Garde-Feld Artillerie-Regiment.
12)	von der 3. 6pfdgen. Batterie des Garde-Feld-Artillerie-Regiments	
13)	von der 1. Feſtungs-Kompagnie des Garde-Feſtungs-Artillerie-Regiments	beim Garde-Feſtungs-Artillerie-Regiment.
14)	von der 2. Feſtungs-Kompagnie des Garde-Feſtungs-Artillerie-Regiments	
15)	von der 1. Kompagnie des Garde-Pionier-Bataillons	beim Garde-Pionier-Bataillon.
16)	von zwei Telegraphen-Abtheilungen	
17)	von der Feld-Intendantur	beim Garde-Train-Bataillon.
18)	von der Kriegs-Kaſſe	
19)	von dem Feld-Haupt-Proviant-Amt	
20)	vom Feld-Bäckerei-Amt	
21)	vom Stabe des Train-Bataillons	
22)	von der Feld-Bäckerei-Kolonne	
23)	vom Feld-Poſt-Amt	
24)	von der Krankenträger-Kompagnie	
25)	vom Pferde-Depot	
26)	vom Korps-General-Arzt	
27)	vom Korps-Auditeur	
28)	von der Intendantur-Abtheilung	
29)	vom Feld-Proviant-Amt	
30)	von der Feld-Poſt-Expedition	
31)	von einem leichten Feld-Lazareth	bei der Intendantur des Garde-Korps.
32)	von einem ſchweren Feld-Lazareth	

II. Vom 1. Armee-Korps.

1)	Von der 1. Kompagnie des Oſtpreußiſchen Pionier-Bataillons Nr. 1	beim Bataillon.

III. Vom 2. Armee-Korps.

1)	Von der 1. Kompagnie des Pommerſchen Pionier-Bataillons Nr. 2	beim Bataillon.

IV. Vom 3. Armee-Korps.

1)	Vom Stabe des Ober-Kommandos der aliirten Armee	beim General-Kommando des 3ten Armee-Korps.
2)	vom Stabe des 1. kombinirten Armee-Korps	
3)	vom Stabe der 6. Infanterie-Diviſion	
4)	vom Stabe der 11. Infanterie-Brigade	
5)	vom Stabe der 12. Infanterie-Brigade	
6)	vom Stabe der kombinirten Kavallerie-Diviſion	
7)	vom Stabe der 6. Kavallerie-Brigade	
8)	vom Stabe Stabe der 5. Infanterie-Diviſion	
9)	vom Stabe der 9. Infanterie-Brigade	
10)	vom Stabe der 10. Infanterie-Brigade	
11)	vom Stabe der kombinirten Artillerie-Brigade	
12)	vom Stabe des kombinirten Feld-Artillerie-Regiments	
13)	vom Stabe des Train-Bataillons	
14)	vom Korps-General-Arzt	
15)	von den Auditeuren des kombinirten Armee-Korps inkl. der, der 13. Infanterie-Diviſion	
16)	von den Auditeuren der 5. Infanterie-Diviſion	
17)	von den Geiſtlichen der 5. Infanterie-Diviſion	
18)	vom Leib-Grenadier-Regiment (1. Brandenburgiſches) Nr. 8	beim Truppentheil.
19)	vom 1. Poſenſchen Infanterie-Regiment Nr. 18	desgl.

Digitized by Google

20)	vom 4. Brandenburgiſchen Infanterie-Regiment Nr. 24	beim Truppentheil.
21)	vom Brandenburgiſchen Füſilier-Regiment Nr. 35	desgl.
22)	vom 5. Brandenburgiſchen Infanterie-Regiment Nr. 48	desgl.
23)	vom 7. Brandenburgiſchen Infanterie-Regiment Nr. 60	desgl.
24)	vom 8. Brandenburgiſchen Infanterie-Regiment Nr. 64	desgl.
25)	vom Brandenburgiſchen Jäger Bataillon Nr. 3	desgl.
26)	vom Brandenburgiſchen Küraſſier-Regiment (Kaiſer Nikolaus I. von Rußland) Nr. 6	desgl.
27)	vom Brandenburgiſchen Huſaren-Regiment (Ziethenſche Huſaren) Nr. 3	desgl.
28)	vom 2. Brandenburgiſchen Ulanen-Regiment Nr. 11	desgl.
29)	von der 3. Fuß-Abtheilung des Brandenburgiſchen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 3 (General-Feldzeugmeiſter)	beim Brandenburgiſchen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 3 (General-Feldzeugmeiſter.)
30)	von 12 Munitions-Kolonnen des vorgenannten Regiments	
31)	von der 3. Kompagnie des Brandenburgiſchen Feſtungs-Artillerie-Regiments Nr. 3 (General-Feldzeugmeiſter)	beim Brandenburgiſchen Feſtungs-Artillerie-Regiments Nr. 3 (General-Feldzeugmeiſter).
32)	vom Brandenburgiſchen Pionier-Bataillon Nr. 3 nebſt Schanzzeug-Kolonnen, Pontontrain und leichten Brücken-Train	beim Brandenburgiſchen Pionier-Bataillon Nr. 3.
33)	von der Armee-Intendantur	beim Train-Bataillon des 3. Armee-Korps.
34)	vom Feld-Poſt-Amt	
35)	von 5 Proviant-Kolonnen	des kombinirten Armee-Korps.
36)	von 1 Feldbäckerei-Kolonne	
37)	von 1 Pferde-Depot	
38)	von der Feld-Intendantur	
39)	von drei Feld-Intendantur-Abtheilungen	
40)	von der Kriegs-Kaſſe	
41)	vom Feld-Haupt-Proviant-Amt	
42)	von drei Feld-Proviant-Aemtern	
43)	vom Feldbäckerei-Amt	
44)	vom Feld-Poſt-Amt	
45)	von drei Feld-Poſt-Expeditionen	
46)	von der Krankenträger-Kompagnie	
47)	von der Intendantur-Abtheilung	der 5. Infanterie-Diviſion.
48)	von dem Feld-Proviant-Amt	
49)	von der Feld-Poſt-Expedition	
50)	von der Feld-Lazareth-Direktion	des kombinirten Armee-Korps.
51)	von zwei leichten Feld-Lazarethen	
52)	von drei ſchweren Feld-Lazarethen	
53)	vom 1. leichten Feld-Lazareth der 5. Infanterie-Diviſion	bei der Intendantur des 3. Armee-Korps.

V. Vom 4. Armee-Korps.

1)	vom Weſtphäliſchen Dragoner-Regiment Nr. 7	beim Truppentheil.
2)	von der 2ten und 7ten Kompagnie des Magdeburgiſchen Feſtungs-Artillerie-Regiment Nr. 4	beim Magdeburgiſchen Feſtungs-Artillerie-Regiment Nr. 4.
3)	von der 1ſten Kompagnie des Magdeburgiſchen Pionier-Bataillons Nr. 4	beim Magdeburgiſchen Pionier-Bataillon Nr. 4.

VI. Vom 5. Armee-Korps.

1)	vom 6. Brandenburgiſchen Infanterie-Regiment Nr. 52	beim Truppentheil.
2)	von 1 Kompagnie des Niederſchleſiſchen Pionier-Bataillons Nr. 5	beim Niederſchleſiſchen Pionier-Bataillon Nr. 5.
3)	von den Kolonnen des Feld-Reſerve-Munitions-Parks in Magdeburg ſoweit dieſelben durch Offiziere und Mannſchaften der 5. Artillerie-Brigade beſetzt waren	beim Niederſchleſiſchen Feſtungs-Artillerie-Regiment Nr. 5.

VII. Vom 6. Armee-Korps.

1)	vom Stabe der 21. Infanterie-Brigade	beim General-Kommando.
2)	von 1 Diviſions-Auditeur derſelben	
3)	vom 1. Schleſiſchen Grenadier-Regiment Nr. 10	beim Truppentheil.
4)	vom 3. Niederſchleſiſchen Infanterie-Regiment Nr. 50	desgl.

Digitized by Google

5) von der 3. 6pfdgen Batterie des Schlesischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 6	beim Schlesischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 6.
6) von den Kolonnen des Feld-Reserve-Munitions-Parks in Magdeburg, soweit dieselben durch Offiziere und Mannschaften der 6. Artillerie-Brigade besetzt waren	
7) von der 1sten Kompagnie des Schlesischen Pionier-Bataillons Nr. 6	beim Schlesischen Pionier-Bataillon Nr. 6.

VIII. Vom 7. Armee-Korps.

1) Vom Stabe des 2. kombinirten Armee-Korps	beim General-Kommando.
2) von der 13. Infanterie-Division	
3) von der 25. Infanterie-Brigade	
4) von der 26. Infanterie-Brigade	
5) von der 13. Kavallerie-Brigade	
6) von den Auditeuren	
7) von der Geistlichkeit	
8) vom 1. Westphälischen Infanterie-Regiment Nr. 13	beim Truppentheil.
9) vom 2. Westphälischen Infanterie-Regiment Nr. 15 (Prinz Friedrich der Niederlande)	desgl.
10) vom 6. Westphälischen Infanterie-Regiment Nr. 55	desgl.
11) vom Westphälischen Jäger-Bataillon Nr. 7	desgl.
12) vom Westphälischen Kürassier-Regiment Nr. 4	desgl.
13) vom 1. Westphälischen Husaren-Regiment Nr. 8	desgl.
14) von der reitenden Abtheilung des Westphälischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 7	beim Stabe des Regiments.
15) von der 1. Fuß-Abtheilung } desselben Regiments	
16) von 3 Munitions-Kolonnen } desselben Regiments	
17) vom Stabe der kombinirten Festungs-Artillerie-Abtheilung	beim Stabe des Westphälischen Festungs-Artillerie-Regiments Nr. 7.
18) von der 4. und 8. Kompagnie des Westphälischen Festungs-Artillerie-Regiments Nr. 7	
19) von der 5. Kompagnie (immobil) des vorgenannten Regiments	
20) vom Westphälischen Pionier-Bataillon Nr. 7 nebst Schanzzeug-Kolonnen- und Ponton Train	beim Bataillons-Stabe.
21) von der Feld-Intendantur-Abtheilung	beim Westphälischen Train-Bataillon Nr. 7.
22) vom Feld-Proviant-Amt	
23) von der Feld-Post-Expedition	
24) von 1 leichten Feld-Lazareth	bei der Korps-Intendantur.
25) von 1 schweren Feld-Lazareth	

IX. Vom 8. Armee-Korps.

1) vom 5. Westphälischen Infanterie-Regiment Nr. 53	beim Regiment.
2) von der 3ten Kompagnie des Rheinischen Festungs-Artillerie-Regiments Nr. 8	beim Stabe des Regiments.
3) von der 1sten Kompagnie des Rheinischen Pionier-Bataillons Nr. 8	beim Rheinischen Pionier-Bataillon Nr. 8.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.
Quedenfeldt.

No. 1305/2. 69. A. f. I.

Nr. 62.

Betrifft den Bekleidungs-Etat für die in den Garnison-Lazarethen auszubildenden militairischen Krankenwärter.

Berlin, den 25. März 1869.

Nachdem der unterm 2. Juli 1852 für die in den Garnison-Lazarethen auszubildenden militairischen Krankenwärter angesetzte Etat durch die Verlängerung der Dienstzeit und durch die Abänderung fast sämmtlicher Etatspreise und Materialienansätze wesentliche Modifikationen erlitten hat, wird hierdurch eine neue Nachweisung der Etatspreise und Tragezeiten der Bekleidungs-Gegenstände der in Rede stehenden Mannschaften mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Nachweisung vom 1. April d. J. in Kraft tritt

Kriegs-Ministerium. Militair-Medicinal-Abtheilung.
Grimm. Schubert.

No. 446/1. 69. M. M. A.

Digitized by Google

Nachweisung
der Etatspreise und Tragezeiten der Bekleidungsstücke für die in den Garnison-Lazarethen auszubildenden militairischen Krankenwärter.

Nummer.	Gegenstände.	Etatspreis im Einzelnen. Thlr.	Sgr.	Pf.	im Ganzen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Tragezeit. Jahre.
1	Dienstmütze	—	—	—	—			2
	Grundtuch (wird aus dem Grundtuche zum Waffenrock entnommen) 3/16 Elle							
	1/32 Elle dunkelblaues Tuch zum Besatz (ebenfalls aus dem Waffenrock zu entnehmen.)							
	3/128 Elle kornblumblaues Tuch und zwar: 1/128 Elle zum Vorstoß des obern Randes, 1/128 Elle zum Vorstoß des untern Randes der dunkelblauen Einfassung und 1/128 Elle zum Vorstoß um den dunkelblauen Deckel, à 1 Thlr. 14 Sgr.	—	1	—				
	3/8 Elle graue Futterleinewand à 3 Sgr. 8 Pf.	—	1	5				
	Schirm	—	4	—				
	Kinnriemen	—	1	6				
	Kokarde	—	—	6				
	Macherlohn	—	3	6	—	11	11	
2	Waffenrock	—	—	—	—	—	—	2
	2 3/4 Ellen dunkelblaues Tuch Nr. I. à 1 Thlr. 13 Sgr. (inkl. 3/32 Elle zu Aermel-Aufschlägen.)	3	28	3				
	3/64 Elle kornblumenblaues Tuch und zwar: 1/64 Elle zum Vorstoß vorn herunter, 1/128 Elle zum Vorstoß an den Taschenleisten, 1/64 Elle zum Vorstoß um den Kragen und um die Aufschläge, 1/128 Elle zur Einfassung der Schulterklappen, à 1 Thlr. 14 Sgr.	—	2	1				
	5/128 Elle dunkelblaues Tuch zu den Schulterklappen, à 1 Thlr. 13 Sgr.	—	1	8				
	1/2 Elle gelbe Nummerschnur zu einem Paar Ziffern, à 4 Pf. (Beim Garde-Korps fällt die Bezeichnung auf den Schulterklappen weg, beim 10ten und 11ten Armee-Korps statt 1/2 = 1 Elle gelbe Nummerschnur = 4 Pf.)	—	—	2				
	3 1/8 Ellen graue Futterleinewand à 3 Sgr. 8 Pf.	—	11	6				
	1 Elle blaue Futterleinewand à 5 Sgr.	—	5	—				
	Macherlohn	—	15	—	5	3	8	
	Dazu:							
	1 2/3 Dutzend tombachene Knöpfe à 2 Sgr. 9 Pf.	—	4	7				
	1/6 Dutzend tombachene Taillenknöpfe à 8 Pf.	—	1	4	—	5	11	
					5	9	7	
3	Drillichjacke	—	—	—	—	—	—	2
	3 1/4 Ellen Drillich à 5 Sgr. 6 Pf.	—	17	11				
	Macherlohn	—	4	6	—	22	5	
5	Tuchhosen	—	—	—	—	—	—	1 1/2
	1 15/16 Ellen grau melirtes Tuch Nr. I. à 1 Thlr. 6 Sgr.	2	9	9				
	3/128 Ellen ponceaurothes Tuch Nr. II. zum Vorstoß à 1 Thlr. 15 Sgr.	—	1	9				
	1 Elle graue Futterleinewand à 3 Sgr. 8 Pf.	—	3	8				
	Macherlohn	—	8	—	2	23	2	

Digitized by Google

Nummer.	Gegenstände.	Etatspreis im Einzelnen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Etatspreis im Ganzen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Tragezeit. Jahre.
5	Mantel	—	—	—	—	—	—	8
	5 7/16 Ellen grau melirtes Tuch Nr. I. à 1 Thlr. 6 Sgr.	6	15	9				
	1/64 Elle dunkelblaues Tuch Nr. I. zu den Kragenpatten à 1 Thlr. 13 Sgr.	—	—	8				
	5/128 Elle dunkelblaues Tuch Nr. I. zu den Schulterklappen à 1 Thlr. 13 Sgr.	—	1	8				
	1/128 Elle kornblumenblaues Tuch zur Einfassung der Schulterklappen à 1 Thlr. 14 Sgr.	—	—	4				
	3 1/4 Ellen graue Futterleinewand à 3 Sgr. 8 Pf.	—	11	11				
	5/8 Elle blaue Futterleinewand à 5 Sgr.	—	3	2				
	1/2 Elle gelbe Nummerschnur	—	—	2				
	(Beim Garde-Korps fällt die Bezeichnung auf den Schulterklappen weg, beim 10ten und 11ten Armee-Korps statt 1/2 = 1 Elle gelbe Nummerschnur = 4 Pf.)							
	Macherlohn	—	10	—	7	13	8	
	Dazu:							
	3/4 Dutzend messingene Knöpfe à 2 Sgr. 6 Pf.	—	—	—	—	1	11	
					7	15	7	
6	Grauleinene Hosen	—	—	—	—	22	6	1 1/2
7	Unterhosen	—	—	—	—	16	—	3/4
8	Halsbinde	—	—	—	—	4	—	3/4
9	Tuchhandschuhe, Paar	—	—	—	—	—	—	—
	13/64 Elle grau melirtes Tuch Nr. I. à 1 Thlr. 6 Sgr.	—	8	5				
	Macherlohn	—	1	3	—	9	8	
	Futter dazu:							
	1/2 Elle weißer Boy à 7 Sgr. 6 Pf.	—	—	—	—	3	9	
					—	13	5	
10	Stiefeln, Paar	—	—	—	2	—	—	1 1/2
11	Schuhe, Paar	—	—	—	1	13	9	1
12	Halbsohlen, Paar, inkl. für das Aufnähen	—	—	—	—	12	6	3/5
13	Hemde	—	—	—	—	20	—	1/2

Nr. 63.

Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse betreffend.

Berlin, den 27. März 1869.

Die für die verschiedenen Garnisonen pro 2tes Quartal 1869 bewilligten extraordinairen Verpflegungs-Zuschüsse betragen einschließlich des feststehend bewilligten Zuschußbetrages von 3 Pfennigen pro Kopf und Tag:

Digitized by Google

Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.
Garde-Korps:		Conitz	9	Prenzlau . . .	12	Schoenebeck . .	13
Berlin	13	D. Crone . . .	5	Rathenow . . .	12	Schmiedeberg . .	11
Charlottenburg .	15	Demmin . . .	11	Neu-Ruppin . .	11	Sondershausen .	10
Potsdam . . .	15	Garz a/O. . .	9	Schwedt a/O. .	14	Steudal . . .	12
		Gnesen	13	Soldin	9	Tangermünde . .	13
I. Armee-Korps.		Greifenberg . .	9	Spandau . . .	16	Torgau	13
		Greifswald . .	11	Sorau	8	Weissenfels . .	11
Bartenstein . .	6	Inowraclaw . .	9	Spremberg . .	10	Wittenberg . .	12
Braunsberg . .	7	Liebenwalde a/H.	13	Straußberg . .	14	Zeitz	12
Culm	8	Nakel	7	Treuenbrietzen .	12	Zerbst	13
Danzig mit Langfuhr	14	Naugard . . .	7	Woldenberg . .	7		
Drengfurth . .	3	Pasewalk . . .	10	Wrietzen . . .	12	**V. Armee-Korps.**	
D. Eylau . . .	6	Pyritz	9	Wusterhausen . .	14		
Elbing	11	Schivelbein . .	6	Züllichau . . .	10	Beuthen a/O. .	9
Friedland a/A. .	6	Schneidemühl . .	6			Bojanowo . . .	7
Goldap	3	Schlawe . . .	6	**IV. Armee-Korps.**		Fraustadt . . .	9
Graudenz . . .	10	Stargard . . .	9			Freistadt . . .	6
Gumbinnen . .	5	Stettin	12	Altenburg . . .	15	Glogau	9
Pr. Holland . .	7	Stolp	6	Aschersleben . .	13	Görlitz	11
Insterburg . . .	3	Stralsund . . .	12	Ballenstedt . .	15	Gostyn	7
Königsberg . .	12	Swinemünde . .	11	Bernburg . . .	12	Guhrau	8
Loetzen	5	Treptow a/R. .	8	Bitterfeld . . .	11	Haynau	9
Marienburg . .	9			Burg	13	Herrnstadt . . .	9
Memel	11	**III. Armee-Korps.**		Dessau	12	Hirschberg . . .	10
Neustadt i/W. .	7			Dueben	10	Jauer	10
Ortelsburg . .	3	Angermünde . .	11	Eisleben . . .	10	Kosten	11
Osterode . . .	6	Beeskow . . .	9	Erfurt	13	Kozmin	7
Pillau	13	Brandenburg a/H.	13	Gardelegen . .	13	Krotoschin . . .	9
Ragnit	4	Cottbus. . . .	11	Gera	11	Lauban	10
Rastenburg . .	6	Crossen	10	Graefenhainichen.	12	Liegnitz	11
Riesenburg . .	9	Cüstrin	12	Greiz	14	Lissa	9
Rosenberg . . .	9	Frankfurt a/O. .	15	Halberstadt . .	15	Loewenberg . .	9
Pr. Stargard .	11	Friedeberg n/M.	8	Halle	13	Lüben	10
Thorn	13	Fürstenwalde . .	12	Heiligenstadt . .	11	Militsch . . .	9
Tilsit	6	Friesack. . . .	12	Kemberg . . .	10	Muskau . . .	9
Wartenburg . .	7	Guben	11	Festung Königstein	13	Neustadt a/W. .	6
Wehlau. . . .	5	Havelberg . . .	12	Langensalza . .	12	Neutomysl . . .	10
		Jüterbogk . . .	11	Magdeburg . .	16	Ostrowo . . .	8
II. Armee-Korps.		Königsberg n/M.	13	Merseburg. . .	15	Polkwitz . . .	10
		Kyritz	12	Mühlhausen . .	8	Posen	13
		Landsberg . . .	11	Naumburg. . .	15	Rawicz	9
Anklam. . . .	13	Lübben	9	Neuhaldensleben .	11	Rogasen . . .	9
Belgard . . .	7	Nauen	12	Nordhausen . .	11	Sagan	11
Bromberg . . .	11	Neustadt-Eberswalde . . .	13	Quedlinburg . .	15	Samter. . . .	10
Coerlin. . . .	6	Oranienburg . .	11	Rudolstadt . . .	13	Schrimm . . .	8
Coeslin. . . .	10	Perleberg . . .	13	Salzwedel . . .	11	Sprottau . . .	7
Colberg. . . .	10			Sangerhausen .	10	Sulau	9

Digitized by Google

Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.
Unruhstadt . . .	8	Borken	11	Neuwied . . .	14	Goslar	13
Winzig	11	Bückeburg . . .	14	Saarbrücken . .	15	Göttingen . . .	13
Zduny	6	Cleve	15	Saarlouis . . .	15	Hameln	13
VI. Armee-Korps.		Detmold . . .	12	Siegburg . . .	18	Hannover . . .	13
Berustadt . . .	6	Düsseldorf . . .	19	Sigmaringen . .	15	Heppens	28
Beuthen O/S. .	7	Essen	15	Simmern . . .	13	Herzberg a/H. .	14
Breslau m. Gabitz	12	Geldern . . .	16	Trier	16	Hildesheim. . .	13
Brieg	9	Graefrath . . .	14	St. Wendel . .	13	Lingen	14
Cosel	8	Hamm	13	Wetzlar	11	Lüneburg . . .	12
Creutzburg . .	10	Herford	13	Burg Hohenzollern	18	Nienburg . . .	11
Freiburg . . .	10	Hoexter	13	IX. Armee-Korps.		Northeim . . .	14
Glatz	11	Iserlohn . . .	13	Altona	15	Osnabrück . . .	14
Gleiwitz . . .	6	Lippstadt . . .	12	Apenrade . . .	15	Oldenburg . . .	12
Oberglogau . .	9	Meschede . . .	14	Augustenburg . .	14	Verden	13
Grottkau . . .	7	Minden	13	Bremen . . .	20	Wolfenbüttel . .	9
Leobschütz . .	7	Münster . . .	11	Eckernförde . .	22	Wunstorf . . .	11
Lublinitz . . .	4	Neuhaus . . .	11	Flensburg . . .	17	Uelzen	12
Münsterberg . .	10	Neuß	14	Geestemünde . .	13		
Namslau . . .	9	Paderborn . . .	12	Glückstadt . . .	13	XI. Armee-Korps:	
Neisse	11	Soest	12	Hadersleben . .	14		
Neustadt O/S. .	8	Stadthagen . .	13	Hamburg . . .	17	Arolsen	11
Oels	9	Unna	12	Harburg . . .	15	Biebrich . . .	13
Ohlau	9	Warendorf . . .	11	Itzehoe	16	Cassel	14
Oppeln	8	Wesel	18	Kiel	18	Coburg	11
Pleß	7	Wiedenbrück . .	11	Lübeck	15	Diez	15
Ratibor . . .	9	Werden	15	Mölln	15	Frankfurt a/M. .	16
Reichenbach . .	9			Neumünster . .	18	Fritzlar	13
Rosenberg . . .	7	VIII. Armee-Korps:		Oldesloe . . .	19	Fulda	12
Rybnick . . .	7			Ploen	13	Gotha	11
Schweidnitz . .	11	Aachen	17	Ratzeburg . . .	17	Grebenstein . .	13
Strehlen . . .	10	Andernach . . .	13	Rendsburg . .	15	Hanau	14
Sohrau O/Schl.	6	Bonn	18	Schleswig . . .	16	Hildburghausen .	11
Groß-Strehlitz .	7	Braunfels . . .	13	Sonderburg . .	14	Hofgeismar . .	14
Striegau . . .	9	Brühl	15	Stade	10	Homburg . . .	17
Tost	8	Coblenz . . .	17	Wandsbeck . . .	17	Jena	11
Wohlau . . .	7	Coeln	15	X. Armee-Korps.		Marburg . . .	14
Ziegenhals . .	5	Deutz	15	Aurich	14	Meiningen . . .	11
		Ehrenbreitstein .	17	Blankenburg . .	15	Mengeringhausen.	11
VII. Armee-Korps:		Engers	14	Braunschweig . .	12	Nassau	14
		Erkelenz . . .	18	Burgdorf . . .	11	Rotenburg . . .	11
Attendorn . . .	13	Eupen	15	Celle	13	Weilburg . . .	15
Barmen . . .	14	Hechingen . . .	15	Cloppenburg . .	11	Weimar . . .	11
Benrath . . .	21	Jülich	17	Einbeck . . .	14	Wiesbaden . .	14
Bielefeld . . .	12	Mainz	16	Emden	15		

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

v. Stosch. Koellner.

No. 879/3. M. O. D. 2.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

3. Jahrgang. Berlin, den 10. April 1869. Nr. 7.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes zum Preise von 1 Sgr. 4 Pf. pro Druckbogen.

Nr. 64.

Betrifft den Rang und die Uniform der Marine-Verwalter.

Auf Ihren Vortrag bestimme Ich: Den Marine-Verwaltern, welche im Sinne des Militair-Strafgesetzbuchs als Militair-Personen und in Bezug auf die Klassifikation zu den Unteren Marine- (Militair-) Beamten ohne bestimmten militairischen Rang gehören, ist fortan der Rang der Deckoffiziere beizulegen. Die Uniform der Marine-Verwalter wird demgemäß dahin geändert, daß dieselbe, statt des jetzigen silber- und blaudurchwirkten Portepees das silber- und schwarzdurchwirkte zu tragen haben, und daß die blauen Sammet-Aufschläge auf den Aermeln des Fracks, der blaue Sammet-Kragen auf Frack, Ueberrock, Jacke und Ueberzieher und der blaue Sammet auf dem Mützenrand in Fortfall kommt und in Stelle desselben Tuch von der Farbe der resp. Bekleidungsstücke tritt.

Berlin, den 5. März 1869.

gez. **Wilhelm.**
ggez. v. Roon.

An das Marine-Ministerium.

Berlin, den 4. April 1869.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Der Kriegs- und Marine-Minister.
v. Roon.

No. 2290. C. A.

Nr. 65.

Betrifft die definitive Unterstellung der Artillerie-Brigaden unter die Artillerie-Inspektionen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich in Verfolg Meiner Ordre vom 23. Dezember 1867 nunmehr die nachstehende definitive Unterstellung der Artillerie-Brigaden, unter die Artillerie-Inspektionen.

Es gehören fortan:

a) zur 1ten (bisher 3ten) Artillerie-Inspektion zu Posen, die 1te, 5te und 6te Artillerie-Brigade;
b) zur 2ten Artillerie-Inspektion zu Berlin, die Garde-, 2te und 3te Artillerie-Brigade;
c) zur 3ten (bisher 1ten) Artillerie-Inspektion zu Hannover, die 4te, 9te und 10te Artillerie-Brigade;
d) zur 4ten Artillerie-Inspektion zu Coblenz, die 7te, 8te und 11te Artillerie-Brigade.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 25. März 1869.

gez. **Wilhelm.**
(ggez.) v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Digitized by Google

Berlin, den 1. April 1869.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß der bezügliche Ressort- und Garnison-Wechsel mit dem 10ten dieses Monats eintritt.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 1036/3. A. I. a.

Nr. 66.

Betrifft die Entlassung der Reserven pro 1869, die Einstellung der Rekruten pro 1869/70 und den Uebertritt der beiden ältesten Jahrgänge der Landwehr zum Landsturm im Herbst dieses Jahres.

Auf Grund des Bundesgesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867, bestimme Ich hierdurch Folgendes:

1) Die Entlassung der Reserven pro 1869 findet Statt:
bei denjenigen Truppentheilen, welche an den Herbstübungen Theil nehmen, am ersten, spätestens zweiten Tage nach Beendigung der Uebungen resp. dem Wiedereintreffen in den Garnisonen,
bei der Festungs-Artillerie am ersten, spätestens zweiten Tage nach Beendigung der Schießübungen, resp. dem Wiedereintreffen in den Garnisonen,
bei den Train-Bataillonen (hinsichtlich der Mannschaften der Train-Stämme), den Landwehr-Bezirks-Kommandos ꝛc. zu einem von den General-Kommandos zu bestimmenden Termine.
Die zur halbjährigen Ausbildung eingestellten TrainMannschaften sind gegen den 1. November dieses, beziehungsweise den 1. Mai künftigen Jahres zu entlassen.
2) Zu den ad 1 angegebenen Terminen sind bei der Infanterie, den Jägern, der Artillerie, den Pionieren und den Train-Stämmen so viele Mannschaften zur Disposition der Truppentheile zu beurlauben, daß Rekruten in nachstehend bezeichneter Zahl eingestellt werden können. Die Beurlaubung von Oekonomie-Handwerkern zur Disposition der Truppentheile erfolgt jedoch erst zum 15. Oktober d. J.
3) Bei den einzelnen Truppentheilen sind pro 1869/70 Rekruten — einschließlich der auf den Etat in Anrechnung kommenden Freiwilligen — in folgender Zahl einzustellen.

A. Zum Dienst mit der Waffe.

a) bei jedem Bataillon der älteren Garde-Infanterie-Regimenter 220;
b) bei jedem Bataillon der im Jahre 1860 formirten 4 Garde-Infanterie-Regimenter 170;
c) bei jedem Bataillon der Linien-Infanterie-Regimenter 180;
d) bei dem Garde-Jäger- sowie dem Garde-Schützen-Bataillon 140—160;
bei jedem Linien-Jäger-Bataillon 120—140;
e) bei den Kavallerie-Regimentern so viele, als nach Entlassung der Reserven zur Wiedererreichung des vollen Etats erforderlich sind;
f) bei jeder Fuß-Batterie 35;
bei jeder reitenden Batterie 28;
und bei jeder Festungs-Artillerie-Kompagnie 28;
g) bei jedem Pionier-Bataillon 160;
h) bei jedem Train-Bataillon eine durch die Train-Inspektion zu bezeichnende Zahl von Mannschaften zu dreijähriger Dienstzeit, so wie im Herbst dieses und im Frühjahr des nächsten Jahres je 78 Mann zu halbjähriger Ausbildung.

B. Oekonomie-Handwerker.

Bei sämmtlichen Truppentheilen nach dem durchschnittlichen Bedarf bei regelmäßigem dreijährigen Ersatz-Turnus.

Für den Fall, daß sich rücksichtlich einzelner Truppentheile eine Modifikation der vorstehenden Zahlen als erforderlich herausstellen sollte, ermächtige Ich das Kriegs-Ministerium, hierzu die Genehmigung zu ertheilen.

Digitized by Google

4) Von jeder Escadron der gesammten Kavallerie sind 3 Gemeine und von jeder Fußbatterie 2 Kanoniere in der Zeit vom 1. Oktober dieses bis 1. April k. J. zu beurlauben und die Stellen derselben offen zu lassen.
5) Ueber den Zeitpunkt für die Einstellung der unter 3 bezeichneten Rekruten behalte Ich Mir weitere Mittheilung vor.
6) Im Herbst dieses Jahres sind die beiden ältesten Jahrgänge der Landwehr zum Landsturm überzuführen und ihrer ferneren Dienstverpflichtung zu entheben.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 1. April 1869.

gez. **Wilhelm.**

ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 7. April 1869.

Die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen, sowie die Uebersichten nach Schema 2 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund nunmehr möglichst bald einzureichen sind.

Im Speziellen bestimmt das Kriegs-Ministerium Folgendes:

1) Mit der bevorstehenden Rekruten-Einstellung muß der regelmäßige Ersatz-Turnus wiederhergestellt sein, so daß bei der Garde-Infanterie, den Jägern, Pionieren und der reitenden Artillerie mit dem künftigen Jahre die Zahl der zur Disposition zu beurlaubenden Mannschaften auf das vorgeschriebene Maaß zurückgeführt ist.

   Bei den Truppentheilen der Linien-Infanterie, der Fuß- und Festungs-Artillerie liegt es in der Absicht, für die Folge alljährlich die gleiche Rekrutenzahl, wie in vorstehender Allerhöchster Ordre unter 3 bestimmt worden, einzustellen.
2) Sollte rücksichtlich einzelner Truppentheile eine Modifikation der Rekrutenzahl erforderlich erscheinen, um den Uebergang in den vorberegten regelmäßigen Ersatz-Turnus zu ermöglichen, so wird der Einreichung etwaiger Anträge gleichzeitig mit den Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen entgegengesehen.
3) Seitens der Kavallerie-Regimenter ist dahin zu wirken, daß die Freiwilligen sich möglichst zahlreich zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten. Es wird deshalb den Truppentheilen anempfohlen, bei Annahme der Freiwilligen letztere in entsprechender Weise auf die Vortheile aufmerksam zu machen, welche ihnen aus der Uebernahme der qu. Verpflichtung erwachsen.
4) Voraussichtlich wird die Einstellung der Rekruten bei den Garde-Truppen zu Fuß, der gesammten Kavallerie und reitenden Artillerie, sowie den Train-Bataillonen an den für das vergangene Jahr festgesetzten Terminen, bei den Linien-Truppen zu Fuß jedoch früher als im Vorjahre stattfinden.
5) Gelernte Jäger sowie 3 und 4 jährig Freiwillige aller Waffen dürfen von den Truppentheilen schon vor dem Haupteinstellungs-Termin der Rekruten, und zwar vom 1. Oktober dieses Jahres an, in Verpflegung genommen werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 69/4. A. I. a.

Nr. 67.

Betrifft das Ueberweisungs-Verfahren in Betreff der aus einem Landwehr-Bataillons-Bezirk in einen anderen verziehenden Reserve-Aerzte.

Ich bestimme hierdurch, daß Reserve-Aerzte, welche aus einem Landwehr-Bataillons-Bezirk in einen anderen verziehen, analog den für Reserve-Offiziere gegebenen Bestimmungen, von dem Landwehr-Bezirks-Kommando des früheren an das des neuen Aufenthalts-Ortes zu überweisen sind und, nach erfolgter Ueberweisung, zu den Reserve-Aerzten des neuen Bezirkes übertreten, ohne daß es hierzu ferner Meiner Genehmigung bedarf.

Digitized by Google

Die bezügliche Festsetzung des §. 24 der Verordnung vom 20. Februar 1868 über Organisation des Sanitäts-Korps wird dementsprechend modifizirt.

Berlin, den 1. April 1869.

gez. **Wilhelm.**

ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 7. April 1869.

Die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Armee gebracht, um danach in den betreffenden Fällen zu verfahren.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage:

v. Podbielski.

No. 113/4. A. I. b.

Nr. 68.

Den Anzug der Husaren betreffend.

Berlin, den 1. April 1869.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß die Säbeltasche von den Husaren künftig so hoch getragen werden soll, daß der untere Rand dicht über der Kniekehle des Mannes abschneidet.

Dies wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 532/3. 69. M. O. D. 3.

Nr. 69.

Betrifft die provisorische Verleihung der Berechtigung zur Ausstellung gültiger Qualifikations-Zeugnisse für den einjährig freiwilligen Militairdienst an nachbenannte höhere Privat-Lehranstalten.

Berlin, den 28. März 1869.

Im Einverständniß mit dem Kanzler des Norddeutschen Bundes werden die Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige hierdurch angewiesen, die von nachbenannten Privat-Lehranstalten, nämlich:

1) der Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Scharrvogel zu Mainz,
2) der Handelsschule des Dr. Nägler zu Offenbach,
3) der von Groszheimschen Real-Schule zu Lübeck,
4) der Real-Schule von F. G. Petri ebendaselbst,
5) dem Erziehungs-Institut des Professors Schenk zu Friedrichsdorf bei Homburg v. d. H.,
6) der Handels-Schule der polytechnischen Gesellschaft zu Frankfurt a/M.,
7) den vereinigten Lehr- und Erziehungs-Anstalten des Dr. C. A. Hölbe zu Dresden,
8) der Handels-Schule zu Gera,

unter Mitunterschrift eines Regierungs-Kommissarius ausgestellten Zeugnisse über die bestandene Abgangs-Prüfung bis auf Weiteres als vollgültigen Nachweis der Qualifikation für den einjährig freiwilligen Militairdienst anzunehmen.

Der Kriegs-Minister.
Im Auftrage:
v. Podbielski.
Kriegs-Min. No. 541/3. A. 1. a.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Sulzer.
Min. d. Innern. 1. M. I. 1189.

Digitized by Google

Nr. 70.

Betrifft die Ausfertigung der erdienten Civil-Versorgungs- und Civil-Anstellungsscheine.

Berlin, den 28. März 1869.

Das Kriegs-Ministerium sieht sich veranlaßt, die Königlichen Kommandos und Truppentheile darauf hinzuweisen, daß es den Festsetzungen der §§. 2, 15 und 19 des Reglements vom 16./20. Juni 1867, über die Civilversorgung der Militair-Personen nicht entspricht, wenn die Ausfertigung erworbener Civil-Versorgungs- resp. Civil-Anstellungsscheine so lange beanstandet wird, bis die betreffende Person aus dem Dienste des stehenden Heeres, der Gendarmerie oder Schutzmannschaft ausscheidet.

Die zur Ausstellung der genannten Scheine kompetenten Behörden ꝛc. haben daher beim Eingehen bezüglicher Anträge der betheiligten Individuen oder ihrer vorgesetzten Dienstbehörden nur zu prüfen, ob allen im §. 2 a. a. O. gestellten Bedingungen ꝛc. entsprochen ist, demgemäß ihre Entscheidung zu treffen und event. den Schein der vorgesetzten Behörde des Inhabers zuzustellen.

Treten vor dem Ausscheiden eines Militairanwärters aus dem stehenden Heere, der Gendarmerie oder Schutzmannschaft Umstände ein, welche die fernere Berechtigung zum unveränderten Besitze des ertheilten Civil-Versorgungs-Scheines in Frage stellen können, so liegt es der entlassenden Behörde resp. dem Truppen-Kommando ob, nach Maßgabe der Bestimmungen im 6. Abschnitte des Reglements über die Entziehung des Scheines resp. den auf demselben anzubringenden bezüglichen Vermerk zu entscheiden.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 554/2. A. 1. b.

Nr. 71.

Betrifft den Empfang der täglichen Parole und der bezüglichen Befehle Seitens der Platz-Ingenieure.

Berlin, den 3. April 1869.

Es wird hiermit bestimmt, daß fortan Seitens der Platz-Ingenieure und Festungs-Bau-Direktoren Offiziere zum Parol-Empfang in den Parolkreis nicht zu entsenden sind.

Die Platz-Ingenieure ꝛc. haben vielmehr die tägliche Parole und die bezüglichen Befehle durch einen Wallmeister oder in dessen Vertretung durch einen Unteroffizier von der Kommandantur zu empfangen.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 327/2. A. I. a.

Nr. 72.

Betrifft die Einführung von Soldbüchern für Unteroffiziere und Gemeine.

Berlin, den 7. April 1869.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. Dezember pr. — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 30 pro 1868 — wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das neue Soldbuch für Unteroffiziere und Gemeine bei der Königlichen Staatsdruckerei hergestellt worden ist. Die erforderlichen Probeexemplare dieses Soldbuches werden den Kommandobehörden, Truppentheilen ꝛc. zugehen.

Wie schon in jener Bekanntmachung erwähnt ist, soll der Gebrauch dieser Soldbücher nicht auf das Feld-Verhältniß beschränkt bleiben, sondern schon im Frieden stattfinden, damit der Uebergang aus dem letzteren in den Kriegszustand in dieser Beziehung keine Schwierigkeiten finde. Die qu. Soldbücher sind demnach bei eintretendem Bedarf bei sämmtlichen im Frieden bestehenden Truppentheilen, Instituten ꝛc. einzuführen.

Einstweilen haben jedoch die Festungs-Artillerie-Truppentheile und die Invaliden-Institute die bisherigen Abrechnungsbücher bis zur Aufräumung des diesfälligen Bestandes bei der Königlichen Staatsdruckerei

Digitized by Google

noch beizubehalten. Diese Truppentheile ꝛc. haben ihren Bedarf an Abrechnungsbüchern der bisherigen Art fortan ausschließlich von der Königlichen Staatsdruckerei zu entnehmen, damit auch bei ihnen die neuen Soldbücher so bald als möglich eingeführt werden können. Soweit die übrigen Truppentheile noch Vorräthe an Abrechnungsbüchern der bisherigen Probe besitzen, darf die Einführung der Soldbücher ebenfalls ausgesetzt bleiben, bis diese Vorräthe aufgebraucht sind.

Was den Gebrauch des neuen Soldbuches anlangt, so wird, insoweit sich dieser nicht schon aus den darin abgedruckten einschlägigen Bestimmungen des neuen Kriegsverpflegungs-Reglements vom 29. August v. J. ergiebt, Folgendes bemerkt:

Durch die den Probe-Exemplaren des Soldbuchs beigefügten, für ein Jahr ausreichenden Coupons, welche ihre Stelle hinter Seite 24 finden, soll das für die bisherigen Abrechnungsbücher vorgeschriebene zeitraubende und für das Feldverhältniß deshalb fast unausführbare Verfahren der Eintragung der gezahlten Löhnung beseitigt werden. Es ist deshalb sogleich bei der Löhnungszahlung der über die betreffende Decade lautende Coupon zu entfernen. Vorbereitet wird diese Manipulation von den Truppentheilen durch Einschneiden des Couponsbogens längs der horizontalen Linien bis zu der perforirten vertikalen Linie, so daß das Abreißen des betreffenden Coupons weiter keinen erheblichen Zeitverlust bei der Löhnungszahlung verursachen kann.

Da die Soldbücher die Eigenschaft von Urkunden haben, so kommt es vornehmlich darauf an, daß die Mannschaften mit der Wichtigkeit der Soldbücher gründlich bekannt gemacht und an eine sorgfältige Aufbewahrung und Behandlung derselben gewöhnt werden. Sollte es vorkommen, daß aus Versehen oder Fahrlässigkeit noch nicht fällige Coupons entfernt worden sind, so muß ein neuer Couponsbogen eingeheftet werden, welchem event. durch Kassiren der bereits fällig gewesenen Coupons die der Sachlage entsprechende Gestalt zu geben ist.

In die Soldbücher sind nie mehr Coupons, als für ein Jahr erforderlich, einzuheften. Wird während einer Ablommandirung die Erneuerung des Couponsbogens nöthig, so ist es Sache des Truppentheils, welcher die Löhnung zahlt, die rechtzeitige Erneuerung des Couponsbogens herbeizuführen.

Da die Soldbücher auch beim Abgang ins Lazareth als Ueberweisungs-Dokument zu dienen haben, so bedarf es fortan der Mitgabe der im §. 153 des Reglements für die Friedens-Lazarethe vorgeschriebenen Aufnahmescheine an Soldbuchinhaber nicht mehr. Bei der Zahlung des Löhnungsantheils von Seiten des Lazareths kommt das gleiche Verfahren zur Anwendung, wie bei der Zahlung der etatsmäßigen Löhnung. Erfolgt jedoch die Entlassung aus dem Lazareth im Laufe einer Decade, so ist der Coupon nicht von dem Lazareth zu entfernen, sondern vom Truppentheil, nachdem dieser den Mann mit der etatsmäßigen Löhnung für den Rest der Decade abgefunden hat. Das in dem Soldbuche enthaltene Formular zur Aufnahme ins Lazareth ist auf eine fünfmalige Aufnahme berechnet und wird daher für gewöhnlich während der dreijährigen Dienstzeit der Mannschaften ausreichen. Wo dies nicht der Fall sein sollte, sind in das Soldbuch Einlagebogen zur Fortsetzung des qu. Formulars einzuheften, welche von der Staatsdruckerei besonders vorräthig gehalten werden.

In Betreff der Ausfertigung und des Stempelns der Soldbücher gelten die diesfälligen Vorschriften der §§. 190 und 192 des Kriegs-Geldverpflegungs-Reglements auch schon für den Frieden.

Die Staatsdruckerei wird auch Futterale zu den Soldbüchern vorräthig halten. Es bleibt jedoch ganz dem Ermessen der Truppentheile überlassen, ob sie Futterale verwenden wollen oder nicht.

Die Soldbücher und deren einzelne Bestandtheile sind von der Staatsdruckerei unter nachstehender Bezeichnung und zu folgenden Preisen zu beziehen:

a) Die Soldbücher für Unteroffiziere und Gemeine unter Litt. A. Nr. 185 zum Preise von 8 Thlr. 5 Sgr. pro 500 Stück,
b) Die Couponsbogen dazu unter Litt. A. Nr. 186 zum Preise von 1 Thlr. pro 500 Stück,
c) Die Einlagebogen zur Fortsetzung des Formulars für die Lazareth-Aufnahmen unter Litt. A. Nr. 187 zum Preise von 5 Thlr. 15 Sgr. pro 500 Bogen.
(Ein Bogen reicht zur Ergänzung von 4 Büchern aus).
d) Die Futterale unter Litt. A. Nr. 103 zum Preise von 4 Thlr. 10 Sgr. pro 500 Stück.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 484/2. M. O. D. 1.

Digitized by Google

Nr. 73.

Betrifft den Verlag des neuen Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege.

Berlin, den 27. März 1869.

Das durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. Februar d. J. genehmigte neue Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege ist der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) hierselbst in Verlag gegeben, welche die Verpflichtung übernommen hat, den Truppen und Behörden, die sich direkt an dieselbe wenden, das Exemplar zum Preise von 10 Sgr. verabfolgen zu lassen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

v. Stosch. Gericke.

No. 469/3. 69. M. O. D. 3.

Nr. 74.

Betrifft die Versendung des Armee-Verordnungs-Blattes.

Berlin, den 7. April 1869.

Damit bei der Versendung des Armee-Verordnungs-Blattes Dislokations-Veränderungen rechtzeitig Berücksichtigung finden können, werden die Militair-Behörden resp. Truppentheile wiederholt ersucht, bezüglich der Empfangnahme der zuständigen Exemplare des gedachten Blattes, vor eintretenden Dislokations-Veränderungen gefälligst dem Zeitungs-Debits-Komtoir zu Berlin direkt Mittheilung darüber zu machen, von wann ab die Versendung nach den resp. neuen Garnison-Orten stattzufinden hat.

Kriegs-Ministerium. Central-Abtheilung.

J. V.

Hartrott. v. Schwedler.

No. 388/4. K. M.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

3. Jahrgang. Berlin, den 24. April 1869. Nr. 8.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet.

Nr. 75.

Betrifft das Tragen der Hosen in den Stiefeln bei den Fuß-Truppen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

Den sämmtlichen Fuß-Truppen der Armee ist das Tragen der Hosen in den Stiefeln, insoweit die Boden- und Witterungs-Verhältnisse solches im Interesse der Gesundheit der Mannschaft und der Oekonomie geeignet erscheinen lassen, fortan gestattet:

1) bei entsprechenden Arbeitsdiensten,
2) bei den Felddienst-Uebungen bei der Garnison und auf allen Märschen,
3) bei den Feld-Manövern der größeren Uebungen,
4) beim Scheibenschießen, und ausnahmsweise,
5) im Dienste innerhalb der Garnison, falls es besonders befohlen wird.

Dagegen sind die Hosen bei allen sonstigen Dienstverrichtungen, in der Garnison und beim Exerzieren, endlich auch bei Besichtigungen außerhalb der Garnison, stets über den Stiefeln zu tragen.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 1. April 1869.

gez. **Wilhelm.**

(ggez.) v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 17. April 1869.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 302/4. A. I. a.

Nr. 76.

Betrifft die Bekleidung der Ersten und Zweiten Kommandeure der Garde-Landwehr- und der Garde-Grenadier-Landwehr-Bataillone, der Chefs der Provinzial-Landwehr-Infanterie-Regimenter, der Bezirks-Kommandeure und der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

Ich bestimme im Anschluß an die Festsetzungen im §. 15 der Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli 1868, Folgendes:

Digitized by Google

1) Die Ersten und Zweiten Kommandeure der Garde-Landwehr-Bataillone tragen den Helm mit dem Garde-Adler mit einem weißen Stern auf der Brust desselben und auf diesem das Landwehrkreuz von gelbem Metall.
2) Die Ersten und Zweiten Kommandeure der Garde-Grenadier-Landwehr-Bataillone tragen den Helm mit dem Adler der Garde-Grenadier-Regimenter mit dem Landwehrkreuz von weißem Metall auf der Brust desselben.
3) Die Chefs der Provinzial-Landwehr-Infanterie-Regimenter und die Bezirks-Kommandeure tragen den Helm mit dem Wappenadler mit dem Namenszuge F. R. und dem Landwehrkreuz auf dem Adler, aber unterhalb des Namenszuges, so daß letzterer nicht verdeckt wird.
4) Die Offiziere des Beurlaubtenstandes der Garde-Landwehr und Garde-Grenadier-Landwehr-Infanterie haben, wenn sie bei der Einziehung zu einem Linien-Regiment oder zu einem Ersatz-Truppentheil den Helm tragen, zu diesem die ad 1. und 2. gedachte Dekoration anzulegen, während die Offiziere der Provinzial-Landwehr-Infanterie in diesem Falle den Wappen-Adler mit den ad 3. bezeichneten Abzeichen führen.
5) Die Garde-Landwehr-Kavallerie-Offiziere tragen an dem Helm den Garde-Adler mit einem weißen Stern auf der Brust desselben und auf diesem das Landwehrkreuz von gelbem Metall, die Provinzial-Landwehr-Kavallerie-Offiziere den Adler der Linien-Dragoner-Regimenter mit dem weißen Landwehrkreuz auf der Brust desselben nach den beikommenden Proben.
6) Das für die Kopfbedeckungen der Linientruppen vorgeschriebene Band mit der Inschrift: „Mit Gott für König und Vaterland" wird in den vorgedachten Fällen überall nicht angelegt.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 6. April 1869.

gez. **Wilhelm.**

ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 10. April 1869.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß Proben der erwähnten Helm-Dekorationen in kürzester Frist an die Königlichen General-Kommandos zur Verausgabung gelangen werden.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Stosch.

No. 123/4. 69. M. O. D. 3.

Nr. 77.

Die Bekleidung der Reserve-Offiziere betreffend.

Indem Ich dem Kriegs-Ministerium die beifolgenden Proben der mit dem Landwehr-Abzeichen versehenen Dekorationen zu den Kopfbedeckungen der Reserve-Offiziere zugehen lasse, bestimme Ich in Betreff der Anbringung dieses Abzeichens Folgendes:

1) Bei denjenigen Truppentheilen, welche den Adler mit dem Ordens-Stern oder mit dem Königlichen Namenszuge resp. F. R., oder mit einem Wappen auf der Brust des Adlers, an der Kopfbedeckung führen, tragen die Reserve-Offiziere das Landwehrkreuz auf dem Adler, aber unterhalb dieser Abzeichen, so daß letztere nicht verdeckt werden. — Die Reserve-Offiziere der Garde-Grenadier-Regimenter und der Linien-Dragoner-Regimenter führen das Landwehrkreuz auf der Brust des Adlers.
2) Bei denjenigen Garde-Truppen, welche allein den Gardestern an der Kopfbedeckung führen, ist das Landwehrkreuz auf dem Stern oberhalb der Inschrift suum cuique in der Weise anzubringen, daß die Strahlen des Sterns hervorragen.
3) Die Reserve-Offiziere des 1. Leib-Husaren-Regiments Nr. 1 und des 2. Leib-Husaren-Regiments Nr. 2

Digitized by Google

tragen das Landwehrkreuz in der Mitte des schwarzen Feldes des Nationale, die Reserve-Offiziere der übrigen Linien-Husaren-Regimenter vorn auf der Pelzmütze.

Bei Meinem Husaren-Regiment (1. Rheinischen) Nr. 7 wird von den Reserve-Offizieren der Königliche Namenszug auf dem Landwehrkreuz liegend getragen.

4) Das für die Kopfbedeckungen der Linientruppen vorgeschriebene Band mit der Inschrift: „Mit Gott für König und Vaterland" wird in den vorgedachten Fällen überall nicht angelegt.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 6. April 1869.

gez. **Wilhelm.**
ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 10. April 1869.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die bezüglichen Nachproben den Königlichen General-Kommandos binnen Kurzem zugehen werden.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Stosch.

No. 124/4. 69. M. O. D. 3.

Nr. 78.

Betrifft die Anmeldung von Militairtransporten bei den Eisenbahnverwaltungen.

Berlin, den 14. April 1869.

Die Bestimmungen in dem Alinea 5 der „Allgemeinen Bemerkungen" mit welchen die Instruktion für den Transport der Truppen und des Armee-Materials auf Eisenbahnen eröffnet wird, hat in neuester Zeit zu Mißverständnissen Veranlassung gegeben.

Es ist ein und derselbe Rekruten-Transport von mehreren der am angegebenen Orte bezeichneten Kommandobehörden ꝛc. bei den betreffenden Eisenbahnverwaltungen angemeldet und dadurch bei diesen der Irrthum hervorgerufen worden, daß es in dem speziellen Falle sich um die Beförderung mehrerer Transporte handele.

Um dergleichen Mißverständnissen für die Zukunft vorzubeugen, wird hierdurch festgesetzt, daß zu der Anmeldung von Militair-Transporten behufs der Beförderung auf Eisenbahnen, ausschließlich diejenige Kommandobehörde verpflichtet und berechtigt ist, welche den Zusammentritt des Transports anordnet.

Hierdurch wird die qu. Kommandobehörde nicht behindert, die vorstehend bezeichnete Verpflichtung und Berechtigung ausdrücklich an eine der im Alinea 5. der allegirten Instruktion genannten untergebenen Behörden oder Personen zu übertragen.

Die Anmeldung selbst hat nur bei derjenigen Eisenbahnverwaltung zu erfolgen, in deren Bereich der Einschiffungsort liegt. An diese zunächst betheiligte Bahnverwaltung ist gleichzeitig das Ansuchen zu richten, die erforderlichen Verabredungen mit den von dem Transporte berührten Anschlußbahnen zu treffen.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 606/3. A. I. b.

Digitized by Google

Nr. 79.

Betrifft die Aenderungen, welche in Folge der durch Allerhöchste Ordre vom 18. Februar c. genehmigten anderweiten Festsetzung der Etatsstärken der Handwerker-Abtheilungen bei den Ersatztruppen und bei der immobilen Artillerie in den bezüglichen Verpflegungs-Etats (Beilagen zum Mobilmachungs-Plan für das Norddeutsche Bundesheer) eintreten.

Berlin, den 5. April 1869.

In Folge der, dem Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege vom 18. Februar d. J. vorgedruckten Allerhöchsten Ordre von demselben Tage, in specie der dieser Allerhöchsten Ordre beigeschlossenen Nachweisung bezüglich Erhöhung resp. anderweiten Festsetzung der Etatsstärken der Handwerker-Abtheilungen bei den Ersatz- ꝛc. Truppen treten in den bezüglichen Verpflegungs-Etats (Beilagen zum Mobilmachungs-Plan für das Norddeutsche Bundesheer) folgende Aenderungen ein:

	Rationen.	Zahl.	Chargen und Kompetenzen.	Betrag. Rl.	Sgr.	Pf.
I., Beilage Nr. 63. Seite 218.			ꝛc.			
		3	Unteroffiziere als Zuschneider à 5 Thlr. . .	15	—	—
		100	Gemeine als Handwerker à 3 Thlr. . .	300	—	—
		106	Mann.			
			ꝛc.			
		106	Zu allgemeinen Unkosten.	7	20	—
		106	Zur Waffen-Instandhaltung	1	16	—
			ꝛc.			
			Summa für den Stab incl. Handwerker-Abtheilung	763	11	1
			(Nach dem Schluß der gedruckten Beilage folgt:) Bei denjenigen Armee-Korps, bei welchen im Frieden nur eine Festungs-Artillerie-Abtheilung besteht, ist Seite 218 dieser Beilagen in folgender Fassung maßgebend:			
			Uebertrag	362	20	1
			b. Für die Handwerker-Abtheilung.			
			I. Löhnung.			
		1	Sergeant oder Unteroffizier als Zahlmeister-Aspirant	12	—	—
			Derselbe erhält die Löhnung derjenigen Gehaltsklasse der Sergeanten oder Unteroffiziere der Artillerie, zu welcher er seiner Ancienneté nach gehört.			
		2	Sergeanten als Meister resp. Kapitaind'armes à 10 Thlr. 15 Sgr.	21	—	—
		2	Unteroffiziere als Zuschneider à 5 Thlr. . .	10	—	—
		54	Gemeine als Handwerker à 3 Thlr. . .	162	—	—
		59	Mann.			
			II. Zulagen.			
		1	Zahlmeister-Aspirant	5	—	—
		2	Sergeanten als Meister resp. Kapitaind'armes à 2 Thlr.	4	—	—

Digitized by Google

	Rationen.	Zahl.	Chargen und Kompetenzen.	Betrag. Rl	Sgr.	Pf.
Noch I., Beilage Nr. 63. Seite 218.			III. Etats-Fonds-Pauschquanta.			
		59	Zu Allgemeinen Unkosten	4	10	—
			Zur Waffen-Instandhaltung	—	25	—
			Zu Schreibmaterialien und kleinen Ausgaben: den beiden Meistern resp. Kapitaind'armes à 1 Thlr.	2	—	—
			Summa für den Stab incl. Handwerker-Abtheilung	583	25	1
II., Beilage Nr. 65. Seite 222.			ꝛc.			
		200	Gemeine als Handwerker, und zwar: 110 Schneider und 90 Schuhmacher à 3 Thlr.	600	—	—
		210	Mann. Seite	5293	5	—
Seite 223.			Uebertrag	5293	5	—
			ꝛc.			
		210	1) Zu allgemeinen Unkosten	15	5	—
			2) Zur Waffen-Instandhaltung . . .	2	27	6
			ꝛc.			
			Summa für das Ersatz-Bataillon incl. Handwerker-Abtheilung	5326	7	6
III., Beilage Nr. 66. Seite 226.			ꝛc.			
		63	Gemeine als Handwerker, und zwar: 35 Schneider und 28 Schuhmacher à 3 Thlr.	189	—	—
		67	Mann.			
			ꝛc.			
		67	1) Zu allgemeinen Unkosten	5	—	—
			2) Zur Waffen-Instandhaltung . . .	1	—	—
			ꝛc.			
			Summa für die Ersatz-Kompagnie incl. Handwerker-Abtheilung	1370	5	—
IV., Beilage Nr. 67. Seite 230.			ꝛc.			
		54	Gemeine als Handwerker, und zwar: 30 Schneider und 24 Schuhmacher à 3 Thlr.	162	—	—
		59	Mann.			
			ꝛc.			
		58 excl. Sattler.	1) Zu allgemeinen Unkosten	4	10	—
			2) Zur Waffen-Instandhaltung . . .	—	25	—
			ꝛc.			
			Summa für die Ersatz-Eskadron incl. Handwerker-Abtheilung	1882	22	6
V., Beilage Nr. 68. Seite 234.			ꝛc.			
		54	Gemeine als Handwerker, und zwar: 30 Schneider und 24 Schuhmacher à 3 Thlr.	162	—	—
		59	Mann. Seite	1490	10	—

Digitized by Google

	Rationen.	Zahl.	Chargen und Kompetenzen.	Betrag. Rf	Sgr.	pf.
Noch V., Beilage Nr. 68. Seite 235.			Uebertrag	1490	10	—
			ꝛc.			
		58 excl. Sattler.	1) Zu allgemeinen Unkosten	4	10	—
			2) Zur Waffen-Instandhaltung . . .	—	25	—
			ꝛc.			
			Summa für die Ersatz-Eskadron des 1. Garde-Dragoner- resp. Garde-Husaren-Regiments incl. Handwerker-Abtheilung	1501	15	—
			Summa für die Ersatz-Eskadron des Garde-Kürassier-Regiments incl. Handwerker-Abtheilung	1508	25	—
VI., Beilage Nr. 69. Seite 238.			ꝛc.			
		54	Gemeine als Handwerker, und zwar: 30 Schneider und 24 Schuhmacher à 3 Thlr.	162	—	—
		59	Mann.			
			ꝛc.			
		58 excl. Sattler.	1) Zu allgemeinen Unkosten	4	10	—
			2) Zur Waffen-Instandhaltung . . .	—	25	—
			ꝛc.			
			Summa für die Ersatz-Eskadron incl. Handwerker-Abtheilung	1413	—	—
VII., Beilage Nr. 70. Seite 242.			ꝛc.			
		54	Gemeine als Handwerker, und zwar: 20 Schneider und 24 Schuhmacher à 3 Thlr.	162	—	—
		59	Mann. Seite	1391	25	—
Seite 243.			Uebertrag	1391	25	—
			ꝛc.			
		58 excl. Sattler.	1) Zu allgemeinen Unkosten	4	10	—
			2) Zur Waffen-Instandhaltung . . .	—	25	—
			ꝛc.			
			Summa für die Ersatz-Eskadron eines Linien-Ulanen-, Dragoner- oder Husaren-Regiments incl. Handwerker-Abtheilung	1403	—	—
			Summa für die Ersatz-Eskadron eines Linien-Kürassier-Regiments incl. Handwerker-Abtheilung	1410	10	—
VIII., Beilage Nr. 71. Seite 246.			ꝛc.			
		200	Gemeine als Handwerker à 3 Thlr. . .	600	—	—
		211	Mann.			
			ꝛc.			
		210 excl. Sattler.	Zu allgemeinen Unkosten.	15	5	—
			Zur Waffen-Instandhaltung	2	27	6
			ꝛc.			
			Summa für den Stab incl. Handwerker-Abtheilung	1155	18	1

Digitized by Google

	Rationen.	Zahl.	Chargen und Kompetenzen.	Betrag. Rl	Sgr.	Pf.
IX., Beilage Nr. 74. Seite 254.			ꝛc.			
		54	Gemeine als Handwerker (30 Schneider, 24 Schuhmacher) à 3 Thlr.	162	—	—
			ꝛc.			
		58	1) Allgemeine Unkosten	4	10	—
			2) Waffen-Reparaturgeld	—	25	—
			ꝛc.			
			Summa für die Ersatz-Kompagnie incl. Handwerker-Abtheilung	1291	—	—
X., Beilage Nr. 75. Seite 258.			ꝛc.			
		3	Sergeanten als Meister resp. Kapitaind'armes à 10 Thlr. 15 Sgr.	31	15	—
		3	Unteroffiziere als Zuschneider à 5 Thlr. .	15	—	—
		100	Gemeine als Handwerker (55 Schneider, 45 Schuhmacher) à 3 Thlr.	300	—	—
		106	Mann.			
			II. Zulagen.			
			3 Meister als solche und als Kapitaind'armes à 2 Thlr.	6	—	—
			III. Etats-Fonds-Pauschquanta.			
		106	Zu allgemeinen Unkosten.	7	20	—
			Zur Waffen-Instandhaltung	1	16	—
			Zu Schreibmaterialien und kleinen Ausgaben: den 3 Meistern resp. Kapitaind'armes à 1 Thlr.	3	—	—
			Summa für die Ersatz-Abtheilung incl. Handwerker-Abtheilung	3216	1	—

Die hiernach nothwendig werdende Berichtigung der qu. Verpflegungs-Etats ist Seitens der Kommando-Behörden, Truppentheile ꝛc. zu veranlassen.

Zu den, durch die Bemerkungen ad 1 und ad 3 der Eingangs gedachten Nachweisung vorgesehenen eventuellen weiteren Erhöhungen der Etatsstärken der bezüglichen Handwerker-Abtheilungen wird noch erwähnt, daß eintretenden Falls für die desfallsigen Etatserhöhungen die vorstehenden Berichtigungen den nöthigen Anhalt gewähren werden, bis auf die Positionen

1) zu allgemeinen Unkosten,
2) zur Waffen-Instandhaltung,

deren Erhöhung in Gemäßheit der Verfügung des Königlichen Militair-Oekonomie-Departements vom 28. Februar 1865 (Militair-Wochenblatt Nr. 10 pro 1865), und zwar

ad 1 mit 2 Sgr. 2 Pf.,
ad 2 mit 5 Pf.

pro Kopf und Monat zu bewirken bleibt.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 707/3. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 80.

Betrifft die verlängerte Dienstpflicht der Zöglinge auf einzelnen militairischen Berufs-Anstalten.

Berlin, den 8. April 1869.

Die verlängerte Dienstpflicht, welche aus der Staats-Fürsorge für die Zöglinge auf einzelnen militairischen Berufs-Anstalten entspringt, ist eine gesetzliche Auflage und sonach von der Kapitulation ihrem Wesen nach gänzlich verschieden.

Es steht daher einem solchen ehemaligen Zöglinge, der vom Unteroffizier zum Gemeinen degradirt worden, in diesem Verhältniß ein Anspruch auf die Löhnung eines Kapitulanten nicht zu.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Gericke.

No. 501/3. 69. M. O. D. 3.

Nr. 81.

Betrifft Veränderungen im Bestande der Norddeutschen Bundes-Telegraphen-Stationen pro I. Quartal 1869.

Berlin, den 13. April 1869.

Folgende von der General-Direktion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes mitgetheilte Nachweisung über die im 1. Quartal d. J. vorgekommenen Veränderungen im Bestande der obenbezeichneten Telegraphen-Stationen wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Neu errichtet wurden:

a. Selbstständige Telegraphen-Stationen:

1) Bremerhafen im Bremer Gebiet, mit vollem Tagesdienst,
2) Vegesack im Bremer Gebiet, mit beschränktem Tagesdienst,
3) Greiz im Fürstenthum Reuß, desgleichen.

b. Mit Post-Anstalten kombinirte Telegraphen-Stationen.

1) Reichenstein, Regierungs-Bezirk Breslau, mit beschränktem Tagesdienst,
2) Salzuflen, Fürstenthum Lippe-Detmold, desgleichen,
3) Allenstein, Regierungs-Bezirk Königsberg, desgleichen.

c. Privatpersonen zur Verwaltung übertragene Telegraphen-Stationen.

1) Märk. Friedland, Regierungs-Bezirk Marienwerder,
2) Schandau,
3) Lengenfeld im Voigtlande,
4) Marienberg,
5) Burgstädt,

im Königreich Sachsen,

6) Müllrose,
7) Beeskow,
8) Baerwalde i. d. Neumark,

Regierungs-Bezirk Frankfurt a/O.,

9) Lobsens, Regierungs-Bezirk Bromberg,

mit beschränktem Tagesdienst.

II. Veränderungen der Dienststunden resp. der Klassifikation der Telegraphen-Stationen.

1) Aschersleben,
2) Stade,
3) Landeshut,
4) Naumburg,
5) Mülheim a/Rhein,

bisher mit den Orts-Post-Anstalten kombinirte Stationen mit beschränktem Tagesdienst, sind jetzt selbstständige Stationen mit vollem Tagesdienst.

6) Weißenfels,
7) Grünberg i/Schl.,

bisher mit den Orts-Post-Anstalten kombinirt, sind jetzt selbstständige Stationen, ohne Veränderung der bisherigen Dienststunden.

Digitized by Google

8) Filial-Station Blumenstr. 4/5 in Berlin,
9) Brandenburg a/H.,
10) Quedlinburg,
11) Tirschau,
12) Oels,
13) Schweidnitz,
14) Beuthen i/Oberschl.,

bisher mit den Orts-Post-Anstalten kombinirt, sind jetzt selbstständige Stationen, ohne Veränderung der bisherigen Dienststunden.

15) Saalfeld i/Sachsen-Meiningen,
16) Brunshausen,
17) Hagenow,

bisher mit Telegraphen-Beamten besetzt, werden jetzt durch Privat-Personen verwaltet.

18) Cleve,
19) Uelzen,
20) Fulda,
21) Bingen,

bisher mit beschränktem, jetzt mit vollem Tagesdienst.

22) Glückstadt, in den Wochentagen sind die Dienststunden bis 8 Uhr Abends verlängert.
23) Blankenhain,
24) Ems,

bisher nur periodisch, jetzt permanent im Betriebe.

25) Warnemünde, bisher im Winter mit beschränktem, im Sommer mit vollem Tagesdienst, hat jetzt permanent beschränkten Tagesdienst.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski. Meidam.

No. 277/4. 69. A. III.

Nr. 82.

Gesetz, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend. Vom 7. April 1869.

Berlin, den 15. April 1869.

Der §. 14 des in No. 11. pro 1869 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes publizirten Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, lautet:

„Zur Durchführung der Absperrungsmaßregeln ist militairische Hülfe zu requiriren. Die Kommandobehörden haben den desfallsigen Requisitionen der kompetenten Verwaltungsbehörden im erforderlichen Umfange zu entsprechen.

Sämmliche Mehrkosten, welche durch die geleistete militairische Hülfe gegen die reglementsmäßigen Kosten des Unterhalts der requirirten Truppen in der Garnison entstehen, fallen der Bundeskasse zur Last."

Solches wird hiermit noch besonders zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 464/4. A. I. a.

Nr. 83.

Betrifft die Löhnungs-Kompetenz der Behufs Erwerbung der Qualifikation als Reserve- oder Landwehr-Offiziere zu Linien-Truppen eingezogenen Gefreiten des Beurlaubtenstandes.

Berlin, den 15. April 1869.

Im Anschlusse an die Verfügung vom 7. März 1854 (conf. Nachtrag zum §. 41 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden) ist bestimmt worden, daß den Behufs Erwerbung der Qualifikation als Reserve- oder Landwehr-Offiziere zu Linien-Truppen eingezogenen Gefreiten des Beurlaubtenstandes in diesem Verhältniß nur die Gemeinen-Löhnung zu gewähren ist.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

v. Stosch. Gericke.

No. 119/4. M. O. D. 3.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

3. Jahrgang. Berlin, den 12. Mai 1869. Nr. 9.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet.

Nr. 84.

Betrifft die diesjährigen Generalstabs-Uebungsreisen bei den Armee-Korps.

Mit Bezug auf Meine Ordre vom 30. April vorigen Jahres genehmige Ich, daß in diesem Jahre Generalstabs-Uebungsreisen bei dem Garde-Korps, dem 4ten, 5ten, 7ten, 8ten, 9ten, 10ten und 11ten Armee-Korps incl. der Großherzoglich Hessischen (25sten) Division, welche bei dem 11ten Armee-Korps Theil nimmt, abgehalten werden. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 22. April 1869.

gez. Wilhelm.

(ggez.) v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 27. April 1869.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage:

v. Podbielski.

No. 716/4. A. I. a.

Nr. 85.

Betrifft die Deckung der bei den Truppentheilen der Infanterie durch die außerterminliche Entlassung der im Sommer 1866 eingestellten Mannschaften entstehenden Manquements an Oekonomie-Handwerkern.

Berlin, den 25. April 1869.

Die Manquements, welche bei den Truppentheilen der Infanterie durch die außerterminliche Entlassung zur Reserve der im Sommer 1866 eingestellten Oekonomie-Handwerker entstehen, sind, soweit deren Deckung nicht durch Einbeorderung von Dispositions-Urlaubern der qu. Kategorie innerhalb der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. März cr. resp. die diesseitige Verfügung vom 15. ej. gezogenen Grenzen bewirkt werden kann, durch Einstellung von Rekruten zu decken.

Zu dem Behuf sind die Kreis-Ersatz-Kommissionen anzuweisen, den durch die Königlichen General-Kommandos zu repartirenden Bedarf aus der Zahl der beim Kreis-Ersatz-Geschäft zur Musterung gelangenden, nach Maßgabe des §. 33 der Militair-Ersatz-Instruktion zur Einstellung als Oekonomie-Handwerker geeigneten, Militairpflichtigen auszuheben und haben demnächst die Militair-Vorsitzenden der beregten Ersatz-Kommissionen gemäß §. 120 l. c. das Weitere bezüglich Absendung der Betreffenden an die Truppentheile zu veranlassen.

Seitens der General-Kommandos ist bei Mittheilung der Repartition gleichzeitig der Termin zu bestimmen, an welchem die qu. Rekruten bei ihren Truppentheilen einzutreffen haben.

Das Kriegs-Ministerium behält sich vor, diejenigen Maßnahmen seiner Zeit zu treffen, welche er-

Digitized by Google

forderlich erscheinen, um für die Zukunft einen regelmäßigen Ersatzturnus bezüglich der Oekonomie-Handwerker herbeizuführen.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 540/4. A. I. a.

Nr. 86.

Betrifft die Regelung des Geschäfts-Verkehrs der Landwehr-Bezirks-Kommandos mit dem Kommando der Flotten-Stamm-Division bezüglich der Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes der Bundes-Kriegs-Marine.

Berlin, den 29. April 1869.

In weiterer Ausführung des §. 30, 1. der Verordnung vom 4. Juli v. J., betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes, wird hiermit hinsichts des Geschäfts-Verkehrs der Landwehr-Bezirks-Kommandos mit dem Kommando der Flotten-Stamm-Division Nachstehendes angeordnet:

1) In die allmonatlich von den Landwehr-Bezirks-Kommandos an die Flotten-Stamm-Division event. einzureichenden Gesuchslisten sind vier Rubriken für die Bemerkungen der verschiedenen Instanzen aufzunehmen, und zwar:
   a) für die Bemerkungen des Landwehr-Bezirks-Kommandos,
   b) " " " der Flotten-Stamm-Division,
   c) " " " der Marine-Station und
   d) " " " des Ober-Kommandos der Marine.

   Diese Listen sind der Flotten-Stamm-Division zum 20. jeden Monats zu übersenden.
2) Die Vorschlagslisten der auf Grund des §. 2 a. a. O. zur Dienstleistung zu kommandirenden Mannschaften der Reserve, bez. Seewehr sind der Flotten-Stamm-Division alljährlich zum 1. Februar einzureichen.
3) Zu dem nämlichen Termine findet alljährlich die Einreichung der nach §. 11 a. a. O. aufzustellenden Rangirungslisten an die Flotten-Stamm-Division statt.
4) In Analogie des §. 32, 8. a. a. O. haben die Landwehr-Bezirks-Kommandos über die Offiziere des Beurlaubtenstandes der Marine alljährlich zum 1. Januar Rangliſten-Auszüge und zum 1. Juli Veränderungen zu denselben an die Flotten-Stamm-Division einzusenden.
5) Bezüglich der nach §. 33 a. a. O. aufzustellenden Personalberichte bedarf es nur einer einmaligen Einreichung derselben an die Flotten-Stamm-Division. Alljährlich zum 1. Dezember haben die Bezirks-Kommandos demnächst von etwaigen im Laufe des Jahres eingetretenen Veränderungen der Flotten-Stamm-Division Mittheilung zu machen.

Der Kriegs- und Marine-Minister.
v. Roon.

No. 261/4. A. I. a.

Nr. 87.

Betrifft Auflösung des Artillerie-Depots zu Trier und Umwandlung des Artillerie-Depots zu Wiesbaden in ein Filiale des Artillerie-Depots zu Mainz.

Berlin, den 20. April 1869.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 4. Mai 1868 Armee-Verordnungs-Blatt pro 1868 Nr. 14 sub Nr. 136 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, wie Seine Majestät der König Allergnädigst zu befehlen geruhet haben, daß das Artillerie-Depot zu Trier zum 1. Juni cr. aufgelöst, und das Artillerie-Depot zu Wiesbaden zum 1. Juli cr. in ein Filiale des Artillerie-Depots zu Mainz umgewandelt wird.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
In Vertretung:
v. Podbielski. Willerding.

No. 499/4. A. K. D. II. a.

Nr. 88.

Betrifft Uebungs-Munition der Truppentheile.

Berlin, den 22. April 1869.

Hinsichtlich der Uebungs-Munition der Truppentheile wird Folgendes bestimmt:

Digitized by Google

1) Für jedes mit Zündnadel-Karabinern bewaffnete Kavallerie-Regiment werden fortan für 120 beste Schützen zu besonderen Uebungen pro Mann 15 Zündnadel-Karabiner-Patronen bewilligt. Der Uebungs-Munitions-Etat von 1861 sub. C. X. ad 2. wird hierdurch modifizirt.
2) Die den Mannschaften der Kavallerie, Artillerie und des Trains nach dem Wortlaut des Uebungs-Munitions-Etats resp. der hierauf bezüglichen besonderen Bestimmungen zu den Uebungen kompetirenden Kavallerie-Platzpatronen (zu Perkussions-Waffen) sind denselben in fertigem Zustande unentgeltlich zu verabfolgen.

   Werden aber fertige Kavallerie-Platzpatronen in Stelle des etatsmäßig festgesetzten losen Pulvers dazu verabfolgt, so ist für die zu diesen Patronen verwendeten Materialien an Papier und Bindfaden den betreffenden Artillerie-Depots der Etatspreis von 11 Sgr. 2 Pf. pro 1000 Patronen zu erstatten.

   Ob nach dieser Bestimmung bisher verfahren worden ist oder nicht, bleibt auf sich beruhen.
3) Zur Verpackung des von den Truppentheilen an die Artillerie-Depots abzuliefernden irregulairen Bleies dürfen normale Packgefäße, welche zur Verpackung von Pulver oder Patronen bestimmt sind, nicht benutzt werden. Läßt sich der Transport des von auswärtigen Truppentheilen abzuliefernden Bleies nicht bewirken, ohne dasselbe besonders zu verpacken, so haben dazu die Truppentheile von den Artillerie-Depots geeignete abnorme Packgefäße zu empfangen; jedoch dürfen durch die Versendung solcher Packgefäße den Artillerie-Depots keine besondere Kosten erwachsen.

   Die Kosten, welche dadurch entstanden sind, daß einzelne Truppentheile bisher nach dieser Bestimmung nicht verfahren haben, sind von den Artillerie-Depots zu übernehmen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

In Vertretung:
v. Podbielski. Willerding.

No. 120/3. 69. A. II. a.

Nr. 89.

Betrifft das rechtzeitige Eintreffen der zu den Kriegsschulen kommandirten Mannschaften bei denselben.

Berlin, den 23. April 1869.

Nach einer Mittheilung der Königlichen General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens ist verschiedentlich der Fall eingetreten, daß von Truppentheilen die zur Kriegs-Schule kommandirten Mannschaften nicht rechtzeitig eintrafen oder so lange ausblieben, bis die betreffende Direktion sich dieserhalb an das bezügliche General-Kommando wandte und von diesem die Remedur veranlaßt wurde.

Das unterzeichnete Departement nimmt hieraus Veranlassung, die Truppentheile auf die genaueste Beachtung der unter dem 12. September 1867 (318/9 A. I. a.) erlassenen desfallsigen Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Damit die Direktionen der Kriegs-Schulen sich indessen in der Lage befinden, etwaige dennoch eintretende Versäumnisse durch direkte Korrespondenz mit den Truppentheilen ohne Zeitverlust zu erledigen, werden die Königlichen General-Kommandos zugleich ersucht, der betreffenden Direktion die jedesmalige Vertheilungs-Liste der von den einzelnen Truppentheilen zu den Kriegsschulen zu kommandirenden Mannschaften, nachdem solche aufgestellt worden, mitzutheilen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 477/4. A. I. a.

Nr. 90.

Die Bekleidungs-Wirthschaft der Truppen während der Kriegsbereitschaft betreffend.

Berlin, den 26. April 1869.

Zur Beseitigung von Zweifeln, welche bezüglich der Vorschrift im §. 17 Alinea 3 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege gegenüber der Bestimmung im §. 1 Alinea 2 der Beilage Nr. 1 zu dem Reglement über die Geld-Verpflegung der Armee im Kriege zur Sprache gekommen sind, wird erläuternd bemerkt, wie die ersterwähnte Vorschrift, nach welcher bei stattfindender Formation der Ersatztruppen diese schon beim Eintritt der Kriegsbereitschaft die Oekonomie-Verwaltung des betreffenden Feld-Truppentheils zu übernehmen haben, dahin zu verstehen ist, daß in dem vorangegebenen Falle die Friedens-Bekleidungs-Kommissionen aufzulösen und die Geschäfte derselben von den nach §. 51 des Kriegs-Bekleidungs-Reglements zu bildenden Bekleidungs-Kommissionen der Ersatz-Truppen zu übernehmen sind.

Digitized by Google

Dagegen werden in Gemäßheit der Bestimmung im §. 1 Alinea 2 der Beilage Nr. 1 zu dem Kriegs-Geld-Verpflegungs-Reglement alle den Kassen-Kommissionen in Bezug auf das Bekleidungs-Wesen zufallenden Geschäfte, die Erhebung und Verrechnung der Bekleidungsgelder, die Ausführung der vorkommenden Zahlungen ꝛc. während der Kriegsbereitschaft unverändert von den Kassen-Kommissionen der betreffenden Feld-Truppen wahrgenommen, den Stämmen der Ersatz-Truppen mithin bis zum Eintritt der Mobilmachung weder eiserne Verpflegungs-Vorschüsse, noch Bekleidungs-Gelder resp. Vorschüsse angewiesen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Gericke.

No. 283/4. M. O. D. 3.

Nr. 91.
Berichtigung.

Berlin, den 26. April 1869.

In der Beilage C. zu dem durch das Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 3 pro 1869 publizirten Gesetz vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes sind zwei Druckfehler enthalten.

Es muß nämlich der dort unter Nr. 328 aufgeführte Ort nicht „Elpe" sondern „Elze" und der unter Nr. 1540 aufgeführte Ort nicht „Wiesen" sondern „Winsen a. d. Luhe" heißen.

Dieselben Druckfehler befinden sich in dem alphabetischen Verzeichniß der Städte und deren Servisklassen, welches dem Servis-Tarif vom 21. Dezember 1867 angehängt ist, indem auch dort sub Nr. 336 und 1561 die Orte Elpe resp. Wiesen anstatt der Orte Elze resp. Winsen a. d. Luhe aufgeführt sind.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. v. Bonin.

No. 455/4. M. O. D. 4.

Nr. 92.
Betrifft die Berechnung der für Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung an Offiziere ꝛc. maßgebenden Dienstzeit.

Berlin, den 27. April 1869.

Zur Behebung etwaiger Zweifel wird darauf aufmerksam gemacht, daß in der

„Nachweisung der zur ersten und zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung in Vorschlag zu bringenden Offiziere und Aerzte" (Schema 1 zur Verfügung vom 16. Juli pr. a. — 382/7. A. I. a. — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 19 pro. 1868)

die Gesammt-Dienstzeit der betreffenden Offiziere ꝛc. bis ultimo September des laufenden Jahres zu berechnen ist.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 770/4. A. I. a.

Nr. 93.
Berichtigung.
Betrifft den Erlaß der unterzeichneten Abtheilung vom 22. März d. J. wegen Niederlegung der Kriegs-Stamm-Listen pro 1864 — mitgetheilt durch das Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 6 pro 1869.

Berlin, den 30. April 1869.

Das unter VI. „vom 5ten Armee-Korps" aufgeführte

6te Brandenburgische Infanterie-Regiment Nr. 52

gehört nicht hierher, sondern unter „IV. vom 3ten Armee-Korps".

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.
Quedenfeldt.

No. 212/4. A. f. I.

Nr. 94.
Betrifft außerterminliche Einsendung von Gendarmerie-Expektanten-Listen.

Berlin, den 4. Mai 1869.

Mit Bezug auf die Bestimmungen vom 17. September 1838, 7. August und 11. Dezember 1857, betreffend die zum 1. Januar jeden Jahres einzusendenden Listen der Gendarmerie-Expektanten, wird hierdurch für

Digitized by Google

dieses Jahr zur Anmeldung von Unteroffizieren der Fußtruppen noch ein einmaliger außerordentlicher Termin auf den 1. Juli anberaumt.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
v. Podbielski. v. Buddenbrock.

No. 641/4. A. 1. b.

Nr. 95

Betrifft Berichtigung eines Schreibfehlers in dem kriegsministeriellen Erlasse vom 17. v. Mts.

Berlin, den 5. Mai 1869.

In dem kriegsministeriellen Erlaß vom 17. April d. J. — Nr. 682. 3. A. I. b. — über den Modus der Anmeldung der Artillerie-Expektanten für die Land-Gendarmerie muß es im zweiten Alinea „Bejahung" statt „Beziehung" heißen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
v. Podbielski. v. Buddenbrock.

No. 93/5. A. I. b.

Nr. 96.

Nachweisungen über die Dienstzeit der Roßärzte werden eingefordert.

Berlin, den 7. Mai 1869.

Die Königlichen Truppentheile der Kavallerie, Artillerie und des Trains werden ersucht, bis zum 15. Juni c. a. Nachweisungen über die Dienstzeit des roßärztlichen Personals — unter Benutzung des nachfolgenden Schemas — an die unterzeichnete Abtheilung einzureichen und zwar unter Beifügung der diesjährigen Anträge, betreffend den event. Abschluß von Kapitulationen mit Roßärzten resp. der hierauf bezüglichen Vakat-Anzeigen.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Karczewski. v. Brauchitsch.

No. 227/5. A. I. a.

Nachweisung
über die Dienstzeit ꝛc. des roßärztlichen Personals bei dem N. N. Regiment (Bataillon).

Laufende Nr.	Charge.	Namen.	Hat vor Einstellung als Kurschmied resp. Unterroßarzt mit der Waffe gedient. Jahr.	Monat.	Als Kurschmied resp. Unterroßarzt eingestellt am:	Besuchte die Thierarzneischule. Semester.	Die gesetzliche Dienstverpflichtung resp. Kapitulation läuft ab am:	Mitgemachte Feldzüge.	Bemerkungen.
	a) Noch zum Dienst Verpflichtete.								
1	Unterroßarzt	N. N.	2	4	1. Mai 1867.	7	30. Oktober 1873.	1864	ad 1. War wegen ungenügend bestandener Prüfung dem Truppentheil zeitweise als Beschlagschmied überwiesen.
			vor Besuch der Thierarzneischule.						
			1	2					
			als Beschlagschmied.						
2	do.	N. N.	2	—	15. Oktober 1863.	8	14. Oktober 1872.	1864 1866	
3	do.	N. N.	3	8	1. November 1864.	6	30. Oktober 1870.	1866	
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	
	b. Kapitulanten.								
4	Roßarzt	N. N.	3	—	1. November 1861.	6	30. Oktober 1869.	1864 1866	

(Datum. Unterschrift.)

Digitized by Google

Nr. 97.

Betrifft die Ernennung zum Stabs-Roßarzt.

Berlin, den 7. Mai 1869.

Unter Bezugnahme auf die diesseitigen Verfügungen vom 12. Februar 1861 — 422/2 A. I. — und 30. September 1866 — 1899/9. A. I. — werden die Königlichen Truppentheile der Kavallerie, Artillerie und des Trains darauf aufmerksam gemacht, daß zur Beförderung zu Stabs-Roßärzten fortan nur solche in allen Beziehungen qualifizirte Roßärzte einzugeben sind, welche sich durch Besuch der Lehrschmiede der Militair-Roßarztschule mit dem englischen Hufbeschlag nach der Graf Einsiedelschen Methode völlig vertraut gemacht haben.

Es wird in dieser Beziehung noch auf den diesseitigen Erlaß vom 25. November 1868 — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 28 pro 1868 — Bezug genommen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 226/5. A. I. a.

Nr. 98.

Betrifft Revisionen des Gesundheitszustandes und Hufbeschlages Königlicher Dienstpferde durch die Stabsroßärzte.

Berlin, den 13. April 1869.

Dem Königlichen General-Kommando beehrt sich das unterzeichnete Departement auf die Anfrage, betreffend die Befugniß der Regiments-Kommandeure der Kavallerie resp. Feld-Artillerie, den Stabs-Roßarzt des Regiments zur Revision des Gesundheits-Zustandes und Hufbeschlages des Pferdebestandes auf Staatskosten nach den auswärtigen Garnisonen zu entsenden, ganz ergebenst zu erwiedern, wie nach dem diesseitigen Erlaß vom 5. März 1853 Nr. 68/3 Passus 3 und 5 die beregte Befugniß den Regiments-Kommandeuren zweifelsohne zusteht. Die Zusammenziehungen der Regimenter zum Regiments-Exerziren resp. zu den Schießübungen und größeren Herbst-Uebungen werden indeß unter gewöhnlichen Verhältnissen hinreichende Gelegenheit bieten, um derartige Revisionen des gesammten Pferdestandes im Regimente auf Befehl resp. in Beisein des Regiments-Kommandeurs durch den Stabs-Roßarzt vornehmen zu lassen.

Zur Vermeidung unnützer Kosten für den Reisekostenfonds, Titel 43 des Militair-Ausgabe-Etats, ist daher daran festzuhalten, daß Revisionen der beregten Art in Zeiten, wo die Regimenter nicht vereinigt sind, Seitens der Regiments-Kommandeure nur dann anzuordnen bleiben, wenn die dienstliche Nothwendigkeit derselben durch besondere Verhältnisse, wie Auftreten bedenklicher Krankheitserscheinungen ꝛc. herbeigeführt ist. Hält der Regiments-Kommandeur außerdem noch, insbesondere zur Durchführung der englischen (Gräflich Einsiedelschen) Beschlagsmethode, häufigere Revisionen des Hufbeschlages ꝛc. durch den Stabs-Roßarzt für geboten, so sind event. die unvermeidlichen Kosten aus den disponibeln Mitteln des Hufbeschlag- und Pferdearznei-Gelder-Fonds zu bestreiten.

Gegen die Gewährung der zuständigen Reisekosten ꝛc. für den Seitens des nten Regiments erörterten Fall ist diesseits im Einverständniß mit dem Königlichen Militair-Oekonomie-Departement nichts zu erinnern.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

An das Königliche General-Kommando des nten Armee-Korps.

Berlin, den 8. Mai 1869.

Vorstehende, in einem Spezialfall erlassene Verfügung wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 264/4. A. I. a.

Nr. 99.

Betrifft die Feier des Todestages des Herzogs Leopold von Braunschweig.

Berlin, den 29. April 1869.

In Gemäßheit der Urkunde über die zum Andenken des hochseligen Herzogs Leopold von Braunschweig errichtete wohlthätige Stiftung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 27. April, dem Todes-

Digitized by Google

tage des Herzogs, die diesjährige Gedächtnißfeier zu Frankfurt a/O stattgefunden hat, und bei dieser Gelegenheit 21 Kinder der Garnison- (Leopold-) Schule daselbst vollständig neu bekleidet worden sind.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

In Vertretung:

No. 631/4. A. I. b. v. Podbielski. v. Buddenbrock.

Nr. 100.

Verwaltungs-Uebersicht

über das Vermögen der Kronprinz-Stiftung und der Elberfelder Stiftung, gegründet zur Unterstützung der Invaliden aus dem Feldzuge von 1864 und der Hinterbliebenen der in jenem Kriege Gefallenen für den Zeitraum vom 1. März 1868 bis Ende Februar 1869.

Einnahmen.

Laut Verwaltungs-Uebersicht vom 19. Juni 1868 bestand ultimo Februar 1868

		baar	Dokumenten
I.	Das Vermögen der Kronprinz-Stiftung in . .	721 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf.	337,050 Thlr.
	Dazu:		
	Einnahme bis ultimo Februar 1869.		
a)	Patriotische Gaben, incl. 2000 Thlr. Südbahn-Aktien, welche zur Zeit noch keine Zinsen tragen	6,222 . 21 . 8 .	2,000 .
b)	ein Legat des verstorbenen Bankiers Heinrich Simon von hier, welches unter dem Namen „Helenen-Stiftung" der Kronprinz-Stiftung als bleibendes Kapital einzuverleiben ist, und dessen Zinsen nach Maßgabe des Statuts für die letztere Verwendung finden	4,000 . — . — .	— .
c)	Zinsen von Dokumenten	15,806 . 26 . 3 .	— .
d)	Rückzahlungen auf das dem Gutsbesitzer Stadie geliehene Kapital von 10,000 Thlr.	1,000 . — . — .	— .
e)	4½ % Staats-Anleihe aus den Jahren 1864 und 1867 (eingewechselt für 3805 Thlr. 15 Sgr.) . .	— . — . — .	4,000 .
f)	aus der Elberfelder Stiftung hierher übertragen, zur Verwendung als Unterstützungen, bestimmte Zinsen, und zwar:		
	4½ % Staats-Anleihe aus dem Jahre 1864	— . — . — .	2,400 .
	4 % Niederschlesisch-Märkische Stamm-Aktien	— . — . — .	1,100 .
	baar	463 . 28 . 6 .	— .
	Summa der Einnahmen ultimo Februar 1869	28,214 Thlr. 18 Sgr. 2 Pf.	346,550 Thlr.
		baar	Dokumenten
II.	Das Vermögen der Elberfelder Stiftung in . . .	173 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf.	16,900 Thlr.
	Dazu:		
	Einnahmen bis ultimo Februar 1869.		
a)	Zinsen von Dokumenten	819 . 20 . — .	— .
b)	aus dem Titel III. D. übernommene Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Stamm-Aktien	— . — . — .	600 .
	Summa der Einnahmen ultimo Februar 1869	993 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf.	17,500 Thlr.

Ausgaben.

	I. Bei der Kronprinz-Stiftung.	baar	in Dokumenten
a)	Zur Disposition Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen, Zinsen pro 1868 von dem reservirten Kapital von 25,000 Thlr.	1,125 Thlr. — Sgr.	
b)	beim Erwerbe von 4000 Thlr. 4½ % Staats-Anleihe aus den Jahren 1864 und 1867 ausgegeben	3,805 . 15 .	
c)	an Renten und einmaligen Gaben und zwar:		
	aa) an Renten . . . . . 14,850 Thlr.		
	bb) an Bade-Unterstützungen . . . 2,707 .		
	cc) an einmaligen Unterstützungen . . 1,737 .		
		19,294 . —	
	Summa der Ausgaben ultimo Februar 1869	24,224 Thlr. 15 Sgr.	

Digitized by Google

II. Bei der Elberfelder Stiftung.

	baar	in Dokumenten
a) für die aus dem Titel III. D. übernommenen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Stamm-Aktien . . .	529 Thlr. 15 Sgr. — Pf.	
b) die bisher angesammelten, zur Verwendung als Unterstützungen bestimmten, bei der Kronprinz-Stiftung vereinnahmten Zinsen und zwar:		
4½ % Staats-Anleihe aus dem Jahre 1864 .	— " — " — "	2,400 Thlr.
4 % Niederschlesisch-Märkische Stamm-Aktien .	— " — " — "	1,100 "
baar	463 " 28 " 6 "	— "
Summa der Ausgaben ultimo Februar 1869	993 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf.	3,500 Thlr.

Rekapitulation.

a) Kronprinz-Stiftung

	baar	in Dokumenten
Einnahme	28,214 Thlr. 18 Sgr. 2 Pf.	346,550 Thlr.
Ausgabe	24,224 " 15 " — "	—
Bestand ultimo Februar 1866 .	3,990 Thlr. 3 Sgr. 2 Pf.	346,550 Thlr.

b) Elberfelder Stiftung

Einnahme	993 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf.	17,500 Thlr.
Ausgabe	993 " 13 " 6 "	3,500 "
Bestand ultimo Februar 1869 .	—	14,000 Thlr.

Die Zinsen der Elberfelder Stiftung werden bei der Kronprinz-Stiftung zur Gewährung von Unterstützungen verwendet.

Von der Kapitals-Verwendung der Kronprinz-Stiftung zur Gewährung von Renten sind ausgeschlossen,
außer den im §. 5 des Statuts gedachten . . . . . 25,000 Thlrn.
nach spezieller Bestimmung der Geber resp. . . . . 11,844 "
und 4,000 "

Ferner ist von der Kapitals-Auflösung in 48 Jahren durch Rentenzahlung die Elberfelder Stiftung ausgeschlossen.

Berlin, den 2. Mai 1869.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.

Quedenfeldt. v. Kirchbach.

No. 172/5. A. f. I.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

3. Jahrgang. Berlin, den 31. Mai 1869. Nr. 10.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet.

Nr. 101.

Betrifft Aenderung der Servisſätze für einzelne Orte.

Auf Grund der Bestimmung im §. 19 des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 (Bundesgesetzblatt Seite 523) und nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes genehmige Ich hiermit im Namen des Norddeutschen Bundes, auf Ihren Bericht vom 24. d. Mts., daß vom 1. Januar 1869 ab die Festung Königstein aus der IVten in die IIIte Servisklasse, die Ortschaft Dom-Kietz bei Brandenburg aus der Vten in die IIte Servisklasse und der Flecken Wandsbeck aus der IIIten in die IIte Servisklasse versetzt werden.

Dieser Erlaß ist durch das Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 26. April 1869.

gez. **Wilhelm.**

(ggez.) Gr. v. Bismark-Schönhausen.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Berlin, den 20. Mai 1869.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. v. Bonin.

No. 607/5. M. O. D. 4.

Nr. 102.

Betrifft die Verleihung von Abzeichen an die besten Schützen der Artillerie.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß die Ordre vom 25. April 1850, die Verleihung eines Abzeichens auf der Uniform an die besten Schützen bei der Infanterie betreffend, künftig auch auf die Truppentheile der Artillerie analoge Anwendung finden darf und zwar mit der Maßgabe, daß die Regiments-Kommandeure ꝛc. ermächtigt werden, nach näherer Anweisung der General-Inspektion der Artillerie, alljährlich an einen Unteroffizier per Batterie resp. Kompagnie das gedachte Schützen-Abzeichen als Auszeichnung zu verleihen.

Berlin, den 13. Mai 1869.

gez. **Wilhelm.**

ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Digitized by Google

Berlin, den 18. Mai 1869.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage:

v. Stosch.

No. 272/5. 69. M. O. D. 3.

Nr. 103.

Betrifft die Bestellung von Amts-Kautionen.

Berlin, den 22. Mai 1869.

Unter Bezugnahme auf den §. 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1860 wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Kautions-Wesens (Gesetzsammlung Seite 211) wird darauf hingewiesen, daß auf Grund der Gesetze vom 29. Februar 1868 (Gesetzsammlung S. 169) resp. vom 5. März 1869 (Gesetzsammlung S. 379) fortan auch die Partial-Obligationen des Nassauischen Domainen-Kassen-Anlehens vom 21. Juli 1837 und die Prämienscheine der Nassauischen Domanial-Prämien-Anleihe vom 14. August 1837, sowie die Obligationen über die Anleihen der vormaligen freien Stadt Frankfurt a/M. vom 9. April 1839, 2. Januar 1844, 12. Mai 1846, 30. November 1848, 2. November 1857 und 1. Februar 1858, zur Bestellung von Amts-Kautionen verwendet werden dürfen.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 204/4. 69. M. O. D. 1.

Nr. 104.

Betrifft den Dienstbetrieb bei dem Militair-Reit-Institut.

Berlin, den 25. Mai 1869.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. d. Mts. sind folgende Bestimmungen getroffen worden:

1) Dem ersten Direktor des Militair-Reit-Instituts ist die Befugniß beigelegt, den als Lehrer und respektive als Schüler bei dem Institut befindlichen Offizieren und den oberen Militair-Beamten desselben in dringlichen Fällen Urlaub bis zu fünf Tagen zu bewilligen. Zugleich ist der erste Direktor ermächtigt, event. Offiziere ꝛc. disziplinarisch mit Verweisen und mit einfachem Stubenarrest bis zu drei Tagen zu bestrafen. Beurlaubungen und Arreststrafen sind dem Chef zu melden.
2) Zu dem Etat des Militair-Reit-Instituts tritt ein Seconde- oder Premier-Lieutenant als zweiter Adjutant, welcher die Geschäfte in dem Büreau des ersten Direktors und die als untersuchungsführender Offizier zu besorgen hat, hinzu.
3) Mit dem Beginn des neuen Unterrichts-Kursus im Herbst d. J. wird ein Offizier als zweiter Turn- und Fechtlehrer zu dem Militair-Reit-Institut kommandirt werden.
4) Der neue Unterrichts-Kursus beginnt mit dem 1. November, und wird fortan dieses Datum für den Beginn des Jahreskursus bei dem Militair-Reit-Institut festgehalten werden. Bei der Reitschule für Offiziere dauert der Kursus demnächst nur eilf Monate. — Während des Monats Oktober dürfen alljährlich Beurlaubungen der Lehrer des Militair-Reit-Institutes eintreten, soweit es der Dienstbetrieb zuläßt.
5) Von den als Schüler kommandirten Offizieren werden für die Folge nur zwölf zum Verbleiben während eines zweiten Jahres bei dem Militair-Reit-Institut bestimmt.
6) Die ultimo September 1868 von dem Militair-Reit-Institut zu den Truppentheilen zurückgekehrten Unteroffiziere und Gefreiten dürfen die im §. 93 des Reglements über die Bekleidung der Truppen im Frieden vom 30. April 1868 bestimmten Abzeichen nunmehr anlegen. Für die Folge ist der Chef des Militair-Reit-Instituts ermächtigt, bei dem jedesmaligen Schluß des Unterrichts-Kursus über die Anlegung der beregten Abzeichen aller derjenigen Unteroffiziere und Gefreiten, welche sich während ihres Kommandos gut geführt haben, ohne Einholung besonderer Allerhöchster Genehmigung zu entscheiden.

Digitized by Google

Hierzu wird bemerkt, daß über die Ablösung der zur Zeit bei dem Militair-Reit-Institut als Schüler kommandirten Offiziere, Unteroffiziere und Gefreiten nähere Bestimmungen noch ergehen werden; doch haben die Truppen darauf zu rechnen, daß die kommandirten Offiziere ultimo September d. J., die Mannschaften ultimo Oktober zurückkehren, sofern nicht einzelne noch zu einem zweiten Jahreskursus bei dem Institut verbleiben.

Für den als zweiten Adjutanten zu dem Militair-Reit-Institut zu kommandirenden Offizier darf bei dem betreffenden Truppentheil ein Seconde-Lieutenant über den Etat einrangirt werden. Für den als zweiten Turn- und Fechtlehrer des Instituts zu bestimmenden Offizier hat dies nicht stattzufinden.

Wegen Anlegung der vorstehend ad 6 gedachten Abzeichen haben die betreffenden Truppentheile das Erforderliche zu veranlassen.

Der Kriegs- und Marine-Minister.

v. Roon.

No. 489/5. A. I. a.

Nr. 105.

Betrifft die für Ueberlassung von Dienstwohnungen an Staatsbeamte zu entrichtende Vergütung.

Berlin, den 27. Mai 1869.

Mit Bezug auf die in Nr. 20 des Armee-Verordnungs-Blattes vom Jahre 1868 mitgetheilte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. Juni v. J., die für Ueberlassung von Dienstwohnungen an Staatsbeamte zu entrichtende Vergütung betreffend, wird zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bestimmt, daß bei Berechnung der nach Maßgabe des vorgedachten Allerhöchsten Erlasses von Beamten für Dienstwohnungen zu entrichtenden Miethe die Einwohnerzahl des betreffenden Ortes ausschließlich des Militairs zum Grunde zu legen ist.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 323/5. M. O. D. 4.

Nr. 106.

Betrifft die Nachweisungen der in der Reserve und Landwehr befindlichen, resp. der Ersatz-Reserve angehörigen Aerzte.

Berlin, den 25. Mai 1869.

Die diesseitige Verfügung vom 13. November 1857 — Nr. 596/10. A. I. —, wonach Seitens der Königlichen General-Kommandos dem Kriegs-Ministerium alljährlich Nachweisungen der im Reserve- und Landwehr-Verhältniß befindlichen, resp. der Ersatz-Reserve angehörigen Aerzte einzureichen waren, wird hiermit aufgehoben.

Dagegen sind die von den Landwehr-Bezirks-Kommandos zu dem bisherigen Termin aufzustellenden bezüglichen Nachweisungen fortan bei den Königlichen General-Kommandos durch die Korps-General-Aerzte einer sorgfältigen Vergleichung mit den dort zu führenden Listen zu unterziehen und etwaige Verschiedenheiten Beider aufzuklären, bez. zu beseitigen.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage:

v. Podbielski.

No. 848/4. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 107.

Betrifft die Anweisung und Transferirung der Pensionen von Offizieren, Militair-Aerzten und Militair-Beamten.

Berlin, den 8. Mai 1869.

Es ist in neuerer Zeit mehrfach vorgekommen, daß mit Pension aus dem Dienst geschiedenen Offizieren und Militair-Aerzten nicht bekannt gewesen, wohin sie sich behufs Erlangung der Pension zu wenden haben.

In Folge dessen wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Anweisung der den ausgeschiedenen Offizieren ꝛc. bewilligten Pensionen stets Seitens der unterzeichneten Abtheilung erfolgt und dieser daher von den Eingangs gedachten Militair-Personen bald nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst anzuzeigen ist, an welchem Orte sie die Pension zu beziehen wünschen.

Einer gleichen Anzeige an die unterzeichnete Abtheilung bedarf es ferner, wenn in Berlin wohnhafte, ausgeschiedene Offiziere, Militair-Aerzte und Militair-Beamte ihren Wohnsitz verlegen und daher die Pension nach einem anderen Ort beziehen wollen; wogegen die nicht in Berlin wohnhaften, bereits im Pensions-Genusse befindlichen Offiziere ꝛc. bei eintretendem Wohnortswechsel mit den Anträgen um Transferirung der Pension sich immer an diejenige Regierung zu wenden haben, aus deren Haupt-Kasse ihre Pension bisher gezahlt worden ist.

Die Königlichen Kommando-Behörden werden ergebenst ersucht, bei erfolgenden Pensionirungen die Betheiligten auf vorstehende Anordnung gefälligst hinweisen zu wollen.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.

Quedenfeldt. v. Kirchbach.

No. 344/5. A. f. I.

Nr. 108.

Betrifft die Einreichung der Nachweisungen von den bei der Militair-Bevölkerung vorkommenden Geburten, Trauungen und Sterbefällen.

Berlin, den 12. Mai 1869.

Im Anschluß an die Verfügung des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 21. April 1867 und den Passus 10 des Erlasses der Ministerien des Krieges und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 29. Oktober 1868 — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 4 pro 1867 Nr. 44 resp. Nr. 27 pro 1868 Nr. 269 — wird Behufs Vereinfachung des Verfahrens bei Einreichung der Nachrichten von den bei der Militair-Bevölkerung vorkommenden Geburten, Trauungen und Sterbefällen bestimmt, daß in denjenigen Garnisonen, in welchen Truppentheile verschiedener Armee-Korps dislocirt sind, die bezüglichen Nachweisungen einheitlich für die gesammte Garnison aufzustellen und allein demjenigen General-Kommando einzureichen sind, zu dessen Korpsbezirk die betreffende Garnison gehört.

Ebendahin gelangen auch die bezüglichen Nachweisungen für diejenigen Individuen, welche nicht der evangelischen oder römisch-katholischen Kirche angehören und von den Truppentheilen selbst aufgestellt werden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V.

v. Podbielski. v. Buddenbrock.

No. 376/4. A. I. b.

Nr. 109.

Betrifft die praktische Dienstleistung des Offizier-Personals der 4 älteren Kriegsschulen.

Berlin, den 15. Mai 1869.

Auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. März 1868 und mit Rücksicht auf die aus den abgekürzten Lehrkursen hervorgegangenen erhöhten Anstrengungen wird das Offizier-Personal der Kriegsschulen zu

Digitized by Google

Potsdam, Erfurt, Neiſſe und Eugers von der praktiſchen Dienſtleiſtung bei der Truppe, während der Unterrichtspauſe zwiſchen dem laufenden und dem nächſten Lehrkurſus, entbunden.

Kriegs-Miniſterium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski. v. Hartmann.

No. 278/5. A. 1. b.

Nr. 110.

Betrifft die Penſionszuſchußkaſſe für die Muſikmeiſter des Königlich Preußiſchen Heeres.

Berlin, den 15. Mai 1869.

Mit Bezug auf die dieſſeitigen Bekanntmachungen vom 6. März 1863 (93/2. A. I.) — Militair-Wochenblatt Nr. 11 pro 1863 — und vom 14. April 1864 (11/4. 64. A. I.) — Militair-Wochenblatt Nr. 18 pro 1864 —, betreffend die von der „Penſionszuſchußkaſſe für die Muſikmeiſter des Königlich Preußiſchen Heeres“ beantragte Durchführung des Concertbetriebsplans B, nimmt das Departement wiederholt Veranlaſſung, den Königlichen Truppentheilen gegenüber zu befürworten, daß zur Förderung des von dem beregten Inſtitute angeſtrebten Zieles im Sinne der Eingangs erwähnten Bekanntmachung vom 6. März 1863 nach Möglichkeit hingewirkt werde.

Kriegs-Miniſterium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 628/3. A. I. a.

Nr. 111.

Betrifft die Notirung von Stabs-Roßärzten der Armee zur Anſtellung bei Remonte-Depots.

Berlin, den 20. Mai 1869.

Stabs-Roßärzte der Armee, welche zwölf Jahre gedient, das Examen als Thierarzt I. Klaſſe abgelegt haben und Willens ſind für den Fall des Bedarfs als Roßärzte bei einem Remonte-Depot einzutreten, werden hierdurch aufgefordert, Behufs der Notirung ihre diesfälligen Geſuche unter Vorlegung des Nationals, Führungs-Atteſtes und eines ſelbſt verfaßten Lebenslaufs, durch ihre vorgeſetzte Behörde an die unterzeichnete Abtheilung einzureichen.

Kriegs-Miniſterium. Abtheilung für das Remonte-Weſen.

v. Schön. Mentzel.

No. 189/5. R. A.

Nr. 112.

Betrifft die Feſtſtellung eines neuen Modells für Zündnadel-Pionier-Gewehre.

Berlin, den 21. Mai 1869.

Seine Majeſtät der König haben einem neuen Modell für Zündnadel-Pionier-Gewehre, unter der Bezeichnung:

„Zündnadel-Pionier-Gewehr m/69“

die Allerhöchſte Beſtätigung zu ertheilen und zugleich zu beſtimmen geruht, daß die nach dem bisherigen Modell gefertigten Zündnadel-Pionier-Gewehre:

„Zündnadel-Pionier-Gewehre u/m“

bezeichnet werden ſollen.

Kriegs-Miniſterium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V.

v. Podbielski. Klatten.

No. 411/5. A. K. D. II. a.

Digitized by Google

Nr. 113.

Betrifft das Soldbuch für Unteroffiziere und Gemeine.

Berlin, den 22. Mai 1869.

Bei der jetzt erfolgenden neuen Auflage von dem Soldbuche für Unteroffiziere und Gemeine wird der demselben vorgedruckte bisherige Text auf Seite 15, Zeile 8 bis 10 folgende Fassung erhalten:

1 Jahr für 1 Paar Stiefel	} bei der Infanterie, den Jägern, Schützen, Pionieren, der Fuß-Artillerie und dem Train.	
1½ „ „ 1 „ Schuhe		
3 „ „ 1 „ Alt-Brandenburgische Stiefel mit 1 Paar Vorschuhen	} bei den Kürassieren.	
1½ „ „ 1 „ Schuhe		
1½ „ „ 1 „ lange Stiefel	} bei den Husaren.	
1½ „ „ 1 „ Schuhe		
1½ „ „ 1 „ Kavallerie-Stiefel	} bei der übrigen Kavallerie und der reitenden Artillerie	
1½ „ „ 1 „ Schuhe		

und von ½ Jahr für 1 Hemde.

Die bei der Staatsdruckerei vorliegenden Bestellungen von Truppentheilen der Kavallerie und reitenden Artillerie auf Soldbücher werden bereits aus der neuen Auflage effektuirt werden, wogegen an die Truppen der übrigen Waffen einstweilen noch Soldbücher der ersten Auflage bis zur Aufräumung des Bestandes zur Verausgabung kommen werden. Ein Umtausch von Soldbüchern der ersten Auflage gegen solche der neuen Auflage findet bei der Staatsdruckerei nicht statt.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

v. Stosch. Glogau.

No. 255/5. M. O. D. 1.

Nr. 114.

Betrifft die Nachweisungen der beim Departements-Ersatz-Geschäft brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen. — Schema 22 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund. —

Berlin, den 23. Mai 1869.

Bezüglich der, gemäß §. 111, 1. der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund, unmittelbar nach beendetem Departements-Ersatz-Geschäft Seitens der Infanterie-Brigade-Kommandos in den Bezirken des 1ten bis 11ten Armee-Korps an das Allgemeine Kriegs-Departement einzureichenden Nachweisungen der beim Departements-Ersatz-Geschäft brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen wird Nachstehendes bestimmt:

1) Das Schema 22 zur vorbezeichneten Ersatz-Instruktion erleidet folgende Modifikationen:
   a) In der Kolonne „Segelmacher" ist hinzuzusetzen „und Reepschläger",
   b) ferner statt: „Maschinisten" zu setzen: „Maschinisten-Applikanten", desgleichen
   c) statt „Maschinenbauer" „Eisenschmiede".
2) Die Zahl derjenigen Schiffszimmerleute,
   Segelmacher und Reepschläger,
   Maschinisten-Applikanten,
   Heizer und
   Eisenschmiede,
   welche nach Maaßgabe des §. 34 a. a. O. für die Werft-Division als einstellungsfähig befunden worden, ist in den bezüglichen Kolonnen oberhalb der schwarzen Zahlen mit rother Dinte derart anzugeben, daß die rothen Zahlen in den schwarzen mitenthalten sind.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 697/5. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 115.

Betrifft den Schluß des Kursus auf den Kriegsschulen zu Potsdam, Erfurt, Neiße und Engers.

Berlin, den 27. Mai 1869.

Der gegenwärtige Lehrkursus auf den vier Kriegsschulen zu Potsdam, Erfurt, Neisse und Engers wird am 12. August c. geschlossen werden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

In Vertretung:

v. Podbielski. v. Buddenbrock.

No. 575/5. A. I. b.

Nr. 116.

Die Feststellung und Vereinnahmung des Erlöses für verkaufte ausrangirte Militair-Dienstpferde betreffend.

Berlin, den 27. Mai 1869.

Die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer hat noch neuerlich bei Revision der Rechnungen der General-Militair-Kasse von den Titeln 39 und 40 für das Jahr 1867 vielfach zu erinnern gefunden, daß die bei den Auktions-Verhandlungen über den Verkauf ausrangirter Militair-Dienstpferde, befindlichen Insertionskosten-Rechnungen, nicht nach Vorschrift der diesseitigen Verfügungen vom 19. Mai 1857 und 9. Dezember 1861, ordnungsmäßig bescheinigt und daß häufig noch die Exemplare der betreffenden öffentlichen Blätter, den Belägen beigefügt worden sind.

Die Königlichen Intendanturen werden demnach wiederholt auf die sorgfältige Beachtung jener Bestimmungen aufmerksam gemacht und angewiesen, nicht nur die Auktions-Verhandlungen in calculo festzustellen, sondern auch die dazu gehörigen Insertionskosten-Rechnungen dahin zu bescheinigen, daß solche nach den als Publikations-Dokumente beigebrachten öffentlichen Blättern und den kontraktmäßigen oder sonst feststehenden Insertions-Gebühren-Sätzen revidirt worden sind.

Die als Belag beigebrachten Exemplare der öffentlichen Blätter sind zurück zu behalten und ferner nicht bei den Einnahme-Ordres zu belassen.

Die Vereinnahmung des Verkaufs-Erlöses für die ausrangirten Militair-Dienstpferde, ist auf die General-Militair-Kasse sub Titel 40 (ohne Benennung eines Abschnitts) und nicht auf die Korps-Zahlungsstellen anzuweisen.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen.

v. Schön. v. Buddenbrock.

No. 255/5. R. A.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

3. Jahrgang. Berlin, den 16. Juni 1869. Nr. 11.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet.

Nr. 117.

Betrifft das Begrüßen der Marine-Ingenieure aller Grade Seitens der Marine-Unteroffiziere und Mannschaften.

Auf Ihren Vortrag bestimme Ich, daß außer den nach Meiner Ordre vom 19. April 1862 Seitens der Marine-Unteroffiziere und Mannschaften zu begrüßenden Marine-Beamten auch die Marine-Ingenieure aller Grade, sofern sie in Uniform erscheinen, von den Marine-Unteroffizieren und Mannschaften vorschriftsmäßig zu grüßen sind; daß diese Beamten dagegen ihrerseits auch mit den Offizieren sich zu begrüßen haben, betrachte Ich als selbstverständlich.

Berlin, den 7. Mai 1869.

gez. **Wilhelm.**

ggez. v. Roon.

An den Kriegs- und Marine-Minister.

Berlin, den 10. Juni 1869.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee und Marine gebracht.

Der Kriegs- und Marine-Minister.

v. Roon.

No. 867/5. A. I. a.

Nr. 118.

Betrifft eine Deklaration der Anmerkung zu §. 64, 1 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund.

Berlin, den 9. Juni 1869.

Dem zweiten Alinea der Anmerkung zu §. 64, 1. der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund wird hierdurch folgende Fassung gegeben:

Listen-Auszüge, resp. besondere, den bezüglichen Benachrichtigungsschreiben beigefügte Nachweisungen über die Verhältnisse der Militairpflichtigen sind von dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission unmittelbar unter dem zuletzt eingetragenen Namen zu unterschreiben und mit Angabe des Orts und des Datums der Ausfertigung zu versehen. Wenn Auszüge ꝛc. eingehen, ohne, wie vorstehend angegeben, ordnungsmäßig abgeschlossen zu sein, so sind sie dem betreffenden Civil-Vorsitzenden zur nachträglichen Vervollständigung zurückzusenden.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Gr. v. Bismarck-Schönhausen.
B. K. A. 5280.

Der Kriegs- und Marine-Minister.
v. Roon.
A. H. M. 630/. I. a.

Digitized by Google

Nr. 119.

Betrifft Deklaration des §. 36 Passus 1 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden ꝛc. vom 5. September 1867.

Berlin, den 1. Juni 1869.

Die Fassung des §. 36 Passus 1 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden ꝛc. vom 5. September 1867 hat zu der Annahme Veranlassung gegeben, daß diejenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche auf Grund des §. 20 l. c. unter Dispensation von den Uebungen, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Fall einer Mobilmachung überseeischen Urlaub erhalten haben, nicht in der Heimaths-Kontrolle zu führen sind.

Mit Bezug hierauf bemerkt das Kriegs-Ministerium, daß die Mannschaften vorberegter Kategorie gleich allen übrigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche, ohne auszuwandern, ihren Wohnort oder Aufenthaltsort außerhalb des Bundesgebietes nehmen, der Heimaths-Kontrole zu überweisen und in solcher fortzuführen sind.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage:
v. Podbielski.

No. 945/5. A. I. a.

Nr. 120.

Betrifft die Beförderung von Truppen ꝛc. auf der Berlin-Stettiner Eisenbahn und deren Zweigbahnen.

Berlin, den 26. Mai 1869.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 21. Oktober 1863 (Militair-Wochenblatt Nr. 44) vom 3. Dezember 1866 (Militair-Wochenblatt Nr. 50) und vom 6. August 1868 (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 21) wird in Nachstehendem ein dritter Nachtrag zu dem Vertrage vom 3/21 Oktober 1863 wegen der Beförderung von Truppen ꝛc. auf der Berlin-Stettiner Eisenbahn und deren Zweigbahnen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Koellner.

No. 426/5. 69. M. O. D. 2.

3ter Nachtrag
zu
dem Vertrage zwischen dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium und dem Direktorium der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft vom 3/21. Oktober 1863 wegen der Beförderung von Truppen-Kommandos und Militair-Effekten auf der Berlin-Stettiner Eisenbahn und deren Zweigbahnen.

Der unterm 3/21. Oktober 1863 wegen der Beförderung von Truppen-Kommandos und Militair-Effekten auf der Berlin-Stettiner Eisenbahn abgeschlossene Vertrag findet vom Tage der Betriebseröffnung der Bahnstrecke Coeslin-Stolp, auch auf die Stationen dieser Bahn sowie für die Strecke Straßburg-Preußisch-Mecklenburgische Landesgrenze Anwendung.

Die Entfernungen der Stationsorte und die für die Beförderung von Militair-Personen in IIIter Wagenklasse zu zahlenden Fahrpreise ergiebt der angeheftete Tarif.

Beilage.

Berlin, den 26. Mai 1869
L. S.
Kriegs-Ministerium,
Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Koellner.

Stettin, den 5. Mai 1869.
L. S.
Direktorium
der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft.
Benke. Stein.

Nr. 121.

Betrifft die Beschaffung von Entlassungs-Anzügen für in das Beurlaubten-Verhältniß übertretende militairische Krankenwärter.

Berlin, den 29. Mai 1869.

Mit Bezug auf den Erlaß vom 25. März c. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 6 pro 1869), durch welchen die Tragezeit der Waffenröcke, Hosen ꝛc. für die militairischen Krankenwärter verlängert worden ist, wird

Digitized by Google

hierdurch bestimmt, daß in solchen Fällen, wo die aus einem Lazareth zu entlassenden und in das Beurlaubten-Verhältniß übertretenden militairischen Krankenwärter mit einem Entlassungs-Anzuge aus den Beständen des Lazareths nicht versehen werden können, dergleichen Anzüge je nach Bedarf von Linien-Truppentheilen der Garnison gegen Erstattung des Taxwerthes auf Rechnung des Krankenpflegefonds beschafft werden dürfen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medicinal-Abtheilung.

J. V.

v. Stückradt. Schubert.

No. 670/5. M. M. A.

Nr. 122.

Betrifft die vormals Herzoglich Nassauische Unteroffizier-Wittwen- und Waisen-Kasse.

Berlin, den 1. Juni 1869.

In Folge des Gesetzes vom 20. April 1869, betreffend die Schließung der vormals Herzoglich Nassauischen Unteroffizier-Wittwen- und Waisen-Kasse, deren Verwaltung und die Verwendung ihres Vermögens (Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten Seite 623), ist die Verwaltung des genannten Instituts der Königlichen Regierung zu Wiesbaden übertragen worden und sind die Kassen-Angelegenheiten an die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse in Wiesbaden übergegangen. Anträge in Sachen der qu. Anstalt sind demnach nicht mehr an die unterzeichnete General-Direktion resp. an die Militair-Wittwen-Kasse hierselbst, sondern an die vorbezeichnete Königliche Regierung, beziehungsweise an deren Haupt-Kasse zu richten.

General-Direktion der Königlich Preußischen Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt.

Glogau. Hammer.

No. 208/5. 69. W.

Nr. 123.

Betrifft eine anderweite Fassung des Passus 20 der den Militair-Pässen der Bundes-Kriegs-Marine vorgedruckten Bestimmungen für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Berlin, den 2. Juni 1869.

Dem Passus 20 der den Militair-Pässen der Bundes-Kriegs-Marine vorgedruckten Bestimmungen für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes ist nachstehende Fassung zu geben:

20) Die Flotten-Stamm-Division und die Maschinen-Kompagnie der Werft-Division beurlauben keine Mannschaften zur Disposition; die in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst auf der Kriegsflotte von den vorbezeichneten Marinetheilen vor beendeter dreijähriger Dienstzeit entlassenen Mannschaften treten zur Reserve über.

Dies wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V.

v. Podbielski. Bronsart v. Schellendorff.

No. 197/5. A. I. a.

Nr. 124.

Betrifft die Dislokation des 2ten Bataillons 1sten Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 31.

Berlin, den 3. Juni 1869.

Das 2te Bataillon des 1sten Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 31. wird am 1. Juli cr. von Weissenfels nach Erfurt in Garnison verlegt.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V.

v. Podbielski. Bronsart v. Schellendorff.

No. 51/6. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 125.

Betrifft die Einstellung der Rekruten pro 1869/70 in die Flotten-Stamm-Division und die Werft-Division.

Berlin, den 5. Juni 1869.

Nach Mittheilung des Königlichen Marine-Ministeriums erfolgt die Einstellung der Rekruten pro 1869/70 in die Flotten-Stamm-Division und die Werft-Division am 1. Februar fut., zu welchem Termin die qu. Rekruten den Kommandos vorberegter Marinetheile um 11 Uhr Vormittags in Kiel zu überweisen sind.

Die General-Kommandos, in deren Bezirk Musterungen der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen stattfinden, werden ersucht, die Aufstellung bez. Bekanntmachung der Geschäftspläne der Marine-Ersatz-Kommissionen baldmöglichst zu veranlassen, und gemäß §. 114 der Militair-Ersatz-Instruktion dieselben nach vollzogener Bestätigung dem Marine-Ministerium abschriftlich zu übersenden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
v. Podbielski. Bronsart v. Schellendorff.

No. 109/6. A. I. a.

Nr. 126.

Betrifft die Leitung des Marschwesens in den einzelnen Bundesstaaten.

Berlin, den 8. Juni 1869.

Zu Nr. 19 des Verzeichnisses der in den einzelnen Bundesstaaten mit Leitung des Marschwesens beauftragten Verwaltungs-Behörden (pag. 59 des Armee-Verordnungs-Blattes pro 1869) sind folgende Aenderungen eingetreten:

Lauf. Nr.	Bundesstaat.	Die obere Leitung des Marschwesens und die Ausstellung der Marschrouten steht zu	Die örtliche Zuweisung der Quartiere und der sonst erforderlichen Marschbedürfnisse nach Maßgabe der Marschrouten wird vermittelt
19	Freie und Hanse-Stadt Lübeck.	der Militair-Kommission des Senates in Lübeck.	1) für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte: durch die Einquartierungs-Kommission für die Stadt; 2) für die Landbezirke und das Städtchen Travemünde: durch die Ortsvorstände beziehentlich die daselbst etwa ernannten Spezial-Kommissare.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Koellner.

No. 42/6. M. O. D. 2.

Nr. 127.

Betrifft die Gewährung der Erfrischungs-Zuschüsse bei Eisenbahn- ꝛc. Fahrten.

Berlin, den 8. Juni 1869.

Zur Behebung von Zweifeln wird bemerkt, daß im Friedens-, wie im mobilen Verhältniß die Gewährung der Erfrischungs-Zuschüsse an die Mannschaften bei Eisenbahn- ꝛc. Fahrten den erläuternden Festsetzungen im §. 34 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Armee im Kriege vom 4. Juli 1867 gemäß zu erfolgen hat. Die bezüglichen Bestimmungen in dem Reglement über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden, in dem Reglement über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten ꝛc. resp. in den dazu ergangenen Abänderungen, und in der Instruktion für den Transport der Truppen ꝛc. auf Eisenbahnen sind demgemäß dahin zu ergänzen, daß

für jede Fahrt über 15 bis 31 Stunden Dauer ein Erfrischungszuschuß von 5 Sgr. pro Kopf,
" " " " 31 bis 39 " " " " " 7½ " " "
" " " " 39 bis 47 " " " " " 10 " " "

zu gewähren ist.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Koellner.

No. 291/6. M. O. D. 2.

Digitized by Google

Beilage zu Nr. 11 des Armee-Verordnungs-Blattes.

Berlin-Stettiner Eisenbahn.

Tarif

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

3. Jahrgang. Berlin, den 29. Juni 1869. Nr. 12.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet.
Für die das Quartierleistungs-Gesetz enthaltende Nr. 3 de 1869 ist jedoch der Preis pro Exemplar auf 5 Sgr. ermäßigt.

Nr. 128.

Gesetz, betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts für die Jahre 1867 bis 1869, vom 4. Juli 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die Kontrole des gesammten Bundeshaushalts durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Bundesgeldern, über Zugang und Abgang von Bundeseigenthum und über die Verwaltung der Bundesschulden wird für die Jahre 1867, 1868 und 1869 von der Preußischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung:

„Rechnungshof des Norddeutschen Bundes"

geführt.

§. 2.

Die Ober-Rechnungskammer wird zu diesem Zweck (§. 1) durch eine auf Grund näherer Bestimmung des Bundesrathes eintretende Vermehrung ihrer Mitglieder nach Bedürfniß verstärkt. Die hierdurch neu hinzutretenden Mitglieder werden vom Bundesrathe gewählt und vom Bundes-Präsidium angestellt.

§. 3.

Die Ober-Rechnungskammer führt die nach §. 1 dieses Gesetzes ihr obliegende Kontrole nach Maßgabe derjenigen Vorschriften, welche für ihre Wirksamkeit als Preußische Rechnungs-Revisions-Behörde gegenwärtig gelten. Dieselben Rechte und Pflichten, welche ihr in dieser letzteren Eigenschaft den Preußischen Behörden und Beamten gegenüber beigelegt sind, stehen ihr in ihrer Eigenschaft als Rechnungshof des Norddeutschen Bundes den Bundesbehörden und Beamten gegenüber zu.

§. 4.

Als Rechnungshof des Norddeutschen Bundes hat die Ober-Rechnungskammer die Rechnungen des Bundeskanzler-Amts und des Reichstages vom 1. Juli 1867 ab, die Rechnungen der Bundes-Militair-Verwaltung von demjenigen Zeitpunkt ab, mit welchem die betreffenden Kontingente auf den Bundes-Etat getreten sind, und die sonstigen Rechnungen vom 1. Januar 1868 ab ihrer Revision zu unterziehen.

§. 5.

Eine Instruktion für die Ober-Rechnungskammer als Rechnungshof des Norddeutschen Bundes erläßt der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesrathe.

Diese Instruktion wird dem Reichstage bei dessen nächstem Zusammentritt mitgetheilt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 4. Juli 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr v. Bismarck-Schönhausen.

Digitized by Google

Berlin, den 25. Juni 1869.

Vorstehendes Gesetz wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß nach der in Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes unterm 28. Mai d. J. emanirten Instruktion der Rechnungshof des Norddeutschen Bundes die ihm übertragene Geschäfts-Verwaltung nach Maßgabe der für die Königlich Preußische Ober-Rechnungskammer Allerhöchst erlassenen Instruktion vom 18. Dezember 1824, sowie der zur Ergänzung u. s. w. der letzteren später ergangenen Bestimmungen zu führen hat.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:

v. Podbielski.

No. 106/6. M. O. D. 1.

Nr. 129.

Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, wie folgt:

§. 1.

Wähler für den Reichstag des Norddeutschen Bundes ist jeder Norddeutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, in dem Bundesstaate, wo er seinen Wohnsitz hat.

§. 2.

Für Personen des Soldatenstandes des Heeres und der Marine ruht die Berechtigung zum Wählen solange, als dieselben sich bei der Fahne befinden.

§. 3.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen;
2) Personen, über deren Vermögen Konkurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallit-Verfahrens;
3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeinde-Mitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;
4) Personen, denen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.

Ist der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Vergehen oder Verbrechen entzogen, so tritt die Berechtigung zum Wählen wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt, oder durch Begnadigung erlassen ist.

§. 4.

Wählbar zum Abgeordneten ist im ganzen Bundesgebiete jeder Norddeutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens einem Jahre angehört hat, sofern er nicht durch die Bestimmungen in dem §. 3 von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen ist.

§. 5.

In jedem Bundesstaate wird auf durchschnittlich 100,000 Seelen derjenigen Bevölkerungszahl, welche den Wahlen zum verfassunggebenden Reichstage zu Grunde gelegen hat, Ein Abgeordneter gewählt. Ein Ueberschuß von mindestens 50,000 Seelen der Gesammtbevölkerung eines Bundesstaates wird vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet. In einem Bundesstaate, dessen Bevölkerung 100,000 Seelen nicht erreicht, wird Ein Abgeordneter gewählt.

Demnach beträgt die Zahl der Abgeordneten 297 und kommen auf Preußen 235, Sachsen 23, Hessen 3, Mecklenburg-Schwerin 6, Sachsen-Weimar 3, Mecklenburg-Strelitz 1, Oldenburg 3, Braunschweig 3, Sachsen-Meiningen 2, Sachsen-Altenburg 1, Sachsen-Koburg-Gotha 2, Anhalt 2, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Waldeck 1, Reuß ältere Linie 1, Reuß jüngere Linie 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe 1, Lauenburg 1, Lübeck 1, Bremen 1, Hamburg 3.

Eine Vermehrung der Zahl der Abgeordneten in Folge der steigenden Bevölkerung wird durch das Gesetz bestimmt.

Digitized by Google

§. 6.

Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreise gewählt.

Jeder Wahlkreis wird zum Zwecke der Stimmabgabe in kleinere Bezirke getheilt, welche möglichst mit den Ortsgemeinden zusammenfallen sollen, sofern nicht bei volkreichen Ortsgemeinden eine Unterabtheilung erforderlich wird.

Mit Ausschluß der Exklaven müssen die Wahlkreise, sowie die Wahlbezirke räumlich abgegrenzt und thunlichst abgerundet sein.

Ein Bundesgesetz wird die Abgrenzung der Wahlkreise bestimmen. Bis dahin sind die gegenwärtigen Wahlkreise beizubehalten, mit Ausnahme derjenigen, welche zur Zeit nicht örtlich abgegrenzt und zu einem räumlich zusammenhängenden Bezirke abgerundet sind. Diese müssen zum Zwecke der nächsten allgemeinen Wahlen gemäß der Vorschrift des dritten Absatzes gebildet werden.

§. 7.

Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben, oder, im Falle eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke getheilt ist, in einem derselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben.

Jeder darf nur an Einem Orte wählen.

§. 8.

In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden.

Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und ist dies zuvor unter Hinweisung auf die Einsprachefrist öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Bei einzelnen Neuwahlen, welche innerhalb Eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wahlliste nicht.

§. 9.

Die Wahlhandlung, sowie die Ermittelung des Wahlergebnisses, sind öffentlich.

Die Funktion der Vorsteher, Beisitzer und Protokollführer bei der Wahlhandlung in den Wahlbezirken und der Beisitzer bei der Ermittelung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen ist ein unentgeltliches Ehrenamt und kann nur von Personen ausgeübt werden, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

§. 10.

Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

§. 11.

Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

§. 12.

Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 13.

Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlzettel entscheidet mit Vorbehalt der Prüfung des Reichstages allein der Vorstand des Wahlbezirkes nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

Die ungültigen Stimmzettel sind zum Zwecke der Prüfung durch den Reichstag dem Wahlprotokoll beizufügen. Die gültig befundenen bewahrt der Vorsteher der Wahlhandlung in dem Wahlbezirke so lange versiegelt, bis der Reichstag die Wahl definitiv gültig erklärt hat.

§. 14.

Die allgemeinen Wahlen sind im ganzen Bundesgebiete an dem von dem Bundespräsidium bestimmten Tage vorzunehmen.

Digitized by Google

§. 15.

Der Bundesrath ordnet das Wahlverfahren, soweit dasselbe nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, durch ein einheitliches, für das ganze Bundesgebiet gültiges Wahlreglement.

Dasselbe kann nur unter Zustimmung des Reichstages abgeändert werden.

§. 16.

Die Kosten für die Druckformulare zu den Wahlprotokollen und für die Ermittelung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen werden von den Bundesstaaten, alle übrigen Kosten werden von den Gemeinden getragen.

§. 17.

Die Wahlberechtigten haben das Recht, zum Betrieb der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu veranstalten.

Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Anzeige der Versammlungen und Vereine, sowie über die Ueberwachung derselben bleiben unberührt.

§. 18.

Das gegenwärtige Gesetz tritt bei der ersten nach dessen Verkündigung stattfindenden Neuwahl des Reichstages in Kraft. Von dem nämlichen Zeitpunkte an verlieren alle bisherigen Wahlgesetze für den Reichstag nebst den dazu erlassenen Ausführungsgesetzen, Verordnungen und Reglements ihre Gültigkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 31. Mai 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Berlin, den 18. Juni 1869.

Das vorstehende Wahlgesetz wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Podbielski.

No. 442/6. A. I. b.

Nr. 130.

Gesetz, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes. Vom 5. Juni 1869.

Berlin, den 19. Juni 1869.

Nachstehender Auszug aus dem — in Nr. 16 pro 1869 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes publizirten — Gesetze vom 5. Juni 1869, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes wird hiermit noch besonders zur Kenntniß der Armee gebracht:

§. 2.

In reinen Bundesdienst-Angelegenheiten werden Postsendungen jeder Art innerhalb des Norddeutschen Postgebietes portofrei befördert, wenn die Sendungen von einer Bundesbehörde abgeschickt oder an eine Bundesbehörde gerichtet sind und die äußere Beschaffenheit, sowie das Gewicht der Sendungen den von der Bundes-Postverwaltung in dieser Beziehung zu erlassenden besonderen Bestimmungen entspricht.

Alle in Bundesrathssachen, sowie in Militair- und Marine-Angelegenheiten, als reinen Bundesdienst-Angelegenheiten, im Norddeutschen Postgebiete bisher allgemein bestandenen Portofreiheiten werden aufrecht erhalten.

§. 3.

Auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und den übrigen Theilen des Norddeutschen Postgebietes finden die vorstehenden Bestimmungen (§. 2) keine Anwendung; die Portofreiheit dieser Sendungen richtet sich nach den betreffenden Postverträgen.

Auf Stadtpostsendungen erstreckt sich die Portofreiheit nicht.

§. 5.

Die Porto-Vergünstigungen, welche den Personen des Militairstandes und denen der Bundes-Kriegsmarine bewilligt sind, werden einstweilen aufrecht erhalten. Dem Bundespräsidium bleibt es vorbehalten, diese Porto-Vergünstigungen aufzuheben oder einzuschränken.

Digitized by Google

§. 6.

Alle übrigen, bisher bestandenen Portofreiheiten und Porto-Ermäßigungen werden aufgehoben.

Für die Aufhebung, beziehungsweise Einschränkung der Portofreiheiten wird aus der Bundes-Postkasse insoweit Entschädigung geleistet, als dies mit Rücksicht auf die den Portobefreiungen etwa zu Grunde liegenden lästigen Privatrechtstitel nach den Landesgesetzen nothwendig ist.

§. 11.

Der Bundes-Postverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, mit Staatsbehörden Abkommen dahin zu treffen, daß von den Behörden an Stelle der Porto- und beziehungsweise Gebührenbeträge für die einzelnen Sendungen Aversionalsummen an die Bundes-Postverwaltung gezahlt werden.

§. 12.

Portofreiheiten, welche auf den mit dem Auslande abgeschlossenen Staatsverträgen oder Konventionen beruhen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Eine streckenweise portofreie Beförderung findet bei den in den §§. 2, 4 und 5 erwähnten Sendungen von und nach dem Auslande nicht statt.

Ausländisches Porto wird in keinem Falle von der Bundes-Postkasse getragen.

§. 14.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1870 in Kraft.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
In Vertretung:
v. Podbielski. Bronsart v. Schellendorff.

No. 257. A. I. a.

Nr. 131.

Betrifft die Gehalts-Ascension der Regiments- und Bataillons-Tambours bis in das Sergeanten-Gehalt zweiter Klasse.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß die Regiments- und Bataillons-Tambours fortan nach ihrer Anciennetät bis in das Sergeanten-Gehalt 2ter Klasse aufrücken dürfen und daß der Etat dementsprechend geregelt werde. Zugleich bestimme Ich, daß künftig den Regiments- und Bataillons-Tambours bei ihrer Beförderung zum Sergeanten die Bezeichnung „überzählig" nicht mehr beigelegt werden und diese Bezeichnung für die bereits zu überzähligen Sergeanten Beförderten, wegfallen soll.

Schloß Babelsberg, den 11. Juni 1869.

gez. Wilhelm.
ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 18. Juni 1869.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß dieselbe Betreffs der Gehalts-Ascension mit dem 1. Juli c. a. in Kraft zu treten hat.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Podbielski.

No. 430/6. A. I. a.

Nr. 132.

Betreffend die durch Aufhebung der Fürstlich Waldeckschen Regierung nothwendig gewordene anderweite Bestimmung der Ministerial-Instanz in Militair-Ersatz-Angelegenheiten und der Ersatz-Behörden III. Instanz für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, sowie des Civil-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der 42sten Infanterie-Brigade für die genannten Fürstenthümer.

Nachdem die unter dem Namen „Fürstlich Waldeckschen Regierung" bisher bestandene Behörde durch die Allerhöchste Ordre vom 25. Januar d. J. aufgehoben worden ist, beschließt das Staats-Ministerium mit Bezug auf die Anmerkungen ad §. 15 1 und 2 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund

Digitized by Google

vom 26. März 1868, in Gemäßheit des Artikels VI. des Acceſſions-Vertrages zwiſchen Preußen und Waldeck-Pyrmont vom 18. Juli 1867 (Geſ.-Samml. für die Preußiſchen Staaten de 1868 S. 1. — Fürſtlich Waldeckſches Regierungsblatt de 1867 S. 133) und auf Grund der Beſtimmung ad 1 der allegirten Allerhöchſten Ordre, wie folgt:

1) Für die Militair-Erſatz-Angelegenheiten in den Fürſtenthümern Waldeck und Pyrmont treten als Miniſterial-Inſtanz an Stelle des Königlich Preußiſchen Kriegs-Miniſteriums und der Fürſtlich Waldeckſchen Regierung die Königlich Preußiſchen Miniſterien des Krieges und des Innern.
2) Die Funktionen der Erſatz-Behörden III. Inſtanz, welche bisher von dem General-Kommando des 11ten Armee-Korps in Gemeinſchaft mit der Fürſtlich Waldeckſchen Regierung Abtheilung des Innern wahrgenommen worden ſind, werden auf das gedachte General-Kommando und das Ober-Präſidium zu Caſſel übertragen.
3) Als Civil-Vorſitzender der Departements-Erſatz-Kommiſſion im Bezirke der 42ſten Infanterie-Brigade hat für die genannten Fürſtenthümer der gemäß Artikel V. des Acceſſions-Vertrages vom 18. Juli 1867 ernannte Landes-Direktor zu fungiren.

Berlin, den 28. Mai 1869.

Königliches Staats-Miniſterium.

(gez.) Grf. v. Bismarck. Frhr. v. d. Heydt. v. Roon. v. Mühler. v. Selchow

zugleich für den Herrn Handels-Miniſter.

Gr. Eulenburg. Leonhardt.

Beſchluß. St. M. 1556.

Berlin, den 16. Juni 1869.

Vorſtehender Staats-Miniſterial-Beſchluß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht

Der Kriegs-Miniſter. Im Auftrage: v. Podbielski.

Kriegs-Min. 625/6. A. 1. a.

Der Miniſter des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

Min. d. Innern. I. M. J. No. 2295.

Nr. 133.

Betrifft Ueberweiſung der Garde-Rekruten.

Berlin, den 20. Juni 1869.

Es wird hiermit beſtimmt, daß die in §. 120, 3 der Militair-Erſatz-Inſtruktion bezeichneten National-Liſten der für die Garde ausgehobenen und in Berlin zu geſtellenden Rekruten, Brigadeweiſe zuſammengeſtellt, Seitens der Infanterie-Brigade-Kommandos dem General-Kommando des Garde-Korps einzureichen ſind.

Dem entſprechend haben auch die betreffenden Brigade-Kommandos die National-Liſten der nach Hannover reſp. Breslau und Coblenz für die dort garniſonirenden Garde-Truppentheile zu geſtellenden Rekruten den bezüglichen Regiments-Kommandos zu überſenden.

Kriegs-Miniſterium.
Im Auftrage:
v. Podbielski.

No. 536/6. A. I. a.

Nr. 134.

Betrifft die Liſten der mit Inaktivitäts-Gehalt ausgeſchiedenen Offiziere ꝛc.

Berlin, den 13. Juni 1869.

Die durch kriegsminiſteriellen Erlaß vom 7. April 1866 (Nr. 331/2. A. 1.) angeordnete alljährliche Einreichung von Liſten der mit Inaktivitäts-Gehalt ausgeſchiedenen Offiziere ꝛc. iſt ferner nicht erforderlich.

Kriegs-Miniſterium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
v. Podbielski. Bronſart v. Schellendorff.

No. 444/4. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 135.

Betrifft die Aufbewahrung der Kriegs-Stamm-Listen der Bundes-Kriegs-Marine pro 1864 und 1866.

Berlin, den 15. Juni 1869.

Nr.	Marine-Theil.	Für den Feldzug gegen Dänemark.	Für den Feldzug gegen Oesterreich.	Wird aufbewahrt bei
1	Stab Sr. Königl. Hoheit des Oberbefehlshabers der in Dienst gestellt gewesenen See-Streitkräfte.	1864	vacat	dem Königlichen Ober-Kommando der Marine in Berlin.
2	Flotten-Stamm-Division	1864	1866	dem Kommando der Flotten-Stamm-Division in Kiel.
3	Werft-Division.	1864	1866	dem Kommando der Werft-Division in Kiel.
4	See-Bataillon.	1864	1866	dem Kommando des See-Bataillons in Kiel.
5	See-Artillerie.	1864	vacat	dem Kommando der See-Artillerie in Kiel.
6	Marine-Intendantur:			
	a) der am 3. April 1864 eröffneten und am 7. August 1864 aufgelösten Kriegs-Intendantur	1864	vacat	der Marine-Intendantur in Berlin.
	b) des am 8. Januar 1864 eröffneten und am 6. September 1864 aufgelösten Kantonnements (Feld-Lazareths) der Marine zu Osternothhafen bei Swinemünde.	1864	vacat	

Diese Uebersicht der Kriegs-Stamm-Listen der Bundes-Kriegs-Marine wird hiermit in Folge Allerhöchster Kabinets-Ordre laut §. 18 des kriegsministeriellen Erlasses vom 3. April 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle Rückfragen über einzelne Personen ꝛc. in Zukunft ohne Umwege an die betreffenden Stellen zu richten sind.

Marine-Ministerium.
Jachmann.

No. 5637. C. A.

Nr. 136.

Betrifft die bei der Loosung im Jahre 1868 gezogenen höchsten Loos-Nummern ꝛc.

Berlin, den 15. Juni 1869.

Nach eingegangener Meldung der 12ten Infanterie-Brigade hat dort bei Anfertigung der tabellarischen Zusammenstellung der bei der Loosung im Jahre 1868 gezogenen höchsten Loos-Nummern und der festgestellten Abschluß-Nummern eine Verwechslung der Kreise Ost- und West-Havelland stattgefunden. Demgemäß ist in der diesseits aufgestellten „Tabellarischen Uebersicht" in der Rubrik: „Kreise resp. Loosungs-Bezirke" zu setzen:

statt Ost-Havelland „West-Havelland" und
„ West-Havelland „Ost-Havelland".

Dies wird behufs Berichtigung der beregten Uebersicht hiermit bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V. J. V.
v. Podbielski. Bronsart v. Schellendorff.

No. 97/6. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 137.

Betrifft das Einlöthen von neuen Laufmundstücken bei Zündnadelwaffen.

Berlin, den 19. Juni 1869.

Unter Hinweis auf

Seite 77 Alinea 1 des Leitfadens zum Unterricht in der Kenntniß und Behandlung des Zündnadelgewehrs m/41, m/60 und m/62,

Seite 58 resp. Seite 60 Alinea 2 des gleichen Leitfadens für den Zündnadel-Karabiner m/57,

Seite 69 Alinea 4 des gleichen Leitfadens für das Zündnadel-Pionier-Gewehr,

wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei nöthig werdendem Einlöthen neuer Laufmundstücke in Zündnadel-Waffen, das neu einzustellende Laufmundstück stets von eben solchem Material gefertigt sein muß, wie es der betreffende Lauf enthält, demnach in stählerne Läufe Laufmundstücke von Stahl, in eiserne Läufe solche von Eisen einzustellen sind.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
In Vertretung:
v. Podbielski. Willerding.

No. 435/6. A. K. D. II. a.

Nr. 138.

Betrifft die Kommandirungen zum Militair-Reit-Institut.

Berlin, den 18. Juni 1869.

Unter Bezugnahme auf die mittelst diesseitiger Verfügung vom 3. September 1867 Nr. 640/8 67 A. 1. a. ausgegebenen „Bestimmungen, betreffend die Kommandirung der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften zum Militair-Reit-Institut" vom 26. August 1867 wird Folgendes zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht:

1) Den kommandirten Mannschaften, die Offizier-Burschen mit eingeschlossen, sind gehörig ausgefüllte Marschrouten mitzugeben. Da die kommandirten Offiziere Reisekosten erhalten, so sind dieselben in den Marschrouten nicht als Kommandoführer anzugeben; dagegen sind ihre Pferde in dieselben aufzunehmen.
2) In den Marschrouten ist der den kommandirten Mannschaften gezahlte Vorschuß anzugeben, und ist dieser in nicht höherem Betrage, als erforderlich, zu gewähren.
3) In den Verpflegungslisten ist zu bemerken, bis zu welchem Tage die Kommandirten mit den verschiedenen Kompetenzen beim Truppentheil abgefunden sind, ebenso die den Kommandirten Seitens des Truppentheils etwa bewilligte besondere Zulage, falls deren Zahlung Seitens des Instituts für Rechnung des Truppentheils erfolgen soll.
4) Die Truppentheile haben genaue Maße der Kommandirten mit Rücksicht auf etwaigen Umtausch ꝛc. der Bekleidungsstücke zurückzubehalten.
5) Die den kommandirten Mannschaften mitgegebene 2te und 3te Garnitur Bekleidungsstücke muß durchaus gut und brauchbar sein.
6) Die Kommandirten sind rechtzeitig in Marsch zu setzen, so daß sie am 31. Oktober (die Pferdepfleger am 30. September) bestimmt in Hannover eintreffen.
7) Die Ueberweisungspapiere der kommandirten Offiziere und Mannschaften müssen spätestens am 15. Oktober, die der abzugebenden Pferdepfleger ebenso am 15. September dem Institut zugehen.
8) Die nach den Bekleidungs-Uebersichten direkt an das Institut zu überschickenden Bekleidungsstücke für kommandirte Mannschaften müssen am 28. Oktober spätestens eingehen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
I. V.
v. Podbielski. Bronsart v. Schellendorff.

No. 321/6. A. I. a.

Nr. 139.

Betrifft Abänderungen der Organisation des Etappenwesens zur Zeit des Krieges vom 2. Mai 1867.

Berlin, den 21. Juni 1869.

In Folge einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. April c. sind in den Bestimmungen der „Organisation des Etappenwesens zur Zeit des Krieges vom 2. Mai 1867" einige Abänderungen nothwendig geworden.

Digitized by Google

Das Kriegs-Ministerium wird den Militairbehörden eine gedruckte Zusammenstellung dieser Abänderungen in der gleichen Anzahl von Exemplaren, in welcher das gedachte Reglement selbst nach Maaßgabe des Vertheilungs-Plans vom 18. Juni pr. — Nr. 360/6 A. I. b. — zur Verausgabung gekommen ist, ohne weiteres Anschreiben zugehen lassen.

Nach Eingang der betreffenden Sendungen ist jedem der vorhandenen Exemplare der vorbezeichneten „Organisation ꝛc." ein Exemplar der bezüglichen Abänderungen beizufügen, auch der Text der ersteren selbst entsprechend zu berichtigen.

Ueber die erfolgte Correktur wird seitens der Königlichen General-Kommandos einer gefälligen Mittheilung zum 1. August c. entgegengesehen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
In Vertretung:
v. Podbielski. v. Buddenbrock.

No. 103/6. A. 1. b.

Nr. 140.

Betrifft die Vergütigungs-Sätze für Brod und Fourage pro II. Semester 1869.

Berlin, den 22. Juni 1869.

In dem Zeitraume vom 1. Juli bis Ende Dezember 1869 sind als Garnison-Brodgeld, sowie für nicht abgehobene tarifmäßige Fourage, ferner für gegen Entgeld gewährte übertarifmäßige Rationen und Rationstheile; endlich für überhobene Brod- und Fourage-Beträge, letztere mit dem verordneten Zuschuß von 25 %, zu vergütigen.

Nach dem Natural-Verpflegungs-Reglement für den Frieden:

Für die tägliche				Für die monatliche						Für einzelne Fouragetheile								
leichte		schwere		leichte			mittlere			schwere			pro 100 Pfd. Hafer.			pro 100 Pfd. Heu.			pro 100 Pfd. Stroh.		
Brod-Portion.				Fourageration.																	
Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Rtl.	Sgr.	pf.	Rtl.	Sgr.	pf.	Rtl.	Sgr.	pf.	Rtl.	Sgr.	pf.	Rtl.	Sgr.	pf.	Rtl.	Sgr.	pf.
1	1½	1	6	9	15	—	10	—	—	10	15	—	2	18	3	1	—	7	—	23	2

pro Brod 4½ Sgr.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Koellner.

No. 552/6. 69. M. O. D. 2.

Nr. 141.

Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse betreffend.

Berlin, den 25. Juni 1869.

Die für die verschiedenen Garnisonen pro 3tes Quartal 1869 bewilligten extraordinairen Verpflegungs-Zuschüsse betragen, einschließlich des feststehend bewilligten Zuschußbetrages von 3 Pfennigen pro Kopf und Tag:

Digitized by Google

Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.
Garde-Korps:		Conitz	9	Prenzlau . . .	12	Schmiedeberg . .	10
Berlin	13	D. Crone . . .	5	Rathenow . . .	12	Sondershausen .	10
Charlottenburg .	15	Demmin . . .	10	Neu-Ruppin . .	11	Stendal . . .	12
Potsdam . . .	15	Garz a/O. . .	9	Schwedt a/O. .	14	Tangermünde . .	14
		Gnesen	12	Soldin	9	Torgau	13
I. Armee-Korps.		Greifenberg . .	9	Spandau . . .	16	Weissenfels . .	11
		Greifswald . .	11	Sorau	9	Wittenberg . .	12
Bartenstein . .	7	Inowraclaw . .	9	Spremberg . .	10	Zeitz	13
Braunsberg . .	6	Liebenwalde a/H.	13	Treuenbrietzen .	12	Zerbst	13
Culm	8	Nakel	7	Woldenberg . .	7		
Danzig mit Langfuhr	14	Naugard . . .	7	Wrietzen . . .	12	**V. Armee-Korps.**	
		Pasewalk . . .	10	Wusterhausen . .	14		
Drengfurth . .	4	Pyritz	9	Züllichau . . .	9	Beuthen a/O. .	9
D. Eylau . . .	6	Schivelbein . .	6			Bojanowo . . .	7
Elbing	11	Schneidemühl . .	6	**IV. Armee-Korps.**		Fraustadt . . .	9
Friedland a/A. .	6	Schlawe . . .	7			Freistadt . . .	7
Goldap	5	Stargard . . .	9	Altenburg . . .	15	Glogau	9
Graudenz . . .	10	Stettin	12	Aschersleben . .	13	Görlitz	11
Gumbinnen . .	5	Stolp	6	Ballenstedt . .	15	Gostyn	9
Pr. Holland . .	7	Stralsund . . .	12	Bernburg . . .	13	Guhrau	9
Insterburg . . .	3	Swinemünde . .	10	Bitterfeld . . .	11	Haynau	9
Königsberg . .	12	Treptow a/R. .	8	Burg	13	Herrnstadt . . .	8
Loetzen	7			Dessau	12	Hirschberg . . .	10
Marienburg . .	9	**III. Armee-Korps.**		Dueben	10	Jauer	10
Memel	10			Eisleben . . .	10	Kosten	10
Neustadt i/W. .	6	Angermünde . .	11	Erfurt	13	Kozmin	8
Ortelsburg . .	4	Beeskow . . .	9	Gardelegen . .	14	Krotoschin . . .	8
Osterode . . .	6	Brandenburg a/H.	13	Gera	11	Lauban	10
Pillau	11	Cottbus. . . .	12	Graefenhainichen.	11	Liegnitz	11
Ragnit	5	Crossen	10	Greiz	13	Lissa	9
Rastenburg . .	5	Cüstrin	12	Halberstadt . .	14	Loewenberg . .	9
Riesenburg . .	9	Frankfurt a/O. .	17	Halle	14	Lüben	10
Rosenberg . . .	9	Friedeberg u/M.	8	Heiligenstadt . .	13	Militsch . . .	9
Pr. Stargard .	11	Fürstenwalde . .	10	Kemberg . . .	10	Muskau . . .	12
Thorn	13	Friesack	12	Festung Königstein	15	Neustadt a/W. .	6
Tilsit	6	Guben	11	Langensalza . .	12	Neutomysl . . .	8
Wartenburg . .	7	Havelberg . . .	11	Magdeburg . .	16	Ostrowo . . .	7
Wehlau	5	Jüterbogk . . .	11	Merseburg . . .	14	Pleschen . . .	14
		Königsberg u/M.	13	Mühlhausen . .	11	Polkwitz . . .	9
II. Armee-Korps.		Kyritz	10	Naumburg . . .	15	Posen	13
		Landsberg . . .	11	Neuhaldensleben .	11	Rawicz	9
Anklam	13	Lübben	10	Nordhausen . .	11	Rogasen . . .	10
Belgard . . .	7	Nauen	12	Quedlinburg . .	15	Sagan	11
Bromberg . . .	11	Neustadt-Eberswalde . . .	12	Rudolstadt . . .	13	Samter	10
Coerlin	6	Oranienburg . .	11	Salzwedel . . .	11	Schrimm . . .	6
Coeslin	10	Perleberg . . .	13	Sangerhausen .	10	Sprottau . . .	9
Colberg	10			Schoenebeck . .	13	Sulau	9

Digitized by Google

Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.
Unruhstadt . . .	7	Borken	12	Neuwied . . .	13	Goslar	13
Winzig	11	Bückeburg . . .	14	Saarbrücken . .	15	Göttingen . . .	13
Zduny	6	Cleve	14	Saarlouis . . .	15	Hameln	12
VI. Armee-Korps.		Detmold . . .	11	Siegburg . . .	18	Hannover . . .	13
Bernstadt . . .	7	Düsseldorf . . .	19	Sigmaringen . .	15	Heppens . . .	28
Beuthen O/S. .	6	Essen	14	Simmern . . .	13	Herzberg a/H. .	14
Breslau m. Gabitz	12	Geldern . . .	16	Trier	16	Hildesheim. . .	13
Brieg	9	Graefrath . . .	14	St. Wendel . .	13	Lingen	14
Cosel	7	Hamm	13	Wetzlar	10	Lüneburg . . .	12
Creutzburg . .	9	Herford	13	Burg Hohenzollern	18	Nienburg . . .	11
Freiburg . . .	11	Hoexter	13	IX. Armee-Korps.		Northeim . . .	14
Glatz	11	Iserlohn . . .	13	Altona	16	Osnabrück . . .	14
Gleiwitz . . .	7	Lippstadt . . .	12	Apenrade . . .	17	Oldenburg . . .	12
Oberglogau . .	9	Meschede . . .	14	Augustenburg . .	14	Verden	13
Grottkau . . .	8	Minden . . .	13	Bremen . . .	20	Wolfenbüttel . .	10
Leobschütz . . .	7	Münster . . .	12	Eckernförde . .	21	Wunstorf . . .	12
Lublinitz . . .	5	Neuhaus . . .	11	Flensburg . . .	20	Uelzen	12
Münsterberg . .	10	Neuß	15	Geestemünde . .	14	XI. Armee-Korps:	
Namslau . . .	9	Paderborn . . .	12	Glückstadt . . .	13		
Neisse	11	Soest	13	Hadersleben . .	15	Arolsen	12
Neustadt O/S. .	8	Stadthagen . .	13	Hamburg . . .	17	Biebrich . . .	16
Oels	9	Unna	14	Harburg . . .	15	Cassel	14
Ohlau	9	Warendorf . . .	11	Itzehoe	18	Coburg	12
Oppeln	9	Wesel	17	Kiel	18	Diez	15
Pleß	6	Wiedenbrück . .	11	Lübeck	17	Eisenach . . .	10
Ratibor . . .	9	Werden	14	Mölln	16	Frankfurt a/M. .	16
Reichenbach . .	9	Warburg . . .	10	Neumünster . .	19	Fritzlar	12
Rosenberg . . .	6	VIII. Armee-Korps:		Oldesloe . . .	23	Fulda	13
Rybnick . . .	7			Ploen	13	Gotha	10
Schweidnitz . .	9	Aachen	18	Ratzeburg . . .	16	Grebenstein . .	13
Strehlen . . .	9	Andernach . . .	13	Rendsburg . .	15	Hanau	14
Sohrau O/Schl.	6	Bonn	18	Schleswig . . .	19	Hersfeld . . .	12
Groß-Strehlitz .	8	Braunfels . . .	13	Sonderburg . .	14	Hildburghausen .	11
Striegau . . .	9	Brühl	14	Stade	13	Hofgeismar . .	13
Tost	8	Coblenz . . .	17	Wandsbeck . . .	17	Homburg . . .	17
Wohlau . . .	7	Coeln	14	X. Armee-Korps.		Jena	11
Ziegenhals . .	3	Deutz	14	Anrich	14	Marburg . . .	14
		Ehrenbreitstein .	17	Blankenburg . .	14	Meiningen . . .	11
VII. Armee-Korps:		Engers	13	Braunschweig . .	13	Mengeringhausen.	12
		Erfelenz . . .	18	Burgdorf . . .	12	Nassau	14
Attendorn . . .	13	Eupen	15	Celle	12	Rotenburg . . .	9
Barmen . . .	14	Hechingen . . .	15	Cloppenburg . .	11	Weilburg . . .	16
Benrath . . .	21	Jülich	16	Einbeck . . .	14	Weimar . . .	12
Bielefeld . . .	12	Mainz	15	Emden	15	Wiesbaden . .	14

Kriegs-Ministerium. v. Stosch. Militair-Oekonomie-Departement. Koellner.

No. 972/6. M. O. D. 2.

Digitized by Google

Nr. 142.

Betrifft die Kommandirung etatsmäßiger Stabsoffiziere der Kavallerie zum Militair-Reit-Institut.

Berlin, den 25. Juni 1869.

Mit Bezug auf den kriegsministeriellen Erlaß vom 8. Mai 1868 Nr. 68/5 A. I. a. — Nr. 14 des Armee-Verordnungs-Blattes de 1868 Seite 113 sub Nr. 135 — werden die Kavallerie-Regimenter darauf hingewiesen, daß die Personal-Papiere des betreffenden kommandirten Stabs-Offiziers vor Antritt des Kommandos an den Chef des Militair-Reit-Instituts zu übersenden sind.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V.

v. Podbielski. Bronsart v. Schellendorff.

No. 321/6. A. I. a.

Nr. 143.

Betrifft Tabellen, enthaltend die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in Preußen bisher gültigen Landesmaaße und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund festgestellten neuen Maaße und Gewichte.

Berlin, den 20. Juni 1869.

Von den vorbezeichneten, in der Gesetzsammlung Nr. 43 pag. 746 ff. publizirten Tabellen sind Separatabdrücke veranstaltet worden, welche von der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei hierselbst an Behörden, die sich dieserhalb an sie wenden, zum Preise von drei Silbergroschen das Exemplar abgegeben werden.

Kriegs-Ministerium. Central-Abtheilung.

J. V.

Hartrott. v. Schwedler.

No. 950/6. K. M.

Nr. 144.

Betrifft Formulare zu Kompagnie-Nationalen.

Berlin, den 15. Juni 1869.

Mit Genehmigung des Königlichen Kriegs-Ministeriums werden die früher unter Litt. A. Nr. 130 im Formular-Magazin der Staatsdruckerei vorräthig gehaltenen sogenannten Kompagnie-Nationale zum Gebrauch der Truppentheile in Fällen, in denen es sich nicht um Ueberweisungen im Sinne der kriegsministeriellen Verfügung vom 13. Dezember v. Js. (Armee-Verordnungs-Blatt de 1868 Seite 242) handelt, auch ferner von dem Formular-Magazin und zwar unter der neuen Bezeichnung

Litt. A. Nr. 113

für den Preis von 4 Thlr. 10 Sgr. pro 500 Bogen à 2 Stück vorräthig gehalten werden.

Bemerkt wird, daß das Schema für beregte Kompagnie-Nationale neuerdings in Folge höherer Anordnung durch Streichung einer Rubrik und durch anderweite Modifikationen noch mehr vereinfacht worden ist, und daß diese Veränderungen bei der nächsten Druckauflage dieses Formulars berücksichtigt werden sollen.

Königliche Staats-Druckerei.

Nr. 145.

Betrifft Formulare zu Militair-Pässen und Ueberweisungs-Nationalen.

Berlin, den 8. Juni 1869.

Die für die Bundes-Kriegs-Marine bestimmten Militair-Pässe und Ueberweisungs-Nationale werden im Formular-Magazin der Staats-Druckerei unter folgenden Bezeichnungen ꝛc. vorräthig gehalten:

unter Litt. A. Nr. 183 die Militair-Pässe zum Preise von 14 Thlr. 25 Sgr. pro 500 Stück;

„ „ „ „ 184 die Ueberweisungs-Nationale zum Preise von 21 Thlr. 15 Sgr. pro 500 Stück.

Dabei wird bemerkt, daß beide Formulare so eingerichtet sind, daß zum Schutze derselben die unter Litt. A. Nr. 103 vorräthigen Futterale zum Preise von 4 Thlr. 10 Sgr. pro 500 Stück verwendet werden können.

Königliche Staatsdruckerei.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

3. Jahrgang. Berlin, den 21. Juli 1869. Nr. 13.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet.
Für die das Quartierleistungs-Gesetz enthaltende Nr. 3 de 1869 ist jedoch der Preis pro Exemplar auf 5 Sgr. ermäßigt.

Nr. 146.

Betrifft die Feststellung einer anderweiten Zeitdauer für das Kommando von Offizieren zu anderen Waffen nach absolvirtem 3. Cötus der Kriegs-Akademie.

Unter Modifikation Meiner Ordre vom 24. Juli 1862 bestimme Ich, daß für diejenigen Offiziere, welche nach Absolvirung des 3. Cötus der Kriegs-Akademie zu anderen Waffen kommandirt werden, dieses Kommando vom 1. Februar des, der Beendigung des Kursus auf der genannten Anstalt folgenden, Jahres bis ultimo September desselben Jahres währen soll. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen, auch der General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens, sowie dem Chef des Generalstabes der Armee von vorstehendem Erlasse Mittheilung zu machen.

Schloß Babelsberg, den 24. Juni 1869.

gez. Wilhelm.

An den Kriegs-Minister.

Berlin, den 30. Juni 1869.

Die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß dieselbe sofort in Kraft tritt.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
v. Podbielski.

No. 686/6. A. I. b.

Nr. 147.

Betrifft die anderweite Benennung des 1. Ostpreußischen Grenadier-Regiments Nr. 1 Kronprinz.

Ich will dem 1. Ostpreußischen Grenadier-Regiment Nr. 1 Kronprinz, welches am 3. Juli d. J. den Jahrestag seiner Errichtung feiert, einen erneuten Beweis Meines Königlichen Wohlwollens geben, indem Ich hierdurch bestimme, daß dasselbe zur Erinnerung an seinen zeitigen Chef, den Kronprinzen Meinen Sohn, fortan den Namen „Grenadier-Regiment Kronprinz (1. Ostpreußisches) Nr. 1" führen soll. — Das General-Kommando des 1. Armee-Korps habe Ich beauftragt, vorstehende Bestimmung an dem genannten Tage bekannt zu machen.

Berlin, den 30. Juni 1869.

(gez.) Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

Digitized by Google

Berlin, den 13. Juli 1869.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 224/7. A. I. a.

Nr. 148.

Bekleidungs-Abzeichen der in Generals-Stellungen beförderten Obersten betreffend.

Im Verfolg Meiner Ordre vom 31. Juli 1860 bestimme Ich hierdurch, daß diejenigen Obersten, welche vorschriftsmäßig den Helm resp. den Czapka mit dem vergoldeten Garde-Adler tragen, wenn sie in Generals-Stellungen befördert werden und demzufolge den Generals-Helm, resp. den entsprechenden Czapka anlegen, unter Beibehaltung der vergoldeten Beschläge am Helm resp. Czapka, den Adler in Silber zu tragen haben. Das Kriegsministerium hat diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen.

Schloß Babelsberg, den 6. Juli 1869.

gez. Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 13. Juli 1869.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 164/7. M. O. D. 3.

Nr. 149.

Betrifft die definitive Bestätigung der bei dem Kriegs-Ministerium versuchsweise errichteten Militair-Medizinal-Abtheilung.

Nachdem sich die durch Meine Ordres vom 2. Juli und 24. September 1868 angeordnete versuchsweise Errichtung einer Militair-Medizinal-Abtheilung beim Kriegs-Ministerium, nach Ihrem Vortrage, als zweckmäßig bewährt hat, will Ich diese Organisation nunmehr als eine definitive hierdurch bestätigen.

Schloß Babelsberg, den 8. Juli 1869.

gez. Wilhelm.

ggez. v. Roon.

An den Kriegs-Minister.

Berlin, den 16. Juli 1869.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 28. September v. J. — Armee-Verordnungsblatt pro 1868 Nr. 24 — mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in dem vorallegirten Erlasse erwähnte Geschäfts-Ordnung für die Militair-Medizinal-Abtheilung auch ferner unverändert in Gültigkeit bleibt.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 446/7. K. M.

Nr. 150.

Betrifft die Berichtigung eines Druckfehlers in §. 188 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund.

Berlin, den 3. Juli 1869.

In Zeile 7 des §. 188, 1. der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund muß es statt: „§. 50 ad 3" heißen: „§. 50 ad 4."

Digitized by Google

Demnach gehört zur Kompetenz des Ober-Präsidiums ꝛc., in dessen Bezirk der Reklamirte ausgehoben worden ist, nur die Beurtheilung derjenigen Reklamationsfälle, in welchen die bezüglichen Reklamationen von den Ersatz-Behörden vor Einstellung der Reklamirten den Vorschriften gemäß bereits abgelehnt worden sind.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Im Auftrage.
Delbrück.

B. K. A. 7401.

Der Kriegs-Minister.
Im Auftrage.
v. Podbielski.

Kr. Min. 649/5. A. I. a.

Nr. 151.

Betrifft die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve 1. Klasse.

Berlin, den 12. Juli 1869.

Es bestehen — wie zu unserer Kenntniß gekommen — Zweifel darüber, in welchem Konkurrenzjahre die in §. 48, 3 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund bezeichneten Kategorien Militairpflichtiger der 1. Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen werden dürfen.

Zur Beseitigung beregter Zweifel verweisen wir auf die §§. 2 ad 3, 43 ad 10, 36 ad 2 und 36 ad 4 l. c., wonach einzig und allein die an letztangezogener Stelle bezeichneten Militairpflichtigen, welche an einem der im §. 19 der Instruktion für Militair-Aerzte angegebenen unheilbaren Fehler leiden und in Folge dessen nicht vollkommen dienstbrauchbar sind, ohne Rücksicht darauf, in welchem Konkurrenzjahre sie stehen, vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden, mithin auch schon im ersten resp. zweiten Konkurrenzjahre der 1. Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen werden dürfen. Alle anderen nach Maßgabe Eingangs gedachter Bestimmung für die 1. Klasse der Ersatz-Reserve geeigneten Militairpflichtigen dürfen dagegen erst im dritten Konkurrenzjahre vom Militairdienst im Frieden entbunden, resp. der Ersatz-Reserve, bez. der 1. Klasse derselben überwiesen werden.

Militairpflichtigen, welche nach Vorstehendem vorzeitig der 1. Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen worden sind, werden daher, falls sie nicht etwa inzwischen das 3. Konkurrenzjahr bereits überschritten haben, die ihnen behändigten Ersatz-Reserve-Scheine I. abzunehmen und erstere so zu behandeln sein, als ob sie auf ein Jahr zurückgestellt worden sind.

Den Ersatzbehörden ist hierbei billige Rücksichtnahme auf solche Militairpflichtige gestattet, die nach Behändigung des qu. Scheines und im guten Glauben, ihren militairischen Verpflichtungen für den Frieden nachgekommen zu sein, ihren Aufenthalt außerhalb des Bundesgebiets genommen haben.

Der Kriegs-Minister.
Im Auftrage:
v. Podbielski.

Kriegs-Min. 50/7. A. I. a.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Bitter.

Min. d. Innern. I. M. J. No. 2659.

Nr. 152.

Betrifft die freie Ausübung der ärztlichen Praxis Seitens der außerhalb ihres Heimathsstaates stationirten Militair-Aerzte der Bundes-Armee.

Berlin, den 28. Juni 1869.

Nach einer Mittheilung des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 14. Mai d. J. ist in der Sitzung des Bundesrathes vom 23. April d. J. das unter den Bundesregierungen erzielte Einverständniß dahin konstatirt worden, daß den außerhalb ihres Heimathsstaates stationirten Militair-Aerzten der Bundes-Armee die freie Ausübung der ärztlichen Praxis insoweit gestattet sein soll, als sie die Qualifikation und Berechtigung dazu in ihrem heimathlichen Staate erworben haben.

Vorausgesetzt wird dabei, daß die betreffenden Aerzte den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Vorschriften rücksichtlich der Ausübung der ärztlichen Praxis unterworfen, sowie zur Entrichtung der gesetzlichen

Digitized by Google

Steuern und Abgaben von dem Einkommen aus ihrer civilärztlichen Praxis verpflichtet sind und den Nachweis der im Heimathsstaate erlangten Qualifikation und Berechtigung zu erbringen haben.

Diese Befugniß soll auch den ihrer allgemeinen Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst genügenden Aerzten zustehen, weil nur solche Aerzte in die Norddeutsche Armee als einjahrig freiwillige Aerzte eintreten können, welche die vollständige Qualifikation zur ärztlichen Praxis erlangt haben.

Eine Ausnahme in der letztgedachten Beziehung bilden die Eleven der militairärztlichen Bildungs-Anstalten, welche bei ihrer Einstellung in die Armee als Unterärzte in der Regel die Staats-Prüfung noch nicht absolvirt haben.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
v. Podbielski.

No. 623/5. M. M. A.

Nr. 153.

Betrifft die Emanirung neuer Bestimmungen für die Aufnahme von Knaben in das Königlich Preußische Kadettenkorps.

Berlin, den 1. Juli 1869.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Februar d. J. haben Seine Majestät der König Allergnädigst geruht, die bisher gültigen Bestimmungen für die Aufnahme von Knaben in das Kadetten-Korps aufzuheben und zugleich das Kriegs-Ministerium zu beauftragen, nach Allerhöchst gegebenen Grundsätzen, die betreffenden Bestimmungen neu zu emaniren.

Dies wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die neue Zusammenstellung der Bedingungen, unter welchen Knaben Aufnahme in dem Königlichen Kadetten-Korps finden können, als besondere Beilage dieser Nummer des Armee-Verordnungsblattes beigefügt, auch für Militair-Behörden, Truppentheile und Institute zu dem Preise von 1 Sgr. 3 Pf. in der Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn hierselbst, Kochstraße Nr. 69, käuflich zu haben sind.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
v. Podbielski.

No. 744/6. A. I. b.

Nr. 154.

Aufruf.

Betrifft den Beitritt zum Preußischen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger.

Berlin, den 13. Juli 1869.

Mit Bezug auf den früheren Aufruf vom 26. Februar v. J. — (Armee-Verordnungs-Blatt pro 1868 Seite 75) — bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Armee, daß Seine Majestät der König dem Central-Komité des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger erneut das lebhafte Interesse für die weitere Fortbildung des Vereins an den Tag gelegt und die Erwartung auszusprechen geruht haben, nunmehr recht bald in allen Theilen der Monarchie das Vereins-Netz vervollständigt und die Zweig-Vereine während recht langer Zeit auch in erfolgreicher Friedens-Thätigkeit zu sehen.

Hierin wird die Armee eine neue Anregung finden, der Weiterentwickelung des Vereins möglichst förderlich zu sein.

Der Kriegs- und Marine-Minister.
v. Roon.

No. 580/6. M. M. A.

Digitized by Google

Nr. 155.

Betrifft die anderweite Festsetzung des Beginns des ersten Kursus der Artillerie-Schießschule pro 1869/70.

Berlin, den 16. Juli 1869.

Auf den bezüglichen Vorschlag der Königlichen General-Inspektion der Artillerie hat das Kriegs-Ministerium den Beginn des ersten Kursus der Artillerie-Schießschule pro 1869/70 auf den 16. September d. J. und demgemäß die Dauer desselben bis ultimo Januar 1870 festgesetzt.

Solches wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht mit dem Bemerken, daß die für Absolvirung des zweiten Kursus der qu. Schießschule im Passus 9b des Organisations-Planes für dieselbe vom 4. Juli 1867 angegebene Zeit hierdurch nicht alterirt wird.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Podbielski.

No. 305/7. A. L. a.

Nr. 156.

Betrifft die Einführung des neuen Expeditions-Verfahrens für Militairs auf mehreren Privat-Eisenbahnen.

Berlin, den 1. Juli 1869.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist das im §. 9 des Bundes-Reglements vom 3. Juli v. J. vorgeschriebene und auf den Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen bereits eingeführte Expeditions-Verfahren für Militairs nunmehr auch auf folgenden Privatbahnen zur Einführung gekommen, nämlich:

auf der Ostpreußischen Südbahn,
der Tilsit-Insterburger Eisenbahn,
der Thüringischen Eisenbahn,
der Schleswigschen Eisenbahn,
der Altona-Kieler Eisenbahn,
der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn,
der Lübeck-Büchener Eisenbahn, und zugleich im Verkehr derselben mit der Berlin-Hamburger Bahn,
der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn im Lokal-Verkehr, wie im Verkehr mit den Stationen der Magdeburg-Leipziger, Braunschweigischen, Berlin-Anhaltischen und Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn,
der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn im Lokal-Verkehr, wie im Verkehr mit der Magdeburg-Halberstädter, Magdeburg-Leipziger und Halle-Casseler Bahn,
der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn im Lokal-Verkehr, wie im Verkehr mit der Magdeburg-Halberstädter, Magdeburg-Leipziger und Halle-Casseler Bahn,
der Magdeburg-Leipziger und Halle-Casseler Eisenbahn im Lokal-Verkehr, wie im Verkehr mit der Magdeburg-Halberstädter, Magdeburg-Wittenberger, Berlin-Potsdam-Magdeburger und Berlin-Anhaltischen Eisenbahn,
der Berlin-Hamburger Eisenbahn im Lokal-Verkehr, wie im Verkehr mit der Lübeck-Büchener Eisenbahn, event. auch mit allen Nachbarbahnen, sofern letztere das gemachte Anerbieten acceptiren,
der Niederschlesischen Zweigbahn im Lokal-Verkehr, wie im direkten Verkehr nach denjenigen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen und Oberschlesischen Eisenbahn, nach welchen bereits direkte Personen-Expedition besteht,
der Neisse-Brieger Eisenbahn im Lokal-Verkehr, wie im Verkehr mit der Oberschlesischen und Wilhelmsbahn,
der Berlin-Görlitzer,
der Rechten-Oderufer Eisenbahn und
der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Koellner.

No. 988/6. M. O. D. 2.

Digitized by Google

Nr. 157.

Betrifft die Errichtung einer Unteroffizierschule in Weißenfels.

Berlin, den 8. Juli 1869.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 27. März c. a. die Errichtung einer vierten Unteroffizierschule und zwar in Weißenfels zu befehlen, auch gleichzeitig zu bestimmen geruht, daß die Formation beregter Unteroffizierschule im Herbst dieses Jahres stattzufinden hat.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 182/7. A. I. a.

Nr. 158.

Betrifft die Anmeldung von Freiwilligen für die Unteroffizierschulen.

Berlin, den 14. Juli 1869.

Das Departement sieht sich veranlaßt, an die Landwehr-Bezirks-Kommandos erneut die Aufforderung zu richten, auf Sicherstellung eines ausreichenden und entsprechenden Ersatzes für die Unteroffizierschulen durch größtmögliche Verbreitung der

„Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizierschulen eingestellt zu werden wünschen",

sowie in anderweiter geeigneter Weise hinzuwirken.

Es wird in dieser Beziehung noch auf die diesseitige Verfügung vom 11. Mai 1861 — 253/5 A. I. — und auf die des Kriegs-Ministeriums vom 17. April 1866 — 574/4 A. I. — Bezug genommen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 72/7. A. I. a.

Nr. 159.

Verlegung des Stabes der 17. Kavallerie-Brigade.

Berlin, den 15. Juli 1869.

In Folge Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 22. v. Mts. ist der Stab der 17. Kavallerie-Brigade am 4. d. Mts. von Kiel nach Schwerin verlegt worden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 342/7. A. I. a.

Nr. 160.

Veränderungen im Bestande der Norddeutschen Bundes-Telegraphen-Stationen pro II. Quartal 1869.

Berlin, den 13. Juli 1869.

Folgende von der General-Direktion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes mitgetheilte Nachweisung über die im II. Quartal d. J. vorgekommenen Veränderungen im Bestande der oben bezeichneten Telegraphen-Stationen wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. Neu errichtet wurden:

a) Selbstständige Telegraphen-Stationen.

1) Berlin, Filial-Station, Kommandantenstraße 77/79,
2) " " " Oranienstraße 42, } mit vollem Tagesdienst.
3) Nenndorf, Regierungsbezirk Cassel, mit beschränktem Tagesdienst; (für die Dauer des Sommers).

Digitized by Google

b) Mit Post-Anstalten kombinirte Telegraphen-Stationen.

1) Rolandseck, Regierungsbezirk Koblenz, mit beschränktem Tagesdienst,
2) Eilsen, Fürstenthum Schaumburg-Lippe, mit beschränktem Tagesdienst; (für die Dauer des Sommers),
3) Westerland (auf der Insel Sylt) mit beschränktem Tagesdienst; (während der Zeit vom 16. Juni bis 30. September alljährlich).

c) Privat-Personen zur Verwaltung übertragene Telegraphen-Stationen.

1) Gröningen, Regierungsbezirk Magdeburg,
2) Schwanebeck, } mit beschränktem Tagesdienst.
3) Dermbach, Großherzogth. Sachsen-Weimar,

II. Veränderungen der Dienststunden resp. der Klassifikation der Stationen:

1) Colberg,
2) Kattowitz,
3) Greifswald,
4) Pleschen, } bisher mit den Orts-Post-Anstalten kombinirt, in selbstständige Stationen umgewandelt.
5) Berlin, Filial-Station Landsberger Straße Nr. 89.,
6) Rheine,
7) Solingen,
8) Paderborn, } bisher mit den Orts-Post-Anstalten kombinirt und mit beschränktem Tagesdienst, sind jetzt selbstständig und haben vollen Tagesdienst.
9) Witten,
10) Mühlberg a. d. Elbe, bisher mit der Orts-Post-Anstalt kombinirt, wird jetzt von einer Privatperson verwaltet.
11) Detmold,
12) Lemgo, } bisher selbstständige Stationen, sind jetzt mit den Orts-Post-Anstalten kombinirt.
13) Fedderwarderfiel,
14) Warnemünde,
15) Nordhorn, } bisher mit Telegraphen-Beamten besetzt, werden jetzt von Privatpersonen verwaltet.
16) Hungen, früher von einer Privatperson verwaltet, ist jetzt mit der Orts-Post-Anstalt kombinirt.
17) Hechingen,
18) Eisleben,
19) Neustadt a. d. Orla,
20) Marburg, } bisher mit beschränktem, jetzt mit vollem Tagesdienst.
21) Greiz,
22) Berka a. d. Ilm, bisher nur während der jedesmaligen Sommer-Saison im Betriebe, ist nunmehr dauernd mit beschränktem Tagesdienst eröffnet.
23) Liebenstein,
24) Ems, } bisher nur mit beschränktem Tagesdienst, haben während der Bade-Saison vollen Tagesdienst.
25) Kiel, bisher mit permanentem Dienst (Tag und Nacht), hat jetzt nur halben Nachtdienst (von 6 Uhr Morgens bis 12 Uhr Nachts).
26) Oberhof, bisher nur in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September eröffnet, ist pro 1869 schon am 1. Mai eröffnet.
27) Langenschwalbach,
28) Schlangenbad,
29) Soden, } haben während der Bade-Saison erweiterte Dienststunden.
30) Doberan,
31) Heiligendamm, } bisher während der Bade-Saison mit vollem Tagesdienst, haben jetzt nur während des Monats August, resp. während der Dauer des Hoflagers vollen Tagesdienst, die übrige Zeit der Saison beschränkten Tagesdienst.

III. Geschlossen wurden:

1) Berlin, Filial-Station Sebastianstraße 78.
2) " " Wilhelmsstraße 21.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. Meydam.

No. 279/4. A. 3.

Digitized by Google

Nr. 161.

Betrifft die Vervollständigung eines Preisverzeichnisses.

Berlin, den 17. Juli 1869.

In dem „Preisverzeichnisse von den reglementsmäßigen einzelnen Seitengewehr- und Lanzen-Theilen beim Verkauf an die Truppen pro 1869" ist die Pos. 16 „Lanze" durch nachstehende Preis-Angaben für die Lanzenbeschläge neuer Konstruktion zu vervollständigen:

	August u. Albert Schnitzler.			P. D. Lüneschloß.			A. Werth.			W. Schmolz u. Comp.			F. W. Höller.			P. A. Rauh.			Clemen und Jung.			E. u. H. Neuhaus.			F. Hörster.			F. A. Hermes.			Weyersberg u. Stamm.		
	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.
Lanzenschuh neuer Konstruktion.	—	8	—	—	8	—	—	7	8	—	8	—	—	7	6	—	8	—	—	8	—	—	7	6	—	8	—	—	7	9	—	7	6
Lanzenspitze mit abgerundetem Lappen.	—	16	6	—	16	6	—	15	4	—	16	—	—	15	6	—	15	6	—	16	—	—	16	—	—	16	6	—	16	6	—	15	9

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

In Vertretung:

v. Podbielski. Willerding.

No. 578/6. 69. A. II. a.

Nr. 162.

Wittwenkassen-Angelegenheit.

Berlin, den 8. Juli 1869.

Der Umstand, daß immer noch vielfach die Berechnungen der halbjährlich abzuführenden Beiträge zur Militair-Wittwen-Kasse irrthümlich an die unterzeichnete General-Direktion eingesandt werden, giebt Veranlassung, die im Armee-Verordnungsblatte pro 1867 Seite 14 enthaltene Bekanntmachung vom 25. März 1867 hierdurch in Erinnerung zu bringen.

General-Direktion der Königlich Preußischen Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt.

Hammer.

No. 98/7. W.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die „Bestimmungen für die Aufnahme von Knaben in das Königlich Preußische Kadetten-Korps.

Digitized by Google

Bestimmungen
für
die Aufnahme von Knaben in das Königlich Preußische Kadetten-Korps.

Beilage zu Nr. 13 des Armee-Verordnungs-Blattes für 1869.

Angaben über die allgemeine Organisation des Kadetten-Korps.

§. 1.

Das Kadetten-Korps hat den Zweck, den Söhnen von Offizieren unter den weiterhin angegebenen Bedingungen die Mittel, sowie den Söhnen aller Klassen von Staatsangehörigen die Gelegenheit zur Erziehung und Ausbildung, und zwar mit vorherrschender Rücksicht auf den Kriegsdienst, zu gewähren. Sein Hauptzweck ist demnach, eine Pflanzschule für das Offizier-Korps des Heeres zu sein.

Das Korps besteht gegenwärtig aus zwei, der Formation und den pädagogischen Einrichtungen nach verschiedenen, dem jedesmaligen Alter der Zöglinge entsprechend organisirten Abtheilungen:

A. Aus den 6 Voranstalten (Kadettenhäusern) zu Culm, Potsdam, Wahlstatt, Bensberg, Ploen und Oranienstein mit den Lehrklassen Sexta, Quinta, Quarta, Tertia, für Zöglinge in dem Alter von 10—15 Jahren.

B. Aus der Central-Anstalt, dem Kadettenhause zu Berlin, mit den Lehrklassen Sekunda und Prima, einer Ober-Prima und Selekta, in welchen beiden letzteren die unmittelbare Berufsbildung beginnt, für Zöglinge zwischen 15 und 18 Jahren.

Die Klassen von Sexta bis Prima korrespondiren im Allgemeinen mit den entsprechenden Klassen einer Realschule 1ster Ordnung*).

§. 2.

Eintheilung der Zöglinge in Königliche Kadetten und Pensionaire.

Das Kadetten-Korps enthält etatsmäßige „Königliche" Stellen und gewährt auch außerdem „Pensionairen" Aufnahme.

Die Zöglinge beider Kategorien empfangen Unterhalt, Bekleidung, Erziehung und Unterricht incl. der Lehrmittel. Sie werden nach Beendigung der betreffenden Unterrichtskurse, je nach dem Grade ihrer erworbenen Kenntnisse und ihrer Führung, Seiner Majestät dem Könige zur Einstellung in das Heer, entweder als Offiziere, als Portepeefähnriche oder als Gemeine in Vorschlag gebracht.

1) Zur Aufnahme der etatsmäßigen Kadetten sind Stellen mit einem jährlichen Erziehungsbeitrage zu 30, 60 und 100 Thlr. bestimmt.

2) Als Pensionaire können so viele Zöglinge aufgenommen werden, als die Räumlichkeiten nach erfolgter Aufnahme der etatsmäßigen Kadetten zulassen. Die jährliche Pension beträgt 260 Thaler; kann jedoch für die Söhne solcher Offiziere, welche eine Anwartschaft auf etatsmäßige Stellen nicht haben, unter Umständen von 260 Thlr. auf 150 Thlr. ermäßigt werden.

Ausländer können nur dann, wenn ihre Aufnahme ohne Beeinträchtigung der Inländer**) möglich ist, auf Grund einer besonderen Allerhöchsten Genehmigung und gegen Zahlung einer jährlichen Pension von 360 Thlrn. aufgenommen werden.

---

*) Anmerkung. Die aus dem Kadettenhause zu Berlin nach mindestens einjährigem Aufenthalte in demselben entlassenen jungen Leute sind zum Dienste als einjährig Freiwillige, ohne weiteres Examen berechtigt. (Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868. §. 154 sub 2. g.)

**) Anmerkung. Als Inländer im Sinne der Bestimmung des §. 2 sind nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 24. Oktober 1867 zu betrachten: Die Söhne der Unterthanen sämmtlicher Staaten des Norddeutschen

Digitized by Google

Besondere Bestimmungen.

I. Königliche Kadetten.

§. 3.

Bestimmungen über die Anwartschaft zur Aufnahme in etatsmäßige Stellen.

Auf die Wohlthat der Aufnahme in etatsmäßige Stellen haben, die Erfüllung der in nachstehendem §. 7 enthaltenen Bedingungen vorausgesetzt, eine Anwartschaft:

A. Im Bereiche des Offizierstandes:

1) Die Söhne vor dem Feinde gebliebener oder durch eine unmittelbar im Dienst erlittene Beschädigung invalide gewordener Offiziere des stehenden Heeres (Landarmee und Marine), der Gendarmerie und des Beurlaubtenstandes;
2) die Söhne aktiver Offiziere des stehenden Heeres (Landarmee und Marine), sowie der Gendarmerie;
3) die Söhne pensionirter gut gedienter Offiziere des stehenden Heeres (Landarmee und Marine), der Gendarmerie und des Beurlaubtenstandes;
4) die Söhne gut gedienter ohne Pensions-Berechtigung verstorbener Offiziere des stehenden Heeres (Landarmee und Marine), der Gendarmerie und des Beurlaubtenstandes in dem Falle, daß die Väter einem Feldzuge beigewohnt haben;
5) die Söhne nur mit dem Offizier-Charakter beliehener, nicht patentirter Offiziere, wenn letztere eine Dienstzeit von 25 Jahren im stehenden Heere erreicht haben.

Demnächst, insofern Stellen offen sind:

B. Im Bereiche des Unteroffizierstandes:

1) Die Söhne solcher Unteroffiziere des stehenden Heeres (Landarmee und Marine) und des Beurlaubtenstandes, welche entweder vor dem Feinde geblieben, oder in Folge von Verwundungen, welche sie im Dienste erlitten haben, auf Grund des §. 13 des Gesetzes vom 6. Juli 1865 eine Verstümmelungs-Zulage beziehen *);
2) die Söhne von Unteroffizieren, welche mindestens 25 Jahre im stehenden Heere (Landarmee und Marine) gut gedient haben.

C. Im Bereiche des Civilstandes:

die Söhne derjenigen Preußen, welche sich durch besondere, mit persönlicher Gefahr verbundene Einzelhandlungen Verdienste um den Staat erworben haben.

§. 4.

Die Angehörigen derjenigen Bundesstaaten, mit welchen Preußen besondere Militair-Konventionen abgeschlossen hat, nämlich: der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Weimar und Oldenburg, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Altenburg und Anhalt, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer und jüngerer Linie, Lippe und Schaumburg-Lippe, sowie der freien Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg, werden für die Dauer des Bestehens dieser Konventionen bezüglich der Anwartschaft auf Aufnahme ihrer Söhne in etatsmäßige Stellen des Kadetten-Korps, den Preußischen Staatsangehörigen gleichgestellt.

Bundes und des Großherzogthums Hessen, letztere für die Dauer des Bestehens der Militair-Konvention vom 7. April 1867.

Für die Aufnahme einer Anzahl junger Badener in das Königlich Preußische Kadetten-Korps ist bis auf Weiteres lediglich die Konvention vom 6. März 1868 maßgebend.

*) Anmerkung: §. 13. des Gesetzes vom 6. Juli 1865, betreffend die Versorgung der Invaliden, lautet im Auszuge:

Invaliden erhalten, ohne Unterschied der Charge, eine Pensions-Zulage, wenn sie erblindet sind, einen der beiden Arme, Hände oder Füße verloren haben, oder an gänzlicher Lähmung eines der bezeichneten Glieder leiden.

Digitized by Google

Den Söhnen der Unterthanen des Herzogthums Braunschweig wird nach Maßgabe der §§. 2. und 3. dieser Bestimmungen Anwartschaft auf eine verhältnißmäßige Zahl etatsmäßiger Stellen und auf Stellen mit einer ermäßigten Pension von jährlich 150 Thlrn. im Kadetten-Korps verliehen.

§. 5.

Für alle aufzunehmenden Zöglinge besteht die Bedingung, daß sie einer legitimen Ehe entsprossen, sind, und für die Söhne der Offiziere des stehenden Heeres (Landarmee und Marine), der Gendarmerie und des Pensionsstandes außerdem die Bedingung, daß diese Ehe schon während der aktiven Dienstzeit der Väter bestanden hat; bei den Offizieren des Beurlaubtenstandes und den Unteroffizieren aber, daß die Söhne zu derjenigen Zeit bereits geboren waren, als die Väter ihre Anwartschaft auf die Aufnahme erworben haben.

Das Dienstverhältniß in den Invalidenhäusern und Invaliden-Kompagnien, welches als Versorgung betrachtet wird, kommt bei Feststellung der Anwartschaft nicht in Anrechnung.

Bei Verleihung der Anwartschaft auf etatsmäßige Stellen wird das Einkommen der Eltern resp. das Vermögen der Kinder in Betracht gezogen.

§. 6.

Anmeldung zur Aufnahme in das Kadetten-Korps.

a) Anmelde-Termin.

Die Anmeldung zu den etatsmäßigen Stellen des Kadetten-Korps erfolgt zwischen dem 8. und 9. Lebensjahre der Knaben.

Da der Andrang zu diesen Stellen groß, der jährliche Abgang aus ihnen aber verhältnißmäßig nur gering zu sein pflegt, so ist es rathsam, den bezeichneten Termin genau einzuhalten, weil in dem entgegengesetzten Falle, bei sonst gleichen Verhältnissen, zu spät angemeldete allen zur vorgeschriebenen Zeit notirten Expektanten nachstehen und dadurch in den Fall kommen können, ganz unberücksichtigt bleiben zu müssen.

b) Behörde, bei welcher die Anmeldung stattfindet.

Alle Anmeldungen von Knaben, deren Aufnahme in das Kadetten-Korps gewünscht wird, sind an das Kommando des Kadetten-Korps zu Berlin zu richten.

Dieselben erfolgen mittelst einfachen portopflichtigen Anschreibens unter Beifügung des Taufzeugnisses (stempelfrei) und eines Nationals nach Anlage A., deren Rubriken zur Vermeidung von Rückfragen und sonstigen Weiterungen mit der größten Genauigkeit auszufüllen sind. Unrichtige Angaben haben die Nichtberücksichtigung des Antrages zur Folge.

Anlage A.

Die einzureichenden Nationale müssen von kompetenter Seite attestirt und von denjenigen amtlichen Zeugnissen begleitet sein, welche die Anwartschaft zur Aufnahme begründen. Da nach den, aus diesen Papieren ersichtlichen Einnahmen der Eltern resp. dem Vermögen der Kinder der Erziehungsbeitrag festgesetzt, ermäßigt oder erhöht wird, so ist es erforderlich, daß Veränderungen, welche in den angegebenen Einkünften nach Einsendung des Nationales eintreten, von der Zeit ab, wo der angemeldete Knabe 9 Jahre alt wird, bis zu dessen Eintritt in die Armee sofort dem Kommando des Kadetten-Korps mitgetheilt werden. Die Unterlassung dieser Mittheilungen kann unter Umständen den Verlust der Anwartschaft auf etatsmäßige Stellen bewirken.

Befinden sich gleichzeitig mehrere Brüder in etatsmäßigen Stellen oder in Pensionairstellen mit 150 Thlrn. jährlichem Erziehungsbeitrage, so kann für jeden folgenden Sohn die Herabsetzung auf einen Erziehungsbeitrag niederer Stufe beantragt werden, falls der Antragsteller besondere Gründe für Gewährung dieser Wohlthat geltend machen kann.

c) Kommission zur Prüfung der Anmeldungen.

Zur Prüfung und Feststellung der Anwartschaft, sowie zur Vertheilung der einzuberufenden angemeldeten Expektanten in die einzelnen Zahlungs-Kategorien ist die „Kommission zur Aufnahme von Knaben in das Kadetten-Korps" eingesetzt.

Ihr Vorsitzender ist der jedesmalige General-Inspekteur des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens.

Mitglieder sind:

1) ein Delegirter des Kriegs-Ministeriums und

Digitized by Google

2) ein Delegirter des Kultus-Ministeriums,
3) der Kommandeur des Kadetten-Korps (zugleich ausführendes Mitglied der Kommission),
4) der Kommandeur des Berliner Kadettenhauses.

§. 7.
Aufnahme.

Die Aufnahme von Knaben in die einzelnen Kategorien der etatsmäßigen Stellen des Kadetten-Korps, sowie die etwaige Versetzung aus einer Zahlungs-Kategorie in eine andere, erfolgt, auf Grund der Vorschläge der Aufnahme-Kommission, durch Allerhöchste Entscheidung.

Die Einberufung der Expektanten in die neu zu besetzenden Stellen geschieht durch den Kommandeur des Kadetten-Korps in der Regel alljährlich nur einmal, und zwar zum Beginn des Kursus zu Anfang des Monats Mai, aus der Zahl derjenigen notirten Knaben, deren Aufnahme in die etatsmäßigen Stellen Allerhöchsten Orts genehmigt worden, nach Maßgabe der entstehenden Vakanzen, wobei der Grad der Anwartschaft entscheidend wird.

Die aufzunehmenden Zöglinge müssen bei der Aufnahme das zehnte Lebensjahr vollendet und das fünfzehnte noch nicht überschritten haben, auch die zur Aufnahme erforderliche körperliche und geistige Entwickelung, sowie die erforderliche wissenschaftliche Ausbildung besitzen.

Expektanten, die bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre wegen Mangels an vakanten Stellen nicht einberufen werden konnten, werden von der Liste gestrichen.

II. Pensionaire.

§. 8.
Anmeldung.

Die Anmeldung derjenigen Knaben, welche nur als Pensionaire aufgenommen werden können, erfolgt ebenfalls bei dem Kommando des Kadetten-Korps zu Berlin.

Da auch die Aufnahme von Knaben als Pensionaire nur zwischen dem vollendeten zehnten und fünfzehnten Lebensjahre zulässig ist, und ihre Zahl durch die vorhandenen Räumlichkeiten bedingt wird, so kann die Anmeldung erst von dem vollendeten neunten Lebensjahre ab erfolgen.

Dem die Anmeldung betreffenden Anschreiben an das Kommando des Kadetten-Korps ist für jeden Knaben ein Nationale nach Anlage B., deren Rubriken mit Genauigkeit auszufüllen sind, und das Taufzeugniß (stempelfrei) beizulegen.

Anlage B.

Diejenigen Offiziere des stehenden Heeres (Landarmee und Marine), sowie der Gendarmerie, welchen nach dem Schlußsatze des §. 5. die Anwartschaft auf eine etatsmäßige Stelle nicht hat verliehen werden können, die jedoch die Aufnahme eines Sohnes in eine Pensionairstelle wünschen und eine Ermäßigung der Pension von 260 auf 150 Thaler beantragen, müssen Behufs Prüfung ihrer Einnahmen dem Anschreiben für jeden angemeldeten Knaben, statt des hier bezeichneten, ein Nationale nach dem Schema der Anlage A. beifügen, und solches von ihrer zuständigen Behörde attestiren lassen.

Auch sind von ihnen alle nach erfolgter Anmeldung in ihren oder den Vermögensverhältnissen der Knaben eingetretenen Veränderungen dem Kommandeur des Kadetten-Korps anzuzeigen (cf. §. 6b.)

§. 9.
Aufnahme.

Zur Aufnahme in die Pensionairstellen des Kadetten-Korps können alle legitimen Söhne der Staatsangehörigen sämmtlicher Staaten des Norddeutschen Bundes und, für die Dauer der am 7. April 1867 mit dem Großherzogthum Hessen abgeschlossenen Militair-Konvention, auch die Söhne derjenigen Angehörigen dieses Staates, welche nicht zum Norddeutschen Bunde gehören, gelangen.

Die Einberufung der dazu notirten Expektanten in die vakanten Stellen erfolgt durch den Kommandeur des Kadetten-Korps im Namen der Aufnahme-Kommission, und zwar der Regel nach alljährlich zum Beginn des Kursus, Anfang des Monats Mai.

Die Vertheilung der Pensionaire auf die verschiedenen Institute bleibt dem Kommandeur des Kadetten-Korps vorbehalten, wobei im Allgemeinen die Rücksicht auf die Lage des Wohnortes der Eltern maßgebend ist.

§. 10.
Hospitanten.

Zur Theilnahme an dem wissenschaftlichen Unterrichte der verschiedenen Provinzial-Kadettenhäuser können, soweit dies die Räumlichkeiten gestatten, auch Hospitanten zugelassen werden, insofern dieselben das 10.

Digitized by Google

Jahr erreicht, das 14. noch nicht überschritten haben, und ein jährliches Schulgeld von 20 Thalern entrichten.

Die Söhne der Offiziere, Erzieher, Lehrer und Beamten des betreffenden Instituts sind von der Erlegung des Schulgeldes befreit.

Ueber die Annahme von Hospitanten entscheidet der Kommandeur des Kadetten-Korps.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 11.

Beim Eintreffen der Neuaufzunehmenden im Kadetten-Korps werden dieselben zuerst ärztlich untersucht.

Wenn sich bei dieser Untersuchung ergiebt, daß die Knaben mit solchen körperlichen Fehlern behaftet sind, die später ihren Eintritt in die Armee verhindern würden, so werden sie ihren Angehörigen auf deren Kosten zurückgesandt.

§. 12.
Wissenschaftliche Anforderungen.

Nachdem die körperliche Befähigung zum Eintritt festgestellt ist, folgt die Prüfung der wissenschaftlichen Reife. Die in dieser Beziehung gestellten Anforderungen weist der Lehrplan des Kadetten-Korps speziell nach, welchen das Kommando desselben, bei Benachrichtigung von der erfolgten Notirung in der Expektanten-Liste mittheilt.

Knaben, die den an sie gestellten Anforderungen bei der Eintrittsprüfung nicht genügen, werden ihren Angehörigen, und zwar gleichfalls auf deren Kosten, unverzüglich zurückgeschickt. Dieselben haben sich also vor der Absendung der einberufenen Expektanten zu versichern, ob diese die verlangte wissenschaftliche Ausbildung besitzen.

§. 13.
Reisevergütigung.

Den für etatsmäßige Stellen einberufenen Expektanten wird eine Reisevergütigung gewährt. Die Einberufungsordre enthält darüber das Nähere.

§. 14.
Mitzubringende Atteste.

Die zur Aufnahme in das Kadetten-Korps einberufenen Knaben haben bei ihrer Ankunft in dem betreffenden Kadettenhause dem Kommandeur desselben die Zeugnisse über den Erfolg ihres früheren Unterrichts, den Impfschein und ein von einem oberen Militair-Arzte oder Kreisphysikus ausgestelltes ärztliches Attest vorzulegen, welches dem Arzt der Anstalt als Anhalt für seine Untersuchung der körperlichen Tüchtigkeit des Aufzunehmenden dient.

§. 15.
Einzahlung der Erziehungsbeiträge und Pensionen ꝛc.

Die Erziehungsbeiträge und Pensionen von den in das Kadetten-Korps aufgenommenen Knaben werden in halbjährigen Raten zum 1. Mai und 1. November jedes Jahres praenumerando und portofrei an die Kasse des Kadettenhauses in Berlin eingesandt; für alle diejenigen Zöglinge jedoch, deren Väter ein Einkommen aus Preußischen Staatskassen beziehen, wird die Abführung dieser Beträge an die vorgenannte Kasse durch die Königliche General-Militair-Kasse für Rechnung des betreffenden Einzahlers bewirkt. Nur die Erlegung der ersten Rate eines Erziehungs-Beitrages oder einer Pension, berechnet vom Monat der Aufnahme incl. bis zum nächsten Zahlungstermine, geschieht unmittelbar an die Kasse der Anstalt, in welche der Knabe aufgenommen wird.

Für die Hospitanten ist das Schulgeld ebenfalls in halbjährigen Raten und praenumerando, jedoch jedes Mal an die betreffende Institutskasse selbst, einzuzahlen.

Die Zahlungen der Erziehungsbeiträge, Pensionen und Schulgelder erfolgen unter allen Umständen für den vollen Monat, vom Tage des Eintritts bis zum definitiven Ausscheiden eines Zöglings oder Hospitanten, ohne Rücksicht auf vorherige Beurlaubungen oder Versäumnisse. Die nicht pünktliche Einzahlung der Geldbeiträge hat die sofortige Entlassung des betreffenden Zöglings zur Folge.

Berlin, den 26. Juni 1869.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

Digitized by Google

Anlage A.

Zur Beachtung. 1) Die in den Rubriken enthaltenen Fragen sind vollständig zu beantworten und von dem Vater oder Vormunde des Knaben zu unterschreiben.
2) Veränderungen, die sich nach Einsendung dieses Nationals in den Verhältnissen des Vaters ergeben, sind, da sie bei der Annahme des Knaben berücksichtigt werden, nachträglich anzuzeigen.

Nationale des . . . . . .

des Knaben.	Vor- und Zuname (Rennname ist zu unterstreichen).		
	Datum, Monat, Jahr der Geburt.		
	Geburtsort und Kreis.		
Verhältnisse des Vaters.	Ob derselbe noch lebt oder wann er gestorben ist.		
	Angabe seiner Charge, seines Amtes als Staatsdiener oder seines bürgerlichen Berufes.		
	Datum des Eintritts	a) in das stehende Heer, Benennung des Truppentheils, in dem er steht oder gestanden hat; b) in die Landwehr.	
	Datum des Offizier-Patents	a) im stehenden Heere; b) in der Landwehr.	
		c) Datum des Dimissions-Patents.	
		d) Ob mit Pension verabschiedet.	
	Dauer der Dienstzeit	a) im stehenden Heere; b) in der Landwehr.	wobei die Kampagne-Jahre einfach zu rechnen sind.
	Datum des Eintritts in den Civildienst und in welcher Amtswürde.		
	Aus dem Civildienst getreten und in welcher Amtswürde.		
	Dauer der Dienstzeit im Civil.		
	Spezielle Angabe besonderer Verhältnisse im Militair-, im Civildienste, oder in anderen Berufsthätigkeiten.		
	Welche Feldzüge derselbe mitgemacht, und welche Auszeichnungen und Wunden er erhalten hat.		
	Ob die etwanige Invalidität unmittelbar in Folge einer Verwundung eingetreten ist. Beilage:		
	Konfession des Vaters. Soll der Knabe in einer anderen Konfession, als in der des Vaters erzogen werden, so ist dies besonders zu bemerken und eine schriftliche Erklärung beider Eltern oder der vormundschaftlichen Behörde darüber beizubringen.		

Digitized by Google

Anderweite Familien-Verhältnisse.	a) Geburtsname der Mutter des Knaben und Datum der Verheirathung. b) Ob die Verheirathung noch während der aktiven Dienstzeit des Vaters geschah.		
	c) Wohnort der Eltern oder des Vormundes des angemeldeten Knaben, nebst Angabe des Kreises.		
	d) Anzahl der Kinder.	Söhne.	
		Töchter.	
	e) Von den Söhnen sind:	im Militoirdienst (Angabe der Charge).	
		im Civildienste (Würde) und anderen Lebensverhältnissen.	
		bereits im Kadetten-Korps erzogen. Angabe des gezahlten Erziehungsbeitrages.	
		Gegenwörtig noch im Kodetten-Korps. Anstalt. Erziehungs-Beitrag.	
		bereits zur Aufnahme notirt.	
Ob und für welche Kinder etwa Erziehungsgelder aus Staats- oder anderen Kossen gezohlt werden. Betrog der Erziehungs-Beihülfe.			
Ob der Vater oder die Mutter des Knaben Gehalt oder Pension aus Staats- oder anderen Kassen beziehen, in welchem Betrage und aus welchen Kassen.			
Ob dos Gesuch gerichtet ist auf die Aufnohme als Königlicher Zögling mit dem jöhrlichen Erziehungsbeitrage von 30 Thlrn., 60 Thlrn. oder 100 Thlrn., oder mit einer Pension von 150 Thlrn.			
Mit welchem Alter und in welche Anstolt die Aufnohme gewünscht wird.			
Worauf sich der Anspruch der Aufnahme als Königlicher Zögling gründet. Diese Angaben sind durch Atteste zu belegen.			
Ob der Voter, die Mutter oder der Knabe selbst Vermögen besitzen. Angabe des Betrages desselben. Bescheinigte Angabe der Einkommensteuerstufe.			

den .... ten ..... 18..

Unterschrift
des Vaters oder des Vormundes.

Durch die vorgesetzte Behörde des Antragstellers oder durch den Magistrat seines Wohnortes, bezüglich durch den Landrath des Kreises, ist die Glaubhaftigkeit der vorstehenden Angaben zu bescheinigen.

Falsche Angaben in diesem National haben die Nichtberücksichtigung des angemeldeten Knaben zur Folge.

(Unterschrift und Amtssiegel.)

Digitized by Google

Anlage B.

Nationale des

des Knaben.	Vor- und Zuname (Rennname ist zu unterstreichen).	
	Datum, Monat und Jahr der Geburt.	
	Geburtsort und Kreis.	
	Welchen Unterricht der Knabe bis dahin gehabt hat und wie weit er in demselben vorgeschritten ist.	
Verhältnisse des Vaters.	Ob derselbe noch lebt, oder wann er gestorben ist. Angabe seiner Charge oder seines Amtes als Staatsdiener, oder seines bürgerlichen Berufes.	
	Datum des Eintritts { in den Militairdienst. / in den Civildienst.	
	Datum des Ausscheidens { aus dem Militairdienst. / aus dem Civildienst.	
	Dauer der Dienstzeit { im Militairverhältniß. / im Civilverhätniß.	
	Specielle Angabe besonderer Verhältnisse, es sei im Militair- oder Civildienste, oder in anderen Berufsthätigkeiten. (Angabe, bei welchem Truppentheil er gestanden.)	
	Welche Feldzüge derselbe mitgemacht und welche Auszeichnungen und Wunden er darin erhalten hat. Angabe anderweiter Auszeichnungen.	
	Konfession des Vaters. Soll der Knabe in einer anderen Konfession als in der des Vaters erzogen werden, so ist dies besonders zu bemerken, und eine schriftliche Erklärung beider Eltern, oder der vormundschaftlichen Behörde, darüber beizufügen.	
Weitere Familien-Verhältnisse.	a) Geburtsname der Mutter des Knaben und Datum der Verheirathung.	
	b) Wohnort der Eltern oder des Vormundes des angemeldeten Knaben nebst Angabe des Kreises.	
	c) Anzahl der Kinder { Söhne. / Töchter.	
	d) Von den Söhnen sind: in Militairdienst. (Angabe der Charge).	
	d) Von den Söhnen sind: im Civildienst (Würde) und anderen Lebensverhältnissen.	
	d) Von den Söhnen sind: bereits im Kadetten-Korps erzogen. Angabe des gezahlten Erziehungs-Beitrags.	
	d) Von den Söhnen sind: gegenwärtig noch im Kadetten-Korps. Anstalt. Erziehungsbeitrag.	
	d) Von den Söhnen sind: bereits zur Aufnahme notirt.	
Mit welchem Alter und in welche Anstalt die Aufnahme gewünscht wird.		

den . . ten . . . . . 18 . .

Unterschrift
des Vaters oder des Vormundes.

Berlin, Druck von E. S. Mittler u. Sohn, Wilhelmstraße 122.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

3. Jahrgang. Berlin, den 11. August 1869. Nr. 14.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet.
Für die das Quartierleistungs-Gesetz enthaltende Nr. 3 de 1869 ist jedoch der Preis pro Exemplar auf 5 Sgr. ermäßigt.

Nr. 163.

Rang-Verhältnisse der vor dem 20. Februar 1868 aus der Armee geschiedenen Aerzte betreffend.

Im Verfolg Meiner Ordre vom 20. Februar 1868 bestimme Ich in Bezug auf die Rang-Verhältnisse der vor dem Erlaß dieser Ordre aus der Armee geschiedenen Aerzte noch Nachstehendes: Sofern die Verleihung eines höheren Ranges nicht ausdrücklich ausgesprochen worden ist, haben

1) die General-Aerzte außer Diensten den Rang als Oberstlieutenant,
2) die Oberstabs-Aerzte außer Diensten den Rang als Hauptmann,
3) die Stabs-Aerzte außer Diensten den Rang als Hauptmann,
4) die Assistenz-Aerzte außer Diensten den Rang als Sekonde-Lieutenant.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Erforderliche bekannt zu machen.

Ems, den 17. Juli 1869.

(gez.) **Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium. (gez.) v. Roon.

Berlin, den 23. Juli 1869

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 444/7. A. I. b.

Nr. 164.

Betrifft die Vertretung der kommandirenden Generale während ihrer Abwesenheit oder Erkrankung.

Ein zu Meiner Kenntniß gekommener Spezialfall veranlaßt Mich, unter Bezugnahme auf die Ordres vom 1. November 1855 und 23. Februar 1860, darauf hinzuweisen, daß die Entscheidung über Vertretung eines abwesenden oder erkrankten kommandirenden Generals, insofern die Fortführung der Geschäfte nicht durch den betreffenden Chef des Generalstabes erfolgen kann, Meiner Bestimmung vorbehalten bleiben muß. Gleichzeitig bestimme Ich hiermit, daß kommandirende Generale, welche einen längeren Urlaub nachsuchen, mit dem betreffenden Gesuch stets angeben sollen, ob sie die Heranziehung des ältesten Divisions-Kommandeurs zu ihrer Vertretung erforderlich erachten.

Sie haben diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen.

Ems, den 31. Juli 1869.

An den Kriegs-Minister. gez. **Wilhelm.**

Digitized by Google

Berlin, den 6. August 1869.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 44/8. A. I. a.

Nr. 165.

Die Helmprobe für Auditeure, Intendantur-Beamte, sowie für Civil- und Feld-Beamte der Militair-Verwaltung betreffend.

Berlin, den 25. Juli 1869.

Es ist in Frage gekommen, welcher Helmprobe Auditeure, Intendantur-Beamte, sowie Civil- und Feld-Beamte der Militair-Verwaltung sich zu bedienen haben.

Zur Behebung dieses Zweifels wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für die genannten dem Truppen-Verbande nicht angehörigen Beamten die alte Helmprobe mit Hinterschiene, vierblätteriger Unterlage der Helmspitze und eckigem Vorderschirme maßgebend ist.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 400/7. 69. M. O. D. 3.

Nr. 166.

Betrifft die Sonderung der Aerzte (mit Offizierrang) des Beurlaubtenstandes im Reserve- resp. Landwehr-Aerzte.

Berlin, den 28. Juli 1869.

Das Kriegs-Ministerium nimmt Veranlassung darauf aufmerksam zu machen, daß der Verordnung, betreffend die Dienst-Verhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli 1868, eine rückwirkende Kraft nicht beizulegen ist. Demnach sind Aerzte, welche bereits vor Erlaß gedachter Verordnung zu Assistenz- ꝛc. Aerzten der Landwehr befördert, resp. in dieser Eigenschaft der letzteren überwiesen waren, auch ferner als Aerzte der Landwehr zu führen, sofern sie nicht ihre Rückversetzung zur Reserve nachsuchen.

In letzterem Falle ist nach Analogie der Bestimmungen zur Ausführung vorberegter Verordnung — Passus 3 — zu verfahren.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 279/7. A. I. a.

Nr. 167.

Klassensteuer-Angelegenheit.

Berlin, den 31. Juli 1869.

Es ist in neuerer Zeit häufig vorgekommen, daß Offiziere und Militair-Beamte für einen rückliegenden Zeitraum nachträglich zur Entrichtung der Klassensteuer herangezogen sind, weil die Steuer-Veranlagungs-Behörden sich nicht in der Lage befanden, die Zu- und Abgänge der steuerpflichtigen Militair-Personen — namentlich derjenigen, welche in Kasernen wohnen — mit völliger Sicherheit zu kontroliren. Zur Abstellung der dadurch entstehenden Unzuträglichkeiten bestimmt das Kriegs-Ministerium, im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister, daß fortan der betreffenden Steuer-Veranlagungs-Behörde (Magistrat resp. Kreis-Landrath ꝛc.) von jeder Veränderung, namentlich von den Zu- und Abgängen, unter den steuerpflichtigen Offizieren und Militair-Beamten durch den Garnison-Aeltesten, beziehungsweise die Kommandantur, wo solche

Digitized by Google

besteht, rechtzeitig Mittheilung gemacht werde, zu welchem Behufe dem Garnison-Aeltesten resp. der Kommandantur von den am Orte befindlichen Kommando-Behörden, Truppentheilen und Administrationen die bezüglichen Notizen zuzustellen sind.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 443/7. A. I. b.

Nr. 168.

Betrifft die noch im reserve- oder landwehrpflichtigen Alter befindlichen Marine-Zahlmeister bez. Verwalter.

Berlin, den 21. Juli 1869.

Die aus dem Unteroffizierstande der Armee hervorgegangenen, noch im reserve- oder landwehrpflichtigen Alter befindlichen Marine-Zahlmeister, bez. Verwalter, treten fortan außer Kontrole der Landwehr-Behörden und sind demnach in den Stammlisten der Mannschaften des Beurlaubtenstandes zu löschen.

Dies wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 233/7. A. I. a.

Nr. 169.

Betrifft Vermehrung der Zahl der als einjährig Freiwillige anzustellenden Pharmazeuten.

Berlin, den 25. Juli 1869.

Vom 1. Oktober d. J. ab sind bei den Dispensir-Anstalten der Garnison-Lazarethe zu

Berlin,
Königsberg,
Magdeburg und
Hannover statt 3 je 4

und bei den Garnison-Lazarethen zu

Breslau und
Münster statt 2 je 3

einjährig freiwillige Pharmazeuten zuzulassen.

Dies wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß hiernach die Anlage 2 zu §. 173 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund zu berichtigen ist.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 454/7. A. I. a.

Nr. 170

Anerkennung höherer Lehr-Anstalten als Gymnasien resp. Realschulen erster Ordnung.

Berlin, den 2. August 1869.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist
das Progymnasium zu Charlottenburg unter dem 3. Februar d. J. als Gymnasium,
das Progymnasium zu Schneidemühl unter dem 9. März d. J. als Gymnasium,

Digitized by Google

die Realschule zweiter Ordnung zu Osnabrück unterm 7. Mai d. J. als Realschule erster Ordnung und die höhere Bürgerschule zu Leer unter dem 8. Mai d. J. als Realschule erster Ordnung anerkannt worden.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
In Vertretung:
v. Podbielski. v. Buddenbrock.

No. 624/7. A. I. b.

Nr. 171.

Betrifft die bei der Loosung im Jahre 1868 gezogenen höchsten Loos-Nummern ꝛc.

Berlin, den 5. August 1869.

Nach eingegangener Meldung der 5. Infanterie-Brigade hat dort bei Anfertigung der tabellarischen Zusammenstellung der im Jahre 1868 gezogenen höchsten Loos-Nummern und der festgestellten Abschluß-Nummern eine irrthümliche Angabe hinsichts des Kreises

„Anclam"

stattgefunden.

Die Abschlußnummer beregten Kreises beträgt danach nicht 129, sondern 94.

Dies wird hierdurch zur Berichtigung der diesseits aufgestellten „Tabellarischen Uebersicht" bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 10/8. A. I. a.

Nr. 172.

Betreffend die Entfernungen zwischen den Stationsorten auf den verschiedenen Dampfboot-Coursen im Preußischen Staate und in benachbarten Staaten.

Berlin, den 30. Juli 1869.

In der Beilage wird eine amtlich festgestellte Nachweisung der Entfernungen zwischen den Stationsorten auf den verschiedenen Dampfboot-Coursen im Preußischen Staate und in benachbarten Staaten mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in Nr. 33 des Militair-Wochenblattes pro 1865 publicirte gleichartige Nachweisung sub Pos. F. 8 eine Berichtigung erfahren hat.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
In Vertretung:
Gericke. Koellner.

No. 601/7. M. O. D. 2.

Nr. 173.

Betrifft Militair-Wittwen-Kassen-Angelegenheiten.

Berlin, den 8. Juli 1869.

In ergänzender Erläuterung des §. 1 der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 17. Juli 1865 (einige Abänderungen des Reglements für die Offizier-Wittwen-Kasse vom 3. März 1792 betreffend) vom 26. September 1865 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zu den in diesem §. als zum Beitritt verpflichtet speziell bezeichneten Personen auch noch diejenigen Personen des Soldatenstandes zu

Digitized by Google

zählen sind, welche in der durch Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juli 1862 (Gesetzsammlung Seite 224) verordneten Klassifikation der zum Preußischen Heere und zur Marine gehörenden Militairpersonen unter Titel A aufgeführt stehen, insofern sie ein Diensteinkommen von mehr als 250 Thlr. jährlich beziehen, welches vor dem Jahre 1868 pensionsbeitragspflichtig gewesen sein würde. Zu diesen Personen gehören beispielsweise die Wallmeister, sowie die Zeugfeldwebel und die Zeugsergeanten. Wird ein Wallmeister zum Fortifikations-Büreau-Assistenten ernannt, so bleibt für ihn die ihm als Wallmeister obgelegene Pflicht, der Militair-Wittwen-Kasse beizutreten, in dem neuen Dienstverhältnisse bestehen. Die Fortifikations-Büreau-Assistenten, welche nicht aus dem Stande der Wallmeister, sondern aus dem der Pionier-Avancirten direkt hervorgegangen, sind zum Beitritt zu der gedachten Kasse weder verpflichtet noch berechtigt.

General-Direktion der Königlich Preußischen Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt.
Hammer.

No. 97/7. 69. W.

Nr. 174.

Betrifft Formulare für die Lazareth-Verwaltungen.

Berlin, den 2. August 1869.

Bei der Königlichen Staatsdruckerei sind die älteren Formulare zu den Rechnungen der Lazareth-Verwaltungen über Oekonomie- ꝛc. Utensilien nunmehr aufgeräumt, und ist der Druck einer neuen Auflage nach dem neuen Schema bewerkstelligt. Diese Formulare Litt. B. Nr. 37 kommen vom 1. Juli d. J. ab zum Preise von 62 Thlr. für 500 Exemplare an die Lazareth-Kommissionen zur Abgabe.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medicinal-Abtheilung.
Grimm. Mand.

No. 913/7. M. M. A.

Nr. 175.

Bekanntmachung.

Wohlthätigkeit.

Der hierselbst im Jahre 1820 verstorbene Mäkler Leffmann David hat in einem Nachtrage zu seinem im Jahre 1815 errichteten Testamente für hilfsbedürftige, in den Feldzügen von 1813/15 erblindete Krieger ein Legat von jährlich

„Zweihundert Thalern"

aus der Masse, so lange solche dauern wird, ausgesetzt, und es ist dieses Legat, wie bisher alljährlich geschehen, auch in diesem Jahre zur Zahlung gelangt, wodurch 50 erblindete Invaliden mit einem Betrage von je 4 Thlrn. haben berücksichtigt werden können.

Das Kriegsministerium fühlt sich gedrungen, dieses Aktes wahrhaft patriotischer Gesinnung des Testators auf's Neue öffentliche Erwähnung zu thun.

Berlin, den 14. Juli 1869.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.
Quedenfeldt.

No. 633. 7. 69. A. f. I.

Nr. 176.

Wohlthätigkeit.

Berlin, den 28. Juli 1869.

Dem Kriegs-Ministerium sind von zwei ungenannten Patrioten Geldgeschenke zugegangen, und zwar von einem derselben ein solches im Betrage von 500 Thlrn. mit dem Wunsche: dasselbe am

Digitized by Google

4. Juni d. J. an 50 würdige und bedürftige Invaliden aus den Feldzügen von 1864 und 1866 in Raten à 10 Thlr. zu vertheilen;

von dem andern im Betrage von 20 Thlrn. unter dem Anheimstellen, dasselbe zum Besten von Invaliden zu verwenden.

Diesen Wünschen ist Seitens der unterzeichneten Abtheilung dadurch entsprochen worden, daß mit der ersterwähnten Summe, aus dem Bereiche

des Garde-Korps

1) der ehemalige Grenadier Johann Neveu zu Corschenbruch,
2) " " Sergeant Zarnoth zu Berlin,
3) " " Füsilier Martin Neumann zu Deutsch Crone,
4) " " Grenadier Röhrich zu Klein-Teuplitz,

des 1. Armee-Korps

5) der Invalide Wilhelm Dobbroch zu Rastenburg,
6) " " Franz Thomaschewski zu Thyman,
7) " " Mathias Beidatsch zu Rosenberg W./Pr.,
8) " " August Raabe zu Insterburg,

des 2. Armee-Korps

9) der Invalide Karl Gaede zu Naugard,
10) " " Josef Knitler zu Stobno,
11) " " August Hermann Friedrich Neumann zu Schmarsow,
12) " " Johann Lewandowski zu Wirsitz,

des 3. Armee-Korps

13) der Invalide Christian Hannusch zu Cottbus,
14) " " Julius Beyer zu Guben,
15) " " Heinrich Gottlieb Sasse zu Blumberg,
16) " " Zietlow zu Plagow,
17) " " Heinrich Liethke zu Pritzwalk,
18) " " Wilhelm Wilke zu Berlin,
19) " " Anton Hensel zu Freienwalde a/O,

des 4. Armee-Korps

20) der Invalide Unteroffizier Huet zu Perver,
21) " " Andreas Conrad Borsch zu Beltheim,
22) " " Andreas Bode zu Neuhaldensleben,
23) " " August Meltzer zu Magdeburg,
24) " " Wilhelm Otto zu Halle a/S,
25) " " Friedrich Kliem zu Bitterfeld,
26) " " Unteroffizier Johann Friedrich Karl Behrendt zu Aschersleben,
27) " " Johann Karl Hund zu Oberröblingen,
28) " " Georg Richard Hentrich zu Mühlhausen,
29) " " Wilhelm Schroeder zu Nordhausen,
30) " " Ludwig zu Querfurt,
31) " " Karl Friedrich Oelzner zu Muschwitz,

des 5. Armee-Korps

32) der Invalide Friedrich Freitag zu Rawicz,
33) " " August Daniel zu Görlitz,
34) " " August Fritsch zu Jauer,
35) " " Felix Pawletty zu Rogasen,

Digitized by Google

des 6. Armee-Korps

36) der Invalide Karl Mittwoch zu Brieg,
37) " " August Bunke zu Canth,
38) " " Johann Pilot zu Jaschnin,
39) " " Ignatz Steiner zu Leschnitz,

des 7. Armee-Korps

40) der Invalide Friedrich Wilhelm Klei zu Sieker,
41) " " Josef Anton Pott zu Ohnhausen,
42) " " Brockhoff zu Beckum,
43) " " Johann Heinrich Jüttermann zu Borken,
44) " " Theodor Wellmann zu Been,
45) " " August Ernestus zu Barmen,
46) " " August Nieland zu Schwelm,

des 8. Armee-Korps

47) der Invalide Andreas Waitz zu Coblenz,
48) " " Mathias Bayam zu Cöln,
49) " " Peter Schön zu St. Wendel,
50) " " Lorenz Josef Breuer zu Hergenrath

und mit der zweitbemerkten Summe

1) die Ehefrau des Veteranen Heinrich Berndt zu Colberg mit 10 Thlrn. und
2) der Veteran B. Hoppe zu Boellenerfehn mit 5 Thlrn. und
3) die Wittwe des Invaliden Müller, Johanne geborne Böhnel zu Breslau mit 5 Thlrn.

berücksichtigt worden sind.

Die unterzeichnete Abtheilnng nimmt hierbei Veranlassung, diese Akte der Wohlthätigkeit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Kriegs-Ministerium. Abtheilnng für das Invalidenwesen.

Quedenfeldt. v. Sacken.

No. 1157/7. A. f. I.

Druckfehler-Berichtigung.

In einzelnen irrthümlich mit zur Verausgabung gekommenen Exemplaren der Nr. 5 des Armee-Verordnungs-Blattes pro 1869 fehlen Seite 83, Zeile 20 von oben hinter „15 Zündnadel-Patronen" die Worte „und 10 Zündnadel-Platz-Patronen", was behufs der Berichtigung nachrichtlich vermerkt wird.

Hierzu als Beilage eine

Nachweisung der Entfernungen zwischen den Stations-Orten auf den verschiedenen Dampfboot-Coursen im Preußischen Staate und in benachbarten Staaten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nachweisung

der

Entfernungen zwischen den Stations-Orten auf den verschiedenen Dampfboot-Coursen im Preußischen Staate und in benachbarten Staaten.

Inhalts-Verzeichniß.

A. Dampfboot-Course auf dem **Rhein**, der **Mosel** und dem **Neckar**

1) zwischen Straßburg und Mainz,
2) • Mainz • Coblenz,
3) • Coblenz • Cöln,
4) • Cöln • Emmerich,
5) zwischen Emmerich und Rotterdam,
6) • Coblenz • Trier,
7) • Heilbronn • Heidelberg.

B. Dampfboot-Course auf der **Weser** und **Hunte**

1) zwischen Hann. Münden und Bremen,
2) • Bremen • Bremerhafen,
3) • Bremen • Oldenburg.

C. Dampfboot-Course auf der **Elbe**

1) zwischen Dresden, Leitmeritz und Obristwi,
2) • Dresden, Riesa und Torgau,
3) zwischen Magdeburg und Hamburg,
4) • Hamburg, Stade und Cuxhaven.

D. Dampfboot-Course auf der **Oder**, der **Peene**, dem **Stettiner Haff** und den **Stralsunder Binnengewässern**; ferner von **Stettin** und **Stralsund** aus **seewärts**

1) zwischen Frankfurt a/O. u. Stettin,
2) • Stettin und Greiffenhagen,
3) • Stettin, Anclam, Demmin und Malchin,
4) • Stettin und Neuwarp,
5) • Stettin • Stepenitz,
6) zwischen Stettin und Cammin,
7) • Stettin • Swinemünde,
8) • Swinemünde u. Stralsund,
9) • Swinemünde • Greifswald,
10) • Swinemünde • Königsberg i. Pr.,
11) zwischen Swinemünde u. Kopenhagen,
12) • Stralsund • Ralswick,
13) • Stralsund u. Wieck a/Dars,
14) • Greifswald und Lauterbach,
15) • Stralsund • Malmoe.

E. Dampfboot-Course zwischen **Kiel, Flensburg, Lübeck** einerseits und **Kopenhagen, Korsoer** und **Malmoe** andererseits

1) zwischen Kiel und Korsoer,
2) • Kiel • Kopenhagen,
3) • Flensburg und Korsoer,
4) zwischen Lübeck und Korsoer,
5) • Lübeck u. Kopenhagen direkt,
6) zwischen Lübeck und Kopenhagen per Malmoe.

F. Dampfboot-Course auf der **Weichsel**, dem **Elbing** und **Pregel**, der **Memel**, dem **frischen Haff**, dem **kurischen Haff** und ferner von **Danzig** und **Königsberg i. Pr.** aus seewärts

1) zwischen Danzig und Neufahrwasser,
2) • Danzig • Elbing,
3) • Danzig, Pillau nud Königsberg,
4) • Elbing und Königsberg,
5) • Elbing • Kahlberg,
6) zwischen Elbing und Alt-Dollstadt,
7) • Königsberg und Memel per Tapiau,
8) • Königsberg (Cranzbeck) und Memel,
9) • Königsberg und Wehlau,
10) zwischen Königsberg und Tilsit,
11) • Tilsit und Memel,
12) • Tilsit • Kowno.

G. Dampfboot-Course auf der **Donau**

1) zwischen Donauwörth und Wien,
2) • Wien, Gallacz und Sulina.

Digitized by Google

Stationen.	Entfernung im Einzelnen. Meilen.	Entfernung im Ganzen. Meilen.
A. 1. Straßburg — Mainz		
von Straßburg	—	—
nach Freistädt	2,07	2,07
Iffetzheim	3,70	5,77
Lauterburg	1,99	7,76
Neuburg	0,58	8,34
Daxlanden	0,68	9,02
Knielingen	0,38	9,40
Germersheim	2,90	12,30
Philipsburg	0,75	13,05
Speyer	1,38	14,43
Mannheim	3,50	17,93
Frankenthal	0,72	18,65
Worms	1,59	20,44
Rheindürkheim	1,02	21,46
Hamm	0,92	22,38
Gernsheim	0,52	22,90
Oppenheim	2,45	25,35
Nierstein	0,20	25,55
Ginsheim	1,32	26,87
Mainz	0,85	27,72
A. 2. Mainz — Coblenz		
von Mainz	—	—
nach Biebrich	0,60	0,60
Walluf	0,86	1,26
Eltville	0,43	1,69
Oestrich	0,92	2,61
Geisenheim	0,71	3,32
Rüdesheim	0,46	3,78
Bingen	0,22	4,00
Heimbach	1,45	5,45
Lorch	0,08	5,53
Bacharach	0,40	5,93
Caub	0,45	6,38
Oberwesel	0,49	6,87
St. Goar	0,83	7,70
Hirzenach	0,83	8,53
Camp	0,83	9,36
Boppard	0,24	9,60
Niederspay	1,16	10,76
Lahnstein	0,72	11,48
Capellen	0,09	11,57
Coblenz	0,87	12,44
A. 3. Coblenz — Cöln		
von Coblenz	—	—
nach Engers	1,20	1,20
Urmitz	0,25	1,45
Neuwied	0,70	2,15
Andernach	0,65	2,80
Leutesdorf	0,20	3,00
Brohl	0,78	3,78
Breisig	0,43	4,21
Linz	0,83	5,04
Remagen	0,52	5,56
Unkel	0,37	5,93
Rolandseck	0,47	6,40
Königswinter	0,68	7,08
Plittersdorf	0,45	7,53
Obercassel	0,17	7,70
Bonn	0,68	8,38
Mondorf	0,67	9,05
Widdig	0,50	9,55
Wessling	0,77	10,32
Sürth	0,66	10,98
Porz	0,50	11,48
Cöln	1,27	12,75
A. 4. Cöln — Emmerich		
von Cöln	—	—
nach Mülheim	0,55	0,55
Hittorf	1,85	2,40
Worringen	0,47	2,87
Zons	1,08	3,95
Grimmlinghausen	2,33	6,28
Düsseldorf	1,22	7,50
Kaiserswerth	1,50	9,00
Uerdingen	1,19	10,19
Duisburg	1,48	11,67
Ruhrort	0,68	12,35
Orsoy	1,63	13,98
Rheinberg	1,41	15,39
Wesel	1,44	16,83
Xanten	1,34	18,17
Rees	1,65	19,82
Grieth	0,98	20,80
Emmerich	1,02	21,82

Digitized by Google

Stationen.	Entfernung im Einzelnen. Meilen.	Entfernung im Ganzen. Meilen.
A. 5. Emmerich — Rotterdam		
a) per Arnheim		
von Emmerich	—	—
nach Lobith	1,28	1,28
Pannerden (Scheide zwischen Rhein und Waal)	0,75	2,03
Arnheim	2,07	4,10
(von Arnheim über die Scheide bis Nymwegen 4,17 Meilen)		
Heteren	1,46	5,56
Wageningen	0,76	6,32
Rhenen	1,33	7,65
Amerongen	1,11	8,76
Wyk	1,44	10,20
Beusichem	0,76	10,96
Kuilenburg	0,82	11,78
Vreeswyck	1,43	13,21
Vianen	0,05	13,26
Ameyden	1,52	14,78
Schoonhoven	1,20	15,98
Lekkerkerk	1,76	17,74
Krimpen	0,52	18,26
Rotterdam	1,45	19,71
b) per Nymwegen		
von Emmerich	—	—
nach Lobith	1,28	1,28
Pannerden (Scheide zwischen Rhein und Waal)	0,75	2,03
Nymwegen	2,10	4,13
(von Nymwegen über die Scheide bis Arnheim 4,17 Meilen.)		
Druiden	2,56	6,69
Leuwen	0,79	7,48
Thiel	0,75	8,23
Rossum	1,60	9,83
Bommel	1,05	10,88
Zuilichem	1,02	11,90
Brakel	0,35	12,25
Gorinchem	1,23	13,48
Hardinxveld	0,77	14,25
Giesendam	0,61	14,86
Dordrecht	1,48	16,34
Yſſelmonde	1,84	18,18
Rotterdam	0,66	18,84

Stationen.	Entfernung im Einzelnen. Meilen.	Entfernung im Ganzen. Meilen.
A. 6. Coblenz — Trier		
von Coblenz	—	—
nach Ley	1,00	1,00
Winningen	0,50	1,50
Niederfell od. Gondorf	0,75	2,25
Alken	0,75	3,00
Brodenbach	0,25	3,25
Hatzenport	0,25	3,50
Moselkern	0,75	4,25
Carden	0,75	5,00
Treis	0,25	5,25
Clotten	1,00	6,25
Cochem	0,50	6,75
Beilstein	1,25	8,00
Mesenich	0,75	8,75
Ediger	0,75	9,50
Alf od. Bulley	1,25	10,75
Zell	0,75	11,50
Pünderich	0,75	12,25
Reil	0,50	12,75
Enkirch	0,75	13,50
Trarbach od. Traben	0,50	14,00
Croef	0,75	14,75
Uerzig	1,00	15,75
Zeltingen	0,50	16,25
Berncastel	0,75	17,00
Lieser	0,50	17,50
Kesten	0,75	18,25
Piesport	1,25	19,50
Neumagen	0,50	20,00
Trittenheim	0,50	20,50
Leiwen	0,25	20,75
Mehring	1,75	22,50
Schweich	1,00	23,50
Trier	2,00	25,50
A. 7. Heilbronn — Heidelberg		
von Heilbronn	—	—
nach Neckarsulm	0,75	0,75
Jagstfeld	0,75	1,50
Wimpfen	0,25	1,75
Gundelsheim	1,00	2,75
Hasmersheim	0,50	3,25
Neckarelz	1,00	4,25
Neckargerach	1,50	5,75
Eberbach	1,50	7,25

Digitized by Google

Stationen.	Entfernung im Einzelnen. Meilen.	Entfernung im Ganzen. Meilen.
von Eberbach . . . Transport	—	7,25
nach Hirschhorn	1,25	8,50
Neckarsteinach	1,25	9,75
Neckargemünd	0,50	10,25
Heidelberg	1,25	11,50
B. 1. Hann. Münden — Bremen		
von Hann. Münden	—	—
nach Beckerhagen	1,63	1,63
Bodenfelde	2,87	4,50
Carlshafen	1,50	6,00
Beverungen	1,12	7,12
Höxter	2,00	9,12
Holzminden	1,63	10,75
Polle	1,66	12,41
Bodenwerder	2,42	14,83
Grohnde	1,48	16,31
Hameln	1,70	18,01
Fischbeck	0,95	18,96
Oldendorf	0,60	19,56
Rinteln	2,20	21,76
Erder	2,00	23,76
Blotho	0,80	24,56
Rehme	0,95	25,51
Porta	1,05	26,56
Minden	0,70	27,26
Petershagen	1,55	28,81
Schlüsselburg	2,85	31,66
Stolzenau	0,82	32,48
Nienburg	3,30	35,78
Drackenburg	1,38	37,16
Hoya	2,90	40,06
Bremen	9,05	49,11
B. 2 Bremen — Bremerhafen		
von Bremen	—	—
nach Vegesack	2,37	2,37
Brake	3,09	5,46
Bremerhafen	3,80	9,26
B. 3. Bremen — Oldenburg		
von Bremen	—	—
nach Vegesack	2,37	2,37
Lienen	2,02	4,39
Oldenburg	3,69	8,08

Stationen.	Entfernung im Einzelnen. Meilen.	Entfernung im Ganzen. Meilen.
C. 1. Dresden — Leitmeritz — Obristwi		
von Dresden	—	—
nach Loschwitz	0,8	0,8
Wachwitz	0,3	1,1
Laubegast	0,2	1,3
Pillnitz	0,4	1,7
Pirna	1,2	2,9
Wehlen	1,0	3,9
Rathen	0,4	4,3
Königstein	0,8	5,1
Schandau	0,8	5,9
Schmilka	0,8	6,7
Herrnskretschen	0,3	7,0
Sächs. Grenze, linkes Ufer .	0,3	7,3
Niedergrund	0,3	7,6
Tetschen	1,1	8,7
Aussig	3,6	12,3
Loboschitz	2,8	15,1
Leitmeritz	0,8	15,9
Raudnitz	2,2	18,1
Melnik	3,0	21,1
Obristwi	1,7	22,8
C. 2. Dresden — Riesa — Torgau		
von Dresden	—	—
nach Briesnitz	0,9	0,9
Kötzschenbroda	0,8	1,7
Niederwarthe	0,2	1,9
Gauernitz	0,5	2,4
Scharfenberg	0,3	2,7
Meißen	0,8	3,5
Niedermuschütz	1,2	4,7
Diesbor	0,3	5,0
Hirschstein	0,4	5,4
Merschwitz	0,2	5,6
Nünchritz	0,6	6,2
Riesa	0,8	7,0
Strehla	1,0	8,0
Sächs.-Preuß. Grenze . . .	0,8	8,8
Mühlberg	0,9	9,7
Belgern	1,9	11,6
Torgau	2,4	14,0

Digitized by Google

Stationen.	Entfernung im Einzelnen. Meilen.	Entfernung im Ganzen. Meilen.
C. 3. Magdeburg — Hamburg		
von Magdeburg	—	—
nach Rogätz	3,30	3,30
Bitkau	2,80	6,10
Tangermünde	2,35	8,45
Arneburg	2,00	10,45
Sandau	1,80	12,25
Havelberg	0,75	13,00
Werben	1,00	14,00
Wittenberge	3,50	17,50
Schnackenburg	3,00	20,50
Lenzen	1,25	21,75
Dömitz	3,25	25,00
Hitzacker	2,62	27,62
Bleckede	4,13	31,75
Boitzenburg	1,25	33,00
Lauenburg	1,50	34,50
Hamburg	8,00	42,50
C. 4. Hamburg — Stade — Cuxhaven		
von Hamburg	—	—
nach Blankenese	1,0	1,0
Schulau	1,0	2,0
Lühe	1,5	3,5
Twielenfleth	1,0	4,5
Brunshausen (Stade)	0,5	5,0
Krautsand	2,0	7,0
Freiburg	2,0	9,0
Boesch	1,0	10,0
Brunsbüttel	1,0	11,0
Oste (Neuhaus)	1,0	12,0
Cuxhaven	3,0	15,0
D. 1. Frankfurt — Stettin		
von Frankfurt a/O.	—	—
nach Lebus	1,50	1,50
Göritz	1,75	3,25
Cüstrin	1,75	5,00
Kienitz	2,25	7,25
Zellin	1,25	8,50
Güstebiese	0,62	9,12
Zäckeritzer Fähre	0,75	9,87
Glietzener Fähre	1,50	11,37
Bellinchen	1,63	13,00
von Bellinchen . . . Transport	—	13,00
nach Kriewen	1,75	14,75
Schwedt	1,25	16,00
Fiddichow	1,50	17,50
Garz	1,50	19,00
Stettin	4,00	23,00
D. 2. Stettin — Greiffenhagen	—	3,00
D. 3. Stettin — Anclam — Demmin — Malchin		
von Stettin	—	—
nach Ueckermünde	9,00	9,00
Usedom	2,25	11,25
Anclam	2,50	13,75
Jarmen	3,50	17,25
Loitz	2,50	19,75
Demmin	1,75	21,50
Malchin	4,00	25,50
D. 4. Stettin — Neuwarp		
von Stettin	—	—
nach Pölitz	2,50	2,50
Jasenitz	0,75	3,25
Neuwarp	4,75	8,00
D. 5. Stettin — Stepenitz	—	3,75
D. 6. Stettin — Cammin		
von Stettin	—	—
nach Wollin	7,25	7,25
Cammin	2,75	10,00
D. 7. Stettin — Swinemünde	—	10,00
D. 8. Swinemünde — Stralsund		
von Swinemünde	—	—
nach Lauterbach (Putbus)	10,50	10,50
Stralsund	5,75	16,25
(von Swinemünde nach Stralsund direkt 13,64 Meilen.)		
D. 9. Swinemünde — Greifswald	—	11,54

Digitized by Google

Stationen.	Entfernung im Einzelnen. Meilen.	Entfernung im Ganzen. Meilen.
D. 10. Swinemünde — Königsberg i/Pr.		
von Swinemünde	—	—
nach Pillau	53,23	53,23
Königsberg i/Pr.	6,00	59,23
D. 11. Swinemünde — Kopenhagen	—	32,9
D. 12. Stralsund — Ralswieck		
von Stralsund	—	—
nach Schaprode	3,12	3,12
Wittower Fähre	1,50	4,62
Breege	1,50	6,12
Polchow	1,63	7,75
Ralswieck	1,00	8,75
(Von Stralsund nach Polchow direkt 7,13 Meilen.)		
(Von Stralsund nach Ralswieck direkt 7,75 Meilen.)		
D. 13. Stralsund — Wieck a/Dars		
a) über Zingst direkt		
von Stralsund	—	—
nach Zingst direkt	6,00	6,00
Wieck a/Dars	1,00	7,00
b) über Barth und Zingst		
von Stralsund	—	—
nach Barth	5,50	5,50
Zingst	1,25	6,75
Wieck a/Dars	1,00	7,75
D. 14. Greifswald — Lauterbach	—	4,37
D. 15. Stralsund — Malmoe	—	22,25
E. 1. Kiel — Korsoer	—	18,00
E. 2. Kiel — Kopenhagen	—	38,00
E. 3. Flensburg — Korsoer	—	20,5
E. 4. Lübeck — Korsoer	—	20,00
E. 5. Lübeck — Kopenhagen direkt	—	36,00
E. 6. Lübeck — Kopenhagen per Malmoe		
von Lübeck	—	—
nach Malmoe	35,00	35,00
Kopenhagen	4,00	39,00
F. 1. Danzig — Neufahrwasser	—	1,00
F. 2. Danzig — Elbing		
von Danzig	—	—
nach Neumünsterberg	3,75	3,75
Tiegenhof	1,50	5,25
Elbing	4,50	9,75
F. 3. Danzig — Königsberg i/Pr. über See		
von Danzig	—	—
nach Pillau	12,25	12,25
Königsberg i/Pr.	6,00	18,25
F. 4. Elbing — Königsberg i/Pr.		
von Elbing	—	—
nach Frauenburg	4,75	4,75
Pillau	4,50	9,25
Königsberg i/Pr.	6,00	15,25
F. 5. Elbing — Kahlberg	—	3,75
F. 6. Elbing — Alt-Dollstädt	—	2,75
F. 7. Königsberg — Memel per Tapiau		
von Königsberg i/Pr.	—	—
nach Tapiau	6,00	6,00
Labiau	5,00	11,00
Memel	13,00	24,00
F. 8. Königsberg (Cranzbeck) — Memel		
von Cranzbeck	—	—
nach Memel	—	13,75

Digitized by Google

Stationen.	Entfernung im Einzelnen. Meilen.	Entfernung im Ganzen. Meilen.
F. 9. Königsberg — Wehlau		
von Königsberg i/Pr.	—	—
nach Tapiau	6,00	6,00
Wehlau	2,00	8,00
F. 10. Königsberg — Tilsit		
von Königsberg i/Pr.	—	—
nach Tapiau	6,00	6,00
Labiau	5,00	11,00
Nemonien per Haff	3,25	14,25
Seckenburg	1,50	15,75
Lappienen	0,50	16,25
Stöpen	1,25	17,50
Tilsit	3,50	21,00
F. 11. Tilsit — Memel		
von Tilsit	—	—
nach Kaukehmen	4,00	4,00
Ruß	3,00	7,00
Memel	9,00	16,00
F. 12. Tilsit — Kowno		
von Tilsit	—	—
nach Ragnit	1,87	1,87
Trappönen (Wirschwill)	3,25	5,12
Schmalleningken (Russ. Grenze)	1,88	7,00
Georgenburg	2,00	9,00
Gilgudischken	2,00	11,00
Willohnen	3,00	14,00
Szerednisk	1,00	15,00
Wilki	3,00	18,00
Sapiestschken	2,50	20,50
Kowno	2,50	23,00
G. 1. Donauwörth — Wien		
von Donauwörth	—	—
nach Neuburg	5,50	5,50
Ingolstadt	2,50	8,00
Kelheim	6,00	14,00
Regensburg	5,00	19,00
Straubing	7,50	26,50
Deggendorf	5,00	31,50
Hofkirchen	4,00	35,50
Bilshofen	0,50	36,00
Passau	3,50	39,50

Stationen.	Entfernung im Einzelnen. Meilen.	Entfernung im Ganzen. Meilen.
von Passau . . . Transport	—	39,50
nach Obernzell	2,50	42,00
Engelhartszell	1,50	43,50
Wesenufer	1,50	45,00
Obermichl	1,50	46,50
Aschach	2,50	49,00
Linz	3,50	52,50
Mauthausen	3,00	55,50
Wallsee	2,50	58,00
Grein	2,25	60,25
Ybbs	2,25	62,50
Marbach	1,25	63,75
Pöchlarn	0,50	64,25
Moelk	1,25	65,50
Spitz	2,25	67,75
Stein	2,00	69,75
Traismauer	2,25	72,00
Zwentendorf	1,75	73,75
Tuln	1,50	75,25
Greifenstein	2,25	77,50
Korneuburg	1,00	78,50
Nußdorf	1,00	79,50
Wien (Kaisermühlen)	1,00	80,50
G. 2. Wien — Gallacz — Sulina		
von Wien	—	—
nach Hainburg	6,50	6,50
Theben	0,50	7,00
Preßburg	1,50	8,50
Körtvelyes	3,87	12,37
Asvany	3,38	15,75
Gönyo	4,25	20,00
(von Gönyo bis Raab Seitencours, 2,5 Meilen)		
Comorn, N.-Szöny	2,87	22,87
Almas	2,13	25,00
Mocs	1,00	26,00
Piszke	0,87	26,87
Gran	2,50	29,37
Szobb	1,25	30,62
Maros	2,00	32,62
Waitzen	2,00	34,62
Pesth	4,38	39,00
Ercseny	4,37	43,37
Adony	1,88	45,25

Digitized by Google

Stationen.	Entfernung im Einzelnen. Meilen.	Entfernung im Ganzen. Meilen.
von Adony . . . . Transport	—	45,25
nach Szalk	2,50	47,75
Földvar	2,37	50,12
Paks	4,75	54,87
Kalocsa	1,50	56,37
Tolna	3,38	59,75
Baja	7,00	66,75
Bata	1,63	68,38
Mohács	2,62	71,00
Bezdan	3,63	74,63
Apathin	5,25	79,88
Draueck	2,62	82,50
(von Draueck bis Essegg Seitencours 2,5 Meilen		
Gombos	2,25	84,75
Dalya	2,00	86,75
Vukovar	2,37	89,12
Illok	5,50	94,62
Palanka	0,25	94,87
Cserevitz, Futtack	3,00	97,87
Neusatz	2,25	100,12
Carlowitz	1,88	102,00
Slancament	5,00	107,00
Tittel	2,00	109,00
Semlin, Belgrad	3,00	112,00
Pancsova	2,50	114,50
Kubin	6,12	120,62
Bassasch	4,88	125,50
Moldova	4,00	129,50
Drencova	3,00	132,50

Stationen.	Entfernung im Einzelnen. Meilen.	Entfernung im Ganzen. Meilen.
von Drencova . . . Transport	—	132,50
nach Islasz	0,37	132,87
Svinitza	2,63	135,50
Orsova	4,50	140,00
Guravoja	1,87	141,87
Turn-Severin	0,13	142,00
Radujevatz	8,37	150,37
Cfetate	6,25	156,62
Calafat-Widdin	2,00	158,62
Lom-Palanka	7,50	166,12
Piquet-Dreava	6,00	172,12
Islas	5,00	177,12
Nicopoli, T. Mogurelle . .	3,75	180,87
Sistow	7,25	188,12
Rustzuk, Giurgewo	7,50	195,62
Oltenitza, Tuturkan	6,63	202,25
Silistria	8,38	210,63
Cernavoda	9,00	219,63
Hirsova	6,00	225,63
Braila	10,25	235,88
Gallacz	2,00	237,88
Reni	2,50	240,38
Isaksia	3,00	243,38
Tultscha	6,00	249,38
(von Tultscha bis Ismail Seitencours, 2,87 Meilen)		
Sulina	14,25	263,63
(von Sulina bis Odessa 22,5 Meilen)		

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

3. Jahrgang. Berlin, den 4. September 1869. Nr. 15.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet.
Für die das Quartierleistungs-Gesetz enthaltende Nr. 3 de 1869 ist jedoch der Preis pro Exemplar auf 5 Sgr. ermäßigt.

Nr. 177.

Betrifft Abänderung der §§. 3 12 und 13 der Instruktion für die Inspektion der Gewehr-Fabriken vom 29. Januar 1857.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die Abänderung der Instruktion für die Inspektion der Gewehr-Fabriken vom 29. Januar 1857 in folgenden Punkten:

1) Im §. 3 fallen die beiden ersten Zeilen aus, und ist dafür zu setzen:
„Dem Inspekteur der Gewehr-Fabriken, welcher im Range eines Regiments-Kommandeurs, und Falls er General ist, in dem eines Brigade-Kommandeurs steht, sind beigegeben."

2) Im §. 12 kommt der 1. Absatz in Fortfall, und ist dafür zu setzen:
„Der Inspekteur hat über die zur Inspektion selbst und zu den Lokal-Verwaltungen gehörigen und kommandirten Personen des Soldatenstandes die Disziplinar-Strafgewalt eines Regiments-Kommandeurs resp. desjenigen höheren Befehlshabers, dem er im Range gleichsteht. Bei der Ausübung dieser Strafgewalt kommen die Bestimmungen der Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung in der Armee vom 21. Juli 1867 in Anwendung."

3) In dem, die Urlaubsbefugniß des Inspekteurs betreffenden §. 13 ist am Schlusse des 1. Absatzes hinzuzufügen:
„resp. desjenigen höheren Befehlshabers, dem er im Range gleichsteht."

Coblenz, den 10. August 1869.

Wilhelm.

v. Roon.

An das Kriegs- und Marine-Ministerium.

Berlin, den 19. August 1869.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 294/8. A. 2. a.

Digitized by Google

Nr. 178.

Betrifft die Kommandeur-Stelle des Berliner Kadettenhauses.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich aus Anlaß der Vergrößerung des Kadettenhauses zu Berlin die Kommandeur-Stelle desselben etatsmäßig zu der eines Regiments-Kommandeurs erheben.

Homburg, den 16. August 1869.

Wilhelm.
v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 24. August 1869

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 437/8. A. I. b.

Nr. 179.

Betrifft Tapezierung von Wohn- ꝛc. Räumen in Kasernen und militairfiskalischen Gebäuden.

Berlin, den 11. August 1869.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens im Ressort der Militairverwaltung wird genehmigt, daß fortan sowohl die in Kasernen und anderen militairfiskalischen Gebäuden belegenen Wohnungen von Offizieren, denen keine Repräsentationspflicht obliegt, wie die Wohnungen der Militairbeamten und die Offizier-Speise-Anstalten — letztere mit Ausschluß der Wohnungen für Oekonomen resp. Köchinnen — wenn es gewünscht wird, für Rechnung des Militairfonds tapeziert werden dürfen, sofern letzteren die Kosten des als nothwendig anerkannten Neu-Anstrichs zur Last fallen.

Bedingung hierbei ist jedoch, daß für die Tapezierung der qu. Räume in keinem Falle mehr als durchschnittlich 2 Thlr. pro □R. inkl. aller Nebenkosten aufgewendet werden und daß eine Erneuerung der Tapeten für Rechnung des Militair-Etats im Allgemeinen erst nach Ablauf eines neunjährigen Zeitraums stattfinden darf.

Bei dieser Preisbemessung ist angenommen worden, daß nicht auf Makulatur geklebt wird, sondern die Wände nur geleimt und die Ecken mit Bandstreifen versehen werden.

Einer Genehmigung der einzelnen Departements resp. Abtheilungen des Kriegs-Ministerii zur Ausführung der in den vorangegebenen Grenzen beabsichtigten Tapezierung bedarf es fernerhin nur in dem Falle, wenn eine Abweichung von dem neunjährigen Turnus ausnahmsweise nothwendig werden sollte.

Der Kriegs-Minister.
v. Roon.

No. 198/7. M. O. D. 4.

Nr. 180.

Betrifft die Leitung des Marschwesens in den einzelnen Bundesstaaten.

Berlin, den 13. August 1869.

Zu Nr. 10b. des Verzeichnisses der in den einzelnen Bundesstaaten mit Leitung des Marschwesens beauftragten Verwaltungs Behörden (pag. 59 des Armee-Verordnungs-Blattes pro 1869) wird bekannt gemacht, daß in Folge der Regulirung der Justizamts- und Verwaltungs-Bezirke im Herzogthum Gotha durch Gesetz vom 21. Juni d. J. die bisherigen Justizämter Nazza und Volkenroda, welchen ebenso wie den Herzoglichen Landraths-Aemtern die obere Leitung des Marschwesens und die Ausstellung der Marschrouten im gedachten Herzogthum zustand, aufgehoben worden sind, und der Bezirk des bisherigen Justizamts Nazza in Bezug auf die innere Verwaltung dem Bezirke des Landrathsamts Waltershausen, der Bezirk des bisherigen Justizamtes Volkenroda in gleicher Beziehung dem Bezirke des Landrathsamts Gotha zugetheilt ist.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Koellner.

No. 163/8. M. O. D. 2.

Digitized by Google

Nr. 181.

Betrifft die Gewährung von Fuhrkosten für Fortschaffung der Bezirksfeldwebel und Gefreiten bei den Kontrolversammlungen, sowie für die Reisen der ersteren in die Bataillons-Stabsquartiere Behufs Vergleichung der Stammlisten.

Berlin, den 17. August 1869.

Hinsichtlich der Gewährung von Fuhrkosten für die Fortschaffung der Bezirksfeldwebel und Gefreiten bei den Kontrolversammlungen wird, unter Aufhebung aller bisherigen bezüglichen Vorschriften hierdurch bestimmt, daß den gedachten Mannschaften die wirklich entstandenen Fuhrkosten stets erstattet werden dürfen, wenn die zum Dienste bei den Kontrolversammlungen zurückgelegten Entfernungen an einem Tage zusammengenommen über 2 Meilen betragen, wogegen für die Wege bis einschließlich 2 Meilen eine Vergütung nicht zu zahlen ist. Da wo Eisenbahn- resp. Post-Verbindung existirt, ist diese zu benutzen; hat unter besonderen Umständen davon abgegangen werden müssen, so sind in der bezüglichen Liquidation von dem Bezirks-Kommando die maßgebenden Gründe ausdrücklich anzugeben. Die Infanterie-Brigade- resp. Landwehr-Bezirks-Kommandos haben schon bei Feststellung der Pläne zur Abhaltung des Kontrolgeschäfts darauf zu rücksichtigen, daß die gedachten Kommunikationsmittel möglichst ausgenutzt werden können, auch ist es Sache der Letzteren, darüber zu wachen, daß die Bezirksfeldwebel rechtzeitig und in zweckentsprechender Weise für die Beschaffung der nothwendigen Privatfuhren zu möglichst billigen Preisen Sorge tragen. Zu dem Behuf müssen künftig die den Infanterie-Brigade-Kommandos auf Grund des §. 45 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr- ꝛc. Behörden vom 5. September 1867 zur Bestätigung einzureichenden Pläne bezüglich der Entfernungen über 2 Meilen bereits die Angabe enthalten, auf welchem Wege, resp. bei Benutzung von Privatfuhren mit welchem Kostenaufwand, die Beförderung der Feldwebel ꝛc. in Aussicht genommen ist.

Für die Reisen der Bezirksfeldwebel in das Bataillons-Stabsquartier Behufs Vergleichung der Stammlisten (§. 31 ad 4 der vorallegirten Verordnung vom 5. September 1867) wird die Erstattung der wirklich entstandenen Fuhrkosten, ohne Rücksicht auf die Entfernung, hierdurch genehmigt.

Die Requisition von Vorspann ist sowohl bei den Reisen zu den Kontrolversammlungen, als auch bei den zuletzt gedachten Reisen in das Bataillons-Stabsquartier nicht statthaft, und muß den betreffenden Mannschaften für die Zukunft auf das Strengste untersagt werden.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Koellner.

No. 388/8. M. O. D. 3.

Nr. 182.

Betrifft die Anmeldung von Mannschaften zur Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule.

Berlin, den 19. August 1869.

Unter Hinweis auf die in Nr. 21 des Armee-Verordnungs-Blattes de 1867 Seite 152 bis 155 sub Nr. 210 publizirten „Bestimmungen über die Aufnahme der in der Königlichen Militair-Roßarzt-Schule zu Berlin auf Staatskosten zu Militair-Roßärzten auszubildenden Militair-Roßarzt-Eleven" werden die Truppentheile aller Waffen hierdurch ergebenst ersucht, sämmtliche Mannschaften, welche in die Militair-Roßarzt-Schule aufgenommen zu werden wünschen, unter Einreichung der vorgeschriebenen Papiere bis spätestens den 10. Oktober cr. bei der unterzeichneten Abtheilung anzumelden.

Die nächste Einberufung der Militair-Roßarzt-Eleven-Aspiranten zur Absolvirung des Kursus in der Lehrschmiede der Militair-Roßarzt-Schule wird zum 1. Januar 1870 erfolgen.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Karczewski. v. Brauchitsch.

No. 455/8. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 183.

Betrifft die Ausfertigung von Civil-Versorgungs- und Civil-Anstellungs-Scheinen.

Berlin, den 23. August 1869.

Die unterm 28. März d. J. — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 7, Seite 103, Jahrgang 1869 — bezüglich der Ausfertigung des Civil-Versorgungs- und Civil-Anstellungs-Scheines erlassene Bestimmung bezieht sich auch auf die gemäß §. 5 des Gesetzes vom 6. Juli 1865, Alinea 2 nach längerer als 18jähriger Dienstzeit zum Civil-Versorgungs-Schein berechtigten Personen des Soldatenstandes.

Die Scheine derselben sind nach dem Schema Anlage B. 1 zu §. 14 des Reglements über die Civil-Versorgung vom 16./20. Juni 1867 auszustellen und von den Vorgesetzten (Kompagnie-, Eskadrons-, Batterie-Chefs) zu asserviren, dem Inhaber jedoch auf Verlangen behufs Bewerbung um eine Anstellung jederzeit auszuhändigen. Bei etwaigem späteren Ausscheiden desselben aus dem aktiven Dienst als Invalide mit Pension ist der Umtausch gegen einen nach dem Schema der Anlage B. 2 des vorgedachten Reglements auszufertigenden Schein zu veranlassen.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.
Onedenfeldt. v. Blücher.

No. 469/8. 69. A. f. I.

Nr. 184.

Betrifft die Reduzirung des Lehr-Infanterie-Bataillons in diesem Jahre auf die etatsmäßige Stamm-Kompagnie.

Berlin, den 25. August 1869.

Es ist bestimmt worden, daß die Reduzirung des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stamm-Kompagnie in diesem Jahre am 16. September stattzufinden hat.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V. J. V.
v. Karczewski. v. Brauchitsch.

No. 688/8. A. I. a.

Nr. 185.

Betrifft die Einführung des neuen Expeditions-Verfahrens für Militairs auf Privat-Eisenbahnen.

Berlin, den 1. September 1869.

In Verfolg des diesseitigen Erlasses vom 1. Juli c. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 13) wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das neue Expeditions-Verfahren für Militairs nunmehr auch auf der Rheinischen Eisenbahn, sowie im Norddeutschen Eisenbahn-Verbande, zu welchem die Verwaltungen der Cöln-Mindener, Hannoverschen, Braunschweigischen, Magdeburg-Halberstädter, Berlin-Potsdam-Magdeburger, Magdeburg-Leipziger und Leipzig-Dresdener Eisenbahn gehören, ferner im Preußisch-Braunschweigischen Eisenbahn-Verbande, welcher die Bergisch-Märkische, Westphälische, Braunschweigische, Magdeburg-Halberstädter, Berlin-Potsdam-Magdeburger und Berlin-Stettiner Eisenbahn umfaßt, eingeführt worden ist.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Gericke.

No. 524/8 69. M. O. D. 3.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

3. Jahrgang. Berlin, den 29. September 1869. Nr. 16.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet.
Für die das Quartierleistungs-Gesetz enthaltende Nr. 3 de 1869 ist jedoch der Preis pro Exemplar auf 5 Sgr. ermäßigt.

Nr. 186.

Betrifft den Amts-Charakter der katholischen Militairgeistlichen.

Auf Ihren Bericht vom 27. d. Mts. will Ich hiermit genehmigen, daß für die ein selbstständiges Seelsorgeramt bekleidenden katholischen Militairgeistlichen der Amts-Charakter als „Divisionspfarrer" resp. „Garnisonpfarrer" fortan in Anwendung gebracht, für die bloßen Hülfsseelsorger aber ihre bisherige Bezeichnung als Militairkapläne beibehalten werde.

Berlin, den 31. August 1869.

Wilhelm.

Für den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten:
v. Roon. Leonhardt.

An den Kriegs-Minister und den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Berlin, den 11. September 1869.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Der Kriegs-Minister.
v. Roon.

No. 149/9. A. I. b.

Nr. 187.

Betrifft die Wiederverleihung aberkannter, resp. in Folge gerichtlicher Verurtheilung verloren gegangener Kriegs-Denkmünzen und sonstiger Dekorationen.

Auf den Bericht vom 31. Juli d. J. bestimme Ich:

1) daß die in der Ordre vom 18. März 1839, so wie im §. 39 Theil I des Strafgesetzbuches für das Heer enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Wiederverleihung aberkannter resp. in Folge gerichtlicher Verurtheilung verloren gegangener Dekorationen auf
   die Krönungs-Medaille,
   die Kriegs-Denkmünze von 1864,
   das Düppeler Sturmkreuz,
   das Alsener Kreuz so wie
   das Erinnerungskreuz für den Feldzug 1866
   nicht Anwendung finden.
2) daß Anträge auf Wiederverleihung dieser Ehrenzeichen nur dann gestellt werden dürfen, wenn die betreffende Person sich während eines Zeitraums, doppelt so lang, als die erkannte Freiheitsstrafe, mindestens

Digitized by Google

aber während eines Zeitraums von zehn Jahren seit Verbüßung der Freiheitsstrafe vorwurfsfrei und ehrenhaft betragen hat.

3) daß bei Anträgen auf Wiederverleihung der Hohenzollernschen Denkmünze, der Dienstauszeichnung 1., 2., und 3. Klasse, sowie der Landwehr-Dienstauszeichnung 2. Klasse, soweit sie sich auf Personen beziehen, welchen nach Veröffentlichung dieser Meiner Ordre die qu. Dekorationen aberkannt werden resp. in Folge gerichtlicher Erkenntnisse verloren gehen, gleichfalls nach Maßgabe der für die neueren Dekorationen im Passus 1 und 2 gegebenen Bestimmungen zu verfahren ist;

4) daß Betreffs der im Passus 1 und 3 bezeichneten Dekorationen Anträge auf Wiederverleihung an solche Personen, welche durch Verurtheilung die bürgerliche Ehre verloren hatten und wieder in den Genuß derselben eingesetzt sind, nur dann vorgelegt werden dürfen, wenn die betreffenden Individuen während eines Zeitraums von zehn Jahren nach Wiedererlangung der bürgerlichen Ehre durch fortgesetzt gute Führung den Beweis geliefert haben, daß ihre moralische Besserung Festigkeit gewonnen hat.

Ich überlasse dem Staats-Ministerium hiernach das Weitere zu verfügen.

Homburg, den 1. September 1869.

Wilhelm.

v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

An das Staats-Ministerium.

Berlin, den 21. September 1869

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit folgenden Bemerkungen zur Kenntniß der Armee gebracht:

1) Da die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. März 1839 auf die im Passus 1 der vorstehenden Allerhöchsten Ordre bezeichneten fünf Dekorationen nicht Anwendung findet, so wird durch die Allerhöchsten Ortes ausgesprochene Rehabilitirung, — Zurückversetzung in die 1. Klasse des Soldatenstandes — das Recht zur Wiederanlegung der aberkannten, resp. in Folge gerichtlicher Verurtheilung verloren gegangenen vorberegten Dekorationen nicht miterlangt. Es ist dazu vielmehr die ausdrückliche Allerhöchste Wiederverleihung erforderlich, welche nur durch einen besonderen, nach Maßgabe der im Passus 2 der vorstehenden Allerhöchsten Ordre enthaltenen Festsetzung zulässigen Antrag nachgesucht werden darf.

Dies gilt auch für alle die Personen, denen bereits vor Erlaß der vorstehenden Allerhöchsten Ordre eine der mehrberegten Dekorationen aberkannt, resp. in Folge gerichtlicher Verurtheilung verloren gegangen ist. Dabei begründet es keinen Unterschied, ob der Betreffende gegenwärtig bereits rehabilitirt ist oder nicht.

Um Zweifeln vorzubeugen wird nochmals hervorgehoben, daß alle diejenigen, welche durch Erkenntniß die sub 1 der Allerhöchsten Ordre vom 1. d. Mts. bezeichneten Dekorationen verloren haben, das Recht, dieselben wieder anzulegen, erst nach Ablauf der im Passus 2 der vorstehenden Allerhöchsten Ordre normirten Fristen auf besonderen Antrag durch ausdrückliche Allerhöchste Wiederverleihung erwerben können.

2) Personen, welchen in Zukunft die Hohenzollernsche Denkmünze, die Dienstauszeichnung 1ster, 2ter und 3ter Klasse oder die Landwehr-Dienstauszeichnung 2ter Klasse aberkannt wird, resp. in Folge gerichtlicher Verurtheilung verloren geht, erlangen ebenfalls durch die bloße Zurückversetzung in die 1ste Klasse des Soldatenstandes das Recht zur Anlegung der verlorenen Dekorationen nicht wieder. Sie können dies Recht lediglich durch ausdrückliche Allerhöchste Wiederverleihung zurückerhalten, welche mittelst besonderen, nur nach Maßgabe der sub 2 der vorstehenden Allerhöchsten Ordre enthaltenen Festsetzungen zulässigen Antrages nachzusuchen ist.

3) Anträge der vorstehend sub 1 und 2 beregten Art auf Wiederverleihung aberkannter, resp. in Folge gerichtlicher Verurtheilung verloren gegangener Dekorationen, welche überhaupt nicht häufig, namentlich für Mannschaften des stehenden Heeres selten vorkommen werden, sind für Soldaten nach den für Rehabilitirungs-Gesuche geltenden Bestimmungen abzufassen und zugleich mit diesen, jedoch getrennt davon einzureichen. Die Ueberschrift resp. die Bezeichnung der Rubrik 3 des vorgeschriebenen Schemas ist beziehentlich in: „Vorschläge der N.N. Division zur Wieder-Verleihung aberkannter, resp. in Folge gerichtlicher Verurtheilung verloren gegangener Dekorationen" und in: „Namen der Wiederzubeleihenden" abzuändern. In der Rubrik „Bemerkungen" sind die Dekorationen, deren Wiederverleihung erbeten wird, näher anzugeben.

Entsprechende Anträge für Militairbeamte resp. Civil-Beamte der Militair-Verwaltung sind in jedem besondern Fall auf dem Instanzen-Wege an das Kriegs-Ministerium einzureichen.

Kriegs-Ministerium.

No. 163/9. A. I. a. v. Roon.

Digitized by Google

Nr. 188.

Betrifft die Aufnahme eines Vermerks in die Rechnungen oder Quartal- ꝛc. Liquidationen hinsichtlich des Pensions-Bezuges der zur Beschäftigung herangezogenen resp. definitiv angestellten Inhaber von Civil-Versorgungs-Scheinen.

Potsdam, den 2. August 1869.

Zur Erleichterung der diesseitigen Controle sowie zur Vermeidung der sonst bei der Rechnungs-Revision in jedem einzelnen bezüglichen Falle dieserhalb erforderlich werdenden Rückfrage erscheint es wünschenswerth, daß, gleichwie dies bereits für das Ressort der Bundes-Post- und Telegraphen-Verwaltung unter 2o Seite 12 der Instruktion über die Rechnungslegung der Ober-Post-Kassen im Norddeutschen Postgebiete angeordnet ist, fortan auch hinsichtlich der bei allen übrigen auf dem Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes stehenden Behörden oder Kassen ꝛc. zur Beschäftigung herangezogenen resp. definitiv angestellten Inhabern von Versorgungs-Scheinen, in welchen denselben zugleich der eventuelle Genuß einer Militair-Invaliden-Pension zugesichert ist, stets im Text der betreffenden Rechnungen oder Quartal- ꝛc. Liquidationen selbst und zwar da, wo zum ersten Male zur Instificirung des, derartigen Militair-Invaliden zu gewährenden bezüglichen Dienst-Einkommens die Vorlegung des Civil-Versorgungs-Scheins als Rechnungsbelag erfolgt (§. 22 der Allerhöchsten Instruktion für die Preußische Ober-Rechnungs-Kammer vom 18. Dezember 1824) — nach vorgängiger genauer Information — eine Angabe darüber aufgenommen wird, ob und event. aus welcher Kasse, bis zu welchem Zeitpunkte und in welchem Betrage der Versorgungsberechtigte eine Militair-Invaliden-Pension bezogen hat.

Euer Excellenz erlauben wir uns demzufolge ganz ergebenst zu ersuchen, hiernach sowohl in Betreff der bei den Königlichen Ministerien des Krieges und der Marine selbst, als auch hinsichtlich aller bei den zum Ressort der Militair- und der Marine-Verwaltung gehörigen Behörden und Kassen ꝛc. zur Annahme resp. Anstellung gelangenden Militair-Invaliden in Zukunft geneigtest verfahren lassen zu wollen.

Rechnungshof des Norddeutschen Bundes.
Stünzner.

An des Königlichen Staats-, Kriegs- und Marine-Ministers, General der Infanterie,
Herrn von Roon Excellenz zu Berlin.

Berlin, den 8. September 1869.

Vorstehendes Schreiben wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, um danach in den betreffenden Fällen zu verfahren.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Stosch.

No. 457/8. M. O. D. 4.

Nr. 189.

Betrifft die zur Militair-Medizinal-Abtheilung im Kriegs-Ministerium kommandirten Lazareth-Gehülfen und deren Verpflegung.

Berlin, den 25. August 1869.

Es wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die Stellen der zur Dienstleistung bei der Militair-Medizinal-Abtheilung im Kriegs-Ministerium kommandirten Lazareth-Gehülfen bei den resp. Truppentheilen anderweit besetzt werden dürfen.

Beregte Lazareth-Gehülfen verbleiben jedoch in der Verpflegung ihrer Truppentheile und rücken, nach Maßgabe ihrer Dienstzeit, in die höheren Gehälter und Chargen auf.

Ihre Verpflegung beim Truppentheil hat über den Etat stattzufinden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V. J. V.
v. Karczewski. v. Brauchitsch.

No. 369/8. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 190.

Betrifft die Vorschüsse zur Verpflegung der Rekruten- und Reservisten-Transporte.

Berlin, den 4. September 1869.

Durch die §§. 124 u. f. des Reglements über Verpflegung der Rekruten, Reservisten ꝛc. ist zwar bestimmt worden, wie bei Ueberweisung der nöthigen Gelder an die Führer der Rekruten- und Reservisten-Transporte verfahren werden solle.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben indessen hinreichende Beweise dafür geliefert, daß bei der qu. Ueberweisung nicht mit der erforderlichen Genauigkeit und Sorgfalt zu Werke gegangen, und daß es namentlich auch zu häufig unterlassen worden ist, die Führer zur sofortigen Ablieferung der nicht verwendeten Geldbestände und zur schleunigen Rechnungslegung resp. zur Abgabe der Ausgabe-Belege an den rechnungslegenden Truppentheil anzuhalten, wodurch die Staatskasse nicht unerhebliche Verluste erlitten hat.

Es wird deshalb den Truppentheilen, welche dergleichen Kommandos entsenden, sowie den Intendanturen, welche eventualiter die Vorschüsse anzuweisen haben, erneut zur Pflicht gemacht, den Geldbedarf, welcher sich übrigens gegenwärtig nach allgemeiner Stundung der Eisenbahn-Fahrkosten erheblich geringer stellen wird, aufs Genaueste zu berechnen und so die Mitgabe überschießender Gelder nach Möglichkeit zu vermeiden, sodann aber den Transportführern anzubefehlen, die nach Ausführung des Kommandos etwa doch noch erübrigten Geldbestände und, falls sie nicht selbst Rechnung zu legen haben, ebenso die sämmtlichen Belege sofort und spätestens binnen 24 Stunden nach ihrer Rückkehr an den Truppentheil abzuliefern, demnächst aber ungesäumt Rechnung zu legen.

Die Intendanturen haben ihrerseits mehr, als bisher geschehen, auf die prompte Abwickelung der offen stehenden Vorschüsse zu halten und nöthigenfalls die Vermittelung der vorgesetzten Militairbehörden dafür in Anspruch zu nehmen, daß dergleichen Vorschüsse nicht monatelang offen bleiben und in den Kassen-Abschlüssen wiederholt als solche nachgewiesen werden.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
J. V.
Gericke.

No. 530/8. M. O. D. 3.

Nr. 191.

Betrifft die Gewährung von Reisekosten resp. Tagegeldern an Offiziere des Beurlaubtenstandes für Dienstleistungen beim Kontrol- resp. Kreis-Ersatz-Geschäft.

Berlin, den 14. September 1869.

Zur Behebung von Zweifeln hinsichtlich der Gewährung von Reisekosten resp. Tagegeldern an Offiziere des Beurlaubtenstandes für Dienstleistungen beim Kontrol- resp. Kreis-Ersatz-Geschäft wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1) Mit Ausnahme der Landwehr-Kompagnieführer sind die Offiziere des Beurlaubtenstandes nur an denjenigen Orten, an welchen sie sich bestimmungsmäßig zur Kontrole zu gestellen haben, verpflichtet, Kontrol-Versammlungen ohne Gewährung von Tage- resp. Reisegeldern abzuhalten.

   Werden gedachte Offiziere dagegen zur Abhaltung von Kontrol-Versammlungen an anderen als den vorbezeichneten Orten, resp. Landwehr-Offiziere zur Abhaltung von Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen der Reserven kommandirt, so gebühren ihnen für die Dauer des Kommandos die chargenmäßigen Tagegelder und für sämmtliche während desselben zurückgelegte Entfernungen die regulativmäßigen Reisekosten, wobei es gleichgültig ist, ob sie den qu. Dienst innerhalb ihres eigenen oder eines anderen Kompagnie-Bezirks thun.

2) Werden Offiziere des Beurlaubtenstandes zu Dienstleistungen beim Kreis-Ersatz-Geschäft herangezogen, was nach §. 68. 1. der Militair-Ersatz-Instruktion nur geschehen darf, wenn Linien-Offiziere nicht verfügbar sind, so kompetiren denselben gleichfalls die regulativmäßigen Tagegelder resp. Reisekosten, die ersteren auch am Wohnorte.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
In Vertretung: In Vertretung:
v. Bonin. Barretzki.

No. 492/8. M. O. D. 3.

Digitized by Google

Nr. 192.

Betrifft die Termine zum Verkauf ausrangirter Militair-Dienstpferde.

Berlin, den 15. September 1869.

Im Interesse der Staats-Kasse und des allgemeinen Verkehrs empfiehlt es sich, die Termine zum Verkauf ausrangirter Militair-Dienstpferde, mit Umgehung der israelitischen Sonn- und Festtage anzuberaumen.

Die resp. Truppentheile ꝛc. wollen diese Bestimmung für die Zukunft beachten.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
Abtheilungs-Chef abwesend. v. Buddenbrock.

No. 147/9. R. A.

Nr. 193.

Betrifft Dislokationen.

Berlin, den 16. September 1869.

Zum 1. Oktober d. J. finden nachbezeichnete Dislokations-Veränderungen statt:

Es werden verlegt:

beim 9ten Armee-Korps:

der Stab des Schleswigschen Infanterie-Regiments Nr. 84 von Flensburg nach Schleswig;

beim 10ten Armee-Korps:

die 3. Eskadron des Oldenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 19 von Oldenburg nach Cloppenburg, während für die 5te Eskadron dieses Regiments Oldenburg als Garnison bestimmt worden ist;

die 1ste Eskadron des 1sten Hannoverschen Ulanen-Regiments Nr. 13 von Burgdorf nach Hannover;

die 3te und 4te Eskadron des Braunschweigischen Husaren-Regiments Nr. 17 von Wolffenbüttel nach Braunschweig;

die 6te 6pfündige (Braunschweigische) Batterie des Hannoverschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 10 von Braunschweig nach Wolffenbüttel.

Ferner sind:

beim 11ten Armee-Korps,
und zwar bei der Großherzoglich Hessischen (25ten) Division

folgende Dislokations-Veränderungen eingetreten:

das 1ste Reiter-Regiment (Garde-Chevauxlegers-Regiment) garnisonirt mit dem Stabe, der 2ten, 3ten und 4ten Eskadron in Babenhausen, mit der 1sten (Leib-) und 5ten Eskadron in Butzbach; dagegen

das ganze 2te Reiter-Regiment (Leib-Chevauxlegers-Regiment) in Darmstadt.

Endlich ist

beim 4ten Armee-Korps:

Buckau bei Magdeburg für die dort untergebrachte 6te 6pfündige Batterie des Magdeburgischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 4 als Garnison bestimmt worden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V. J. V.

No. 196/9. A. I. a. v. Karczewski. v. Schmieden.

Nr. 194.

Betrifft die Bekleidung der dem hiesigen Kadettenhause überwiesenen Spielleute.

Berlin, den 23. September 1869.

Es ist zur Sprache gekommen, daß Seitens einzelner Truppentheile den Spielleuten, die nach kriegsministerieller Verfügung vom 4. April 1857 dem hiesigen Kadettenhause zur vollständigen Ableistung ihrer Dienstpflicht überwiesen werden, mehrere Anzüge mitgegeben worden sind.

Da die qu. Mannschaften bei dem Kadettenhause die vollständige Bekleidung erhalten, auch aus dem Etat der Truppen vollkommen ausscheiden, so sind dieselben in Zukunft mit Bekleidungs-Gegenständen nur für die Reise hierher zu versehen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
In Vertretung: In Vertretung:

No. 369/9. A. I. b. v. Karczewski. v. Buddenbrock.

Digitized by Google

Nr. 195.

Betrifft verkaufte ausrangirte Militairdienstpferde ꝛc.

Berlin, den 23. September 1869.

Die sämmtlichen Königlichen Kavallerie- und Feld-Artillerie-Regimenter, das Königliche Militair-Reit-Institut, die Artillerie-Schieß-Schule und die Train-Bataillone werden hierdurch veranlaßt, der unterzeichneten Abtheilung schleunigst eine Angabe über die Zahl der im Laufe dieses Jahres vom 1. Januar bis ult. September c. verkauften ausrangirten Militair-Dienstpferde, sowie der Fohlen und Pferde-Kadaver und des dafür erzielten Erlöses per Kouvert einzusenden.

Sollten noch im Laufe des Monats Oktober Pferde zur Ausrangirung gelangen, so ist die Anzahl derselben am Schlusse der Nachweisung nachrichtlich anzugeben.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonteweſen.
Abtheilungs-Chef abwesend. v. Buddenbrock.

No. 191/9. 69. R. A.

Nr. 196.

Betrifft die Handwerksstuben-Kompetenz der mit den Bekleidungs-Kommissionen nicht an demselben Orte in Garnison stehenden Kompagnien und Eskadrons.

Berlin, den 22. September 1869.

Die Bestimmung zu 1 im §. 3 der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Handwerksstuben ꝛc. wird hierdurch dahin modifizirt, daß vom 1. Januar 1870 ab jeder mit der betreffenden Bekleidungs-Kommission nicht an demselben Orte in Garnison stehenden Kompagnie oder Eskadron zur Ausführung der Reparaturen ihrer Montirungs-, Leder- und Reitzeugstücke eine Handwerksstube gewährt werden darf, sofern die betreffende Kompagnie oder Eskadron nicht kasernirt ist.

Im Fall der Kasernirung vorgedachter Kompagnien und Eskadrons sind die Flickarbeiter in den Kasernenstuben mit unterzubringen, resp. die bezüglichen Arbeiten in letzteren zu bewirken.

Die Handwerksstuben-Kompetenz für die Batterien resp. Kompagnien der Artillerie, wie solche durch die Verfügung vom 2. November 1860 normirt worden ist, erleidet hierdurch keine Aenderung.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. v. Bonin.

No. 147/9. M. O. D. 4.

Nr. 197.

Berichtigungen zur Rang- und Quartierliste der Armee und Marine pro 1869.

Berlin, den 6. September 1869.

S. 127. Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2: Die Majors à la suite. v. Notz und v. Ziegler rangiren in der hier angegebenen Reihenfolge.

S. 390 u. 393. 9. Artillerie-Brigade: Major v. Quitzow steht nicht bei der Festungs-, sondern bei der Feld-Artillerie, resp. beim Schleswig-Holsteinschen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 9.

S. 776. See-Bataillon: Die hierher versetzten Premier-Lieutenants Freiherr v. Meerscheidt-Hüllessem und Alt rangiren: ersterer vor Prem.-Lt. v. Lübbers, letzterer vor Prem.-Lt. Graf v. Schweinitz.

Geheime Kriegs-Kanzlei.
J. V.
v. Haugwitz.

1344/69. G. K. K.

Nr. 198.

Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse betreffend.

Berlin, den 26. September 1869.

Die für die verschiedenen Garnisonen pro 4tes Quartal 1869 bewilligten extraordinairen Verpflegungs-Zuschüsse betragen, einschließlich des feststehend bewilligten Zuschuß-Betrages von 3 Pfennigen pro Kopf und Tag:

Digitized by Google

Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.
Garde-Korps:		Conitz	10	Prenzlau . . .	12	Schmiedeberg . .	11
Berlin	14	D. Crone . . .	5	Rathenow . . .	13	Sondershausen .	13
Charlottenburg .	15	Demmin . . .	10	Neu-Ruppin . .	12	Stendal . . .	13
Potsdam . . .	15	Garz a/O. . .	9	Schwedt a/O. .	14	Tangermünde . .	14
		Gnesen	13	Soldin	10	Torgau	13
I. Armee-Korps.		Greifenberg . .	9	Spandau . . .	16	Weissenfels . .	11
		Greifswald . .	11	Sorau	10	Wittenberg . .	14
Bartenstein . .	7	Inowraclaw . .	10	Spremberg . .	14	Zeitz	13
Braunsberg . .	7	Liebenwalde a/H.	13	Treuenbrietzen .	12	Zerbst	14
Culm	9	Nakel	8	Woldenberg . .	8		
Danzig mit Langfuhr	15	Naugard . . .	7	Wrietzen . . .	13	**V. Armee-Korps.**	
		Pasewalk . . .	10	Wusterhausen . .	14		
Drengfurth . .	6	Pyritz	9	Züllichau . . .	10	Beuthen a/O. .	9
D. Eylau . . .	8	Schivelbein . .	6			Bojanowo . . .	8
Elbing	11	Schneidemühl . .	7	**IV. Armee-Korps.**		Fraustadt . . .	9
Friedland a/A. .	7	Schlawe . . .	7			Freistadt . . .	7
Goldap	5	Stargard . . .	9	Altenburg . . .	15	Glogau	11
Graudenz . . .	10	Stettin	12	Aschersleben . .	14	Görlitz	11
Gumbinnen . . .	6	Stolp	8	Ballenstedt . .	15	Gostyn	9
Pr. Holland . .	8	Stralsund . . .	12	Bernburg . . .	13	Guhrau	7
Insterburg . . .	3	Swinemünde . .	11	Bitterfeld . . .	11	Haynau	9
Königsberg . .	12	Treptow a/R. .	8	Burg	13	Herrnstadt . . .	9
Loetzen	7			Dessau	13	Hirschberg . . .	11
Marienburg . .	11	**III. Armee-Korps.**		Dueben	12	Jauer	10
Memel	9			Eisleben . . .	11	Kosten	11
Neustadt i/W. .	7	Angermünde . .	12	Erfurt	14	Kozmin	8
Ortelsburg . .	8	Beeskow . . .	9	Gardelegen . .	14	Krotoschin . . .	9
Osterode . . .	7	Brandenburg a/H.	13	Gera	11	Lauban	10
Pillau	12	Cottbus	14	Graefenhainichen.	12	Liegnitz	11
Ragnit	5	Crossen	10	Greiz	13	Lissa	8
Rastenburg . .	6	Cüstrin	13	Halberstadt . .	15	Loewenberg . .	10
Riesenburg . .	10	Frankfurt a/O. .	17	Halle	14	Lüben	10
Rosenberg . . .	9	Friedeberg n/M.	8	Heiligenstadt . .	14	Militsch . . .	9
Pr. Stargard .	12	Fürstenwalde . .	11	Kemberg . . .	11	Muskau . . .	11
Thorn	14	Friesack	12	Festung Königstein	15	Neustadt a/W. .	8
Tilsit	6	Guben	12	Langensalza . .	13	Neutomysl . . .	9
Wartenburg . .	7	Havelberg . . .	11	Magdeburg . .	17	Ostrowo . . .	8
Wehlau	6	Jüterbogk . . .	11	Merseburg . . .	15	Pleschen . . .	12
		Königsberg n/M.	13	Mühlhausen . .	13	Poltwitz . . .	9
II. Armee-Korps.		Kyritz	12	Naumburg . . .	15	Posen	13
		Landsberg . . .	12	Neuhaldensleben .	11	Rawicz	10
Anklam	13	Lübben	10	Nordhausen . .	11	Rogasen . . .	8
Belgard . . .	7	Nauen	12	Quedlinburg . .	15	Sagan	11
Bromberg . . .	11	Neustadt-Eberswalde . . .	12	Rudolstadt . . .	15	Samter	10
Coerlin	7	Oranienburg . .	12	Salzwedel . . .	12	Schrimm . . .	8
Coeslin	10	Perleberg . . .	13	Sangerhausen .	12	Sprottau . . .	10
Colberg	10			Schoenebeck . .	13	Sulau	9

Digitized by Google

Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.
Unruhstadt . . .	9	Bückeburg . . .	14	Neuwied . . .	14	Goslar	14
Winzig	11	Cleve	17	Saarbrücken . .	16	Göttingen . . .	14
Zduny	6	Detmold . . .	13	Saarlouis . . .	15	Hameln	13
VI. Armee-Korps.		Düsseldorf . . .	19	Siegburg . . .	19	Hannover . . .	13
Bernstadt . . .	6	Essen	14	Sigmaringen . .	16	Heppens . . .	29
Beuthen O/S. .	7	Geldern . . .	16	Simmern . . .	13	Herzberg a/H. .	14
Breslau	11	Graefrath . . .	14	Trier	16	Hildesheim. . .	13
Brieg	10	Hamm	13	St. Wendel . .	13	Lingen	14
Cosel	8	Herford	14	Wetzlar	11	Lüneburg . . .	12
Creutzburg . .	10	Hoexter	13	Burg Hohenzollern	19	Nienburg . . .	11
Freiburg . . .	10	Iserlohn . . .	13			Northeim . . .	14
Glatz	12	Lippstadt . . .	13	IX. Armee-Korps.		Osnabrück . . .	15
Gleiwitz . . .	7	Meschede . . .	14	Altona	15	Oldenburg . . .	12
Oberglogau . .	9	Minden . . .	13	Apenrade . . .	16	Verden	13
Grottkau . . .	7	Münster . . .	12	Augustenburg . .	15	Wolfenbüttel . .	10
Leobschütz . .	7	Neuhaus . . .	11	Bremen . . .	20	Wunstorf . . .	14
Lublinitz . . .	5	Neuß	14	Eckernförde . .	20	Uelzen	12
Münsterberg . .	11	Paderborn . . .	12	Flensburg . . .	18		
Namslau . . .	8	Soest	13	Geestemünde . .	14	XI. Armee-Korps:	
Neisse	12	Stadthagen . .	13	Glückstadt . . .	12		
Neustadt O/S. .	8	Unna	15	Hadersleben . .	14	Arolsen	13
Oels	9	Warendorf . . .	12	Hamburg . . .	18	Biebrich . . .	16
Ohlau	10	Wesel	17	Harburg . . .	15	Cassel	15
Oppeln	9	Wiedenbrück . .	11	Itzehoe	19	Coburg	14
Pleß	7	Werden	17	Kiel	18	Diez	15
Ratibor . . .	8	Warburg . . .	11	Lübeck	16	Eisenach . . .	11
Reichenbach . .	9	Bochum	14	Mölln	17	Frankfurt a/M. .	16
Rosenberg . . .	7	VIII. Armee-Korps:		Neumünster . .	17	Fritzlar	14
Rybnick . . .	7			Oldesloe . . .	15	Fulda	13
Schweidnitz . .	10	Aachen	19	Ploen	13	Gotha	11
Strehlen . . .	10	Andernach . . .	13	Ratzeburg . . .	17	Grebenstein . .	13
Sohrau O/Schl.	8	Bonn	19	Rendsburg . .	15	Hanau	16
Groß-Strehlitz .	7	Braunfels . . .	14	Schleswig . . .	17	Hersfeld . . .	13
Striegau . . .	9	Brühl	15	Sonderburg . .	15	Hildburghausen .	12
Tost	8	Coblenz . . .	17	Stade	14	Hofgeismar . .	13
Wohlau . . .	7	Coeln	15	Wandsbeck . . .	17	Homburg . . .	18
Ziegenhals . .	3	Deutz	15	X. Armee-Korps.		Jena	10
VII. Armee-Korps:		Ehrenbreitstein .	17	Aurich	15	Marburg . . .	14
		Engers	14	Blankenburg . .	15	Meiningen . . .	13
Attendorn . . .	13	Erkelenz . . .	17	Braunschweig . .	13	Nassau	15
Barmen . . .	14	Eupen	17	Celle	12	Rotenburg . . .	10
Benrath . . .	19	Hechingen . . .	16	Cloppenburg . .	11	Weilburg . . .	17
Bielefeld . . .	13	Jülich	16	Einbeck . . .	14	Weimar	15
Borken	12	Mainz	16	Emden	15	Wiesbaden . .	14

Kriegs-Ministerium.
v. Stosch.

Militair-Oekonomie-Departement.
Koellner.

No. 679/9. M. O. D. 2.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

3. Jahrgang. Berlin, den 23. Oktober 1869. Nr. 17.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet.
Für die das Quartierleistungs-Gesetz enthaltende Nr. 3 de 1869 ist jedoch der Preis pro Exemplar auf 5 Sgr. ermäßigt

Nr. 199.

Betrifft die Einsetzung einer eigenen Depot-Verwaltung bei der Artillerie-Prüfungs-Kommission.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich bei der Artillerie-Prüfungs-Kommission die Einsetzung einer eigenen Depot-Verwaltung, bestehend aus einem etatsmäßigen Mitgliede der Kommission, welches der Präses derselben zu bestimmen hat, als Vorstand, einem Zeugoffizier als administratives Mitglied, und dem nöthigen Unter-Personal. Dieses Zeug-Personal ist aus dem Gesammt Etat des Zeug-Personals ohne Ersatz zu entnehmen. Zugleich bestimme Ich, daß diese Verwaltung die Benennug „Depot-Verwaltung der Artillerie-Prüfungs-Kommission" zu führen und am 1. Januar 1870 in Funktion zu treten hat.

Baden-Baden den 4. Oktober 1869.

Wilhelm.
v. Roon.

An den Kriegs- und Marine-Minister.

Berlin, den 20. Oktober 1869.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 316/10. A. 2. a.

Nr. 200.

Betrifft die anderweite Benennung der in die Unteroffizier-Schulen eingestellten Freiwilligen.

Berlin, den 9. Oktober 1869.

Seine Majestät der König haben zu bestimmen geruht, daß den in die Unteroffizier-Schulen eingestellten jungen Leuten an Stelle der bisherigen Bezeichnung „Zögling" fortan die Bezeichnung „Füsilier, Gefreiter der Unteroffizier-Schule N. N." zu geben ist, was hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
v. Podbielski. Bronsart v. Schellendorff.

No. 162/10. A. K. D. I. a.

Digitized by Google

Nr. 201.

Betrifft die Aufnahme von Neustadt bei Magdeburg in die Reihe der Garnison-Orte.

Berlin, den 9. Oktober 1869

Allerhöchster Bestimmung Seiner Majestät des Königs zufolge ist Neustadt bei Magdeburg für das dort untergebrachte Magdeburgische Train-Bataillon Nr. 4 fortan als Garnison anzusehen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
v. Podbielski. Bronsart v. Schellendorff.

No. 640/9. A. I. a.

Nr. 202.

Betrifft die vorschußweise Zahlung von Reisegeld an zur Uebung einberufene Wehrleute.

Es kommt nicht selten vor, daß zur Uebung einberufenen Wehrleuten, welche die ihnen zustehenden Meilengelder bestimmungsmäßig erst beim Truppentheil zu empfangen haben, weil sie gänzlich von Mitteln entblößt sind, die gedachten Kompetenzen schon Seitens der Ortsbehörden ꝛc. vorschußweise gewährt werden.

Um etwaigen Doppelzahlungen vorzubeugen, erscheint es nothwendig, daß in solchen Fällen Seitens der Ortsbehörden die erfolgte Zahlung der Meilengelder auf der Einberufungs-Ordre des Empfängers kurz vermerkt werde.

Euer ꝛc. ersuchen wir ergebenst, die betreffenden Behörden Ihres Ressorts dementsprechend gefälligst mit Anweisung versehen zu wollen.

Berlin den 7. Oktober 1869.

Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Frhr. v. d. Heydt. Bitter.

An sämmtliche Herren Ober-Präsidenten.

Berlin, den 20. Oktober 1869.

Vorstehender Erlaß wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß unter der vorstehend als „Meilengelder" bezeichneten Kompetenz, gemäß der Allerhöchsten Ordre vom 12. Dezember 1867 und des diesseitigen Erlasses vom 29. September 1868 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 205) das Reisegeld der Reservisten zu verstehen ist.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 218/10. 69. M. O. D. 3.

Nr. 203.

Betrifft die Bewerbungen von Militair-Anwärtern um Anstellung im Civildienst.

Berlin, den 20. Oktober 1869.

Während dem Kriegs-Ministerium fortlaufend eine nicht geringe Anzahl von Gesuchen versorgungs- und anstellungsberechtigter Militair-Personen zugeht, welche um irgend eine Anstellung im Civildienste bitten, kommt es ebenso häufig zur diesseitigen Kenntniß, daß Civilbehörden genöthigt sind, in Ermangelung von Militair-Anwärtern, vakante Stellen an Nichtberechtigte zu vergeben.

Digitized by Google

Aus diesen Thatsachen ergiebt sich, daß die Militair-Anwärter immer noch nicht in erheblichem Maße von der Berechtigung Gebrauch machen, durch die vorgesetzten Dienstbehörden, namentlich die Landwehr-Bezirks-Kommandos, sich für bestimmte Stellen oder Kategorien von Stellen notiren zu lassen.

Demgemäß finden sich derartige Posten des Staats- und Kommunaldienstes lange Zeit von Unberechtigten besetzt, obwohl in der That stets und namentlich auch im Augenblicke Vakanzen in genügender Zahl vorhanden sind, um die Mehrzahl der berechtigten Anwärter unterbringen zu können.

Es ist nicht zu verkennen, daß eine bedeutende Zahl der niedrig besoldeten Unterbeamtenposten für die Militair-Anwärter kein ihre Existenz sicherstellendes Einkommen gewährt. Indeß können auch solche Posten um deswillen eine angemessene Versorgung oftmals bieten, weil neben dem Einkommen aus demselben die Verwundungszulagen jedenfalls, die Invalidenpensionen aber so lange fortgewährt werden, bis Diensteinkommen und Pension zusammen den Doppelbetrag der letzteren erreichen.

Das Kriegs-Ministerium muß annehmen, daß sowohl diese Verhältnisse, als die Bestimmung, daß die Landwehr-Bezirks-Kommandos verpflichtet sind, die Bewerbungen der Militair-Anwärter durch Aufnahme in die einzureichenden Anwärterlisten zu unterstützen, den in der Heimath lebenden früheren, betreffenden Militairpersonen nicht genügend bekannt sind.

Es beauftragt daher die sämmtlichen Kommando-Behörden und Truppentheile, darauf Bedacht zu nehmen, daß sofort die oben erwähnte Sachlage in möglichst ausgedehnter Weise zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde, damit schon zu dem bevorstehendem Termine, am 1. Dezember c., die Wirkung dieses Erlasses eintrete.

Die Landwehr-Bezirks-Kommandos werden zu dem beregten Zwecke sich in erfolgreicher Weise der Bezirksfeldwebel und der Kreisblätter bedienen können; es wird aber besonders darauf hinzuweisen sein, daß nur Anmeldungen von Berechtigten, — Militair-Anwärtern — zur Notirung in die Anwärter-Listen führen können, da erfahrungsmäßig immer noch der Irrthum weit verbreitet ist, daß ein jeder Soldat, der sich während seiner dreijährigen Dienstzeit gut geführt hat — namentlich aber bei etwaiger Theilnahme an einem Feldzuge — Ansprüche auf Civil-Anstellung erworben habe.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 61/9. K. M.

Nr. 204.

Betrifft Uebungs-Munition.

Berlin, den 7. Oktober 1869.

Die resp. Königlichen Kommando-Behörden und Truppentheile werden unter Bezugnahme auf die Festsetzungen im Etat für die jährliche Uebungs-Munition, von 1861, auf die Vorschrift über die Verwaltung der Uebungs-Munition vom 10. Februar 1863, sowie auf den an die Königlichen General-Kommandos gerichteten diesseitigen Erlaß vom 28. Juli 1868 ersucht, darauf Bedacht zu nehmen, daß nach demselben Orte jährlich nur ein Transport mit Uebungs-Munition zu gehen braucht und die Transporte für Orte auf derselben Tour thunlichst kombinirt, demnach also Transporte von Munitions-Gegenständen, namentlich in geringen Quantitäten, möglichst vermindert werden.

Die Artillerie-Depots und anderen Militair-Behörden, welche Munitions-Gegenstände zu verabfolgen resp. zu versenden haben, sind angewiesen, sich mit den empfangenden Behörden, Truppentheilen und Instituten im Sinne des Vorstehenden zu vereinbaren.

Zugleich wird aus ökonomischen Rücksichten allgemein bestimmt, daß zur Begleitung von Transporten mit Uebungs-Munition nach anderen Orten in der Regel nur Gemeine, unter Führung von sachverständigen, zuverlässigen Unteroffizieren, und nur bei besonderen Veranlassungen ausnahmsweise auch noch Offiziere zu kommandiren sind. Der §. 3 der erwähnten Vorschrift über die Verwaltung der Uebungs-Munition wird hierdurch modifizirt.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
In Vertretung:
v. Podbielski. Willerding.

No. 622/8. A. II a.

Digitized by Google

Nr. 205.

Veränderungen im Bestande der Norddeutschen Bundes-Telegraphen-Stationen pro III. Quartal 1869.

Berlin, den 9. Oktober 1869.

Folgende von der General-Direktion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes mitgetheilte Nachweisung über die im 3. Quartal d. J. vorgekommenen Veränderungen im Bestande der oben bezeichneten Telegraphen-Stationen wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. Neu errichtet wurden:

a) Selbstständige Telegraphen-Stationen.

1) Wilhelmshöhe bei Cassel, Schloß-Station mit vollem Tagesdienst.

b) Mit den Orts-Post-Anstalten kombinirte Telegraphen-Stationen.

1) Greußen in Schwarzburg-Sondershausen,
2) Jugenheim in Hessen-Darmstadt,

} mit beschränktem Tagesdienst.

c) Von Communen verwaltete Telegraphen-Stationen.

1) Giebichenstein, Reg.-Bez. Merseburg,
2) Glauzig im Herzogthum Anhalt,

} mit beschränktem Tagesdienst.

d) Privatpersonen zur Verwaltung übertragene Stationen.

1) Lindow, Regierungs-Bezirk Potsdam,
2) Neuenburg, Regierungs-Bezirk Marienwerder,
3) Oldesloe,
4) Wandsbeck,

} Provinz Schleswig-Holstein,

5) Allstedt,
6) Butistedt,

} in Sachsen-Weimar,

7) Ovelgönne in Oldenburg,

} mit beschränktem Tagesdienst.

II. Veränderungen der Dienststunden, resp. der Klassifikation der Stationen.

1) Schneeberg,
2) Meißen,

} bisher mit beschränktem, jetzt mit vollem Tagesdienst,

3) Teterow, bisher mit einem Telegraphenbeamten besetzt, und
4) Leißnig, früher mit der Orts-Post-Anstalt kombinirt, werden jetzt durch Privatpersonen verwaltet.
5) Station Heppens führt jetzt den Namen „Wilhelmshaven."

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. Meydam.

No. 208/10. 69. A. III.

Nr. 206.

Betrifft die Beförderung der Invaliden zu ermäßigten Fahrpreisen.

Berlin, den 12. Oktober 1869.

In dem Reglement vom 1. Mai 1861, sowie in dem Bundes-Reglement vom 3. Juli pr. sind unter den, auf den Eisenbahnen zu ermäßigten Fahrpreisen zu befördernden Militair-Personen die Invaliden nicht erwähnt worden.

Da jedoch kein Grund vorliegt, für die Beförderung der Letzteren höhere Fahrpreise zu erheben, als für Rekruten und Reservisten, so sind die Königlichen Eisenbahn-Direktionen Seitens des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten veranlaßt worden, die Invaliden sowohl bei der Einstellung in

Digitized by Google

Invaliden-Institute, wie bei der Entlassung aus denselben, sofern die Transportkosten aus Militairfonds gezahlt werden, unter den im §. 9 des Reglements festgesetzten Bedingungen zu dem Satze ad 2 b im §. 7 zu befördern. Bei Beurlaubungen in die Heimath werden die Invaliden gegen Vorzeigung des Urlaubspasses zu dem Satze von 1 Sgr. pro Person und Meile befördert werden.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
J. V. J. V.
v. Bonin. Barretzki.

No. 167/10. M. O. D. 3.

Nr. 207.

Betrifft die den höheren Truppenbefehlshabern zu gewährende Vergütigung für Zurücklegung der Entfernung der einzelnen Garnisonorte von den Exerzier- und resp. Schießplätzen.

Berlin, den 16. Oktober 1869.

Nach den bisherigen Bestimmungen war den höheren Truppenbefehlshabern auf ihren Inspizirungsreisen für Zurücklegung der Entfernung der einzelnen Garnisonorte von den Exerzier- und resp. Schießplätzen eine Entschädigung nicht zu gewähren.

In Folge mehrfacher Anträge wird jedoch hierdurch genehmigt, daß von jetzt ab die den höheren Truppenbefehlshabern bei Zurücklegung der gedachten Entfernungen nachweislich erwachsenen Fuhrkosten zur Erstattung angewiesen werden dürfen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
J. V. J. V.
v. Bonin. v. Barretzki.

No. 339/9. 69. M. O. D. 3.

Nr. 208.

Betrifft die Anmeldung von Mannschaften zur Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule.

Berlin, den 18. Oktober 1869.

Die Truppentheile sämmtlicher Waffen werden hierdurch ergebenst ersucht, diejenigen Mannschaften des jüngst eingestellten Ersatzes sowie älterer Jahrgänge, welche in die Militair-Roßarzt Schule aufgenommen zu werden wünschen, nach Maßgabe der in Nr. 21 des Armee-Verordnungs-Blattes de 1867 publizirten kriegsministeriellen Bestimmungen vom 3. Dezember ej. und unter Einreichung der dort vorgeschriebenen Papiere bis spätestens den 10. Februar fut. bei der unterzeichneten Abtheilung anzumelden.

Die Einberufung der betreffenden Mannschaften zur Absolvirung des Kursus in der Lehrschmiede der Militair-Roßarzt-Schule wird demnächst zum 1. April fut. erfolgen.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
J. V.
Bronsart v. Schellendorff. v. Brauchitsch.

No. 499/10. A. I. a.

Nr. 209.

Betrifft Wohlthätigkeit.

Berlin, den 4. September 1869.

Aus der zur Jubelfeier des 17. März 1863 dargebrachten, verzinslich angelegten Gabe eines ungenannten Patrioten im Betrage von 5000 Thlrn. werden alljährlich circa 600 Thlr. zur Unterstützung von Veteranen — sowohl Offizieren als Personen des Soldaten-Standes vom Feldwebel abwärts — aus den Feldzügen von 1813/15 verwendet, und zwar, was die letztgedachte Kategorie betrifft, in der Weise, daß 19 Individuen auf Lebensdauer je 24 Thlr. in halbjährigen Raten à 12 Thlr. im März und September jeden Jahres erhalten.

Digitized by Google

Demgemäß sind gegenwärtig wieder an nachbenannte Veteranen

1) Heinrich Aßmann zu Stettin,
2) Johann Gottfried Haftmann zu Thielitz Kreis Görlitz,
3) Michael Richau zu Alt-Christburg Kreis Mohrungen,
4) Simon Laurinat zu Groß Lumpoenen Kreis Tilsit,
5) George Busse zu Conitz,
6) Martin Pommeranz zu Todtenhagen Kreis Fürstenthum,
7) Joachim Friedrich Kagel zu Berlin,
8) Johann Samuel Eggert zu Berlinchen,
9) Johann Nagel zu Perleberg,
10) Adam Zipf aus Falken Kreis Mühlhausen,
11) Georg Schulz zu Weidenhain Kreis Torgau,
12) Johann Balzer zu Wilhelmsfeld Kreis Rothenburg,
13) Friedrich Klimpel zu Serakowo Kreis Kroeben,
14) Joseph Muschkowski zu Tschammer-Ellguth Kreis Groß Strehlitz,
15) August Krause zu Trebnitz,
16) Gottfried Ducksch zu Senitz Kreis Nimptsch,
17) Wilhelm Glubb zu Herdecke Kreis Hagen,
18) Bernhardt Fester zu Münster
19) Jakob Müller zu Wittlich,

Unterstützungen à 12 Thlr. mit zusammen 228 Thlr. bewilligt worden.

Indem das Kriegs-Ministerium Vorstehendes zur Kenntniß bringt, bemerkt dasselbe, daß die Auszahlung der gedachten Beträge durch die Königlichen General-Kommandos erfolgt.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.

Quedenfeldt. v. Kirchbach.

No. 1100/8. 69. A. f. I.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

3. Jahrgang. **Berlin, den 10. November 1869.** **Nr. 18.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet.
Für die das Quartierleistungs-Gesetz enthaltende Nr. 3 de 1869 ist jedoch der Preis pro Exemplar auf 5 Sgr. ermäßigt

Nr. 210.

Betrifft den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden bezüglich Einführung der gegenseitigen militairischen Freizügigkeit.

Berlin, den 5. November 1869.

In Nachstehendem werden
1) der Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden, betreffend Einführung der gegenseitigen militairischen Freizügigkeit vom 25. Mai 1869,
2) die mit Ratifikation vorberegten Vertrages gleichzeitig genehmigte Ausführungs-Uebereinkunft,
3) die Landwehr-Bezirks-Eintheilung des Großherzogthums Baden,
4) das Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten des Großherzogthums Baden, welchen die Berechtigung zur Ausstellung von Qualifikations-Zeugnissen für den einjährig freiwilligen Militairdienst zusteht,

zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 870/10. A. K. D. I. a.

---

1) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden, betreffend Einführung der gegenseitigen militairischen Freizügigkeit. Vom 25. Mai 1869.

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes und des Großherzogthums Hessen einerseits und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden andererseits, geleitet von dem Wunsche, den beiderseitigen Staatsangehörigen die Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht zu erleichtern, haben, in Erwägung der Uebereinstimmung, welche bezüglich der Verpflichtung zum Kriegsdienste, der Ersatzaushebung, der Bewaffnung und der Ausbildung der Truppen zwischen dem Norddeutschen Bunde und Baden im Allgemeinen bereits besteht, beziehungsweise in der Herstellung begriffen ist, den Abschluß eines Vertrages über die Einführung der gegenseitigen militairischen Freizügigkeit beschlossen und für diesen Zweck Bevollmächtigte ernannt und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchstihren Obersten und Abtheilungs-Chef im Kriegs-Ministerium Carl v. Karczewski und Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrath und vortragenden Rath im Bundeskanzleramt Robert Victor v. Puttkamer,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Hans Freiherrn von Türckheim und zu dessen Unterstützung Allerhöchstihren Hauptmann Heinrich Seyb,

Digitized by Google

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen ist.

Artikel 1.

Badische Staats-Angehörige sind berechtigt, innerhalb des Bundesgebiets und Angehörige des Norddeutschen Bundes in Baden sich der Musterung zu unterziehen.

Die Entscheidungen der musternden Ersatz- (Aushebungs-) Behörde, sowie die darüber ordnungsmäßig ausgestellten Ausweise, haben die gleiche Geltung, als wenn die Gestellung vor die heimathliche Ersatz- (Aushebungs-)Behörde erfolgt wäre.

Artikel 2.

Es steht Badischen Staatsangehörigen frei, im Norddeutschen Bunde, bez. Angehörigen des letzteren im Großherzogthum Baden ihre aktive Militairdienstpflicht mit der Wirkung abzuleisten, daß sie damit der Verpflichtung zum aktiven Dienst in ihrem Heimathstaat genügen.

Dieselben werden dabei in allen militairischen Beziehungen wie eigene Landesangehörige behandelt.

Artikel 3.

Die im Vorstehenden (Artikel 1 und 2) erwähnten Berechtigungen finden auch Anwendung auf das Großherzogthum Hessen, südlich des Main, dergestalt, daß Angehörige des letzteren in Baden und Badische Staatsangehörige im Großherzogthum Hessen, südlich des Main, sich der Musterung unterziehen, beziehungsweise ihre Militairdienstpflicht ableisten dürfen.

Artikel 4.

Die Musterung derjenigen Militairpflichtigen, welche von der Berechtigung des Artikel 1 Gebrauch machen, erfolgt nach Maßgabe der bezüglichen Gesetze und Verordnungen desjenigen der kontrahirenden Theile, vor dessen Ersatz- (Aushebungs-) Behörde dieselben sich stellen.

Gesuche um Zurückstellung oder Befreiung vom Militairdienst bleiben jedoch stets der Entscheidung der heimathlichen Ersatz- (Aushebungs-) Behörde vorbehalten.

Desgleichen steht letzterer die definitive Entscheidung über solche Angehörige des Norddeutschen Bundes beziehungsweise des Großherzogthums Hessen südlich des Main zu, die zwar nicht zum Waffendienst, jedoch zu sonstigen militairischen Dienstleistungen fähig sind, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen.

Artikel 5.

Während der Dienstzeit unterliegt jeder Militairpflichtige den Militairstrafgesetzen desjenigen der kontrahirenden Theile, in welchem er dient.

Deserteure, welche in ihrem Heimathstaat betreten werden, sind daselbst wegen der Desertion sowohl, als etwaiger anderer damit zusammenhängender militairischer Vergehen nach den Gesetzen des Heimathstaates zu bestrafen.

Artikel 6.

Nach vollendeter aktiver Dienstzeit erfolgt der Uebertritt zur Reserve des Heimathstaates.

Artikel 7.

Ein Ersatz der durch Einstellung eines Militairpflichtigen auf Grund des Artikel 2 gegenwärtigen Vertrages entstehenden Kosten Seitens des Heimathstaates findet nicht statt.

Nach Maßgabe der Gesetzgebung desjenigen Staates, in welchem die Dienstpflicht abgeleistet wird, werden auch etwaige Invalidenpensions-Ansprüche geregelt.

Ebenso fällt die Zahlung der Pension dem vorbezeichneten Staate zur Last, ohne Rücksicht darauf, ob der Invalide in der Folgezeit seinen Wohnsitz in das Gebiet des anderen der beiden kontrahirenden Staaten verlegt.

Artikel 8.

Die zur Ausführung dieses Vertrages erforderlichen Bestimmungen bleiben besonderer Vereinbarung zwischen dem Bundespräsidium und der Großherzoglich Badischen Regierung vorbehalten.

Artikel 9.

Gegenwärtiger Vertrag soll baldmöglichst ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens bis zum 31. Oktober c. in Berlin bewirkt werden.

Derselbe soll vorläufig bis zum 1. Oktober 1870 gelten und vom gedachten Zeitpunkte ab weiter von Jahr zu Jahr verbindlich bleiben, sofern nicht einer der kontrahirenden Theile dem andern sechs Monate vorher die Absicht kund giebt, den Vertrag aufzuheben.

Für den Fall der Mobilmachung eines oder beider der kontrahirenden Theile tritt für die Dauer derselben der gegenwärtige Vertrag außer Kraft.

Digitized by Google

Es behält derselbe jedoch im Fall der Aufkündigung sowohl, als der Mobilmachung, für diejenigen Militairpflichtigen, welche auf Grund der im Artikel 2 gewährten Berechtigung zur Zeit der Aufkündigung, beziehungsweise Mobilmachung bereits in Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht begriffen sind, bis zur Vollendung der letzteren seine Geltung.

So geschehen Berlin, den 25. Mai 1869.

v. Karczewski.	v. Puttkamer.	v. Türckheim.	Seyb.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

2) Ausführungs-Uebereinkunft zu dem Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden, betreffend die Einführung der gegenseitigen militairischen Freizügigkeit.

§. 1.

Fortdauer der heimathlichen Kontrole und Ueberweisung der Militairpflichtigen an die Ersatz- (Aushebungs) Behörde des Gestellungs-Ortes.

Die Verpflichtung der Militairpflichtigen sowohl als ihrer Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren bezüglich Meldung zur Stammrolle (Ortsliste) ihres heimathlichen Aushebungs-Bezirks*) wird durch den Vertrag in keiner Weise alterirt.

§. 2.

Wer von der im Artikel 1 des Vertrages gewährten Berechtigung Gebrauch zu machen wünscht, hat (eventuell durch Vermittelung der vorbezeichneten Personen) gleichzeitig mit der Meldung zur Stammrolle (Ortsliste) seine Absicht der heimathlichen Ersatz- (Aushebungs-) Behörde schriftlich anzuzeigen und dabei diejenige Ersatz- (Aushebungs-) Behörde zu bezeichnen, vor welche er sich zur Musterung zu stellen wünscht.

§. 3.

Es erfolgt alsdann Seitens der heimathlichen Behörde die Ueberweisung des Militairpflichtigen mittelst Auszuges aus der alphabetischen (Bezirks-) Liste und auf Grund dessen die Uebertragung in die Aushebungslisten des Gestellungs-Bezirks.

Hierbei sind eventuell die gegen den Militairpflichtigen ergangenen gerichtlichen Erkenntnisse mitzutheilen.

Gleichzeitig hat die heimathliche Behörde den betreffenden Militairpflichtigen zu benachrichtigen, daß seine Ueberweisung stattgefunden hat.

§. 4.

Wenn sich Militairpflichtige im Musterungs- beziehungsweise Aushebungs-Termine (Tagfahrt) ohne zuvorige Ueberweisung melden so bleibt es dem Ermessen der Ersatz- (Aushebungs-) Behörde überlassen, ob sie sich veranlaßt sieht, dergleichen Militairpflichtige abzufertigen, vorausgesetzt, daß die Identität derselben unzweifelhaft festgestellt worden ist.

§. 5.

Ueber das Ergebniß der Musterung eines Militairpflichtigen hat die musternde Behörde sofort der heimathlichen Mittheilung zu machen.

Militairpflichtige in Betreff deren Artikel 4 des Vertrages die definitive Entscheidung der heimathlichen Ersatz- (Aushebungs-) Behörde vorbehält, sind an letztere zu verweisen. Handelt es sich hierbei um solche Angehörige des Norddeutschen Bundes beziehentlich des Großherzogthums Hessen südlich des Main, welche zwar nicht zum Waffendienst, jedoch zu sonstigen militairischen Dienstleistungen herangezogen werden können, so sind die Betreffenden anzuweisen, sich zur definitiven Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß vor die heimathliche, eventuell die nächste Ersatz-Behörde des Norddeutschen Bundes beziehungsweise des Großherzogthums Hessen südlich des Main zu stellen.

---

*) Als heimathlicher Aushebungs-Bezirk im Sinne dieses Paragraphen und der folgenden ist anzusehen:

in erster Linie derjenige Aushebungs-Bezirk, in welchem der Betreffende im Inlande sein gesetzliches Domizil hat,

demnächst beim Mangel eines solchen der Aushebungsbezirk des Geburtsorts,

endlich in Fällen, in denen letzterer nicht im Inlande liegt derjenige Aushebungsbezirk, dessen Behörde dem Militairpflichtigen (seinem Familienhaupt) zuletzt einen Paß oder Heimathsschein ertheilt hat.

Digitized by Google

§. 6.

Auf Grund dieser Mittheilung dürfen die im Ausland gemusterten Militairpflichtigen aus den Stammrollen (Ortslisten) und den alphabetischen (Bezirks-) Listen des heimathlichen Aushebungsbezirks nur dann gestrichen werden, wenn sie nach Ausweis der fraglichen Benachrichtigung eine definitive Entscheidung über ihr Militairverhältniß empfangen haben. Trifft dies nicht zu, so ist nur der Inhalt gedachter Benachrichtigungen in die Listen einzutragen, ohne daß die Streichung der Namen stattfinden darf.

In den Listen des Gestellungs-Bezirks erfolgt die Streichung

a) wenn über den Militairpflichtigen definitiv entschieden ist, sofort;
b) andernfalls, sobald derselbe erklärt oder auf andere Weise zur Kenntniß gelangt, daß er nicht beabsichtigt, sich nochmals in dem fraglichen Bezirk zur Musterung zu stellen.

§. 7.

Ist der Militairpflichtige für dienstbrauchbar befunden worden, so erfolgt seine Heranziehung zum Dienst nach Maßgabe seiner Loosnummer*) beziehungsweise der sonstigen bezüglichen Bestimmungen Seitens der heimathlichen Ersatz- (Aushebungs-) Behörde, nöthigenfalls durch Vermittelung derjenigen des Gestellungs-Ortes.

§. 8.

Ableistung der Militairpflicht u. Benachrichtigung über den Diensteintritt an die heimathlichen Ersatz- (Aushebungs-) Behörden.

Erklärt der Militairpflichtige jedoch im Musterungs-Termin oder später, auch von der im Artikel 2 des Vertrages gewährten Berechtigung Gebrauch machen zu wollen, so wird er eventuell zur Loosung im Gestellungsbezirk zugelassen, beziehungsweise in diesem zum Dienst ausgehoben.

Mit Behändigung der Einberufungs-Ordre erlischt die Befugniß der Militairpflichtigen die vorerwähnte Berechtigung in Anspruch zu nehmen.

Von der erfolgten Einstellung zum Dienst ist die heimathliche Ersatz- (Aushebungs-) Behörde durch die des Gestellungsbezirks in Kenntniß zu setzen.

§. 9.

Die Berechtigung zur Ableistung der Militairdienstpflicht (Artikel 2 des Vertrages) erstreckt sich auch auf den freiwilligen Eintritt.

§. 10.

Der Truppentheil hat von der Einstellung eines Freiwilligen der heimathlichen Ersatz- (Aushebungs-) Behörde sofort Mittheilung zu machen.

§. 11.

Nachweis der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst.

Die von den Prüfungs-Kommissionen des einen der kontrahirenden Theile ausgestellten Berechtigungsscheine zum einjährigen Dienst gelten auch für das Gebiet des anderen Theils.

Desgleichen sollen die Zeugnisse solcher Lehr-Anstalten, welchen im Gebiet des einen Theils die Berechtigung zusteht, daß ihre Schüler auf Grund der von denselben ausgestellten Zeugnisse die Qualification zum einjährigen Dienst erhalten, auch in dem des anderen Theils Geltung haben und die Prüfungs-Kommissionen des letzteren gehalten sein, auf Grund jener die nachgesuchte Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst zu ertheilen.

Der Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation durch Examen ist nach Maßgabe der Bestimmungen desjenigen Staates zu führen, dem die betreffende Prüfungs-Kommission angehört.

§. 12.

Verfahren bei Entlassung: a. vor beendeter Dienstzeit.

Bei Entlassung eines Mannes vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz (Aushebungs-) Behörden überweist der Truppentheil denselben an das Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Bezirk der Betreffende seinen Wohnsitz nimmt.

Letzteres setzt das heimathliche Landwehr-Bezirks-Kommando von der Entlassung in Kenntniß und macht seiner Zeit über die endgültige Entscheidung der Ersatz- (Aushebungs-) Behörde dorthin Mittheilung.

Anträge auf vorzeitige Entlassung wegen häuslicher ꝛc. Verhältnisse sind von der heimathlichen Behörde an den betreffenden Truppentheil zu richten, wonächst letzterer dieselben derjenigen Behörde, welche event. die Entlassung verfügt, zur Entscheidung vorzulegen hat.

---

*) Eventuell ist für ihn nachträglich zu loosen.

Digitized by Google

§. 13.

b. nach vollendeter Dienstzeit bei der Fahne.

Nach vollendeter gesetzlicher Dienstzeit bei der Fahne findet der Uebertritt zur Reserve des Heimathstaates und zwar unter sofortiger Ueberweisung an dasjenige Bezirks-Kommando statt, in dessen Bezirk der Betreffende entlassen wird, beziehungsweise in dessen Heimaths-Kontrole er tritt.

§. 14.

Verfahren bezüglich der Badischen Staatsangehörigen, welche ihre Dienstpflicht in der Bundes-Marine ableisten.

Schema A.

Badische Staatsangehörige, welche in der Bundes-Marine ihre Dienstpflicht ableisten wollen, sind der Marine-Ersatz-Kommission im Bereich der 33. Infanterie-Brigade zu Kiel mittelst namentlicher Nachweisung (nach anliegendem Schema A.) und unter Beifügung ihrer Schiffspapiere ꝛc. zu überweisen.

Gedachte Kommission hat über die event. persönliche Gestellung des Militairpflichtigen Bestimmung zu treffen.

§. 15.

Reisecompetenz bei der Entlassung.

Bei der Entlassung von der Fahne steht den Mannschaften nur die Reise-Kompetenz bis zu dem Aushebungsorte beziehungsweise demjenigen Orte zu, von dem aus sie sich zum freiwilligen Eintritt gemeldet haben.

§. 16.

Mittheilung der Loos- und Abschlußnummern.

Schema B.

Seitens des Großherzoglich Badischen Kriegs-Ministeriums wird zum 1. März jeden Jahres dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium (nach anliegendem Schema B.) eine Nachweisung der in den einzelnen Aushebungs-Bezirken des Großherzogthums im Vorjahre gezogenen höchsten Loosnummern und der festgestellten Abschlußnummern zugehen.

Das letztberegte Kriegs-Ministerium wird dieselben in eine tabellarische Uebersicht für sämmtliche Aushebungs-Bezirke der kontrahirenden Theile zusammentragen lassen und solche demnächst dem Großherzoglich Badischen Kriegs-Ministerium in einer entsprechenden Zahl von Exemplaren zustellen.

§. 17.

Form der Eidesleistung u. Bestimmung über das Tragen der Kokarden.

Bei der Einstellung in das stehende Heer (Flotte) leistet jeder Militairpflichtige seinem Landesherrn in der vorgeschriebenen Form den Fahneneid, wobei dem Betreffenden zu Protokoll zu eröffnen ist, daß der geleistete Eid die Verpflichtung einschließe,

a) für Angehörige des Norddeutschen Bundes, welche in Baden dienen, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden.

b) für Badische Staatsangehörige, welche im Bundesheer (Flotte), beziehungsweise in Großherzoglich Hessischen Truppentheilen dienen, Seiner Majestät dem Könige von Preußen, als Kriegsherrn beziehungsweise Bundesfeldherrn treue Dienste zu leisten, Allerhöchst dessen Nutzen und Bestes zu befördern, Schaden und Nachtheil aber abzuwenden.

Das bezügliche Protokoll hat der Betreffende zu unterschreiben.

§. 18.

Die betreffenden Mannschaften tragen außer der Kokarde des Truppentheils, in welchem sie dienen, diejenige des Heimathstaates.

§. 19.

Schlußbestimmungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden der betheiligten Staaten sind verpflichtet, allen Requisitionen, welche in Folge des gegenwärtigen Vertrages in Bezug auf das Militair-Ersatz-Wesen, beziehungsweise die Kontrole der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, an dieselben ergehen, bereitwilligst Folge zu geben.

Die dieserhalb erforderliche Korrespondenz wird direkt geführt und bleibt die gegenseitige Mittheilung der Landwehr-Bezirks-Eintheilung vorbehalten.

§. 20.

Das Königlich Preußische beziehungsweise das Großherzoglich Badische Kriegs-Ministerium werden sich gegenseitig über etwaige Abänderungen der gegenwärtigen Wehr-Gesetzgebung, sowie der bezüglichen im Verordnungswege erlassenen Bestimmungen Mittheilung machen.

Digitized by Google

Schema A.

Vorstellungs-Liste

der der Marine-Ersatz-Kommission vorzustellenden Militairpflichtigen des (Kreises . . . . . .) pro 18 . .

Laufende Nr.	Zunamen und Vornamen.	Nummer: der Loosungsliste.	Nummer: der Bezirksliste.	Ort der Aushebung.	Ort und Kreis der Geburt.	Domicil-Ort und Kreis.	Datum der Geburt: Tag.	Datum der Geburt: Monat.	Datum der Geburt: Jahr.	Religion.	Gewerbe.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Größe: Strich.	Frühere Entscheidungen, Bemerkungen über angeblich vorhandene Fehler, über Gründe, weshalb vorzugsweise einzustellen ꝛc.	Vorschlag der Aushebungs-Behörde und Motivirung desselben.	Entscheidung der Marine-Ersatz-Kommission.	Bemerkungen.

Schema B.

Tabellarische Zusammenstellung
der
bei der Loosung im Jahre 18 . . gezogenen höchsten Loosnummern und der festgestellten Abschlußnummern.

Kreise beziehungsweise Aushebungs-Bezirke.	Höchste Nummer.	Abschluß-Nummer.	Bemerkungen.
Kreis B.	1325.	1265.	
Kreis A. I. Bezirk.	208.	189.	
Kreis B. II. Bezirk.	180.	175.	
Kreis T.	402.	386.	
Aushebungsbezirk Z.	460.	460.	Zurückgegriffen auf Nr. 420. der Disponiblen des Jahrgangs 18 . .

3. Landwehr-Bezirks-Eintheilung des Großherzogthums Baden.

Infanterie-Brigade.	Landwehr- Bataillon.	Landwehr- Kompagnie.	Aemter.	Kreis.	Sitz des Brigade-Kommandos.
I.	1. Mosbach.	1. (Tauberbischofsheim)	Tauberbischofsheim Wertheim	Mosbach.	Mannheim.
		2. (Buchen)	Buchen Walldürn		
		3. (Osterburken)	Adelsheim Boxberg		
		4. (Mosbach)	Mosbach Eberbach		
	2. Heidelberg.	1. (Heidelberg)	Stadt Heidelberg Wiesloch	Heidelbeg.	Mannheim.
		2. (Heidelberg)	Heidelberg (ohne Stadt)		
		3. (Mannheim)	Stadt Mannheim		
		4. (Weinheim)	Mannheim (ohne Stadt) Weinheim	Mannheim.	

Digitized by Google

Infanterie-Brigade.	Landwehr-Bataillon.	Landwehr-Kompagnie.	Aemter.	Kreis.	Sitz des Brigade-Kommandos.
II.	3. Bruchsal.	1. (Sinsheim)	Sinsheim.	Heidelberg.	Rastatt.
		2. (Bretten)	Eppingen.	Heidelberg.	
			Bretten.	Karlsruhe.	
		3. (Philippsburg)	Schwetzingen.	Mannheim.	
			Vom Amt Bruchsal das Amtsgericht Philippsburg		
		4. (Bruchsal)	Bruchsal (ohne Amtsgericht Philippsburg)	Karlsruhe.	
	4. Karlsruhe.	1. (Durlach)	Durlach.		
			Ettlingen.		
		2. (Pforzheim)	Pforzheim.	Karlsruhe.	
		3. (Karlsruhe)	Stadt Karlsruhe.		
		4. (Karlsruhe)	Karlsruhe (ohne Stadt).		
	5. Rastatt.	1. (Rastatt)	Rastatt.		
		2. (Baden)	Gernsbach.		
			Baden.	Baden.	
		3. (Bühl)	Bühl.		
		4. (Achern)	Achern.		
			Oberkirch.	Offenburg.	
	6. Offenburg.	1. (Offenburg)	Offenburg.		
		2. (Kork)	Kork.		
		3. (Haßlach)	Wolfach.	Offenburg.	
			Gengenbach.		
		4. (Lahr)	Lahr.		
			Ettenheim.	Freiburg.	
III.	7. Freiburg.	1. (Kenzingen)	Kenzingen.		
		2. (Emmendingen)	Emmendingen.		
			Waldkirch.	Freiburg.	
		3. (Breisach)	Breisach.		
		4. (Freiburg)	Freiburg.		
	8. Lörrach.	1. (Staufen)	Staufen.	Freiburg.	
		2. (Müllheim)	Müllheim.		
		3. (Lörrach)	Lörrach.	Lörrach.	
		4. (Schopfheim)	Schönau. Schopfheim.		
			Säckingen.	Waldshut.	
	9. Donaueschingen.	1. (Villingen)	Triberg.		
			Villingen.	Villingen.	
			Donaueschingen.		
		2. (Donaueschingen)	Neustadt.	Freiburg.	
		3. (Bonndorf)	St. Blasien. Bonndorf.		
		4. (Waldshut)	Waldshut.	Waldshut.	
			Jestetten.		
	10. Stockach.	1. (Engen)	Engen.		
		2. (Stockach)	Stockach.		
			Meßkirch.		
		3. (Ueberlingen)	Ueberlingen.	Konstanz.	
			Pfullendorf.		
		4. (Radolfzell)	Radolfzell.		
			Konstanz.		

Digitized by Google

4. Verzeichniß

derjenigen höheren Lehranstalten des Großherzogthums Baden, welchen die Berechtigung zur Ausstellung von Qualifikations-Zeugnissen für den einjährig freiwilligen Militairdienst zusteht.

a. Lyceen.

1) Lyceum in Carlsruhe,
2) " " Constanz,
3) " " Freiburg,
4) " " Heidelberg,
5) " " Mannheim,
6) " " Rastatt,
7) " " Werthheim.

b. Gymnasien.

1) Gymnasium in Bruchsal,
2) " " Donaueschingen,
3) " " Lahr,
4) " " Offenburg,
5) " " Tauberbischofsheim.

c. Realgymnasien.

1) Realgymnasium in Carlsruhe,
2) " " Pforzheim,
3) " " Mannheim.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

3. Jahrgang. Berlin, den 20. November 1869. Nr. 19.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet.
Für die das Quartierleistungs-Gesetz enthaltende Nr. 3 de 1869 ist jedoch der Preis pro Exemplar auf 5 Sgr. ermäßigt

Nr. 211.

Betrifft den Wegfall des Mantelsackes bei den mit Packtaschen ausgerüsteten Feld-Batterien.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß der Mantelsack bei allen denjenigen Batterien der Feld-Artillerie, welche mit Packtaschen bereits ausgerüstet sind, resp. im Laufe der Zeit ausgerüstet werden, in Wegfall kommen kann. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Schloß Babelsberg, den 8. Juli 1869.

Wilhelm.
v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 29. Oktober 1869.

Die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 778/10. A. 2. a.

Nr. 212.

Betrifft Bekleidungs-Angelegenheiten.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß der für die Offiziere des Brandenburgischen Husaren-Regiments (Zietensche Husaren) Nr. 3 vorgeschriebene blaue Interims-Attila in gleicher Weise auch von den Offizieren des Pommerschen Husaren-Regiments (Blüchersche Husaren) Nr. 5 getragen werden darf. — Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Baden-Baden den 16. Oktober 1869.

Wilhelm.
v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 28. Oktober 1869.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 464/10. 69. M. O. D. 3.

Digitized by Google

Nr. 213.

Betrifft die Beerdigungskosten der gegen Bezahlung in Garnison-Lazarethe aufgenommenen Personen.

Berlin, den 28. Oktober 1869.

Die im §. 369 des Lazareth-Reglements bisher ausnahmsweise nachgegebene Uebernahme von Beerdigungskosten für die in Garnison-Lazarethen verstorbenen Büchsenmacher, Wallmeister und Küster auf den Krankenpflegefonds, welcher dazu nicht dotirt ist, darf fernerhin nicht mehr stattfinden.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 512/10. M. M. A.

Nr. 214.

Betrifft die Einführung der preußischen Normen über Civil-Versorgung ꝛc. der Militair-Personen im ganzen Gebiete des Norddeutschen Bundes.

Berlin, den 14. November 1869.

Die Verhandlungen im Bundesrathe des Norddeutschen Bundes
über die Einführung der Preußischen Normen wegen Civil-Versorgung ꝛc. der Militair-Personen für das gesammte Bundesgebiet
haben auf der Grundlage des betreffenden Preußischen Reglements vom 16/20. Juni 1867 zur allgemeinen Annahme der nachstehenden Grundsätze geführt.

I. 1) Jeder, der seit dem 1. Juli 1867 die Militair-Anwärterschaft erlangt hat, ist in Betreff des Anspruchs auf Versorgung im Civildienste in jedem Bundesstaate als Inländer zu behandeln.

2) Die Erwerbung der Eigenschaft als Militair-Anwärter ist für alle Militair-Personen der Bundesarmee von der Erfüllung derselben Bedingungen abhängig (§. 2 des Reglements vom 16/20. Juni 1867).

3) Der Ausweis als Militair-Anwärter erfolgt durch ein im ganzen Bundesgebiet nach demselben Schema von der zuständigen Militair-Behörde auszufertigendes Legitimationspapier — Civil-Versorgungsschein, Civil-Anstellungsschein, bedingten Civil-Versorgungsschein — (§. 14 a. a. O.).

4) Die Inhaber des Civil-Versorgungsscheines haben unter den Bewerbern um eine bestimmte Stelle den Vorzug vor den Inhabern des Civil-Anstellungsscheines.

Es wird hierdurch nicht ausgeschlossen, daß bei der Besetzung einer in einem Bundesstaate eröffneten Stelle die mit einem Civil-Anstellungsscheine versehenen Angehörigen dieses Bundesstaats oder seines Kontingents vorzugsweise berücksichtigt werden.

5) Die Subaltern- und Unterbeamten-Stellen bei den Staatsbehörden, einschließlich der der Verwaltung beziehungsweise Aufsicht des Bundes unterstellten Dienstzweige, namentlich also auch bei der Post- und Telegraphen-Verwaltung, jedoch ausschließlich des Forstdienstes, werden entweder ausschließlich oder zur Hälfte mit Militair-Anwärtern besetzt.

6) Von beiderlei Arten von Stellen werden Verzeichnisse aufgestellt und dem Bundeskanzler-Amte mitgetheilt.

7) Der Nachweis der Qualifikation des Militair-Anwärters für die von ihm beanspruchte Stelle nach Maßgabe der darüber bestehenden Vorschriften kann unbedingt verlangt werden (§. 3 a. a. O.).

8) Vor der Besetzung einer den Militair-Anwärtern vorbehaltenen Stelle mit Nichtberechtigten wird das betreffende General-Kommando zur Namhaftmachung von berechtigten Bewerbern aufgefordert (§. 21 a. a. O.).

9) Alljährlich wird dem Bundeskanzler-Amte die Zahl der mit Militair-Anwärtern besetzten Stellen mitgetheilt.

10) Wo nach den bisherigen Grundsätzen beziehentlich besonderen Verabredungen Militair-Personen, auf andere als die im Reglement vom 16/20. Juni 1867 bezeichnete Weise Aussicht auf Civil-Anstellung eröffnet war, werden zu Gunsten solcher Ansprüche die erforderlichen Uebergangsbestimmungen getroffen.

II. Die Einführung der hinsichtlich Belassung und Einziehung resp. Wiedergewährung der Militairpension der im Civildienste angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden, in Preußen bestehenden Bestimmungen (Staatsministerialbeschluß vom 30. Mai 1844) in den übrigen Bundesstaaten, wird als eine nothwendige

Digitized by Google

Konsequenz der Annahme gleichmäßiger Grundsätze über die Civilversorgung anerkannt und demgemäß, vorbehaltlich der etwa erforderlichen landständischen Zustimmung Seitens der Bundes-Regierungen beschlossen.

Indem das Kriegs-Ministerium den Königlichen Militair-Behörden und Truppentheilen hiervon Kenntniß giebt, fügt es zu dem Vorstehenden folgende Erläuterungen hinzu:

ad I. 1, 2 und 10.

1) An Militair-Personen außerpreußischer Bundesstaaten, welche vor dem 1. Juli 1867 die Militair-Anwärterschaft erworben haben, sind Civilversorgungs- resp. Anstellungs-Scheine nicht zu verabfolgen. Diese Personen fallen vielmehr in die Kategorie der sub 10 genannten, für welche Seitens der einzelnen Regierungen besondere Uebergangsbestimmungen ergehen werden.
2) Dasselbe gilt von denjenigen Militair-Personen außerpreußischer Staaten, welche Inhalts der einzelnen Militair-Konventionen von der Civil-Anstellung in Preußen ausgeschlossen worden sind.
3) Sonach kann von anderen als den vorstehend sub 2 bezeichneten Individuen seit dem 1. Juli 1867 eine Militairanwärterschaft nur erlangt sein:
   a) durch Erfüllung der in den einzelnen Bundesstaaten früher maßgebenden Bedingungen,
   b) durch die Erfüllung der im §. 2 des Reglements vom 16/20. Juni 1867 gestellten Anforderungen.

Die sub a bezeichnete Kategorie von Militair-Personen hat einen Anspruch auf Anstellung bei den Staatsbehörden aller Bundesstaaten nicht erworben, weil hierzu die Erfüllung der im Preußischen Reglement vorgeschriebenen Anforderungen unerläßlich ist (cfr. I. Nr. 2).

Diesen Individuen ist daher ein Civil-Anstellungs-Schein zwar zu verabfolgen, auf demselben indeß zu vermerken, daß der Schein nur zur Anstellung bei den Bundesbehörden und den Behörden des Heimathsstaates berechtige.

Was die vorstehend sub b bezeichneten Militair-Personen betrifft, so ist denselben ein Civil-Anstellungs- resp. Civil-Versorgungs-Schein auszufertigen, welcher die Aussicht resp. den Anspruch auf Verwendung im Civildienste sowohl der Bundesbehörden als der Staatsbehörden aller Bundesstaaten verleiht.

Demgemäß sind diejenigen Scheine, welche bisher an solche Personen verausgabt sind und nur eine territorial beschränkte Gültigkeit haben, umzutauschen.

ad I. 4.

Durch das 2. Alinea dieses Passus ist es gestattet, den Inhabern des Civil-Anstellungs-Scheines, sofern sie Angehörige des eigenen Staates sind, den Vorzug vor denjenigen Inhabern des Civil-Versorgungs-Scheines zu geben, die einem anderen Bundesstaate angehören.

Dieser Grundsatz ist auch für die Preußischen MilitairAnwärter von Wichtigkeit, wird deshalb hier besonders hervorgehoben, resp. den Militair-Behörden zur Beachtung mitgetheilt.

ad II.

Bei Aufstellung der Invaliden-Listen sind nunmehr in Rubrik 19 die Anstellungen resp. Beschäftigungen der Militair-Anwärter in den Bundesstaaten ebenso aufzuführen, wie dies bisher bei Anstellungen ꝛc. im Civildienste der Preußischen Behörden geschehen ist.

Die Intendanturen haben dergleichen Anstellungen resp. Beschäftigungen demnächst in den Pensions-Zugangs-Nachweisungen ersichtlich zu machen.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 341/10. A. I. b.

Nr. 215.

Betrifft die Anerkennung der Abgangs-Zeugnisse von Privat-Lehr-Anstalten als gültiger Qualifikations-Zeugnisse für den einjährig freiwilligen Militairdienst.

Berlin den 18. November 1869.

Die Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige werden hierdurch angewiesen, als vollgültigen Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation für den einjährig freiwilligen Militairdienst solche Abgangs-Zeugnisse von Privat-Lehranstalten anzuerkennen, auf denen der bei der Prüfung anwesende Regierungs-Kommissarius amtlich bescheinigt hat, daß und unter welchem Datum der betreffenden Privat-Lehr-Anstalt die im §. 154, 4

Digitized by Google

der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vorgesehene provisorische Vergünstigung für den einjährig freiwilligen Dienst gültige Zeugnisse auszustellen, verliehen worden ist.

Der Kriegs- und Marine-Minister. Der Minister des Innern.

In Vertretung:

v. Roon. Bitter.

No. 121/11. A. I. a.

Nr. 216.

Betrifft die Kosten für die Reisen und Märsche zu den topographischen Vermessungen und zur Landes-Triangulation.

Berlin, den 12. Oktober 1869.

Zur Behebung von Zweifeln wird bekannt gemacht,

1) daß die Kosten für die Reisen der von den Truppen zu den topographischen Vermessungen kommandirten Offiziere resp. nach Berlin und dem Vermessungsbezirke und zurück von dem allgemeinen Reisekosten-Fonds (Titel 43 des Militair-Etats), sowie die Kosten für die Märsche ꝛc. der zu den vorgedachten Vermessungen als Instrumententräger kommandirten Mannschaften von der Garnison nach den Vermessungsbezirken und zurück von dem Natural-Verpflegungs- und resp. allgemeinen Reisekosten-Fonds (Titel 23 und 43 des Militair-Etats) getragen werden, und
2) daß die Kosten für die Reisen der zu den Landes-Triangulations-Arbeiten kommandirten Offiziere nach den Vermessungs-Bezirken und zurück, ebenso wie die Kosten für die Märsche ꝛc. der zu den beregten Arbeiten als Instrumententräger resp. Heliotropisten kommandirten Mannschaften von der Garnison nach den Vermessungs-Bezirken und zurück, von dem Landes-Triangulations-Fonds zu tragen und bei dem Büreau der Landes-Triangulation zu liquidiren sind.

Die unter 1 und 2 erwähnten Mannschaften erhalten für die Dauer ihres Kommandos (die ersteren jedoch mit Ausschluß der Tage der vorgedachten Märsche, für welche die Marschverpflegung gewährt wird) neben der ihnen für Rechnung der betreffenden Vermessungs-Fonds bewilligten Zulage die Garnison-Verpflegungs-Gebührnisse für Rechnung des Natural-Verpflegungs-Fonds.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

J. V.

v. Bonin. Glogau.

No. 372/9. M. O. D. 1.

Nr. 217.

Betrifft die Gehalts-Kompetenz der Stabshornisten bei den Pionier-Bataillonen.

Berlin, den 15. Oktober 1869.

Es wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die Stabshornisten bei den Pionier-Bataillonen nicht, wie im §. 39 des Geldverpflegungs-Reglements hinsichtlich der früheren Stabshornisten der Artillerie bestimmt war, unter gewissen Voraussetzungen bis in das Unteroffizier-Gehalt 1. Klasse aufrücken dürfen, sondern in Gemäßheit ihrer Rangstellung gleich wie die Stabshornisten der Jäger, den im Etat für sie ausgeworfenen feststehenden Löhnungssatz zu beziehen haben.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

J. V. J. V.

v. Bonin. Barrenzki.

No. 243/10. M. O. D. 3.

Digitized by Google

Nr. 218.

Betrifft Ueberlassung von Uebungs-Munition gegen Bezahlung.

Berlin, den 25. Oktober 1869.

Im Interesse der Ausbildung der resp. Truppentheile im Felddienst wird genehmigt, daß fortan auch Zündnadel-Platzpatronen oder die Materialien dazu von den Artillerie-Depots an die Truppentheile gegen Bezahlung oder gegen Ablieferung von wiedergefundenen Bleigeschossen — unter analogen Bedingungen und Rücksichten, welche hinsichtlich der Ueberlassung von scharfen Patronen oder Materialien zu diesen im Etat für die jährliche Uebungs-Munition, Passus 8a der Allgemeinen Bestimmungen ad A vorgeschrieben sind, — verabfolgt werden dürfen.

Bei der Kosten-Berechnung sind folgende Preissätze maßgebend:

Zündnadel-Platzpatronen	3 Thlr.	20 Sgr.	— Pf.	pro 1000 Stück,
Exerzier-Zündspiegel	1 "	21 "	— "	" 1000 "
rothe Patronenhülsen	— "	18 "	9 "	" 1000 "
Pulver der minder guten Sorte .	16 "	— "	— "	" Centner.

Für 1 Ctr. wiedergefundene Bleigeschosse (4½ Thlr.) werden als Aequivalent gewährt:
1227 Zündnadel-Platzpatronen.

Empfangen die Truppentheile gegen Abgabe von Blei an Stelle von fertigen Platzpatronen Materialien zu dergleichen, so sind bei der Berechnung der bezüglichen Quantitäten die vorstehenden Preissätze ebenfalls maßgebend.

Der erwähnte Passus 8a sowie Passus B. 6. des Uebungs-Munitions-Etats ist hiernach zu vervollständigen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
In Vertretung:
v. Podbielski. Willerding.

No. 477/10 A. II. a.

Nr. 219.

Betrifft die Reise-Kompetenzen der bei einer Mobilmachung in die Armee versetzten Kadetten.

Berlin, den 28. Oktober 1869.

Den Kadetten, welche bei einer Mobilmachung in die Armee versetzt werden, gebühren die regulativmäßigen Reisekosten und Tagegelder, und zwar nach der ihnen ertheilten Charge, sobald die Reise während der Kriegsbereitschaft, d. i. in der Zeit vom Tage der befohlenen Mobilmachung bis zu dem Allerhöchst bestimmten Tage des Eintritts des Feldetats ausgeführt wird. Erfolgt der Uebertritt der Kadetten in die Armee nach dem zuletzt gedachten Zeitpunkte, so erhalten dieselben nur die wirklich entstandenen Fahrkosten vergütigt.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
J. V. J. V.
v. Bonin. v. Barrętzki.

No. 487/10. M. 3.

Nr. 220.

Betrifft die Ersatzbedarfs-Nachweisungen.

Berlin, den 1. November 1869.

In Betreff der nach Schema 1 zu §. 16 der Militair-Ersatz-Instruktion dem Kriegs-Ministerium einzureichenden Ersatzbedarfs-Nachweisungen wird das Nachstehende bemerkt:

Digitized by Google

1) Die Ueberschrift der Rubrik: „Hiervon kommen in Abrechnung ꝛc." ist bis auf Weiteres, wie folgt, zu formuliren:
   Hiervon kommen in Abrechnung angemeldete und zur Einstellung engagirte Freiwillige (einjährig Freiwillige jedoch nur bis zur Höhe von 5 per Kompagnie ꝛc.) eventuell auch solche, deren Engagement bis zum Ersatz-Einstellungs-Termine nach den gemachten Erfahrungen mit Sicherheit vorauszusehen ist.
2) Rücksichtlich der Zutheilung von Handwerkern (mit der Waffe) sind nur die besonderen Wünsche derjenigen Truppentheile anzugeben, welche ihren Ersatz aus anderen Korpsbezirken erhalten.
3) Der Bedarf sämmtlicher Unteroffizier-Schulen findet Aufnahme in der Ersatzbedarfs-Nachweisung des Garde-Korps.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V.

v. Podbielski. Bronsart v. Schellendorff.

No. 8/11. A. I. a.

Nr. 221.

Betrifft die Anweisung der gestundeten Eisenbahnfahrgelder.

Berlin, den 6. November 1869.

Es sind Zweifel darüber entstanden, welche Intendanturen, als zur Anweisung der gestundeten Eisenbahnfahrgelder verpflichtet, in den Requisitionsscheinen bezeichnet werden sollen.

In Folge dessen wird hierdurch bestimmt, daß bis auf Weiteres von den Truppentheilen bei Entsendung von Mannschaften diejenige Intendantur als die anweisende Behörde in den Requisitionsscheinen anzugeben ist, bei welcher die bezüglichen Marschverpflegungs-Liquidationen zur Anweisung gelangen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

J. V. J. V.

v. Bonin Barretzki.

No. 300/10. M. O. D. 3.

Nr. 222.

Betrifft die Dislokation des Stabes 4. Niederschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 51.

Berlin, den 13. November 1869.

Der Stab des 4. Niederschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 51 wird Allerhöchster Bestimmung zufolge am 1. Januar k. J. von Breslau nach Brieg verlegt.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V.

v. Podbielski. Bronsart v. Schellendorff.

No. 804/10. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 223.

Betrifft die Verlängerung des fünfmonatlichen Sommer-Lehr-Kursus für die zur Militair-Schieß-Schule kommandirten Gemeinen auf den Zeitraum von sechs Monaten.

Berlin, den 18. November 1869.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. Oktober cr. ist bestimmt worden, daß das Kommando der alljährlich zum Sommer-Lehrkursus bei der Militair-Schieß-Schule einzubeordernden Gemeinen vom Jahr 1870 ab wieder mit dem 1. April zu beginnen und, gleich dem Kommando der zu dem gedachten Kursus einzubeordernden Offiziere und Unteroffiziere, einen Zeitraum von sechs Monaten zu umfassen hat.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V.

v. Podbielski. Bronsart v. Schellendorff.

No. 803/10. A. I. a.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

3. Jahrgang. Berlin, den 11. Dezember 1869. Nr. 20.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet.
Für die das Quartierleistungs-Gesetz enthaltende Nr. 3 de 1869 ist jedoch der Preis pro Exemplar auf 5 Sgr. ermäßigt

Nr. 224.

Betrifft den Amts-Charakter der evangelischen Militairgeistlichen.

Auf Ihren Bericht vom 23. d. Mts. genehmige Ich, daß für die evangelischen Militairgeistlichen je nach ihrer Stellung der Amts-Charakter als „Militair-Oberpfarrer, Divisionspfarrer, Garnisonpfarrer, Marinepfarrer, Kadettenpfarrer" in allen amtlichen Kundgebungen fortan zur Anwendung gebracht werde.

Berlin den 24. November 1869.

Wilhelm.

v. Roon. v. Mühler.

An die Minister des Krieges und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Berlin, den 29. November 1869.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
v. Podbielski.

No. 680/11. A. I. b.

Nr. 225.

Betrifft den Ausfall der Winter-Uebungen pro 1870 derjenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche zu den Sommer-Uebungen nicht herangezogen werden.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß pro 1870 Winter-Uebungen der dazu verpflichteten Mannschaften des Beurlaubtenstandes, mit Rücksicht auf die verstärkten Winter-Uebungen des vergangenen Jahres, nicht stattzufinden haben.

Berlin, den 2. Dezember 1869.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. v. Roon.

Berlin, den 6. Dezember 1869.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 78/12. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 226.

Betrifft die Requisition von Marschrouten im Herzogthum Braunschweig.

Berlin den 11. November 1869.

Nach Mittheilung des Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Staatsministeriums sind die Requisitionen wegen Ertheilung von Marschrouten bei dem Marsche von Truppentheilen und Kommandos durch die Herzoglichen Lande bis jetzt stets an das genannte Staatsministerium gerichtet worden.

In Folge dessen wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach Beilage B. der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während der Friedenszeit, vom 31. Dezember 1868 (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 3 pro 1869) die Ausstellung von Marschrouten im Herzogthum Braunschweig durch die Herzoglichen Kreis-Direktionen zu Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt, Gandersheim, Holzminden und Blankenburg erfolgt und daß daher die desfallsigen Requisitionen direkt an diese Behörden und nicht an das Herzogliche Staatsministerium zu richten sind.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
J. V.
v. Bonin. Koellner.

No. 108/11. M. O. D. 2.

Nr. 227.

Betrifft die Angabe der Eisenbahntour in den Requisitionsscheinen.

Berlin, den 17. November 1869.

Nach einer Mittheilung des Direktoriums der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft sind in letzterer Zeit bei der Beförderung von Militair-Personen nach Stationen der westlichen Anschlußbahnen vielfach Unregelmäßigkeiten dadurch hervorgerufen, daß in den Requisitionsscheinen, auf Grund deren die Beförderung gegen Stundung der Fahrgelder zu erfolgen hat, niemals angegeben ist, über welche Route die Beförderung stattzufinden hat.

Die Truppentheile ꝛc. werden hierdurch veranlaßt, in den Fällen, wo die Beförderung über verschiedene Routen erfolgen kann, wie z. B. von Berlin nach Aachen, wohin 4 Wege führen, und zwar

über Holzminden — Mühlheim a/R. — Cöln,
über Holzminden — Düsseldorf — Neuß,
über Hannover — Cöln, und
über Ruhrort — Crefeld — Gladbach,

in den Requisitionsscheinen stets anzugeben, über welche Route die betreffenden Militairpersonen zu expediren sind. Im Allgemeinen gilt als Grundsatz, daß die Beförderung auf dem billigsten Wege stattfinden muß. Hat aus dienstlichen Gründen hiervon abgewichen werden müssen, so ist derjenigen Intendantur, welcher die Anweisung der Eisenbahnfahrkosten obliegt, unter Angabe der Gründe Mittheilung davon zu machen. Den Eisenbahn-Verwaltungen müssen unter allen Umständen die Fahrkosten für diejenige Tour gewährt werden, auf welcher die Beförderung wirklich stattgefunden hat. Sind durch Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmung Mehrkosten entstanden, so sind dieselben von dem betreffenden Truppentheil ꝛc. wieder einzuziehen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
J. V. J. V.
v. Bonin. Barretzki.

No. 568/10. M. O. D. 3.

Nr. 228.

Betrifft die Besetzung der Unterbeamtenstellen bei verschiedenen Privat-Eisenbahnen durch Militair-Anwärter.

Berlin, den 18. November 1869.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung des Herrn Handels-Ministers die Verpflichtung,

Digitized by Google

die anzustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten — mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden — vorzugsweise aus den mit Civil-Anstellungsberechtigung entlassenen Militairpersonen zu wählen, sofern diese Personen das fünf und dreißigste Lebensjahr noch nicht überschritten haben,

folgenden Eisenbahn-Gesellschaften seit ihrer Begründung obliegt:

der Tilsit-Insterburger,
" Ostpreußischen Südbahn,
" Berlin-Görlitzer,
" Rechte Oderufer,
" Märkisch-Posener,
" Nordhausen-Erfurter,
" Cottbus-Großenhainer,
" Crefeld-Kreis-Kempener Industriebahn,
" Halle-Sorau-Gubener,
" Broelthaler, und
" Hannover-Altenbeckener.

Die gleiche Verpflichtung ist nachträglich auferlegt worden, und zwar:

im vollen Umfange:

der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft für das ganze, seit dem Jahre 1864 erweiterte Unternehmen,
der Berlin-Potsdam-Magdeburger für die Magdeburg-Helmstedter Bahn;

nur hinsichtlich der Streckenbeamten:

der Magdeburg-Leipziger für die Halle-Casseler, und
" Thüringischen für die Gotha-Leinefelder Bahn.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Hartmann.

No. 97/11. A. I. b.

Nr. 229.

Betrifft das Verfahren bei Bestellungen von Lanzenbeschlägen.

Berlin, den 19. November 1869.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 2. April d. J. No. 768/3. A. K. D. II. a. wird den betheiligten Truppentheilen und Behörden bekannt gemacht, daß der in Solingen vorhanden gewesene Vorrath an Lanzenspitzen alter Konstruktion absorbirt ist, an Lanzenschuhen aber noch prpr: 10,000 Stück behufs des Verkaufs disponibel sind.

Demnach sind von jetzt ab nur noch die Bestellungen auf Lanzenschuhe an den in Solingen stationirten Revisions-Offizier zu richten, bei Bestellungen von Lanzenspitzen dagegen das für Waffentheilbestellungen allgemein übliche Verfahren zu beobachten.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
M. F. b.
v. Podbielski. Willerding.

No. 391/11 A. II. a.

Nr. 230.

Betrifft vakante Unterbeamten-Stellen im Ressort des Marine-Ministeriums.

Berlin, den 19. November 1869.

Im diesseitigen Ressort sind noch einige Unterbeamtenstellen, welche für Militair-Anwärter reservirt werden und zu denen sich bisher Berechtigte nicht gemeldet haben, zu besetzen, und zwar:

Digitized by Google

a) bei der Marine-Intendantur zu Berlin 1 erster Kanzlist (als Kanzleivorsteher), mit 350—400 Thlr. jährl. Remuneration, sowie 3 Kanzlistenstellen mit Schreibgebühren zwischen 250 und 300 Thlr. jährlich.
b) bei der Marineschule zu Kiel 2 Haus- und Klassendienerstellen,
c) bei dem Marine-Lazareth zu Kiel 1 Oberkrankenwärter-, 5 Krankenwärter- und 1 Hausknechtsstelle,
d) bei der Hafenbaudirektion zu Kiel 1 Bauaufseher-, 1 Kanzlistenstelle mit resp. 35 und 30 Thlr. Remuneration monatlich und 1 Baubotenstelle, letztere mit Tagelohn von 22½ Sgr.
e) bei der Hafenbau-Kommission zu Wilhelmshaven 1 Hülfsaufseherstelle gegen 1 Thlr. Diäten.

Die Königlichen Bezirks-Kommandos werden hiermit ersucht, gemäß der Kriegs-Ministerial-Verfügung vom 20. Oktober cr. (A.-V.-Bl. Nr. 17 de 1869) für die größtmöglichste Verbreitung dieser Bekanntmachung in ihren Bezirken Sorge tragen zu wollen.

Marine-Ministerium.
Jachmann.

No. 10,583. C. A.

Nr. 231.

Betrifft die Beförderung von Invaliden auf der Friedrich-Franz-Eisenbahn.

Berlin, den 22. November 1869.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Finanz-Ministerium die Direktion der Friedrich-Franz- (Staats-) Eisenbahn angewiesen hat, der diesseitigen Bestimmung vom 12. Oktober cr. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 17), die Beförderung von Invaliden zu ermäßigten Fahrpreisen betreffend, Folge zu geben.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
J. V. J. V.
v. Bonin. Barretzki.

No. 323/11. M. O. D. 3.

Nr. 232.

Betrifft die Aufhebung des §. 34 des mit dem Verwaltungs-Rath der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft abgeschlossenen Vertrages.

Berlin, den 23. November 1869.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der §. 34 des mit dem Verwaltungs-Rath der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft unterm 27. Juli/16 August 1861 abgeschlossenen Vertrages (Beilage zu Nr. 39 des Militair-Wochenblattes pro 28. September 1861) aufgehoben ist. Es bleibt künftig lediglich dem Ermessen der Militair-Verwaltung überlassen, zu den Truppen- ꝛc. Beförderungen auch Konkurrenzbahnen der Hessischen Ludwigs-Bahn zu benutzen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
J. V. J. V.
v. Bonin. Barretzki.

No. 437/11. M. O. D. 3.

Nr. 233.

Betrifft die Einführung des neuen Expeditions-Verfahrens für Militairs auf der Werra-Eisenbahn.

Berlin, den 24. November 1869.

Mit Bezug auf die diesseitigen Erlasse vom 1. Juli und 1. September cr. (Armee-Verordnungs-Blatt

Digitized by Google

Nr. 13 und 15) wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das neue Expeditions-Verfahren für Militairs auch auf der Werra-Eisenbahn zur Einführung gekommen ist.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
J. V. J. V.
Koellner. Barretzki.

No. 408/11. M. O. D. 3.

Nr. 234.

Betrifft das Offizier-Tischgeld bei den Ersatz- und Besatzungs-Truppen.

Berlin, den 25. November 1869.

Unter Bezugnahme auf §. 20 des II. Theils des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Lieutenants, welche mit Kompagnie-, Eskadrons- oder Batterieführer-Stellen beliehen sind und eine monatliche Dienstzulage von 20 Thlr. empfangen, einen antheiligen Anspruch auf das in den Verpflegungs-Etats der Ersatz- und Besatzungs Truppen ausgeworfene Offizier-Tischgeld nicht haben.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
J. V. J. V.
Koellner. Barretzki.

No. 423/11. M. O. D. 3.

Nr. 235.

Betrifft die von den Landwehr-Bezirks-Kommandos zu den festgestellten Terminen einzureichenden Personalberichte.

Berlin, den 27. November 1869.

Zur Beseitigung vorgekommener Zweifel wird bemerkt, daß die Landwehr-Bezirks-Kommandos nur über die Offiziere des Beurlaubtenstandes Personal-Berichte zu den festgesetzten zweijährlichen Terminen einzureichen haben, es dagegen der Vorlage derartiger Berichte über die Aerzte des Beurlaubtenstandes nicht bedarf.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
v. Podbielski. Bronsart v. Schellendorff.

No. 265/11. A. I. a.

Nr. 236.

Betrifft die bei der Loosung im Jahre 1868 gezogenen höchsten Loos-Nummern ꝛc.

Berlin, den 27. November 1869.

Nach neuerlicher Prüfung der Abschluß-Nummern Seitens der Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der 6. Infanterie-Brigade ist die Abschluß-Nummer

pro 1868 im Kreise Usedom-Wollin auf Nr. 152 — Jahrgang 1848, und zwar bei Nr. 307

als höchster Loos-Nummer

festgestellt worden.

In der diesseits aufgestellten tabellarischen Uebersicht der bei der Loosung im Jahre 1868 gezogenen höchsten Loos-Nummern und der festgestellten Abschluß-Nummern ist mithin die Seite 19 bei Usedom-Wollin

Digitized by Google

in beiden Rubriken „Höchste“ und „Abschluß-Nummer“ angegebene Zahl „296“ durch die Zahlen „307“ resp. „152“ zu ersetzen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
v. Podbielski. Bronsart v. Schellendorff.

No. 550/11. A. I. a.

Nr. 237.

Betrifft die Berichtigung einer Instruktion und Bestimmung über die Verwerthung des alten Messings aus Artillerie-Material.

Berlin, den 27. November 1869.

In dem §. 72 der Instruktion für die Regiments-Kommandos der Festungs-Artillerie in Bezug auf die ihnen als Provinzial-Behörden des Kriegs-Ministeriums obliegenden Dienstverrichtungen, sub 5, sind hinter: Messing, die Worte „in Gewehrtheilen“ einzuschalten.

Zugleich wird bestimmt, daß das alte Messing aus Artillerie-Material, welches sich in den Artillerie-Depots ansammelt, bei Gelegenheit anderweiter Auktionen an Ort und Stelle meistbietend zu verkaufen ist.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
M. F. b.
v. Podbielski. Willerding.

No. 118/11. A. K. D. II. a.

Nr. 238

Betrifft eine Berichtigung des Etats der Gewehr-Munition für die Kriegs-Chargirung vom April 1868.

Berlin, den 2. Dezember 1869.

Im Anschluß an die unterm 30. Oktober cr. mit No. 132/8 A. II. a. emanirten, durch den Fortfall der Explosions-Patronen bedingten Aenderungen zu dem eben erwähnten Etat, sind sub A 8 f. desselben (Ausrüstung einer Infanterie-Munitions-Kolonne) die Zeile 1 (Zündnadel-Patronen) ausgeworfenen Zahlen „400,400“ und „487,760“ zu streichen und dafür zu setzen: „404,040“ resp. 491,400“: Zeile 2, 6 und 8 aber ganz zu streichen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V. M. F. b.
v. Karczewski. Willerding.

No. 681/11. 69. A. II. a.

Nr. 239.

Betrifft die Formulare zu den Ab- und Zugangs-Kontrolen für ein Landwehr-Bezirks-Kommando ꝛc.

Berlin, den 2. Dezember 1869.

Die Formulare zu den Ab- und Zugangs-Kontrolen für die Landwehr-Bezirks-Kommandos und resp. Landwehr-Kompagnien — Schema 8 und 9 zur Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden ꝛc. vom 5. September 1867 — werden für die Folge nicht mehr auf einem Bogen vereinigt, sondern in getrennter Form bei der Königlichen Staatsdruckerei vorräthig gehalten werden. Dieselben sind unter der Bezeichnung:

Litt. A. Nr. 153. Abgangs-Kontrole für ein Landwehr-Bezirks-Kommando,
Litt. A. Nr. 154. Zugangs-Kontrole für ein Landwehr-Bezirks-Kommando,
Litt. A. Nr. 155. Abgangs-Kontrole für eine Landwehr-Kompagnie,
Litt. A. Nr. 156. Zugangs-Kontrole für eine Landwehr-Kompagnie.

zum Preise von 4 Thlr. 20 Sgr. pro 500 Bogen zu beziehen.

Digitized by Google

Dies wird unter Bezugnahme auf den Anhang zu vorberegter Verordnung, Seite LXVIII mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die dort geführten bisherigen Titelbogen als entbehrlich wegfallen.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Karczewski. v. Brauchitsch.

No. 784/11. A. I. a.

Nr. 240.

Betrifft Haftpflicht des Militair-Fiskus bei Transporten von Munitions-Gegenständen mittelst der Eisenbahn.

Berlin, den 7. Dezember 1869.

Alle Militair-Behörden und Militair-Institute, welche für das Norddeutsche Bundes-Heer Pulver, Pulver-Munition und sonstige militairische Munitions-Gegenstände mittelst der Eisenbahn — gleichviel, ob auf einer Staats- oder Privat-Eisenbahn — zu versenden haben, sind ermächtigt worden, den betreffenden Eisenbahn-Verwaltungen bei eintretender Versendung resp. auf Verlangen schon vorher, im Auftrage des betreffenden Kriegs-Ministeriums eine schriftliche Erklärung ein für alle Male darüber auszufertigen:

„daß Militair-Fiskus die Gefahr des Transports der bezeichneten Munitions-Gegenstände trägt und sich zum Ersatz des, den Eisenbahn-Verwaltungen oder anderen Personen durch solche Transporte etwa erwachsenden Schadens verpflichtet, welcher nicht erweislich durch ein grobes Versehen der leitenden Eisenbahn-Verwaltung selbst entsteht."

Dies wird hierdurch mit dem Hinzufügen allgemein bekannt gemacht, daß — wenn Versendungen von Munitions-Gegenständen direkt durch Truppentheile bewirkt werden, — von diesen die vorbezeichnete schriftliche Erklärung ebenfalls auszufertigen ist.

Das Direktorium der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft hat auf den in Rede stehenden Revers der versendenden Militair-Behörden ꝛc. verzichtet, und die demselben durch das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bekannt gemachte bezügliche Erklärung des Kriegs-Ministeriums für ausreichend erachtet.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V. M. F. b.
v. Karczewski. Willerding.

No. 672/11. A. II. a.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

3. Jahrgang. Berlin, den 14. Dezember 1869. Nr. 21.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet.
Für die das Quartierleistungs-Gesetz enthaltende Nr. 3 de 1869 ist jedoch der Preis pro Exemplar auf 5 Sgr. ermäßigt

Nr. 241.

Betrifft die Beförderung von Truppen ꝛc. auf der Taunus-Eisenbahn.

Berlin, den 5. November 1869.

In Nachstehendem wird der zwischen der Königlichen Intendantur des 8. Armee-Korps und dem Verwaltungs-Rath der Taunus-Eisenbahn unterm 19/23 Oktober cr. wegen Beförderung von Truppen ꝛc. abgeschlossene Vertrag zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
J. V. J. V.
v. Bonin. Barretzki.

No. 75/11. 69. M. O. D. 3.

Vertrag.

Zwischen dem Verwaltungs-Rathe der Taunus-Eisenbahn-Gesellschaft zu Frankfurt a/M. und der Königlich Preußischen Intendantur des 8. Armee-Korps zu Coblenz ist unter Konkurrenz des Königlichen Gouvernements zu Mainz und unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium zu Berlin wegen Beförderung der Truppen, Militair-Effekten und sonstiger Armee-Bedürfnisse der Norddeutschen Bundes-Armee und der Armee der süddeutschen Staaten auf den unter der Verwaltung der genannten Eisenbahn-Behörde befindlichen Bahnstrecken nachstehender Vertrag abgeschlossen worden.

§. 1.

Der Verwaltungs-Rath der Taunus-Eisenbahn-Gesellschaft verpflichtet sich gleich nach der Bestätigung dieses Vertrages die nachstehend aufgeführten, zur Truppenbeförderung erforderlichen Einrichtungen auf dem Bahnhofe zu Castel auf eigene Kosten und nach näherer Anweisung des Königlichen Gouvernements der Festung Mainz herstellen zu lassen:

a) Eine zweite feststehende Rampe und eine von dieser direkt in das Hauptgeleise auf dem Bahnhofe führende Zweigstrecke;
b) Vermehrung der Fahrgeleise auf dem Bahnhofe um zwei Parallel-Geleise;
c) Verbreiterung des äußeren Ganges zwischen den Geleisen und dem Stacketzaune am Exerzierplatze um vier Fuß;
d) Verlegung der an der äußeren Grenze am Exerzierplatze liegenden Weichenstelle und Einrichtung derselben, daß sie die Truppen beim Einsteigen nicht hindert;
e) Sind zum Verladen von Fahrzeugen eine ausreichende Anzahl Ponts—volants bereit zu halten.

§. 2.

Die genannte Eisenbahn-Verwaltung übernimmt, soweit es ihre Betriebskräfte gestatten, die Beförderung von Truppen und Militair-Personen, einschließlich der Gensdarmen und eventuell der Kriegs-Gefangenen, Pferden, Fahrzeugen, Geschützen, Munition und sonstigen Armee-Bedürfnissen der Norddeutschen Bundes-Armee und der Armee der süddeutschen Staaten für die im §. 8 festgesetzten Fahrpreise.

Digitized by Google

§. 3.

Die Beförderung darf nur in solcher Weise stattfinden, daß dadurch die fahrplanmäßigen, für den Personen-Transport bestimmten Züge nicht verzögert oder unterbrochen werden

Durch diese Bestimmung wird jedoch dem Artikel 47 der Bundesverfassung nicht derogirt, nach welchem die Eisenbahn-Verwaltungen den Anforderungen der Bundesbehörden zum Zwecke der Vertheidigung des Bundesgebiets unweigerlich Folge zu leisten haben.

§. 4.

Die Eisenbahn-Verwaltung hat darüber, wann die Beförderung stattfinden kann, allein zu bestimmen, jedoch liegt derselben ob, die bezüglichen Anträge der Militair-Befehlshaber und Truppenführer hierbei thunlichst zu berücksichtigen.

Die Beförderung in Kourier-, Eil- und Schnellzügen kann nicht gefordert werden, und ist nur ausnahmsweise in ganz dringlichen Fällen für einzelne Militair-Personen und kleine Kommandos zulässig, soweit der disponible Raum und die Stärke der Züge es gestatten. In diesen Fällen sind aber die für die übrigen Reisenden geltenden tarifmäßigen Fahrpreise und zwar sogleich bei Lösung des Fahrbillets zu entrichten.

§. 5.

Der Beurtheilung der Eisenbahn-Verwaltung bleibt überlassen, ob die Beförderung mit den fahrplanmäßigen Zügen oder mit Extrazügen stattfinden soll. Erachtet jedoch der Führer eines Truppen-Kommandos, sei es nach eigener Ansicht oder auf Anweisung seines Vorgesetzten aus militairischen Gründen die Beförderung mit einem Extrazuge für nothwendig, so muß die Eisenbahn-Verwaltung diesem Verlangen Folge geben, indem alsdann der Führer des Truppen-Kommandos seinen Vorgesetzten gegenüber die Nothwendigkeit seines Verlangens zu vertreten hat.

§. 6.

Das Ein- und Ausladen der Pferde, Fahrzeuge, Geschütze, Effekten ꝛc. geschieht unter Leitung der Bahnhofs-Verwaltung durch Militair-Mannschaften; die zu diesem Zwecke erforderlichen baulichen Anlagen und Betriebs-Geräthe hat die Eisenbahn-Verwaltung auf ihre Kosten herstellen zu lassen.

§. 7.

Die Anmeldung der Militair-Transporte muß so zeitig geschehen, daß es möglich ist, die zum Transport erforderlichen Fahrzeuge nach der Abgangs-Station zu befördern.

§. 8.

Die für den Transport aus Militairfonds zu zahlende Vergütigung beträgt:

1) für Offiziere und in gleichem Range stehende Militair-Beamten:
pro Mann und Meile . . . . . 2,7 Sgr.

2) für Mannschaften vom Feldwebel abwärts resp. Unterbeamten incl. Gendarmen, Rekruten, Reservisten und Landwehrmänner, Beurlaubte und endlich für die Zöglinge des Militair-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg und die auf Rechnung dieses Instituts dem katholischen Waisenhause zu Erfurt überwiesenen katholischen Militairknaben, sowie für die Zöglinge der Königlichen Kadetten-Anstalten für alle Reisen zur Aufnahme in diese Anstalten und Institute, bei ihrer Entlassung aus denselben und bei den Urlaubsreisen:
pro Mann und Meile . . . . . 1 Sgr.
(Die Zöglinge des Königlichen großen Militair-Waisenhauses zu Potsdam und der Filialen desselben haben völlig freie Fahrt auf allen deutschen Eisenbahnen).

3) für verwundete oder kranke Militair-Personen auf von dem Militair gestellte Matratzen in bedeckten Güterwagen einschließlich der in diesen mitbeförderten Begleiter:
15 Sgr. pro Achse und Meile.

4) für ein Pferd 10 Sgr. pro Meile und Pferd,
" zwei Pferde à 7½ " dito
" drei " à 6 " dito
" vier " und darüber à 4½ " dito
wenn von der Eisenbahn-Verwaltung gewöhnliche Vieh- oder Güterwagen zum Transport gestellt werden.

Wird die Gestellung solcher Fahrzeuge, welche mit Einrichtungen zum Transporte von Luxus-Pferden versehen sind, verlangt, so kommen die im übrigen Verkehr für Pferde-Transporte geltenden tarifmäßigen Sätze zur Erhebung.

5) für jeden 4rädrigen beladenen oder unbeladenen Bagage- oder Munitionswagen, sowie für jedes beladene oder unbeladene Hacket und sonstige Fahrzeug der Ponton- und der leichten Feldbrücken-Train- und Schanzzeug-Kolonne und für jeden Wagen der Feldequipage der Pionir-Bataillone, sowie für jeden Telegraphen- Stations- und Requisiten-Wagen:
20 Sgr. pro Meile,

Digitized by Google

für jedes unbespannte Geschütz excl. der Mörser in ihren Laffeten — nebst Zubehör bis zum Gewicht von 41 Centner ohne Rücksicht auf seine Dimension

20 Sgr. pro Meile,

und für jedes Geschütz nebst Ausrüstung über 41 Centner Gewicht

25 Sgr. pro Meile;

6) für jeden zweirädrigen beladenen oder unbeladenen Karren

10 Sgr. pro Meile;

7) für Armee-Bedürfnisse jeglicher Art, welche zu einer zu transportirenden Truppen-Abtheilung unmittelbar gehören, den Satz von

5 Pfennigen pro Centner und Meile:

8) für andere Güter der Militair-Verwaltung, welche als solche mittelst eines, von der versendenden Militair-Behörde auszustellenden, mit deren Dienstsiegel beglaubigten und dem Frachtbriefe beizufügenden Requisitionsscheines legitimirt sein müssen, den gewöhnlichen Tarifsatz, jedoch kommt da, wo derselbe sich höher berechnet, als 5 Pfennige pro Centner und Meile, nur dieser Satz zur Erhebung, auch wird für Geschützröhre, sowie für Mörser in ihren Laffeten und für Eisen-Munition — mit Ausschluß geladener Hohlmunition — bei ganzen Wagenladungen stets nur der Steinkohlen-Frachtsatz berechnet.

Für die als Eilgut aufgegebenen Militair-Effekten sind die allgemeinen Tarifsätze maßgebend;

9) werden vier- oder zweirädrige Fahrzeuge in zerlegtem Zustande resp. in ihren einzelnen Theilen derart zum Transport übergeben, daß dadurch nur der für das Volumen absolut erforderliche Raum in Anspruch genommen wird, so werden die Frachtkosten für diese Fahrzeugtheile nach Pos. 8 dem Gewichte nach berechnet;

10) für Extrazüge, welche auf ausdrückliche Anordnung des Königlichen Kriegs-Ministeriums oder eines hierzu autorisirten Befehlshabers gestellt werden, wird, wenn das nach Vorstehendem berechnete Fahrgeld weniger als 10 Thaler pro Meile beträgt, dieser Satz pro Meile entrichtet und beträgt die Entfernung, auf welche der Extrazug gestellt wird, weniger als zwei Meilen, so wird wenigstens an Gesammtkosten der Betrag von 20 Thalern vergütet.

§. 9.

Jedem Offizier, sowie jedem einzelnen entlassenen oder beurlaubten Soldaten vom Feldwebel abwärts incl. Gendarmen und den im vorstehenden Paragraphen sub 2 bezeichneten Zöglingen ist die freie Mitnahme von 50 Pfd. Reisegepäck gestattet. Auch sind das Gepäck und die Waffen, welche der mit der Eisenbahn zu transportirende Soldat auf dem Fußmarsche bei sich führt, desgleichen die Sättel und das Geschirr der zu transportirenden Pferde, frei.

Für die Mannschaften werden Personen-Wagen III. Klasse, für die Offiziere Koupées der höheren Klassen und zwar, für Offiziere vom Major einschließlich aufwärts Koupées I. Klasse, für die übrigen Offiziere Koupées II. Klasse gestellt.

Sollten die disponiblen Wagen III. Klasse nicht ausreichen, so werden etwa vorhandene Wagen IV. Klasse oder auch verdeckte Güterwagen, beide mit Sitzen, gestellt.

In einem Koupée der Personen-Wagen III. Klasse müssen 10 Personen und in einem Koupée II. Klasse 8 Personen Platz nehmen.

Beim Transport kriegsmäßig ausgerüsteter Truppen auf längeren Touren sind jedoch auf jede einfache Querbank der Personen-Wagen III. Klasse, und der zum Militair-Transport eingerichteten Güterwagen nur dann mehr als 4 Mann zu placiren, wenn an der Decke und den Seitenwänden des Wagens besondere Vorrichtungen zur Unterbringung der Tornister ꝛc. vorhanden sind.

§. 10.

Die Entfernungen der Stationsorte werden nach dem beiliegenden Meilenzeiger, Anlage A., berechnet.

Die nur 0,58 Meilen lange Strecke Castel—Curve wird wegen der durch den Uebergang auf die Königliche Nassauische Bahn bei der Biebrich'er Curve entstehenden Kosten, bei allen Beförderungen von Castel direkt nach der Biebrich'er Curve resp. umgekehrt stets als eine volle Meile berechnet.

Die Fahrgelder der Offiziere und Mannschaften eines Transports sind genau nach dem Meilenzeiger und den im §. 8 sub 1 und 2 normirten Sätzen zu berechnen und die Schlußsumme auf ganze Silbergroschen derart abzurunden, daß Beträge unter einem halben Silbergroschen fortgelassen und von einem halben Silbergroschen ab als voll gerechnet werden.

Eine gleiche Abrundung der Gesammtkosten findet auch bei den Transportkosten ad Pos. 3, 4, 5 und 6 des §. 8 statt.

Die Ermittelung des Gewichts jeder Sendung von Militair-Effekten und Armee-Bedürfnissen geschieht nach dem Zoll-Centner à 100 Pfd. Sendungen unter einem halben Centner werden für einen halben Centner gerechnet, bei schwereren Sendungen gilt jedes angefangene Zehntel vom Centner für ein volles Zehntel.

Digitized by Google

Bei Berechnung der für solche Sendungen zu erhebenden Fracht findet eine Abrundung der Beträge in der Weise statt, daß bei dem ermittelten Frachtgeld für einen Centner Bruchpfennige unter ein halb gar nicht, von ½ und darüber für voll, und bei Berechnung der Fracht für die ganze Sendung auf einem Frachtbrief die Beträge unter einem halben Silbergroschen gar nicht, von ½ Silbergroschen ab aber für einen ganzen Silbergroschen gerechnet werden. Stellt sich der Frachtbetrag für das zu einem Frachtbriefe gehörige Gut geringer als 3 Silbergroschen, so kommt dieser Minimalsatz zur Erhebung.

In Betreff der Erhebung von Wiegegebühren und sonstigen neben dem reglementsmäßigen Frachtgelde etwa zu berechnenden Nebenkosten finden die Bestimmungen der veröffentlichten Betriebs-Reglements und Tarife Anwendung.

§. 11.

Die nach den Festsetzungen der §§. 8 bis 10 zu erlegenden Fahrgelder für Kommandos und einzelne kommandirte Mannschaften werden stets gestundet, eine Baarzahlung findet also nur statt bei der Beförderung nicht kommandirter Offiziere und Mannschaften; zu Letzteren gehören die im §. 8 sub 2 genannten Rekruten und Reservisten, soweit sie nicht zu Transporten vereinigt sind, die Beurlaubten und die daselbst genannten, nicht zur freien Fahrt berechtigten Zöglinge.

Alle Truppentheile, Kommandos und einzelne Mannschaften, welche mit der Taunus-Eisenbahn zu ermäßigten Preisen befördert werden sollen, müssen als Kommandirte mit einem vom Kommandeur des Truppentheils oder von der vorgesetzten Dienstbehörde in allen seinen Theilen genau und übereinstimmend ausgefüllten und mit einem Dienstsiegel versehenen Requisitions-Scheine nach anliegendem Formulare B. versehen sein.

Der Eisenbahn-Expedient trennt die Abschnitte 2 und 3 von dem Requisitions-Scheine, stempelt dieselben für den zu benutzenden Zug ab, versieht sie mit Namens-Unterschrift und händigt sie dem Truppenführer, beziehungsweise dem expedirten Soldaten aus, der Abschnitt 2 dient als Fahrbillet und wird auf der letzten Station vor der Zielstation von dem betreffenden Eisenbahn-Beamten abgenommen. Der Abschnitt 3 wird der Militair-Behörde übermittelt.

Bei durchgehenden Transporten von Truppen, Pferden und Heeresbedürfnissen, welche der Taunusbahn von benachbarten Bahnen zur Weiterbeförderung zugeführt werden, bedarf es keines besonderen Requisitions-Scheines für die Strecke der Taunusbahn und genügt hierfür die Vorzeigung der von der Ausgangsstation ausgestellten Transport- resp. Legitimationspapiere auf die Uebergangsstation der Taunusbahn.

Die auf Grund des Abschnitts 1 von der Eisenbahnverwaltung über die gestundeten Fahrkosten aufzustellende Liquidation wird bei derjenigen Intendantur eingereicht, welche dafür bei Ausstellung des Requisitionsscheines dem Formulare entsprechend bestimmt ist.

Sollte eine Bestimmung hierüber nicht getroffen sein, so wird das Fahrgeld bei der Intendantur 11. Armee-Korps zu Cassel liquidirt. Die Zahlung erfolgt kosten- und stempelfrei an die Hauptkasse der Bahn-Verwaltung.

Wegen der Baarzahlung durch kleinere Kommandos cfr. den Schlußpassus des §. 4.

§. 12.

Es bleibt der Eisenbahn-Verwaltung überlassen, die Expedition derjenigen Militair-Personen, welche nach dem Eingange des vorstehenden Paragraphen zur Baarzahlung der Fahrkosten verpflichtet sind und welche keine Requisitionsscheine, sondern ihre Einberufungs-Ordres, die Entlassungsscheine ꝛc. an der Expedition vorzuzeigen haben, durch gewöhnliche Personen-Billets zu bewirken, welchen die im anliegenden Tarif Beilage C. festgestellten, nach §. 8 unter Zugrundelegung des Meilenzeigers berechneten und auf volle Silbergroschen abgerundeten Sätze aufzudrucken sind.

Für die Beförderung von uniformirten Militairs, welche nicht im Besitze der vorerwähnten Legitimations-Papiere sind, kommt statt der Tarif-Beilage C. die folgende Preisermäßigung gegen Baarzahlung der gelösten Billets zur Anwendung.

Es werden nämlich befördert:

Offiziere in I. Klasse gegen Lösung eines gewöhnlichen Billets II. Klasse; Offiziere in II. Klasse gegen Lösung eines gewöhnlichen Billets III. Klasse, Mannschaften vom Feldwebel abwärts incl. Gendarmen in III. Klasse gegen Lösung eines für Unerwachsene gültigen sogenannten Halbpreis-Billets dieser Klasse, welche letztere Vergünstigung für Mannschaften während der Sommermonate Mai, Juni, Juli, August und September nur für Wochentage beansprucht werden kann.

§. 13.

Hinsichtlich der Versendung von Pulver und Munition auf der Taunus-Eisenbahn gelten die Bestimmungen des als Beilage D. beigefügten Reglements wegen Beförderung von Pulver, Pulver-Munition und sonstigen militairischen Munitionsgegenständen auf Eisenbahnen.

Die Eisenbahn-Verwaltung verpflichtet sich, etwaige nachträgliche Abänderungen und Ergänzungen zu diesem Reglement auch für sich bindend zu erachten. Die Militair-Verwaltung trägt die Gefahr der in

Digitized by Google

solcher Weise beförderten Effekten und ersetzt allen nicht erweislich durch ein grobes Versehen der leitenden Eisenbahn-Verwaltung selbst entstehenden Schaden, welcher der Eisenbahn-Verwaltung oder anderen Personen durch die Beförderung militairischer Munition erwächst.

§. 14.

Beschädigungen, welche sonst bei Beförderung des Militairs oder Militair-Effekten vorkommen, werden von der Eisenbahn-Verwaltung ersetzt, ausgenommen, wenn die Verluste und Beschädigungen durch das eigene Verschulden des Militairs herbeigeführt oder die erweisliche Folge eines unabwendbaren Zufalles oder unvorhergesehener Naturereignisse sind.

Alle etwaigen Beschädigungen, mögen dieselben an Militair-Effekten vorkommen und von der Eisenbahn-Verwaltung zu tragen oder vom Militair verursacht sein und Letzterem der Ersatz obliegen, müssen gleich nach der Ankunft der betreffenden Züge, beziehungsweise Ausgabe der beförderten Effekten, angemeldet und Seitens der Eisenbahn-Verwaltung und militairischer Seits festgestellt und attestirt werden.

§. 15.

Auf alle Transporte von Militair-Personen und Effekten, deren Beförderung nicht für Rechnung der Militair-Verwaltung stattfindet, kommen im Allgemeinen nicht die besonderen Bestimmungen dieses Vertrages, sondern lediglich die für die Taunus-Eisenbahn geltenden allgemeinen Betriebs-Reglements und Tarife zur Anwendung.

§. 16.

Den Kontrol-Beamten der Eisenbahn-Verwaltung, namentlich den Zugführern und Schaffnern, muß nicht nur das gelöste Fahrbillet, sondern auch die abgestempelte Einberufungs-Ordre, der Entlassungsschein ꝛc. vorgezeigt werden.

Es wird angenommen, daß der Zug, welcher auf einer Einberufungs-Ordre ꝛc. abgestempelt, vollständig benutzt ist, so daß der Inhaber in der Richtung bis zu der Station, wohin der abgestempelte Zug bestimmt gewesen, zu einer ferneren Fahrt zu ermäßigtem Preise nicht mehr zugelassen werden kann.

§. 17.

In allen Fällen, für welche dieser Vertrag keine Bestimmungen enthält, sind die allgemeinen reglementarischen und Tarif-Vorschriften der Eisenbahn maßgebend.

Der gegenwärtige Vertrag ist auf unbestimmte Zeit mit dem Vorbehalte einer gegenseitigen dreimonatlichen Kündigung abgeschlossen.

Frankfurt a/M., den 23. Oktbr. 1869.

Der Verwaltungs-Rath der Taunus-Eisenbahn.
(L. S.) G. Schubius. Dr. Hartmann.

Coblenz, den 19. Oktbr. 1869.

Königliche Intendantur des 8ten Armee-Korps.
(L. S.) Sulzer. v. Heising.

Anlage D.

Reglement
wegen Beförderung von Pulver, Pulver-Munition und sonstigen militairischen Munitions-Gegenständen auf Eisenbahnen.

§. 1.

Allgemeines. Pulver, sowie Pulver-Munition (Munitions-Gegenstände in denen Pulver enthalten ist) dürfen auf den Eisenbahnen nur befördert werden:

1) in den Taschen oder Tornistern der Militair-Mannschaften, oder
2) in den zum Transporte der Munition besonders eingerichteten militairischen Kriegsfahrzeugen, oder
3) in geeigneten Packgefäßen.

Für den Eisenbahntransport von Zündungen (Zündhütchen, Zündschrauben, Zündspiegel, Zünder, Zündlichte, Schlagröhren, Stoppinen ꝛc.) sowie von gefüllten Hülsen zu Raketen und dergleichen, ist erforderlich, daß dieselben in geeigneter Weise verpackt sind.

Der Transport der bei Beseitigung von Eisstopfungen in Anwendung kommenden gefüllten Sprengbüchsen und des zur Füllung der leeren Büchsen erforderlichen Pulvers ist nach den für Transporte von Pulver und Pulver-Munition geltenden Vorschriften zulässig. In sehr dringlichen Fällen dürfen aber dergleichen Transporte unter Aufsicht militairischer Commandos auch mit den zur Personenbeförderung bestimmten Zügen bewirkt werden.

Alsdann ist jedoch zur Unterbringung der Sprengbüchsen resp. des dazugehörigen Pulvers und der Zündungen ein besonderer Wagen oder wenigstens eine gesonderte Abtheilung eines Wagens zu wählen, in welche andere Personen oder Sachen nicht aufgenommen werden dürfen.

Digitized by Google

§. 2.

Die Militair-Verwaltung trägt die Gefahr der im §. 1 bezeichneten Transporte von Pulver, Pulver-Munition und sonstigen militairischen Munitions-Gegenständen, und ersetzt allen nicht erweislich durch ein grobes Versehen der leitenden Eisenbahn-Verwaltung selbst entstehenden Schaden, welcher der Eisenbahn-Verwaltung oder anderen Personen durch diese Transporte erwächst.

§. 3.

Die Bahnhofs- und Fahrbeamten haben darauf zu achten, daß die Bestimmungen dieses Reglements, soweit solche ihre Thätigkeit und Mitwirkung angehen, zur pünktlichen Ausführung gelangen.

Unterlassungen und Zuwiderhandlungen, welche von ihnen auf der Seite der Militairbehörden und Truppen wahrgenommen werden möchten, haben sie zu melden.

§. 4.

Bevor Truppen und Munitions-Gegenstände eines fremden Staats zur Beförderung angenommen werden, muß den betreffenden Eisenbahn-Beamten durch ihre vorgesetzte Behörde erst bekannt gemacht worden sein, daß die betreffende Staatsverwaltung sich ein für alle Male damit einverstanden erklärt habe, die Bestimmungen dieses Reglements befolgen zu lassen.

§. 5.

Transporte von Pulver und Pulver-Munition überhaupt.

Damit von der Eisenbahn-Verwaltung die für die Beförderung ihrerseits erforderlichen Maßregeln getroffen werden können, haben die absendenden Militair-Behörden oder Truppentheile die Requisition zum Transport von Truppen, Kriegsfahrzeugen oder Packgefäßen mit Pulver oder Pulver-Munition auf der Eisenbahn stets zeitig und zwar schriftlich zu bewirken und darin ausdrücklich die Worte „mit Pulver resp: Pulver-Munition" anzugeben, sowie ob diese Gegenstände von Mannschaften in Taschen oder Tornistern selbst mitgeführt werden, oder in Kriegsfahrzeugen oder Packgefäßen zur Versendung gelangen.

Durch die Worte „mit Pulver resp. Pulver-Munition" will die Militair-Verwaltung bezeugen lassen, daß nicht nur bei der Verpackung derselben in die Kriegsfahrzeuge oder Packgefäße die vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln angewendet worden seien, resp. bei der Beladung der Eisenbahnwagen, sowie beim Abladen werden beachtet werden, sondern auch ihre Behörden und Truppen angewiesen sind, den Bestimmungen dieses Reglements zu folgen.

§. 6.

In Betreff der Zeit der Absendung der Pulver und Pulver-Munitions-Transporte haben sich die absendenden Militair-Behörden oder Truppentheile mit der Eisenbahn-Verwaltung, auf deren Linie die Absendung erfolgt, in Verbindung zu setzen.

Kriegsfahrzeuge und Packgefäße, welche Pulver- und Pulver-Munition enthalten, dürfen nicht eher auf den Bahnhöfen zugelassen werden, bis mit ihrer Verladung auf die Eisenbahnwagen der Anfang gemacht werden kann. Dieser Anfang der Verladung darf nur dann vor sich gehen, wenn unmittelbar nach ihrer Beendigung auch der Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung geschehen soll, erfolgen kann.

§. 7.

Das Beladen der Eisenbahnwagen mit Pulver oder Pulver-Munition, sowie das Entladen, geschieht durch Militair-Mannschaften resp. unter militairischer Leitung; der Transport dieser Wagen von und nach den Zügen dagegen durch die Arbeitskräfte der Eisenbahn-Verwaltungen. Beim Auf- und Abladen der Kriegsfahrzeuge resp. beim Ein- und Ausladen der Pulver- oder Pulver-Munitions-Collis ist die Hülfe der damit vertrauten Beamten und Leute der Eisenbahnen nicht von der Hand zu weisen.

Es darf das Verladen des Pulvers und der Pulver-Munition niemals von den Güterböden oder Güterperrons aus geschehen, vielmehr muß dasselbe ebenso wie das Abladen auf möglichst abgelegenen Seitensträngen bewirkt werden.

Bis zur Vollendung der Verladung und bis zum Abgange des Zuges sollen die betreffenden Fahrzeuge durch Militairposten bewacht werden.

§. 8.

Der Transport der Eisenbahnwagen mit Pulver oder Pulver-Munition von und nach den Zügen, wie überhaupt das Rangiren der Züge mit Pulver- und Pulver-Munitions-Wagen darf mittelst der Locomotivkraft nur dann geschehen, wenn zwischen Locomotive und Pulver- oder Pulver-Munitions-Wagen sich mindestens 4 andere Wagen befinden. Fährt eine Locomotive bei Wagen vorüber, die mit Pulver oder Pulver-Munition beladen sind, so müssen an derselben die Feuerthür und die Aschklappe geschlossen auch darf das Blaserohr nicht verengt sein.

Digitized by Google

§. 9.

Die Eisenbahnwagen, auf welchen Pulver- oder Pulver-Munition enthaltende Kriegsfahrzeuge, oder Packgefäße sich befinden, sind unter sich und mit dem voraufgehenden und dem nachfolgenden Wagen fest zu verkuppeln und an das der Locomotive entgegengesetzte Ende des Zuges zu stellen; es müssen denselben jedoch mindestens 4 nicht mit Pulver, Pulver-Munition oder Feuersgefahr erzeugenden Gegenständen beladene Eisenbahnwagen voraufgehen und 3 dergleichen (der Gepäckwagen würde bei dem Umsetzen auf einer Kopfstation der vierte sein —) folgen. Der am Schlusse des Zuges befindliche Wagen muß mit einer Bremse versehen und dieselbe bedient sein.

§. 10.

In die reinen Personenzüge sollen niemals Kriegsfahrzeuge oder Packgefäße mit Pulver oder Pulver-Munition aufgenommen werden. Auf denjenigen Eisenbahnen, auf welchen keine reinen Güterzüge gehen, sondern die Güterzüge stets in Verbindung mit Personenbeförderung verkehren, darf Pulver und Pulver-Munition in Kriegsfahrzeugen oder Packgefäßen mit solchen gemischten Zügen in der Regel nicht befördert werden.

Für größere Transporte müssen die absendenden Militairbehörden und Truppentheile Extrazüge requiriren. Geschieht die Beförderung des Pulvers und der Pulver-Munition nicht in Extrazügen, sondern in den gewöhnlichen Güterzügen und ausnahmsweise mit den gemischten Zügen, so dürfen denselben nicht mehr als je 8 mit Pulver oder Pulver-Munition beladene Achsen beigegeben werden.

Es ist untersagt, von den Bremsen Gebrauch zu machen, mit welchen die zum Pulver- und Pulver-Munitions-Transport benutzten Eisenbahnwagen oder der nachfolgende resp. vorangehende Wagen etwa versehen sind.

§. 11.

Jedem Transport mit Pulver und Pulver-Munition in Kriegsfahrzeugen oder Packgefäßen wird ein angemessenes Militair-Commando zur Begleitung resp. Bewachung beigegeben.

§. 12.

Ein Umpacken der mit Pulver oder Pulver-Munition beladenen Eisenbahnwagen darf nur in dem Falle und unter Beachtung der festgesetzten Vorsichtsmaßregeln geschehen, wenn es unumgänglich nöthig ist.

Die Begleitungs-Mannschaften haben auf denjenigen Stationen, auf welchen ein Anhalten des Zuges stattfindet, die mit Kriegsfahrzeugen oder Packgefäßen beladenen Eisenbahnwagen zu revidiren und danach zu sehen, ob die Verladung resp. Verpackung irgendwie mangelhaft geworden ist.

Vorgefundene Mängel sind sofort abzustellen.

§. 13.

Die Eisenbahn-Verwaltungen sind verpflichtet:

a) die sämmtlichen auf der Tour belegenen Zwischen-Stationen von dem Abgange resp. Eintreffen eines Pulver- oder Pulver-Munitions-Transports rechtzeitig zu benachrichtigen und dafür zu sorgen, daß jeder unnöthige Aufenthalt, sowie alle Gefahr herbeiführenden Ursachen, soweit sie nicht durch die Natur des Eisenbahnbetriebes bedingt sind, auf denselben beseitigt werden, ebenso

b) die in gefährdeter Nähe der Auf- und Ablade-Stationen befindlichen Nachbarbahnen von dem stattfindenden Verladen resp. Abladen zur Vermeidung einer Gefährdung ihres Betriebes in Kenntniß zu setzen.

§. 14.

Die an den Bestimmungsorten anlangenden Transporte mit Pulver oder Pulver-Munition müssen durch die betheiligten Militair-Behörden und Truppentheile ungesäumt in Empfang genommen und von den Bahnhöfen entfernt werden. Es ist deshalb der betreffenden Kommandantur oder, wo eine solche nicht vorhanden ist, dem Empfänger selbst zur Einleitung der nothwendigen Vorkehrungen von der wahrscheinlichen Ankunftszeit des Transports mindestens 12 Stunden vorher, nöthigenfalls durch den Bahn-Telegraphen Nachricht zu geben.

Die angekommenen Transporte mit Pulver und Pulver-Munition sind solange, bis sie vom Bahnhofe entfernt werden, von Militairposten zu bewachen.

§. 15.

Transporte von Pulver und Pulver-Munition

Mannschaften, welche Pulver oder Pulver-Munition in den Taschen oder Tornistern selbst transportiren, sollen in demselben Wagen, oder in einzelnen Wagen-Abtheilungen, welche ihnen — soweit es angeht — allein zu überlassen sind, zusammen befördert werden. Ist es nicht

Digitized by Google

durch Militair-Mannschaften selbst in den Taschen und Tornistern oder in Kriegsfahrzeugen.

zu vermeiden, solche Mannschaften mit anderen Reisenden in demselben Raume zusammenzusetzen, so darf weder von den Soldaten, noch von diesen Reisenden geraucht werden, auch dürfen sie nicht während des Transports zu irgend einem Zweck Feuerschwamm, Reibzündgegenstände oder sonstigen Zündstoff anzünden.

§. 16.

Die Militair-Behörden resp. Truppentheile haben dafür zu sorgen, daß die mit Pulver und Pulver-Munition beladenen Kriegsfahrzeuge, stets sorgfältig verschlossen sind.

Die aufgeladenen Fahrzeuge sind unter Beihülfe der Eisenbahn-Beamten auf den Eisenbahnwagen gut und sicher zu befestigen, die Räder durch vorgelegtes Kreuzholz zu hemmen und die Deichseln — wenn sie weiter als für Eisenbahn-Transporte zulässig über die Kopffläche des Wagens hervorstehen — abzunehmen.

Auf unbedeckten Eisenbahnwagen sind Strohunterlagen, Futter, überhaupt alle leicht Feuer fangenden Gegenstände von den Kriegsfahrzeugen zu entfernen und in bedeckten Güterwagen unterzubringen, wenn zum Bedecken der Kriegsfahrzeuge nicht brandsichere Decken vorhanden sind.

§. 17.

Jedem mit Pulver oder Pulver-Munition in Kriegsfahrzeugen beladenen Eisenbahnwagen wird ein Mann des Begleit-Commandos zur Beaufsichtigung zugetheilt und demselben auf offenen Wagen ein Eimer mit Wasser beigegeben, um etwa auf den Wagen fallende Funken sofort löschen zu können.

Die bei den zu befördernden, mit Pulver und Pulver-Munition beladenen Kriegsfahrzeugen befindlichen Soldaten dürfen während des Transportes auf der Eisenbahn nicht rauchen, auch nicht zu irgend einem Zwecke Feuerschwamm, Reibzündgegenstände oder sonstigen Zündstoff anzünden.

Die Eisenbahnbeamten haben ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß dieses Verbot beachtet werde. Wenn sie eine Verbotwidrigkeit wahrnehmen, haben sie dem militairischen Vorgesetzten der Mannschaften davon Anzeige zu machen.

Die Eisenbahn-Beamten, welche sich bei den mit Pulver oder Pulver-Munition in Kriegsfahrzeugen beladenen Eisenbahnwagen befinden, dürfen ebenfalls nicht rauchen.

§. 18.

Transporte von Pulver und Pulver-Munition in Packgefäßen.

Korn-Pulver muß in leinenen, Mehl-Pulver in ledernen Säcken verpackt sein und sich mit denselben in Pulvertonnen befinden. Prismatisches Pulver wird in den für dasselbe besonders eingerichteten Kasten versendet. Die Pulver-Munition muß ebenfalls in Tonnen oder in geeigneten Kisten oder Kasten verpackt sein.

Die absendenden Militair-Behörden oder Truppentheile haben mit aller Strenge und unter eigener Verantwortlichkeit darauf zu halten, daß die verwendeten Packgefäße — Pulvertonnen, Pulversäcke, Patronenkasten, Transportkasten ꝛc. — von vorschriftsmäßiger Beschaffenheit, dicht, fest und dauerhaft sind, sowie daß die Gegenstände fest und mit der äußersten Sorgfalt verpackt werden. Das Gewicht eines Pulver- oder Pulver-Munitions-Collis darf 2¾ Centner nicht übersteigen. Jedes Colli muß mit dem Zeichen oder Stempel der absendenden Militair-Behörde oder des betreffenden Truppentheils versehen sein, welcher die Verpackung bewirkt hat.

§. 19.

Zur Beförderung von Pulver und Pulver-Munition in Packgefäßen werden nur geschlossene Verdeckwagen mit elastischen Stoß- und Zugapparaten und feuersicherer Verdachung gewählt, deren Thüren, so wie die etwa vorhandenen Fenster verschließbar sind.

§. 20.

Auf den Boden der Eisenbahnwagen, so wie zwischen jede Lage der Kollis werden Haardecken gelegt, so daß niemals Holz auf Holz oder auf Metall zu liegen kommt.

Die zum Transport von Pulver und Pulver-Munition verwendeten Tonnen dürfen in den Eisenbahnwagen nicht aufrecht gestellt, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen, welche unter den, im Uebrigen ausschließlich zur festen Lagerung der Pulver- und Pulver-Munitions-Kollis zu verwendenden Haardecken anzubringen sind, gegen jede rollende Bewegung geschützt werden.

Die Haardecken und Holzunterlagen liefert die Militair-Verwaltung und empfängt dieselben zurück.

Es dürfen niemals mehr wie drei Lagen Pulver- und Pulver-Munitions-Kolli übereinandergelegt, und die Eisenbahnwagen nur bis zu zwei Drittheil ihrer normirten Tragfähigkeit belastet werden.

In den mit Pulver oder Pulver-Munition in Packgefäßen beladenen Wagen dürfen andere Ladungen niemals aufgenommen werden.

Digitized by Google

§. 21.

Die Mannschaften des Begleit-Kommandos dürfen auf den mit Pulver resp. Pulver-Munition in Packgefäßen beladenen Wagen selbst nicht untergebracht werden. Es ist sowohl diesen Mannschaften als auch dem Zugpersonale ausdrücklich untersagt, während des Transportes die mit Pulver oder Pulver-Munition beladenen Wagen unnöthiger Weise zu besteigen.

Eine Ausnahme findet nur in dem Fall statt, wenn sich auf den Haltepunkten bei der Revision der Wagen (§. 12) oder durch andere Wahrnehmungen der dringende Verdacht einer Beschädigung des Inhalts ergeben sollte.

§. 22.

Transport von Zündungen ꝛc.

1) Die Zündungen, gefüllten Hülsen zu Raketen und dergleichen (§. 1) müssen in Tonnen, Kisten oder Kasten von höchstens 12 Kubikfuß Rauminhalt verpackt, diese Packgefäße ebenfalls von vorschriftsmäßiger Beschaffenheit dicht, fest und dauerhaft sein. Die Verpackung muß sorgfältig und dergestalt ausgeführt sein, daß der innere Raum der Packgefäße völlig ausgefüllt ist.

Das gefüllte Packgefäß muß äußerlich mit der Bezeichnung: „Zündungen“ event. „Zündspiegel“ resp. „Raketenhülsen“ versehen sein und darf das Gewicht von 2¾ Centner nicht übersteigen.

Die Verantwortlichkeit für die strenge Durchführung der bestehenden Vorschriften über die Verpackung dieser Munitions-Gegenstände tragen die absendenden Militair-Behörden resp. Truppentheile.

2) Jede Militair-Behörde resp. jeder Truppentheil ist berechtigt, nach derselben Richtung täglich Eine Sendung, welche aber Eine Wagenladung von 100 Centner nicht übersteigen darf, auch denselben Bestimmungsort haben muß, zur Beförderung aufzugeben. Wenn die Ladung weniger als 100 Centner beträgt, so ist die Eisenbahn-Verwaltung berechtigt, bis zu diesem Gewichte auch andere Colli, welche jedoch weder leicht feuerfangende oder feuerverursachende Stoffe enthalten dürfen, noch durch ihre Schwere die Zündungen ꝛc. enthaltenden Packgefäße beschädigen könnten, in denselben Wagen laden zu lassen.

3) Die Ablieferung dieser mindestens 24 Stunden vorher anzumeldenden Sendungen erfolgt unmittelbar vor der Verladung.

Die betreffende Militair-Behörde resp. der Truppentheil des Versandtortes hat dafür Sorge zu tragen, daß der Empfänger von der Ankunft solcher Sendungen rechtzeitig, erforderlichen Falls auf telegraphischem Wege benachrichtigt wird.

4) Zum Transport sind nur bedeckte Güterwagen mit feuersicherer Bedachung und besonderer Verschlußvorrichtung zu wählen, zu welcher der Packmeister den Schlüssel in Verwahrung zu nehmen hat.

Jeder dieser Wagen muß durch eine Tafel auf jeder Langseite mit der Aufschrift „Militairische Munitions-Gegenstände“ deutlich erkennbar bezeichnet sein.

Etwa an den Wagen befindliche Bremsen dürfen nicht besetzt werden.

5) Das Be- und Entladen der Wagen erfolgt entweder unter militairischer Aufsicht oder es übernimmt die absendende Militair-Behörde resp. der absendende Truppentheil die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß die Arbeiten von anderen sachkundigen Personen geleitet oder ausgeführt werden.

6) Seitens der betreffenden Eisenbahn-Verwaltung ist dafür Sorge zu tragen, daß das Be- und Entladen der Wagen nicht an den Güterböden, sondern auf abgelegenen Seitensträngen erfolgt.

Wenn beim Uebergange auf eine Anschlußbahn der betreffende Wagen nicht sogleich weiter befördert werden kann, so ist derselbe bis zum Abgange des nächsten Zuges gleichfalls auf einem Seitenstrange aufzustellen.

7) Die Beförderung der mit Zündungen ꝛc. beladenen Wagen erfolgt ohne Begleitung von Militair-Mannschaften mit den Güter- und Chemikalien-Zügen event. auf Bahnen, auf welchen reine Güter- und Chemikalien-Züge nicht kourſiren, nöthigenfalls mit den gemischten Zügen.

8) Die mit dergleichen Sendungen beladenen Wagen müssen derartig in die Züge eingestellt werden, daß mindestens 4 Wagen voraufgehen und 3 Wagen folgen.

9) Dem Zugführer ist Seitens der Abgangs-Station offene Ordre mitzugeben, welche derselbe jedem Stations-Vorsteher vorzuzeigen hat, damit Letzterer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln beim Rangiren ꝛc. anordnen kann.

10) Die an den Bestimmungsorten anlangenden Transporte mit Zündungen ꝛc. müssen durch die betheiligten Militair-Behörden und Truppentheile ungesäumt in Empfang genommen resp. von den Bahnhöfen entfernt werden.

Digitized by Google

1.

Anerkenntniß
für die Eisenbahn-Verwaltung
über erfolgte Beförderung des nachstehend bezeichneten Militair-Transports.

Truppentheil . . . . . .
Das Fahrgeld ist zu liquidiren bei der Intendantur des . . ten Armee-Corps
am . . ten . . . . . 18 . . sind befördert von . . . . . nach . . . . . .
mittelst gewöhnlichen (Extra-) Zuges.

Stabs-offi-ziere.	Offi-ziere.	Com-man-dirte.	Ersatz-mann-schaften	Pferde.	Unbespannte Geschütze nebst Zubehör		Vierrädrige Wagen nebst Zubehör		Zwei-rädrige Wagen.	Effek-ten.	Geldbetrag.		
					bis 41 Ctr.	über 41 Ctr.	bis 41 Ctr.	über 41 Ctr.		Ctr.	Thlr.	Gr.	Pf.

Buchstäblich

gestundet.

Daß die vorstehenden Angaben richtig, und daß der noch zu ermittelnde Geldbetrag von der Eisenbahn-Verwaltung gestundet ist, bescheinigt.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Unterschrift und Dienstsiegel der absendenden Militair-Behörde.)

Truppentheil . . . .
. . . . . .

Fahr

von . . . . . .
nach . . . . . .

Stabsoffiziere.
Offiziere.
Commandirte.
Ersatz-Mannsch.
Pferde.
unbespannte Ge
desgl.
vierrädrige Wg
desgl.
zweirädrige Wa
Centner Effek

. . . . den . . te

(Datumstempel de

(Unterschrift des ex

Dieses Billet ex
und wird von demse
Station an den Zug
ist nur dann gültig,
tumstempel der Abg
versehen ist.

Digitized by Google

Beilage B.

. . . . . .
. . . . . .

Billet

. . . . . .
. . . . . .

jaften.

eschütze bis 41 Ctr.
über 41 »
gen bis 41 Ctr.
über 41 »
igen.
n.

. . . . 18 . .

Billet-Expedition.)

direnden Beamten.)

ilt der Truppenführer
en auf der vorletzten
Ihrer abgegeben. Es
enn es mit dem Da-
gs-Billet-Expedition

3.

Anerkenntniß
für die Militair-Verwaltung.

Truppentheil . . . . . .
Am . . ten . . . . . 18 . . sind befördert von . . . . . .
nach . . . . . mittelst gewöhnlichen (Extra-) Zuges.

Stabs-offiziere.	Offiziere.	Commandirte.	Ersatz-mannschaften.	Pferde.	Unbespannte Geschütze nebst Zubehör		Vierrädriger Wagen nebst Zubehör		Zweirädrige Wagen.	Effekten.
					bis 41 Ctr.	über 41 Ctr.	bis 41 Ctr.	über 41 Ctr.		Ctr.

. . . . . den . . ten . . . . 18 . .

(Datumstempel der Billet-Expedition.)

(Unterschrift des expedirenden Beamten.)

Dieses Billet erhält der Truppenführer. Dasselbe bekommt die Gültigkeit als Belag nur durch den Stempel der Abgangs-Billet-Expedition.

Digitized by Google

Anlage A.

Meilenzeiger der Taunus-Eisenbahn.

Von und nach	Höchst	Soden	Hattersheim	Flörsheim	Hochheim	Castel	Curve	Biebrich	Wiesbaden
Frankfurt a/M. . .	1,18	2,08	1,97	2,89	3,75	4,43	5,01	5,18	5,56
Höchst	0,90	0,79	1,72	2,57	3,25	3,83	4,00	4,38
Soden	1,69	2,62	3,47	4,15	4,73	4,90	5,28
Hattersheim	0,92	1,78	2,46	3,04	3,21	3,59
Flörsheim	0,86	1,54	2,12	2,29	2,67
Hochheim	0,68	1,26	1,43	1,81
Castel	0,58*	0,75	1,13
Curve	0,17	0,55
Biebrich	0,73

* Die Entfernung von Castel nach Curve (0,58 Meilen) wird bei allen Beförderungen von Castel direkt nach der Biebricher Curve und umgekehrt stets als eine volle Meile berechnet.

Anlage C.

Tarif
für im Dienst einzeln reisende Offiziere und Mannschaften ad §. 12 des Vertrages.

Von und nach	Höchst		Soden		Hattersheim		Flörsheim		Hochheim		Castel		Curve		Biebrich		Wiesbaden		Bemerkungen.
	Offiziere	Mannschaften	Offiziere	Mannschaften	Offiziere	Mannschaften	Offiziere	Mannschaften	Offiziere	Mannschaften	Offiziere	Mannschaften	Offiziere	Mannschaften	Offiziere	Mannschaften	Offiziere	Mannschaften	
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	
Frankfurt a/M.	3	1	6	2	5	2	8	3	10	4	12	4	14	5	14	5	15	6	
Höchst	3	1	2	1	5	2	7	3	9	3	10	4	10	4	12	4	
Soden	5	2	7	3	9	3	11	4	13	5	13	5	14	5	
Hattersheim	3	1	5	2	7	2	9	3	9	3	10	4	
Flörsheim	2	1	4	2	6	2	6	2	7	3	
Hochheim	2	1	4	1	4	1	5	2	
Castel	2	1	2	1	3	1	
Curve	1	1	1	1	
Biebrich	2	1	

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

3. Jahrgang. Berlin, den 29. Dezember 1869. Nr. 22.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet.
Für die das Quartierleistungs-Gesetz enthaltende Nr. 3 de 1869 ist jedoch der Preis pro Exemplar auf 5 Sgr. ermäßigt

Nr. 242.

Betrifft den Dienstbetrieb bei der Kavallerie.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß für die Folge die Winter-Dienstperioden bei den Kavallerie-Regimentern ohne Rücksicht auf den früherhin üblich gewesenen Beginn der Exerzirzeit, lediglich nach Maßgabe der vollendeten Detail-Ausbildung von Mann und Pferd zum Abschluß zu bringen sind. Zwar will Ich gestatten, daß die in einer Garnison vereinigten Linien-Kavallerie-Regimenter vom Monat Juli ab dann und wann im Regiment exerziren, grundsätzlich haben aber die Regiments Uebungen der Linien-Kavallerie-Regimenter erst in Verbindung mit den Herbst-Uebungen stattzufinden. Inspizirungen der Kavallerie-Regimenter sind ebenfalls erst im Herbste vorzunehmen, und die Ausbildungs-Perioden der Kavallerie durch Besichtigungen nicht zu unterbrechen oder zu stören. Ueber die Regiments ꝛc.-Uebungen der Garde-Kavallerie, werde Ich alljährlich besonders verfügen. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 16 Dezember 1869.

Wilhelm.
v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 20. Dezember 1869.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 471/12. A. I. a.

Nr. 243.

Betrifft den Zeitpunkt der Besetzung der nach Entlassung der Reserven vakanten Gefreiten- ꝛc. Stellen bei der Infanterie.

Berlin, den 14. Dezember 1869.

Zur Vermeidung von Etatsüberschreitungen bei den Truppentheilen der Infanterie bestimmt das Kriegs-Ministerium hierdurch, daß die bei denselben durch Entlassung der Reserven vakant werdenden Gefreiten- und Unteroffizierstellen erst dann durch Beförderung zu besetzen sind, wenn diesen Truppentheilen Mittheilung geworden, wie viele von den zur Ueberweisung gelangenden Mannschaften der Unteroffizier-Schulen als Gefreite resp. Unteroffiziere bei ihnen einzustellen sind.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 56/12. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 244.

Betrifft das Tragen des schwarzen Ueberrocks Seitens der Zeugfeldwebel.

Berlin, den 21. Dezember 1869.

Es ist der Antrag gestellt worden, über das Tragen des schwarzen Ueberrockes Seitens der Zeugfeldwebel eine allgemeine Bestimmung zu treffen, um mißbräuchliche Gewohnheiten abzustellen.

In Folge dessen wird hierdurch zur Nachachtung allgemein bekannt gemacht, daß die Zeugfeldwebel vom 1. Januar 1871 ab den schwarzen Ueberrock auf der Straße und an öffentlichen Orten nicht mehr tragen dürfen.

Während des Jahres 1870 wird das Auftragen des qu. Bekleidungsstückes auf der Straße ꝛc., über das Jahr 1870 hinaus aber nur noch im Büreau gestattet.

Kriegs-Ministerium.

No. 191/11. A. II. a. v. Roon.

Nr. 245.

Betrifft die Zeitschrift „Kriegerheil."

Berlin, den 25. Dezember 1869.

Das Kriegs-Ministerium hat auch pro 1870 auf 100 Exemplare der Zeitschrift „Kriegerheil" — Organ der deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger — abonnirt und veranlaßt, daß davon wieder wie in den beiden Vorjahren,

jedem Königlichen General-Kommando,
den militairärztlichen Bildungs-Anstalten,
jeder Korps-Intendantur,
jedem Korps-General-Arzte und
jedem der größeren Militair-Lazarethe

ein Exemplar, und zwar jetzt durch das Zeitungs-Debits-Comtoir, unentgeldlich zugeht.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Behörden ꝛc. gebracht.

Kriegs-Ministerium.

No. 1572/11. K. M. v. Roon.

Nr. 246.

Betrifft Reise-Kompetenzen versetzter Portepeefähnriche.

Berlin, den 3. Dezember 1869.

Die kriegsministerielle Verfügung vom 12. September 1867, nach welcher Offizieren und Aerzten, welche bei Versetzungen zu anderen Truppentheilen sich zunächst in das Regiments-Stabsquartier zu begeben und dem Kommandeur des neuen Truppentheils vorzustellen haben, um bei der Meldung die weitere Bestimmung über ihre Garnison entgegen nehmen zu können, für den etwa nöthigen Umweg, wenn die Versetzung nicht auf eigenen Antrag erfolgt ist, die reglementsmäßigen Reisekosten zu gewähren sind, findet auch auf Portepeefähnriche, welchen bei ihrer Versetzung ihre künftige Garnison nicht bekannt ist, allgemeine Anwendung.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

J. V. J. V.

No. 27/12. M. O. D. 3. v. Bonin. Barrenki.

Nr. 247

Betrifft die Gestellung von Vorspann-Reitpferden für einjährig freiwillige resp. Unter-Aerzte bei Vertretung von Stabsärzten.

Berlin, den 7. Dezember 1869.

Den einjährig freiwilligen resp. Unter-Aerzten darf bei Vertretung von Stabsärzten ebenso wie diesen ein Vorspann-Reitpferd auf Märschen gewährt werden.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

J. V. J. V.

No. 105/12. M. O. D. 3. Gericke. Barrenki.

Digitized by Google

Nr. 248.

Betrifft die Vertheilung von 58 Exemplaren der Militair-Literatur-Zeitung für 1870.

Berlin, den 10. Dezember 1869.

Das Kriegs-Ministerium hat auch für das Jahr 1870 auf eine Anzahl von Exemplaren der Militair-Literatur-Zeitung subskribirt, deren Uebermittelung an die betreffenden Behörden ꝛc. direkt durch die Verlags-Buchhandlung nach Maßgabe des nachstehenden Vertheilungsplans erfolgen wird:

		Ort.	Exemplare.
	A. Lieferung durch die Post.		
1	Kadettenhaus	Potsdam	1
2	do.	Culm	1
3	do.	Wahlstatt	1
4	do.	Bensberg	1
5	do.	Dianienstein	1
6	do.	Ploen	1
7	Kriegs-Schule	Potsdam	2
8	do.	Erfurt	2
9	do.	Neiße	2
10	do.	Engers	2
11	do.	Cassel	2
12	do.	Hannover	2
13	Unteroffizier-Schule	Potsdam	1
14	do.	Jülich	1
15	do.	Bieberich	1
16	Militair-Reit-Institut	Hannover	3
17	Militair-Schieß-Schule	Spandau	2
18	Lehr-Infanterie-Bataillon	Potsdam	1
19	Divisions-Bibliothek der 1. Division	Königsberg i/Pr.	1
20	do. „ 2. do.	Danzig	1
21	do. „ 3. do.	Stettin	1
22	do. „ 4. do.	Bromberg	1
23	do. „ 5. do.	Frankfurt a O.	1
24	do. „ 6. do.	Brandenburg	1
25	do. „ 7. do.	Magdeburg	1
26	do. „ 9. do.	Glogau	1
27	do. „ 10. do.	Posen	1
28	do. „ 11. do.	Breslau	1
29	do. „ 13. do.	Münster	1
30	do. „ 14. do.	Düsseldorf	1
31	do. „ 15. do.	Cöln	1
32	do. „ 18. do.	Flensburg	1
33	Kommandantur und Bibliothek	Mainz	1
			= 42
	B. Direkte Lieferung in Berlin.		
1	General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens	—	1
2	Ober-Militair-Examinations-Kommission	—	1
3	Kriegs-Akademie	—	6
4	Vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule	—	3
5	Artillerie-Schieß-Schule	—	1
6	Kadetten-Korps	—	2
7	Central-Turn-Anstalt	—	1
8	Ober-Feuerwerker-Schule	—	1
			= 16
		Zusammen	58

Digitized by Google

Ueber den Empfang und die Inventarisirung der hiernach zu liefernden Exemplare sind von den Empfängern Anerkenntnisse auszustellen und dem Militair-Oekonomie-Departement am Jahresschluß einzusenden.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung B.
v. Hartmann. v. Buddenbrock.

No. 133/12. A. I. b.

Nr. 249.

Betrifft die arzneiliche Verpflegung revierkranker Mannschaften.

Berlin, den 13. Dezember 1869.

Im Anschlusse an den unter Nr. 211 des Armee-Verordnungs-Blattes vom 5. Dezember 1867 publizirten Erlaß des Königlichen Militair-Oekonomie-Departements wird hierdurch bestimmt, daß die für revierkranke Mannschaften der in jenem Erlasse näher bezeichneten Staaten erforderlichen Medikamente von den zur Behandlung requirirten Militair-Aerzten für Rechnung der betreffenden Garnison-Lazarethe aus Civil-Apotheken zu verschreiben, und von den Intendanturen unter Beifügung der Rezepte nach den Tax-Preisen zur Liquidation zu bringen sind.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medicinal-Abtheilung.
Grimm. Schubert.

No. 530/11. /M. M. A.

Nr. 250.

Betrifft die Entlassung von Mannschaften der Kavallerie zur Reserve des Trains.

Berlin, den 15. Dezember 1869.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 25. Juli 1862 die Verwendung der überschießenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Kavallerie betreffend — Militair-Wochenblatt de 1862 Nr. 31, S. 227 sub Nr. 1329 — ad 1, sowie auf den §. 8 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden ꝛc. vom 5. September 1867, wird bestimmt, daß die Kavallerie-Regimenter in den Militair-Pässen resp. Ueberweisungs-Nationalen derjenigen Gefreiten und Gemeinen, welche sie zur Reserve des Trains entlassen, dies auf Seite 10 resp. Seite 4 durch Einschaltung der Worte „des Trains" zwischen den im Paß ꝛc.-Schema gedruckten Worten „zur Reserve" und „entlassen" anzugeben haben.

Außerdem ist in den Militair-Pässen ꝛc. derjenigen Unteroffiziere und Gefreiten, welche gemäß Allerhöchster Kabinets-Ordres vom 20. Juni 1850 und 27 Juli 1858 resp. der diesseitigen an sämmtliche Königliche General-Kommandos gerichteten Verfügung vom 23. Oktober 1868 428/10 A. I. a. im Traindienst ausgebildet sind, dies Seite 12 resp. 6 durch die Bemerkung „im Traindienst ausgebildet" anzuführen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 310/11. A. I. a.

Nr. 251.

Betrifft die Anerkennung höherer Lehranstalten als Gymnasien resp. Realschulen erster Ordnung.

Berlin, den 15. Dezember 1869.

Nach einer Mittheilung des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten sind:

1) die Realschule erster Ordnung zu Wittstock unter dem 20. August 1869 als Gymnasium,
2) die Realschule in Iserlohn unterm 21. Oktober 1869,
3) die Reallassen des Gymnasiums zu Rendsburg unter dem 25. Oktober 1869 als Realschulen erster Ordnung anerkannt, auch ist
4) auf Grund einer besonderen Uebereinkunft vom 19. August 1869 das Großherzoglich Oldenburgische Gymnasium in Eutin hinsichtlich der Wirkung aller von demselben ausgestellten Zeugnisse den Preußischen Gymnasien gleichgestellt worden.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Hartmann.

No. 310/12. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 252.

Betrifft die Vergütigungssätze für Brod- und Fourage pro I. Semester 1870.

Berlin, den 24. Dezember 1869.

In dem Zeitraume vom 1. Januar bis Ende Juni 1870 sind bei dem Norddeutschen Bundesheere als Garnison-Brodgeld, sowie für nicht abgehobene tarifmäßige Fourage, ferner für gegen Entgeld gewährte übertarifmäßige Rationen und Rationstheile; endlich für überhobene Brod- und Fourage-Beträge, letztere mit dem verordneten Zuschuß von 25 %, nach den von den resp. Kriegs-Ministerien ꝛc. erfolgten Festsetzungen, zu vergüten.

Nach dem Natural-Verpflegungs-Reglement für den Frieden:

	Für die tägliche				Für die monatliche									Für einzelne Fouragetheile								
	leichte		schwere		leichte			mittlere			schwere			pro 100 Pfd. Hafer.			pro 100 Pfd. Heu.			pro 100 Pfd. Stroh.		
	Brod-Portion.				Fourageration.																	
	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Rt	Sgr.	pf.	Rt	Sgr.	pf.	Rt	Sgr.	pf.	Rt	Sgr.	pf.	Rt	Sgr.	pf.	Rt	Sgr.	pf.
I. Preußische Armee u. die unter Preußischer Verwaltung stehenden Contingente.	1	1½	1	6	9	15	—	10	—	—	10	15	—	2	19	2	1	1	—	—	21	8
	4 Sgr. 6 Pf. pro Brod à 5 Pfd. 18 Lth.																					
II. Großherzoglich Hessische Division.	Die ad I. aufgeführten Vergütigungssätze.																					
	Ngr.	Pf.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.
III. 12. (Königlich Sächsisches) Armee-Corps.	1	½	1	4	8	21	—	9	6	—	9	21	—	2	8	—	1	10	—	—	20	—
	4 Ngr. 2 Pf. pro Brod (auf 4 resp. 3 Tage).													pro Dresdener Scheffel.								
IV. Großherzoglich Mecklenburgisches Contingent.	Schill.	Pf.	Sch.	Pf.	Thlr.	Sch.	Pf.	Thlr.	Sch.	Pf.	Thlr	Sch.	Pf.	Thlr.	Sch.	Pf.	Thlr.	Sch.	Pf.	Thlr.	Sch	Pf.
	1	9	2	4	9	3	—	9	33	—	10	15	—	2	32	4	—	35	7	—	36	1
	8 Schill. 9 Pf. pro Brod à 7 Pfd.																					

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

No. 408/12. M. O. D. 2. v. Stosch. Koellner.

Nr. 253.

Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse betreffend.

Berlin, den 23. Dezember 1869

Die für die verschiedenen Garnisonen der Armee des Norddeutschen Bundes sowie der Großherzoglich Hessischen Division pro 1. Quartal 1870 bewilligten extraordinairen Verpflegungs-Zuschüsse betragen, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion, nach den von den resp. Kriegs-Ministerien ꝛc. erfolgten Festsetzungen :

Digitized by Google

Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.
Garde-Korps:	Preuß. Pfennige.		Preuß. Pfennige.		Preuß. Pfennige.		Preuß. Pfennige.
Berlin	14	D. Crone . . .	5	Rathenow . . .	12	Stendal . . .	12
Charlottenburg .	15	Demmin . . .	9	Neu-Ruppin . .	11	Tangermünde . .	14
Potsdam . . .	15	Garz a/O. . .	9	Schwedt a/O. .	13	Torgau	13
		Gnesen	12	Soldin	10	Weissenfels . .	11
I. Armee-Korps.		Greifenberg . .	9	Spandau . . .	15	Wittenberg . .	14
		Greifswald . .	11	Sorau	10	Zeitz	13
Bartenstein . .	6	Inowraclaw . .	8	Spremberg . .	11	Zerbst	14
Braunsberg . .	7	Liebenwalde a/H.	12	Treuenbrietzen .	12		
Culm	7	Nakel	7	Woldenberg . .	7	V. Armee-Korps.	
Danzig	15	Naugard . . .	7	Wriezen . . .	13		
Drengfurth . .	3	Pasewalk . . .	9	Wusterhausen . .	14	Beuthen a/O. .	10
D. Eylau . . .	6	Pyritz	8	Züllichau . . .	10	Bojanowo . . .	7
Elbing	10	Schivelbein . .	6			Fraustadt . . .	9
Friedland a/A. .	5	Schneidemühl . .	7	IV. Armee-Korps.		Freistadt . . .	7
Goldap	3	Schlawe . . .	7			Glogau	10
Graudenz . . .	9	Stargard . . .	10	Altenburg . . .	15	Görlitz	10
Gumbinnen . .	4	Stettin	12	Aschereleben . .	13	Gostyn	9
Pr. Holland . .	7	Stolp	8	Ballenstedt . .	15	Guhrau	8
Insterburg . . .	3	Stralsund . . .	12	Bernburg . . .	13	Haynau	9
Königsberg . .	12	Swinemünde . .	10	Bitterfeld . . .	11	Herrnstadt . . .	8
Loetzen	6	Treptow a/R. .	8	Burg	13	Hirschberg . . .	10
Marienburg . .	9			Dessau	13	Jauer	11
Memel	9	III. Armee-Korps.		Dueben	12	Kosten	10
Neustadt i/W. .	7			Eisleben . . .	12	Kozmin	8
Ortelsburg . .	6	Angermünde . .	11	Erfurt	14	Krotoschin . . .	9
Osterode . . .	6	Beeskow . . .	9	Gardelegen . .	13	Lauban	10
Pillau	12	Brandenburg a/H.	13	Gera	12	Liegnitz	11
Ragnit	4	Cottbus	13	Graefenhainichen .	12	Lissa	8
Rastenburg . .	5	Crossen	10	Greiz	13	Loewenberg . .	10
Riesenburg . .	9	Cüstrin	13	Halberstadt . .	15	Lüben	9
Rosenberg . . .	7	Frankfurt a/O. .	16	Halle	15	Militsch . . .	9
Pr. Stargard .	11	Friedeberg n/M.	8	Heiligenstadt . .	13	Muckau	10
Thorn	12	Fürstenwalde . .	10	Kemberg . . .	10	Neustadt a/W. .	8
Tilsit	5	Friesack	12	Langensalza . .	13	Neutompsl . . .	9
Wartenburg . .	6	Guben	13	Magdeburg . .	17	Ostrowo . . .	7
Wehlau	5	Havelberg . . .	12	Merseburg . . .	15	Pleschen . . .	13
		Jüterbogk . . .	12	Mühlhausen . .	12	Polkwitz . . .	9
II. Armee-Korps.		Königsberg n/M.	13	Naumburg . . .	15	Posen	15
		Kyritz	12	Neuhaldensleben .	11	Rawicz	9
		Landsberg . . .	13	Nordhausen . .	11	Rogasen . . .	7
Anklam	11	Lübben	10	Quedlinburg . .	15	Sagan	10
Belgard . . .	7	Nauen	12	Rudolstadt . . .	14	Samter	9
Bromberg . . .	11	Neustadt-Ebers-walde . . .	12	Salzwedel . . .	12	Schrimm . . .	7
Coerlin	7			Sangerhausen .	11	Sprottau . . .	9
Coeslin	10	Oranienburg . .	11	Schoenebeck . .	13	Sulau	9
Colberg	10	Perleberg . . .	13	Schmiedeberg . .	13	Unruhstadt . . .	10
Conitz	9	Prenzlau . . .	11	Sondershausen .	12	Winzig	10

Digitized by Google

Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Preuß. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Preuß. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Preuß. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Preuß. Pfennige. Schill. Kreuzer.
Zduny	6	Düsseldorf . . .	19	Trier	16	Cloppenburg . .	11
VI. Armee-Korps.		Essen	14	St. Wendel . .	13	Einbeck . . .	13
Bernstadt . . .	6	Geldern . . .	16	Wetzlar	13	Emden	15
Beuthen O/S. .	9	Graefrath . . .	14	Burg Hohenzollern	20	Goslar	13
Breslau . . .	11	Hamm	13	IX. Armee-Korps.		Göttingen . . .	13
Brieg	9	Herford	13	inkl. Großherzoglich		Hameln	13
Cosel	8	Hoexter	13	Mecklenb. Konting.		Hannover . . .	13
Creutzburg . .	10	Iserlohn . . .	12			Herzberg a/H. .	14
Freiburg . . .	10	Lippstadt . . .	13	Altona	16	Hildesheim. . .	11
Glatz	12	Meschede . . .	14	Apenrade . . .	14	Lingen	14
Gleiwitz . . .	7	Minden . . .	13	Augustenburg . .	16	Lüneburg . . .	12
Oberglogau . .	7	Münster . . .	11	Bremen . . .	20	Nienburg . . .	11
Grottkau . . .	6	Neuhaus . . .	11	Eckernförde . .	19	Northeim . . .	14
Leobschütz . .	8	Neuß	15	Flensburg . . .	16	Osnabrück . . .	14
Lublinitz . . .	4	Paderborn . . .	12	Geestemünde . .	14	Oldenburg . . .	11
Münsterberg . .	10	Soest	13	Glückstadt . . .	12	Verden	13
Namslau . . .	7	Stadthagen . .	13	Hadersleben . .	13	Wolfenbüttel . .	10
Neisse	11	Unna	15	Hamburg . . .	17	Wunstorf . . .	14
Neustadt O/S. .	8	Warburg . . .	11	Harburg . . .	14	Uelzen	12
Oels	9	Warendorf . . .	11	Itzehoe	18		
Ohlau	9	Wesel	18	Kiel	19	XI. Armee-Korps:	
Oppeln	8	Wiedenbrück . .	11	Lübeck	16	inkl. Großherzoglich	
Pleß	9	Werden	16	Mölln	18	Hessische Division.	
Ratibor . . .	10			Neumünster . .	16		
Reichenbach . .	8	VIII. Armee-Korps:		Oldesloe . . .	16	Arolsen	13
Rosenberg . . .	9			Ploen	13	Biebrich . . .	16
Rybnick . . .	7	Aachen	19	Preetz	14	Cassel	15
Schweidnitz . .	9	Andernach . . .	13	Ratzeburg . . .	16	Coburg	13
Strehlen . . .	9	Bonn	18	Rendsburg . .	14	Diez	15
Sohrau O/Schl.	7	Braunfels . . .	14	Schleswig . . .	15	Eisenach . . .	11
Groß-Strehlitz .	8	Brühl	15	Sonderburg . .	15	Frankfurt a/M. .	17
Striegau . . .	9	Coblenz . . .	17	Stade	13	Fritzlar	14
Tost	9	Coeln	15	Wandsbeck . . .	16	Fulda	14
Wohlau . . .	7	Deutz	15		Mecklenb. Schill.	Gotha	11
Ziegenhals . .	5	Ehrenbreitstein .	17	Bützow	$1^5/_6$	Grebenstein . .	13
VII. Armee-Korps:		Engers	14	Doemitz . . .	$1^5/_{12}$	Hanau	16
		Erkelenz . . .	18	Ludwigslust . .	$1^2/_3$	Hersfeld . . .	13
Attendorn . . .	13	Eupen	17	Parchim. . . .	$1^2/_3$	Hildburghausen .	12
Barmen . . .	14	Hechingen . . .	17	Rostock	$1^5/_{12}$	Hofgeismar . .	13
Benrath . . .	18	Jülich	17	Schwerin . . .	$1^3/_4$	Homburg . . .	17
Bielefeld . . .	11	Mainz	16	Wismar. . . .	$1^1/_2$	Jena	11
Bochum. . . .	14	Neuwied . . .	14			Marburg . . .	14
Borken	11	Saarbrücken . .	15	X. Armee-Korps.	Preuß. Pfennige.	Meiningen . . .	12
Bückeburg . . .	14	Saarlouis . . .	15	Aurich	14	Nassau	14
Cleve	17	Siegburg . . .	18	Blankenburg . .	15	Rotenburg . . .	10
Detmold . . .	13	Sigmaringen . .	17	Braunschweig . .	13	Weilburg . . .	16
		Simmern . . .	13	Celle	12	Weimar . . .	15

Digitized by Google

Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Preuß. Pfennige.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Sächsische Pfennige.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Sächsische Pfennige.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Sächsische Pfennige.
Wiesbaden . .	14	Bautzen. . . .	9	Marienberg . .	10	Zittau	8
	Hessische Kreuzer.	Borna	10	Meißen. . . .	11	Zschopau . . .	10
Babenhausen . .	3	Chemnitz . . .	11	Oelsnitz . . .	11	Zwickau . . .	11
Butzbach . . .	2½	Doebeln. . . .	11	Oschatz	10		
Darmstadt . . .	3½	Dresden . . .	11	Pegau	10		
Friedberg . . .	3¼	Freiberg . . .	11	Pirna	10		
Gießen	3¼	Geithain . . .	10	Plauen	11		
Offenbach . . .	3½	Glauchau . . .	12	Radeberg . . .	11		
Worms	3½	Grimma . . .	12	Riesa	10		
		Großenhain . .	9	Roschlitz . . .	11		
XII. (Königlich Sächsisches) Armee-Korps.	Sächsische Pfennige.	Kamenz	9	Roßwein . . .	10		
		Festung Königstein	10	Schneeberg . .	11		
		Lausigk	10	Waldheim . . .	11		
Annaberg . . .	10	Leipzig	12	Wurzen . . .	11		

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

No. 703/12. M. O. D. 2. Koellner. v. Stosch.

Nr. 254.

Betrifft Ausführungs-Bestimmungen in Bezug auf das Gesetz vom 5. Juni 1869 über die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes.

Berlin, den 18. Dezember 1869.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes v. 5. Juni 1869 (conf: Bekanntmachung in Nr. 12. des Armee-Verordnungsblattes pro 1869 Nr. 130.) ist von Seiten des General-Postamts des Norddeutschen Bundes unterm 15. Dezember d. J. ein als besondere Beilage hierbeigegebenes Regulativ für die Postanstalten erlassen worden.

Es wird hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß gedachtes Regulativ mit dem 1. Januar 1870 in Kraft tritt.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Hartmann.

No. 430/12. A. I. b.

Nr. 255.

Betrifft die Portopflichtigkeit der Sendungen der Staatsdruckerei an Truppen und Militair-Verwaltungen.

Berlin, den 16. Dezember 1869.

Nach §. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1869, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, werden vom 1. Januar k. J. ab nur diejenigen Sendungen portofrei befördert, welche reine Bundes-Dienstangelegenheiten betreffen, und von einer Bundesbehörde abgeschickt oder an eine solche gerichtet sind.

Da die Postsendungen der Staatsdruckerei an Bundesbehörden nicht als Sendungen in reinen Bundes-Angelegenheiten angesehen werden, indem sie sich auf den gewerblichen Geschäftsbetrieb der Staatsdruckerei beziehen, so unterliegen dieselben vom 1. Januar 1870 ab der Portozahlung.

Digitized by Google

Die Druckarbeiten der Staatsdruckerei für die Bundes-Truppen und Militair-Administrationen können unter diesen Umständen für die Folge von hier aus nicht mehr portofrei befördert, die Portobeträge für alle diesseitige Sendungen, ohne alle Ausnahme, müssen vielmehr von den gedachten Empfängern getragen werden.

Alle diesseitige Sendungen werden daher vom 1. Januar k. ab unfrankirt mit der Bezeichnung „portopflichtige Dienstsache" abgelassen werden, während die Truppen und Militair-Administrationen alle ihre Sendungen der Staatsdruckerei ohne Portobelastung zustellen müssen. Mit Porto behaftete Sendungen kann die Staatsdruckerei nicht annehmen und wird solche daher ohne Weiteres zurücksenden, oder das ausgelegte Porto von den Absendern wieder einziehen.

Um die Portokosten für größere Sendungen möglichst zu ermäßigen, wird übrigens diesseits darauf Bedacht genommen werden, in derartigen Fällen solche Sendungen als Frachtstücke per Eisenbahn zu verladen und werden die geehrten Besteller ersucht, hinsichtlich der Zusendung ihrer Aufträge gleich event. bestimmte Anweisungen zu ertheilen.

Königliche Staats-Druckerei.

Hierzu eine Beilage.

Digitized by Google

Digitized by Google

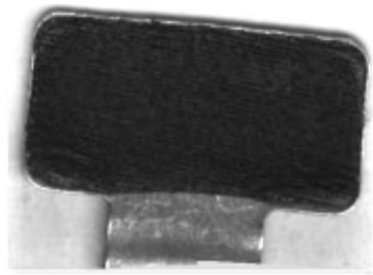

Digitized by Google

Digitized by Google